

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 69 (1982)

Artikel: Der "Glarnerhandel" : strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz
Autor: Wick, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER «GLARNERHANDEL»

Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen
zum Glarner Konfessionsgegensatz

Vorwort

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit erfolgte 1969 durch eine Seminarübung bei Prof. Ulrich Im Hof zum Thema «Minoritätenprobleme der Eidgenossenschaft im 17. Jahrhundert». Ich hatte den «Glarnerhandel» möglichst breit und als methodisches Modell für die übrigen ausgewählten Konflikte darzustellen. Diesem didaktischen Auftrag verdanke ich die Kenntnis fast aller greifbaren Literatur zum Glarnerhandel und deswegen überraschende Einsichten in seine weit über die Religionsfrage hinausreichenden Ursachen.

Allerdings versuchte ich später zuerst, die Folgen des Glarnerhandels, nämlich die drei wichtigsten der insgesamt acht «Vergleichungen», die Verträge von 1623, 1638 und 1683, auf ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung hin zu untersuchen. Dabei musste ich erkennen, dass wesentliche Bereiche der Staatsverfassung und der Zivil- und Strafgesetzgebung des 17. Jahrhunderts hauptsächlich durch diese Verträge erst formuliert wurden. Wollte ich deren verfassungsgeschichtliche Bedeutung erkennen, musste ich die Bedeutung des Glarnerhandels selbst erfassen. Der Glarnerhandel selbst formte und bildete sozusagen die Verfassung.

Somit entwickelte sich die heuristische Idee (die Idee vom zu Findenden), die meiner Arbeit zugrundeliegt: dass der Glarnerhandel weit stärker, als es bisher in der Literatur zur Geltung kam, die Strukturen der Glarner Geschichte während des Ancien Régime bestimmt hat und dass er seinerseits weit umfassender, als man bisher glaubte, von den Strukturen des Landes und seiner Gesellschaft verursacht und geprägt war. Es interessierte mich jetzt die gesamte Bedeutung des Glarnerhandels für die Landesgeschichte und darüberhinaus für die Eidgenossenschaft. Allerdings stellten sich damit so grosse methodisch-theoretische Probleme, dass diese selbst zu einem Teil der Aufgabe werden mussten. Der Kampf mit der Komplexität des Themas ist der Arbeit denn auch allzu deutlich anzumerken.

Dennoch brachten mir diese methodisch-theoretischen Auseinandersetzungen am meisten persönlichen Gewinn, und ich möchte Prof. Im Hof für die grosszügige Freiheit, die er mir diesbezüglich liess, und für seine kritische Anteilnahme ganz herzlich danken.

Ich danke auch allen jenen, die in irgendeiner Weise zur Entstehung meiner Arbeit beitrugen, besonders Hans und Margrit Laupper und Joseph Müller von Landesarchiv und Landesbibliothek Glarus für die idealen Arbeitsbedingungen, sowie Margrit Wick-Werder und Urs Altermatt für Ratschläge bei sprach- und sozialwissenschaftlichen Problemen.

Schliesslich gebührt mein grosser Dank dem Historischen Verein Glarus für die wohlwollende Aufnahme meiner Dissertation ins «Jahrbuch».

Leider war es mir wegen der beruflichen Belastung nicht möglich, alle seit der Fertigstellung der Arbeit im März 1973 erschienene, einschlägige Literatur zu sammeln und einzuarbeiten. Die spezifischen Glarner Titel wurden ins Literaturverzeichnis aufgenommen und in die Anmerkungen einbezogen, der Text selbst nur stilistisch überarbeitet.

Biel, Silvester 1980

Markus Wick

Inhalt

Einleitung: Zu den methodischen und konfliktsoziologischen Grundlagen der Arbeit	55
[Begriff Glarnerhandel 55 – Erkenntnisinteresse 56 – Geschichtstheoretische Leitidee 56 – Untersuchungsmodell 58 – Zur Theorie sozialer Konflikte (mit Bezügen zum Glarnerhandel): allgemeine soziologische Erkenntnisse 59 – Spezielle Aspekte der Konflikttheorie 61 – Zur Glarner Geschichtsschreibung 69]	
I. Grundlagen der Konfliktstruktur und ihre Herausbildung während Reformation und Gegenreformation	71
Einleitung	71
1. Ethnographische Strukturen: Korrelation zwischen Siedlungs- und Konfessionsgrenzen	72
Siedlungsgrenzen 72 – Dialektgrenzen 78 – Konfessionsgrenzen 80 – Problematisierung 83	
2. Raumstruktur: Die «geopolitische» Konstante	83
Zum Begriff. Kritik an K. Meyer und E. F. J. Müller 84 – Verkehrswirtschaftliche Schlüsselstellung des Walenseegebiets 85 – Glarus im Schnittpunkt der Interessen von Zürich und Schwyz 86 – Die Raumstruktur des Glarnerhandels und ihre Auswirkungen auf die Verfassungsgeschichte 87.	
3. Sozioökonomische Strukturen	90
Glarner Historiographie über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes 91 [Kritik der «Protestantismus-These» M. Webers 92 – Folgerungen für eine Kritik der Glarner Historiographie 94 – für die Untersuchung 95] – Sozialstrukturen 96 – Wirtschaftsstrukturen 97 [Von der Selbstversorgung zur Monokultur der Viehwirtschaft 98 – Auswirkungen auf die Sozialstruktur 99] – Machtstrukturen 103 – Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die sozioökonomischen Strukturen 104 – Der sozial-psychologische Aspekt der Reformierung: Traditionalismus in der altbäuerlichen Gesellschaft 105 – Zusammenfassung 106 – Soziologisches Modell des Glarnerhandels 107.	
4. Politische und verfassungsrechtliche Strukturen: Der Glarnerhandel bis 1532	108
Der Eidgenössische Zusammenhang (Glarnerhandel bis 1528) 108 [Entschlussdilemma der Landsgemeinde zwischen Reformation	

und Zusagen 108 – Interessen der eidgenössisch-katholischen Partei (der Zusammenhang mit der Raumstruktur) 109 – Rechtlicher Status der Zusagen 110] – Krise der Landesverfassung (Glarnerhandel 1528/29) 111 [Kampf um die Mehrheit 112 – Innerer Widerspruch des Mehrheitsprinzips 113 – Konfliktsoziologische Tendenz zum Überleben 115] – Die vertragsrechtliche Anerkennung der Minderheit (Glarnerhandel 1530–1532) 115 [Die Errichtung des ersten Landesvertrags 117 – Konfliktsoziologische Funktion des ersten Landesvertrags 117 – Eidgenössische machtpolitische Einflüsse 1528–1532 118 – Parität und Neutralität: Der Zwang des eidgenössisch-glarnerischen Macht-Patts 120] – Zusammenfassung 121.

5. Konfliktsoziologische Strukturen: Der Glarnerhandel 1555–1564 (Tschudikrieg)	122
Stabilisierung der katholischen Minderheit 123 [Reaktivierung des Konflikts durch ideologische Konfrontation 123 – Förderung der Gruppenintegration durch Austausch von Vorurteilen 124 – durch Anpassung der Gruppenstruktur an die Konfliktsituation 125] – Konfliktaustragung: Die Transformierung des konfessionellen in einen Minderheitenkonflikt 129 [Basiskonflikt um die Existenz von Katholisch Glarus 129 – Metakonflikt um die Zusagen. Reduktionsgefahr 130 – Vermittlungsangebot der unparteiischen Orte 131 – Funktionsunfähige Tagsatzung. Einleitung des Rechtsverfahrens durch Evangelisch Glarus 131 – Reduktive Schritte. Aufkündigung der Bünde durch die Katholischen Orte 132 – Umwege des Aushandlungsverfahrens 132 – Scheitern des Rechtsverfahrens ermöglicht inoffizielle Vermittlung 133 – Internationale Bindungen. Ermüdungserscheinungen 134 – Offizielles Vermittlungsverfahren: Die Errichtung des zweiten Landesvertrages 134 – Der transformierte Glarnerhandel 135].	
6. Modell der Gesamtstruktur des Glarnerhandels	136
II. Die Austragung des Konflikts während des 17. Jahrhunderts	137
Einleitung	137
1. Veränderungen in den historischen Strukturen	138
Übersicht 138 [Bevölkerungsentwicklung und Binnenmigration 138 – Die eidgenössisch-geopolitische Konstante 140 – Differierende sozioökonomische Entwicklungen 141] – Die Oligarchisierung 142 – Stagnieren der Grundbesitzkonzentration 143 [Pachtsystem 144 – Heiratsverhalten 145 – Grenzen der Konkurrenz 147] – Unterschiede zwischen Evangelisch Glarus und Katholisch Gla-	

rus 148 – Folgerungen 150 – Säkulare Krisen im Militärunternehmertum und in der Lebensmittelversorgung 151 – Das Militärunternehmertum in den grossen Religionskriegen 152 [Die Hugenottenkriege 152 – Der Dreissigjährige Krieg 155] – Die Teuerung der Grundnahrung 157 [Säkulare Schwankungen 157 – Auswirkungen auf die Eidgenossenschaft 158 – auf Glarus 159] – Sozioökonomische Differenzierung und Krisenanfälligkeit bei Katholisch Glarus 162 – Die Funktion ungleich verteilter Rohstoffe und Produktionsmittel: Das Luxusgütergewerbe 163 – Produktionsverhältnisse im Tischgewerbe 164 – Verteilung der gewerblichen Produktionsmittel 166 [Gewerbemaschinen 166 – Wasserläufe 167 – Örtlicher Markt 168 – Holzexport 169 – Mäzenweberei 169] – Sozioökonomische Differenzierung und Krisenverschönerung bei Evangelisch Glarus 169 – Die ähnliche Struktur der Glarner Wirtschaftszweige im 17. Jahrhundert 170 – Familiäre Organisation 170 – Handelskapitalismus und Söldnerkapitalismus 172 – Abhängigkeit der Wirtschaft im Lande von den Soldbündnissen 172 – Traditionelles Einzelunternehmertum 173 – Die Funktion des Konsumgütermarktes 174 – Zusammenfassung: Die Mehrdimensionalität der Entwicklungen im 17. Jahrhundert 174.

2. Tendenzen der Konfliktaustragung

178

Die Minderheitendynamik: Tendenz zu maximaler Distanzierung 178 – Der Zusammenhang mit den sozioökonomischen Entwicklungen: Soziokulturelle Differenzierung 178 [Schule und Kirche 179 – Fremde Dienste 180 – Kulturelle Kontakte nach aussen 181] – Distanzierung und Diskriminierung: Der dialektische Widerspruch im soziopolitischen System 181 – Integration oder Souveränität: Der Glarnerhandel im 17. Jahrhundert 184 – Die Tendenz zur Sicherung der politischen Existenz: Der Ämtervertrag von 1623 184 – Die Tendenz zur Ausdifferenzierung der Hoheitsrechte: Der Vogteivertrag von 1638 186 – Die Festigung der Gruppenintegrität von Katholisch Glarus: Fahrtstreit und Vergleich von 1666 188 – Die Tendenz zur Teilung des Systems: Die Landesteilungspläne der Minderheit 190 – Konfliktkonstellation und Konfliktaustragung: Die Stabilisierung im Kompromiss 193 – Handlungsspielraum und Kommunikationsintensität 193 – Rückläufige Transformationen 195 – Zusammenfassung: Der strukturelle Zwang zum Ausgleich im fünften Landesvertrag von 1683/87 198.

3. Funktionen des Glarnerhandels für das Land und die Eidgenossenschaft

199

III. Historischer Abriss der wichtigsten Phasen des Glarnerhandels	201
1. Reformation	201
2. Tschudikrieg (Gegenreformation)	206
3. 17. Jahrhundert	211
4. 18. und 19. Jahrhundert	220
 Schluss	 223
 Exkurs: Die eidgenössische Schiedsgerichtsbarkeit	 225
 Quellen und Literatur	 227

Einleitung: Zu den methodischen und konfliktsoziologischen Grundlagen der Arbeit

Wenn man nach der Bedeutung des «Glarnerhandels» für die geschichtliche Entwicklung des Landes Glarus während des Ancien Régime fragt, stösst man rasch auf den unbefriedigenden Stand der Forschung. Zunächst wird oft nur eine bestimmte Phase zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der sog. «Tschudikrieg», als «Glarnerhandel» bezeichnet,¹ obwohl alle Glarner Konfessionsstreitigkeiten von Zeitgenossen des 16. wie auch des 17. Jahrhunderts durchaus mit «Glarnerhandel» betitelt wurden. Dann – und dies ist die eigentliche Schwierigkeit – mangelt es an einem klaren Verständnis dieser Konfessionsstreitigkeiten selbst. Sind darunter nur jene Auseinandersetzungen zu verstehen, die *expressis verbis* und lautstark als «Religionssache», als Glaubenskrieg geführt wurden, wie im erwähnten Tschudikrieg?

Es scheint zwingend, dem *Begriff* «Glarnerhandel» minimal jene Sachbereiche zuzuordnen, die in den insgesamt acht Verträgen von 1529 bis 1757, die er hervorgebracht hatte, als seine Gegenstände aufgeführt sind: nach den religiösen Hauptfragen wie der freien Predigt oder der Wahrung der Messe waren dies politisch-rechtliche Regelungen wie die Ämterverteilung oder die Regimentstrennung; strategisch-wirtschaftliche wie die alleinige Bestimmung über die Vogteien; wirtschaftlich-soziale wie die Feiertagsordnung, die Ehegerichtsbarkeit oder die Reisläuferei; und vieles andere mehr.

Von einem umfassenden historischen Verständnis her gehört zur Dimension des Glarnerhandels allerdings auch all das, was hinter den einzelnen Vertragspunkten an Vorgeschichte und an (vielleicht den Zeitgenossen nicht bewussten) Zusammenhängen steckt. Um diesen maximalen Gehalt des Glarnerhandels geht es mir, um das Erfassen seiner ganzen historischen Gesetzmässigkeit.²

¹ Vgl. z. B. Gallati, Rolle (Titel!). – Zur Zitierweise vgl. das Literaturverzeichnis, unten S. 228.

² Zur Bestimmung historischer «Gesetze» vgl. stellvertretend für viele Eisermann 618: «Wir untersuchen die Gleichförmigkeiten, welche die Tatsachen darbieten, und geben diesen Gleichförmigkeiten den Namen «Gesetz». Aber die Tatsachen sind den Gesetzen nicht unterworfen, wohl aber die Gesetze den Tatsachen. Diese Gesetze sind nicht «notwendig», sondern Hypothesen, die dazu dienen, eine mehr oder minder grosse Anzahl von Tatsachen zusammenzufassen, und sie sind nur solange dienlich, als sie nicht von besseren ersetzt worden sind.»

Mit dem Begriff «Glarnerhandel» ist im folgenden somit die ganze Konfliktaustragung um alle durch die konfessionelle Spaltung hervorgerufenen oder verstärkten Gegensätze in und mit der Glarner Gesellschaft des Ancien Régime gemeint.

Nun ordnen sich historische Fakten nicht von selbst zu zusammenhängenden Erklärungen. Es braucht dazu die Leitideen des Historikers, welche ihrerseits so weit als möglich wissenschaftlich begründet sein sollten. Dies heisst im Falle eines so tiefgreifenden und umfassenden Konflikts wie des Glarnerhandels nichts Geringeres, als dass fast sämtliche Sozialwissenschaften das Feld der möglichen Fragestellungen bestimmen³ – soweit ihre Aufarbeitung einem Anfänger-Historiker überhaupt gelingen kann! Insbesondere heisst es, dass nicht nur alle bisher geleistete Tatsachenaufbereitung und -erklärung zum Glarnerhandel, bzw. zur Glarner Geschichte der infragekommenden Epochen, sondern auch der theoretische Stand des geschichtlichen Erklärens selbst aufgearbeitet werden muss.

Mein erstes *Erkenntnisinteresse* ist es also, die im üblichen Ausmass uneinheitlich und «theorielos» gewachsene Glarner Literatur gemäss den derzeit möglichen methodisch-theoretischen Einsichten der sog. Strukturgeschichte nach Auskünften über den Glarnerhandel zu durchdringen, mit dem Ziel, möglichst weitreichende und breit abgestützte Hypothesen über seine Ursachen, seinen Verlauf und seine Bedeutung zu gewinnen. Meine Arbeit schöpft also grösstenteils nicht aus den Primärquellen direkt;⁴ sie überstülpt den Tatsachen aber auch nicht etwa nur irgendwelche fremden Theorien. Sie versucht vielmehr, was jeder Wissenschaft obliegt, sofern sie nicht bloss eine Technik des Datensammelns sein will: (vor)gefundene, mehr oder weniger zufällige Auskünfte und Ergebnisse nach zusammenhängenden, historischen Kriterien zu strukturieren, damit aus dem Wissen Erkenntnis werde.⁵

Wenn meine *geschichtstheoretische Leitidee* die von der amerikanischen Soziologie und der französischen Schule der historischen Zeitschrift

³ «Historiker besitzen keinerlei Privileg auf die in der Geschichte überlieferten sozialen Fakten, noch etwa auf eine besondere Einsicht in das innere Getriebe der Geschichte.» (Eisermann 626)

⁴ Dies wäre beim grossen Umfang des Gegenstands für eine Einzelarbeit auch rein praktisch kaum zu leisten.

⁵ «Denn der Sinn wissenschaftlicher Arbeit besteht in nichts anderem als darin, die unendliche Mannigfaltigkeit der Realität in irgendeiner Weise zu ordnen und durch Auffindung von Gleichförmigkeiten in ihr dem menschlichen Geist «begreiflich» und «verständlich» zu machen.» (Eisermann 613)

«Annales» entwickelte Auffassung von der Strukturbedingtheit historischer Prozesse⁶ ist, so heisst dies keinesfalls, dass damit die bisherige, vor allem auf die Einzelperson und ihr Wirken ausgerichteten Forschungen hinfällig würden. Strukturgeschichte, wie ich sie hier verstehe, soll diese lediglich relativieren und erweitern. Sie setzt dem absichtsvollen Tun der Personen («Geist») die übergreifenden, es objektiv bestimmenden Verhältnisse und Zusammenhänge, eben die Strukturen («Materie»), gegenüber⁷.

Allerdings kann ich hier aus einsichtigen Gründen die wissenschafts- und geschichtstheoretischen Begründungen nicht im einzelnen ausführen; einige wenige Literaturhinweise müssen genügen.⁸ Die Arbeit selbst muss mit ihrem Ergebnis meinen Ansatz rechtfertigen können.

Noch ein zweites, nicht im Stoff des Glarnerhandels ruhendes Erkenntnisinteresse hat mich bei der Wahl des Themas geleitet. Es ist aus den aktuellen Erfahrungen der sog. 68er Bewegung herausgewachsen. Wir Studierende erlebten und erleben sozusagen am eigenen universitären Leib, wie soziale Konflikte, wie Widersprüche überhaupt den Gang der Dinge prägen und die Entwicklungen vorwärtstreiben.

Nun vermag ein Blick auf die grossen, konfessionell eingebundenen Sozialkonflikte von Nordirland und Nordjura leicht die geschichtsphilosophische Aktualität des Glarnerhandels zu beleuchten. Dieser hat gegenüber den heutigen, noch bei weitem nicht gelösten Konflikten den für eine Dissertation ausschlaggebenden Vorteil der Abgeschlossenheit und Überblickbarkeit. Besonders, dass das alte Land Glarus eine in verschiedener Hinsicht geschlossene Gesellschaft aufwies, prädestiniert den Glarnerhandel zum Studienobjekt. Naturbedingte, räumliche Geschlossenheit, ein-

⁶ Vgl. u. a. (die Liste ist nicht repräsentativ): Bierwisch; Born; Braudel; Bürgi; Schiwy; A. Schmidt; Schüle; Sens et usages; Wüstemeyer; unten A. 8.

⁷ Wenn also in dieser Arbeit bei der Untersuchung der reformatorischen Strukturen das Wirken der Theologen nur am Rande gestreift wird, so heisst dies nicht, dass es diese Voraussetzung nicht gab. Selbstverständlich konnten die reformatorischen Ideen nur durch ihre Vertreter hereingetragen werden; selbstverständlich war jede einzelne Konversion ein individueller, bewusster Akt. Aber dieser Vorgang («Predigt» und Konversion) vermag nicht zu erklären, warum nur ein Teil und gerade jener Teil der Glarner Bevölkerung die Reformation annahm. Hinter der bemerkenswert eigenartigen, konfessionellen Grenzziehung steckten noch ganz andere, bisher noch nie beachtete Ursachen von nichtreligiöser Art; siehe dazu S. 71ff.

⁸ Von den zahllosen Titeln, in die ich Einsicht nahm, sind mir die folgenden als brauchbar aufgefallen (die Liste ist nicht repräsentativ):

Zur allgemeinen Wissenschaftstheorie: Essler; Topitsch; Weingartner; Wössner.

Zur Theorie der Geschichtswissenschaft: Das Argument 70; Bollhagen; Faber; Habermas; Iggers; Kraft; Mommsen, Geschichtswissenschaft; Nipperdey; Picht; Plessner.

Den besten Überblick zu beiden Bereichen gibt m. E. Eisermann.

heitliche Wirtschaftsbedingungen wenigstens zu Beginn, eindeutige und einfache verkehrs- und handelspolitische Ausrichtung, klare und ziemlich geschlossene, soziale Schichtung, usw.: bei solchen Bedingungen ist ein augenscheinlich fundamentaler, sozialer Konflikt, wie es die Reformation damals ohne Zweifel auch war, leichter zu erkennen als etwa in komplexen, städtischen Verhältnissen in verkehrsmässig offenen Regionen.

Beide Erkenntnisinteressen rühren also in spezifischer Weise aus gegenwärtigen, gesellschaftlichen Bedürfnissen. Wie jede wissenschaftliche Arbeit reagiert auch diese auf empfundene Lücken oder Mängel; für einmal tut sie es nicht im Bereich der Quellenerschliessung, sondern sie versucht auf das Theoriemanko in der schweizerischen Historiographie zu antworten.

Im Verlauf meiner Vorarbeiten standen zu verschiedenen Zeiten recht verschiedene Fragen im Mittelpunkt der Untersuchungsanlage. Das hat zu gewissen Uneinheitlichkeiten im Ablauf der Darstellung geführt.

Zum Beispiel versuchte ich lange, das ganze Problem anhand von Max Webers Thesen vom Zusammenhang zwischen Protestantismus und Kapitalismus aufzurollen, weil augenscheinlich der evangelische Bevölkerungsteil im 17. Jahrhundert eine deutlich bessere Wirtschaftslage aufwies. Aber damit war für die Ursachen der Konfessionsgrenzen – reformiertes, ärmeres Hinterland und katholisches, reicheres Unterland – nichts zu gewinnen, im Gegenteil, es widersprach vordergründig der Weber-These diametral.

Schliesslich ergab sich folgendes *Untersuchungsmodell*: Bildhaft lässt sich der Glarnerhandel vergleichen mit einem Bach in seinem Bett. Er wirkt dank seiner Fliesskräfte besonders in den Krümmungen auf die Ufer ein; sein Lauf bleibt ihm aber letztlich von der Landschaft vorgeschrieben.

Die «Fliesskräfte», das sind die inneren Strukturen des Glarnerhandels, seine konfliktmässigen Eigenmechanismen. Die «Landschaft», das sind die äusseren oder historischen Strukturen des Glarnerhandels, seine Ursachen und Randbedingungen. Die beiden Dimensionen einander gegenübergestellt, einander ergänzend im zeitlichen Nacheinander dargestellt, das ergibt den Verlauf und zugleich den ganzen Inhalt, den Gesamtcharakter des Glarnerhandels.

Die grosse methodische Schwierigkeit liegt darin, dass es sich um ein mehr als zweihundertjähriges Langzeitereignis handelt. Ursachen, Bedingungen wirken permanent bis in die allerletzte Phase auf den Verlauf ein. Wie lassen sich da die Folgen, die Rückwirkungen auf jene von ihnen selbst trennen? Wird nicht jedes Ergebnis, das der Glarnerhandel zeitigt, logischerweise zu einem Stück Ursache für den nächsten Schritt?

Gewiss ist diese Unterscheidung im realen, historischen Prozess kaum von Bedeutung. Aber um der analytischen Erkenntnis willen kommen wir nicht darum herum, wenigstens die ursprünglichen Konstellationen im Glarnerhandel zu verfolgen und sie von den späteren Veränderungen wie auch von neu auftretenden Ursachen abzugrenzen.

Aufs ganze gesehen bleibt die Blickrichtung der Untersuchung jene auf die ursächlichen Strukturen, auf die «Landschaft» und auf die «Fließkräfte». Die Rückwirkungen des Glarnerhandels auf die Verfassungsentwicklung zum Beispiel oder auf die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte interessieren mich nicht an sich, sondern nur soweit, als sie Bedingungen und Verlauf des Glarnerhandels selbst beeinflussen. Es geht nur um die Klärung der Struktur «Glarnerhandel» für eine künftige Verfassungs- oder Sozialgeschichte.

Die verschiedenen historischen Gesichtspunkte (ethnographische, demographische usw.), unter denen eine agrarische Gesellschaft wie die des alten Glarus betrachtet werden kann, brauche ich wohl nicht mehr näher darzulegen. Wo eine Problematisierung nötig ist, werde ich an Ort und Stelle darauf eingehen.

Für den historisch interessierten Leser dürften jedoch die soziologischen und psychologischen Konflikttheorie-Elemente, auf die sich diese Arbeit wesentlich stützt, eher unbekannt sein. Die folgende kleine Übersicht soll wenigstens den Zugang dazu ermöglichen und erste Bezüge zum Glarnerhandel herstellen.

Die Theorie sozialer Konflikte setzt bei *allgemeinen soziologischen Erkenntnissen*⁹ an:

Gruppen (von Menschen) bestehen nie nur für sich allein, sondern stehen in Verhältnis zu anderen Gruppen. Das Bewusstsein einer Gruppe über sich selbst (Autostereotyp) entwickelt sich in Wechselwirkung zum Bewusstsein über die andere(n) Gruppe(n) (Heterostereotyp). Dabei neigt die Wir-Gruppe dazu, sich selber eher positiv, die Fremd-Gruppe eher negativ einzuschätzen. So entstehen Vorurteile, die bei sozialen Konflikten eine grosse Rolle spielen können.

⁹ Folgende Titel sind verwertet:

Zur Soziologie allgemein: Heintz, Einführung; Handbuch der empirischen Sozialforschung; Hofmann.

Zur Gruppen-Theorie und zu Struktur und Funktion: Hofstätter; König 112ff, 314ff; Krysmanski Kap. IV und V; Wössner Kap. 7–10.

Zur Minoritäten-Theorie: Bernsdorf s. v. Minorität, Vorurteil, Diskriminierung; Fischer; Heintz, Vorurteile; Heintz-Rüschemeyer; Lückert; Wolf (mit weiterer Literatur).

Gruppen bestehen weiter nie nur aus einander genau gleichgestellten Individuen. Jede Gruppe entwickelt gemäss ihren Aufgaben verschiedene Rollen, zu denen entsprechende Rangpositionen der Rollenträger gehören. In Konflikten werden besonders Führerrollen wichtig, was mit den Machtbedürfnissen, die einem Konflikt notwendig anhaften, zu tun hat. Gruppen weisen also immer eine Struktur auf und erfüllen Funktionen.

Allgemein kann man den soziologischen Begriff «Struktur» umschreiben etwa mit Handlungsgewohnheit oder Verhaltensmuster und deren materiellen Auswirkungen, den sozialen Einrichtungen aller Art (von Ad-hoc-Gruppen bis zu Organisationen und Institutionen). Unter «Funktion» ist sodann der Zweck dieser Struktur zu verstehen, ihre soziale Bedeutung. Die minimale Funktion einer Gruppenstruktur ist, die Gruppe aufrecht zu erhalten (denn eine Gruppe ohne Struktur müsste zerfallen und wäre keine mehr).

In einem weiter gefassten, historischen Verständnis von «Struktur» umfasst dieser Begriff jede überindividuelle Geordnetheit überhaupt, so weit es dafür nicht Sonderbegriffe gibt (z. B. Organisation; aber auch sie kann Strukturelement im nächst höheren Zusammenhang sein). Ein historischer Gesamtprozess hat ebenso seine Struktur, seine so-und-nicht-anders geordneten Elemente, wie ein einzelnes Ereignis, z. B. ein Konflikt.

Beide «Struktur»-Begriffe kommen in dieser Arbeit zur Anwendung.

Der *Glarnerhandel* war ein Konflikt *zwischen* zwei sich allerdings nicht bis zur völligen Trennung auseinanderentwickelnden Gruppen *innerhalb* eines beide übergreifenden Handlungssystems, des Standes Glarus. Wichtig dabei ist die Tatsache, dass die eine konfligierende Gruppe eindeutig als Minderheit anzusprechen ist und dies ihr selbst auch deutlich bewusst war. Die Theorie zur Minorität lässt sich allerdings noch nicht zwingend mit der Theorie über Konflikte verknüpfen. Ist eine Minderheitensituation, deren Kennzeichen starre Vorurteilsübertragung und Diskriminierung (Schlechterstellung) sind, nicht von selbst bereits eine (verdeckte) Konfliktsituation? Sind umgekehrt soziale Konflikte ohne Vorurteile und andere Verzerrungen der gegenseitigen Wahrnehmung überhaupt denkbar?

Im Glarnerhandel ist das Wirken gegenseitiger Vorurteile jedenfalls deutlich zu beobachten. Je mehr sich die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen abkühlte und auf eine unpersönliche, rein konfessionspolitische reduzierte, desto häufiger wurden «Schmähungen» ausgetauscht, desto klarer wurde aber auch die Andersartigkeit der andern und die eigene Eigenart und Stärke erlebt. Gruppenintegration und -sicherung als konfliktbedingte Bedürfnisse scheinen weit stärker die Menschen ge-

leitet zu haben als deren individuelles Wollen. Dass ein Pfarrer Valentin Tschudi, ein Landammann Hans Aebli mit ihren Toleranzaufrufen und Vermittlungsbemühungen so wenig oder nur so mühsamen Erfolg hatten, ist deshalb wohl nicht der subjektiven Uneinsichtigkeit der Zeitgenossen anzulasten. Umgekehrt aber darf das Bemühen der Vermittler auch nicht als weltfremde Halbheit abgetan werden;¹⁰ ihr Handeln erfolgte sozusagen im Sinne des übergreifenden Handlungssystems, das zu wahren ebenfalls ein inneres Bedürfnis des Konflikts war.

Dass sich die katholische Gruppe diskriminiert fühlte, braucht nicht lange erklärt zu werden; der sog. Ämtervertrag von 1623 ist dessen ein beredtes Zeugnis. Entscheidender für das Verstehen einer Minoritätssituation ist die Beobachtung, dass ein Mehrheits-Minderheits-Verhältnis nie «freiwillig» in sich ruhen bleibt. Stets strebt die Minderheit danach, sich entweder in der Mehrheit zu assimilieren oder sich von ihr zu emanzipieren. Damit ist der einem solchen Verhältnis zugrundeliegende Herrschaftskonflikt angedeutet.

Somit ist das Stichwort für die Behandlung einiger *spezieller Aspekte der Konflikttheorie*¹¹ gegeben.

1. Hans Jürgen Krysmanski's geschichtstheoretische Rückführung auf die anthropologische Grundsituation divergierender Problemlösungsaktivitäten:

Schon in nur wenig entwickelten Gesellschaften gehen die Vorschläge, wie Probleme des Zusammenlebens gelöst werden können, auseinander. «Wenn aber unter der Bedingung des existentiellen Interesses Handelnde in einer sozialen Interaktion die Differenz ihrer Problemlösungsaktivitä-

¹⁰ So Winteler I, 280ff. Winteler nennt Tschudis Haltung eine «laue und unentschiedene», eine «Halbheit», und beurteilt ihn selbst als «schwankenden Zauderer» und sogar «Schwätzer» in einer Zeit der «Geistigen Revolution», die einen «klaren Entscheid herausgefordert» hätte. Die Passage ist ein Musterbeispiel für Fehleinschätzung gruppendynamischer Zusammenhänge und Vorgänge.

¹¹ Die Literatur ist immens, besonders im Bereich der Friedensforschung, vgl. Scharf-fenorth-Huber. Für unsere Bedürfnisse sind die makrosoziologischen (globalen) ebenso wie die individualpsychologischen und psychoanalytischen Ansätze weniger wichtig. Es geht in erster Linie um den sozialen Konflikt zwischen Individuen und Gruppen. «Allgemein wird unter Konflikt ein Zusammenstoss verschiedener Tendenzen im Verhalten und Handeln von Personen, Gruppen und Prozessen verstanden. Dabei kann es sich sowohl um objektive als auch um subjektive Tendenzen handeln. Ferner wird unter Konflikt eine Äusserung sich zuspitzender Widersprüche bzw. ein Zusammentreffen sozialer Verhaltensweisen verstanden, deren Zielkriterien divergieren.» (Krysmanski 234). Folgende Titel sind verwertet: Aubert; Bühl; Coser; Dahrendorf; Galtung; Heintz, Vorurteile; Krysmanski; Schelling; Wolf.

ten zum Thema der Interaktion machen, entsteht sozialer Konflikt.»¹² Historische Wirkung entsteht also, wenn die ungleichen Problemlösungsaktivitäten im sozialen Konflikt aufeinanderprallen. Erst der Konflikt macht Geschichte.

Krysmanski unterscheidet *Leistungskonflikte* und *Problemkonflikte*. In entwickelten, grösseren Gesellschaften können diese beiden adäquaten (angemessenen) Lösungsaktivitäten allerdings durch inadäquate, aber funktional gleichwertige (äquivalente) Aktivitäten wie z. B. das Beharren auf Kontrolleleistungen, d. h. also durch Macht und Herrschaft¹³, ersetzt sein. Solche *Herrschaftskonflikte* sind zwar den Problemlösungsaktivitäten zuzuordnen. Zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt wird aber nicht mehr ohne weiteres zu entscheiden sein, ob die sozialen Konflikte der Problem/Leistung-Dimension oder der Kontrolle/Herrschaft-Dimension angehören. Denn im Verlaufe der Geschichte hat sich das «existenzielle Interesse» fortwährend gewandelt und zu kulturellen Verhaltensmustern, Normen und Werten verfestigt (man denke etwa an unsere heutigen Konsumbedürfnisse im Vergleich zu früheren); ebenso haben sich auch die Herrschaftsinteressen zu Wertsystemen verdichtet und den Gesellschaften als Strukturen eingepägt. Deswegen erscheinen die sozialen Konflikte den Teilnehmern wie den Analytikern oft in einer ganz anders gerichteten Dimension, in jener von Wert und Interesse.

Im *Glarnerhandel* drehte sich zwar der Konflikt zwischen den beiden Gruppen um Macht und Einfluss im Stand Glarus, wäre also insofern als Herrschaftskonflikt ansprechbar, aber die beiden Gruppen wiesen die gleiche soziale Schichtung und die gleiche ökonomisch-kulturelle Prägung auf, so dass man für die Analyse der Konfliktstruktur sinnvoller die Kategorien von Wert- und Interessenkonflikt verwendet.

2. Vilhelm Aubert's Konzeption von Wert- und Interessenkonflikt schliesst Macht und Herrschaft als jeweilige Interessen mit ein. Es mache den Anschein, «dass zwei Gegner, die sich sehr stark widersprechen und von denen jeder seinen eigenen Glauben durchsetzen möchte, stets um knappe Güter konkurrieren [und] um knappe Macht- und Autoritätspositionen kämpfen (müssen). Jede Seite wird versuchen, Kontrolle über Mittel zu erhalten, die ihr eine möglichst günstige Ausgangsposition für die Ausbreitung ihrer Überzeugungen bietet».¹⁴

Ein *Interessenkonflikt* entspringt einer Mangelsituation. Deshalb tendiert er zum Kompromiss, wodurch beide Seiten dem maximalen Verlust

¹² Krysmanski 26.

¹³ Zu diesen Begriffen vgl. Weber, *Wirtschaft* 38; Krysmanski 33f, 62ff; Hofmann 29ff.

¹⁴ Aubert 188.

entgehen und minimal etwas gewinnen. Grundsätzliche Voraussetzung jedes Interessenkonflikts sind eine gewisse Grundübereinstimmung bezüglich des Werts des strittigen Guts und das Fehlen eines die Akteure strikt bindenden moralischen Engagements.

Ein *Wertkonflikt* beruht auf einem Dissens (Meinungsverschiedenheit) bezüglich des eigenen Wert- und Erkenntnissystems, das jeder Akteur unversehrt erhalten will. Ein Dissens ist kaum kompromissfähig, weil Werte nicht teilbar, nicht als Vorteil/Nachteil bemessbar sind. Wenn dem Interessenkonflikt eine Sowohl-als-auch-Qualität zukommt, so dem Wertkonflikt eine Entweder-oder-Qualität. Soll er dennoch einer beidseits annehmbaren Lösung zugeführt werden, muss er zuerst in einen teilbaren Interessenkonflikt verwandelt werden, bei dem ein Aushandeln möglich wird.

3. Walter L. Bühl untersucht nicht die (eben skizzierten) Konfliktarten, sondern verschiedene Konstellationen der am Konflikt beteiligten Instanzen. Diese Konfliktmodelle sind:

a) das dyadische, eindimensionale des «reinen Zwei-Parteien-Nullsummen-Konflikts», wo es nur Sieg oder Niederlage, Gewinn oder Verlust und den Kompromiss eher nur als Sonderfall unter idealsten, homogenen (gleichmässigen) Voraussetzungen gibt. Solche Konflikte neigen letztlich zur Liquidation des Gegners anstatt zur Lösung des Problems und sind deshalb asozial oder zumindest sozial reduktiv (abbauend). Bestenfalls ergeben sich nämlich formalisierte Minimallösungen, die die Ursachen (ob denen man ja zerfallen ist) nicht beheben.

«Das Fatale beider Lösungen [des dyadischen Modells] ist ihr sozialer Grenzcharakter: es sind Strategien, die vielleicht ‚logisch‘, die aber nicht ‚soziologisch‘ sind, weil sie die Soziabilität des Menschen ausser acht lassen. Ausserdem sind alle realen Konflikte weder reine Interessenkonflikte noch reine Wert- und Ordnungskonflikte, sondern . . . bestenfalls Mischungen aus beiden.»¹⁵ Gerade weil aber solche dyadischen Strategien logisch sinnvoll erscheinen, muss man damit rechnen, dass historische Gruppen und Gesellschaften in rationaler, «dinglogischer» Weise ihre Konflikte dyadisch zu lösen versuchen; es besteht aber von der besseren soziologischen Erkenntnis her auch immer die Chance, dass die historischen Konflikte von selbst nicht nach dem dyadischen Modell verlaufen.

b) das triadische, mehrdimensionale Modell mit einer (vermittelnden) dritten Instanz. Es trägt der historischen Realität Rechnung, dass es nicht nur einen «Andern», sondern stets mehrere «Andere» gibt. Ein triadischer

¹⁵ Bühl 24.

Konflikt tendiert in seiner dynamischen Vielseitigkeit auf schöpferische Mobilisierung der sozialen Energien, ist sozial produktiv (aufbauend) allein schon, weil es weniger zu vorschnellen, liquidatorischen Lösungen kommen kann.

4, W.L. Bühl untersucht weiter die eigentliche Konfliktaustragung, ihre Formen, Methoden und Mittel.

a) Formen: «Soziale Konflikte werden in der Regel nicht direkt ausgetragen.»¹⁶ Weder sind alle subjektiv oder objektiv betroffenen Personen selber am Konflikt beteiligt, sondern oft durch Repräsentanten, noch findet der Konflikt um die ursprünglichen Streitpunkte direkt statt, sondern als Metakonflikt (darüberliegender Konflikt) nach einer sachlichen Transformation (Umformung). Entweder transformieren Wert- in Interessenkonflikte und umgekehrt oder der direkte Konflikt wird vermieden und auf die Ebene indirekter Mechanismen (z. B. Rechtsstreit) verlagert, wobei in diesem Fall unsicher bleibt, ob die Entscheidung im Metakonflikt auch das ursprüngliche Problem löst. Eine vom Problem völlig unabhängige Meta-Austragung stellt z. B. das Horoskop oder das Gottesurteil dar.

Die Bedeutung der Transformation eines Wertkonflikts in einen Sachkonflikt liegt in der Schonung lebensnotwendiger Grundüberzeugungen und -beziehungen der Akteure. Zugleich bietet diese Transformation die Chance zur Erweiterung zu einer Triade und zu sozial produktiven Lösungen, weil der Sachkonflikt teilbar und so vermittlungsfähig wird.¹⁷

¹⁶ Bühl 26.

¹⁷ Allerdings gilt es, Vor- und Nachteile jeder Transformation abzuwägen:

Interessenkonflikte transformieren gern in Wertkonflikte dann, wenn a) wegen zu grosser Feindseligkeit (zuviel emotionaler «Aufladung») die Interessen zu Prestige- und damit zu subjektiv wichtigen Wertfragen werden, und wenn b) die Interessenkonflikte z. B. vor Gericht als Dissens über Tatsachenfeststellungen und Rechtsnormen auftreten und nach Gesetz entschieden statt ausgehandelt werden müssen. Der funktionale Vorteil einer solchen Umformung besteht darin, dass der sich einzig zwischen den Kontrahenten abspielende und relevante Interessenkonflikt objektiviert wird und einer dritten, aussenstehenden Instanz zur Beurteilung zugänglich gemacht wird im Rahmen einer normativen Struktur, die die Labilität reiner und vielleicht ungleicher Interessenkompromisse vermindert.

Wertkonflikte, deren sich ausschliessende Gegensätze eigentlich wegen der normativen und psychologischen Schranken keine Kompromisse und kein Aushandeln zulassen, können nur dann «gelöst» werden, wenn es gelingt, zum Dissens entgegengesetzte Interessen hinzuzufügen, die dann einer Ausmarchung zugänglich sind. Diese Interessen heissen zunächst meist Macht oder Autorität. Machtsicherung und Machtsteigerung aber wird nach der Kontrolle auch über weitere Mittel streben, so dass immer weitere Interessen tangiert werden und so der Konflikt schliesslich ganz auf die Verteilung von Gütern gerichtet ist. Da diese vielfach knapp sind, kann ein solcher Konflikt sehr heftig werden,

b) Methoden: 1. Vermeidung des Gegners. 2. Liquidation der schwächeren Partei. 3. Beschränkung auf die beiden Parteien allein mit dem Ziel eines minimalen Kompromisses (das Ergebnis ist auf jeden Fall labil, da bei beiden Seiten unerfüllte Postulate übrigbleiben). 4. Erweiterung der Sozialbeziehungen durch Einschaltung dritter Instanzen (Ad-hoc-Einrichtungen oder feste Organisationen wie Gerichte, Vermittlungsausschüsse, Wahlen/Abstimmungen, Zuschauer usw.), was die Kommunikation vermehrt, Öffentlichkeit herstellt, das gesellschaftliche Zusammenleben als Mass der Lösung fordert und den Konflikt selbst durch eingebrachte neue Inhalte und Wege objektiviert. Ein Konflikt wird durch diese vierte Methode von einer ursachen- und schuld-orientierten zu einer normativ-funktionalen (das geregelte Weiterbestehen suchenden) Betrachtungsweise sozusagen geläutert, weil nicht mehr die moralische Disqualifikation des Gegners, sondern die Wert-Anerkennung der gemeinsamen Grundlagen gesucht wird (ideelle Transformation).

c) Mittel: 1. Einflussnahme durch Überredung (flexibel, unverbindlich). 2. Normbindung durch Moral, Sitte, Brauch, Recht (wenig flexibel, verbindlich und generalisierbar). 3. Materieller Anreiz (flexibel, unverbindlich). 4. Gewalt («Macht ist auf die Dauer nur wirksam, wenn sie als legitimiert angesehen wird und wenn die Gewaltandrohung als glaubhaft und angemessen . . . erscheint. Das heisst, dass in der Regel der Einsatz von Macht nur in Verbindung mit den anderen Mitteln und auf der Basis der anderen Mittel . . . möglich und sinnvoll ist.»¹⁸).

d) Historische Arten der Konfliktaustragung: sie unterscheiden sich im Zusammenspiel von Transformation, Methode und angewandten Mitteln. Johan Galtung nennt «Zufallsmechanismen, Orakel, Gottesurteile, geregelter Krieg, Raufereien, Duelle, Zweikämpfe, Wortgefechte, Debatten, Diskussionen, Vermittlung und Schiedsspruch, Gerichtsverhandlung, Wahlen»¹⁹. Eine Austragung von besonderer, sozial-produktiver Wirksamkeit ist das Aushandeln (siehe unten).

Im *Glarnerhandel* haben wir eine ausgesprochen komplexe Konfliktkonstellation und -austragung vor uns. Die dritte Partei, die eidgenössische Tagsatzung, bzw. das eidgenössische Bündnissystem, handelte wohl als Vermittlerin im Glarner Konflikt, war aber selbst genau analog gespalten. Je der eine Vermittlerteil war zugleich der Koalitionspartner der entspre-

besonders, wenn er institutionelle Folgen zeitigt, die das neue Machtverhältnis auf längere Zeit verankern. (Nach Aubert 185ff.)

¹⁸ Bühl 33.

¹⁹ Galtung 131.

chenden Konfliktpartei. Diese triadische Situation barg also in sich selbst eine Tendenz zur Reduktion auf eine Dyade dann, wenn es zu einer Transformation des Glarnerhandels auf die Metaebene des eidgenössischen Rechts kommen sollte. Die Verlagerung in den «Tagsatzungskonflikt» war sowohl eine sachliche als auch eine ideell-soziale. Allerdings konnte nur die sachliche Umformung reduktiv ausfallen (wenn sich die Vermittlerseiten einseitig zu Sachwaltern der Parteien machten), in der sozialen Hinsicht blieb die Tagsatzung eine dritte, vermittelnde Instanz. Die stabilisierende Wirkung dieser paradoxen Konstellation dürfte mit ein (struktureller) Grund für die lange Dauer und Un-Entschiedenheit des Glarnerhandels gewesen sein.

Da der Glarnerhandel teils ein Innergruppenkonflikt um die konfessionellen Grundüberzeugungen und die davon abhängigen strittigen Interessen, teils aber ein Zwischengruppenkonflikt um Machtanteile am staatlichen System war, verkomplizierte sich die Wahl der Austragungsmittel. Denn in Innergruppenkonflikten versprechen vor allem Mittel mit negativem Sanktionscharakter (normative Bindung und Gewaltandrohung) Erfolg, in Zwischengruppenkonflikten mit je über- und untergeordneten Teilnehmern solche mit positivem Sanktionscharakter (Einfluss und materieller Anreiz). Die Wahl der Mittel ist aber auch vom Grad der Verständigung (Kommunikation) zwischen den Parteien abhängig. Je besser die Kommunikation funktioniert, desto eher können die ideellen Mittel der Beeinflussung und Normbindung, je schlechter sie funktioniert, desto eher die äusserlichen Mittel des materiellen Anreizes und der Macht zum Erfolg führen. Mit der zunehmenden Eigenständigkeit der beiden Konfessionsgruppen sank im Glarnerhandel eindeutig die Bereitschaft zur Kommunikation, so dass die ideelle Beeinflussung immer weniger verfiel. Umgekehrt ermöglichte die zunehmende Verlagerung auf Sachfragen dennoch die Unterwerfung unter schiedsgerichtliche, normative Instanzen.

Diese widersprüchlichen Tendenzen haben wohl nicht unwesentlich mitbewirkt, dass die endlich im 17. Jahrhundert erreichte Verlagerung auf die Interessenebene (Ämterverteilung und Vogteinutzung) dennoch weiter transformierte wieder in dyadische Konflikte um Rechtsnormen und Rechtsinstitutionen auf eidgenössischer Ebene im Vorfeld des fünften Landesvertrages.

Somit dürfte auch konflikt-dynamisch begründbar sein, was sich am gesamten Verlauf des Glarnerhandels bezüglich der Mittel beobachten lässt: fast ausschliesslich werden normative, vor allem rechtliche Bindun-

gen und materielle Anreize gesucht, kaum Gewalt (und wenn, dann eher indirekt als Drohung innerhalb eines Aushandlungsverfahrens) und gar nicht (mehr) die Überredung.

Normative Bindungen spielten aber nicht nur als Mittel der Konfliktaustragung eine Rolle, sie waren auch das Aushandlungsziel: die Landesverträge. Gemäss der ganzen komplexen Einrichtung des Konflikts sollten diese die ausgehandelten, materiellen Anreize (z. B. Ämterzugang, Vogteibeherrschung), welche an die Stelle der zugrundeliegenden, unteilbaren Wertpositionen getreten waren, auf einer neuen Wertebene absichern, sie legitimieren und legalisieren. Aber diese kraft eidgenössischen Rechts befestigten Verträge blieben wegen ihres materiellen, veränderbaren Gehalts und der dyadisch-labilen Stellung ihrer Garanten ständiger Weiterentwicklung ausgesetzt (insgesamt acht Verträge und Vergleiche): die «Verflüssigung der Sozialbeziehungen» (Bühl) konnte sich durchsetzen, es kam nicht zu einer vorschnellen, gleichmacherischen oder sonstwie radikalen Lösung.

5. Das Aushandeln als eine entwickelte, historische Art der Konfliktaustragung, nach Thomas C. Schelling.

Es ist offensichtlich, dass diese Austragungsart im Glarnerhandel vorherrschte. Der dem Aushandeln zugrundeliegende Verteilaspekt – ein besseres Ergebnis für den einen bedeutet ein schlechteres für den andern – bestimmte zunehmend den Austrag. Denn es gab im Glarnerhandel keine Möglichkeiten zu einer gemeinsamen Gewinnsteigerung auf Kosten Dritter.

Das Aushandeln ist ein Prozess, «bei dem jede Partei vor allem durch ihre Erwartungen hinsichtlich dessen geleitet wird, was die andere noch als akzeptierbar ansehen wird. Indem sich aber jeder durch diese Erwartungen leiten lässt und jeder weiss, dass es der andere auch tut, vermischen sich die Erwartungen miteinander. Ein Aushandlungsprozess ist abgeschlossen, wenn einer der Beteiligten ein letztes und ausreichendes Angebot macht . . . Bei jedem Aushandeln gibt es einen bestimmten Bereich von alternativen [wahlweisen] Ergebnissen, innerhalb dessen jeder Punkt für beide Seiten günstiger ist, als wenn überhaupt kein Übereinkommen zustandekommt.» Die Beschränkung auf diese «alternativen Punkte» basiert auf der Überlegung, dass es «jeder vorziehen würde, lieber weniger zu bekommen, als überhaupt keine Übereinkunft zu erzielen; und deshalb kann jeder zurücktreten, wenn sich die Androhung eines Rücktrittes für die Erzielung eines Übereinkommens als notwendig erweist. Wenn sich aber beide Parteien dieser Möglichkeit bewusst sind, dann müsste jedes Ergebnis als ein solcher Punkt angesehen werden, bei dem zumindest eine

Partei lieber zurückziehen würde. Und die andere weiss das! Es gibt also keinen Ruhepunkt.»²⁰

Somit braucht es bestimmte, institutionalisierte Taktiken im Aushandeln, sonst käme gar nie ein gesichertes Ergebnis zustande. «Das Grundprinzip dieser Taktiken ist ein freiwilliges, nichtsdestoweniger unwiderwärtliches Opfer an Handlungsfreiheit. Diese Taktiken beruhen auf dem Paradoxon, dass die Macht, einen Gegner zu beherrschen, gerade in der Macht liegt, sich selbst zu binden; dass beim Aushandeln die Schwäche sich oft als Stärke, dass sich die Freiheit nur als Freiheit zur Kapitulation erweist, und dass es manchmal genügt, hinter sich die Brücken zu verbrennen, um den Gegner zunichte zu machen.»²¹

Die charakteristischen Merkmale solcher Selbstbindung fasst Schelling so zusammen: «Erstens genügt es nicht, nur eine Verpflichtung auf sich zu laden, sondern sie muss der anderen Partei auch überzeugend dargestellt werden können. Zweitens ist es keineswegs einfach, eine solche Bindung zu konstruieren, noch ist den betroffenen Parteien ohne weiteres klar, wie weit diese Bindung nun wirklich reicht. Drittens stehen ähnliche Aktivitäten beider Parteien zur Verfügung. Viertens ist aber die Möglichkeit zu einer Selbstverpflichtung, wenn sie grundsätzlich auch beiden Parteien offensteht, keineswegs überall gleich gut zu realisieren... Fünftens läuft jede Partei Gefahr, eine unverrückbare Position aufzubauen, die jenseits des Handlungsspielraums der anderen liegt, und damit ein Patt oder einen Zusammenbruch der Verhandlungen heraufzubeschwören.»²²

Von den vielen Mitteln, eine Selbstbindung aufzubauen und jene des Gegners herauszufinden, sei hier nur das der Drohung noch näher erläutert. Drohungen dienen der Festsetzung einer «letzten klaren Chance», von der ab die Verantwortung für alle daraus folgenden Handlungen dem Bedrohten zufällt. «Wenn er sie aus Sturheit ungenutzt verstreichen lässt, ist er selber schuld, wenn die Sache schief geht.»^{22a} Der andere soll also in Zugzwang versetzt werden. Leicht aber kann die Sache für beide schief gehen, wenn der Bedrohte nicht im gewünschten Sinn handelt oder gar nichts unternimmt. «Das unterscheidende Charakteristikum dieser Art von Drohungen [wenn sie «übertrieben» sind] ist, dass der Drohende nichts davon hat, wenn er sie durchführt, weder vorher noch nachher. Sein Anreiz besteht lediglich darin, sich selbst zur Erfüllung der Drohung zu verpflichten, wenn er glaubt, dass die Drohung erfolgreich sein wird. Denn nur die Drohung selbst hat einen Zweck, nicht aber ihre

²⁰ Schelling 236.

²¹ Schelling 236f.

²² Schelling 243.

^{22a} Schelling 256.

Erfüllung; und eine Erfüllung ist nicht notwendig, wenn die Drohung Erfolg hat. Je sicherer es ist, dass die Drohung eventuell wahrgemacht wird, desto unwahrscheinlicher ist, dass sie tatsächlich ausgeführt wird. Die Wirksamkeit der Drohung aber hängt von der Glaubwürdigkeit der gegnerischen Partei ab, und die Drohung ist unwirksam, wenn es dem Drohenden nicht gelingt, sein Anreizsystem so umzustrukturieren und so zur Schau zu stellen, dass die Durchführung der Drohung im nachhinein als verlockend erscheint.»²³

Betrachtet man den Gang der Verhandlungen im *Glernerhandel*, so kann das «Spiel» der Aushandlungstaktiken und -mittel unschwer erkannt werden. Bedeutsam scheint insbesondere, dass nach dem eben Gesagten die Kriegsgefahr im Tschudikrieg und jene im Landteilungshandel anders beurteilt werden muss. Vielleicht, ja wahrscheinlich bestand höchstens die Absicht zu drohen, nicht aber ein wirklicher Wille zum Krieg.

Zum Schluss nun noch ein Wort zur *Glerner Geschichtsschreibung*. In einem gewissen Sinn reflektiert die Forschung zum Glernerhandel diesen selbst. Nicht nur, dass Bildung und Geschichtsforschung im Glernerland seit ihrem Aufschwung im 18. und weiterhin im 19. Jahrhundert eine Sache vor allem reformierter Geistlicher war: J. Hch. Tschudi, J. J. Tschudi, Ch. Trümpy, J. Steinmüller, M. Schuler, G. Heer – sie hatten zahllose Quellen in umfangreichen Kompendien gesammelt und grundlegende (und das heisst auch: tonangebende) Darstellungen geliefert. Auch in neueren Darstellungen herrscht mitunter ein zuweilen recht parteilicher, «reformierter» Geist vor. Die Tradition reformierter, geistlicher Forscher erreichte mit Pfarrer Paul Thüerer einen bedeutsamen Höhepunkt. Seine «Collectanea» sind ein derart brauchbares Instrument, dass fortan der Weg aller Forschung über sie führte – und leider manchmal nicht mehr weiter. So ist es wie von selbst gekommen, dass die Glerner Geschichte vornehmlich aus der Sicht der evangelischen Mehrheit geschrieben wurde. Zumindest aber wirkt sich das Zuwenig an «katholischen» Arbeiten dahin aus, dass Katholisch Glarus in vielem merkwürdig kurz wegkommt. Ich werde bei Gelegenheit auf konkrete Auswirkungen dieser Forschungslage noch zurückkommen.

Dass meine Untersuchung den Glernerhandel, also den Konflikt zwischen der reformierten Mehrheitsgruppe und der katholischen Minderheit, zum alleinigen Gegenstand hat, rückt Katholisch Glarus zwangsläufig ins Zentrum. Es ist immer die Minorität, die sich zu wehren hat, weil

²³ Schelling 250f.

die strukturelle Macht des Systems der Mehrheit gehört und die Minderheit sich einen Anteil daran verschaffen *muss*, wenn sie nicht untergehen oder sich ganz losrennen will. Sie ist also logischerweise jene Gruppe, die unter Zugzwang den Konflikt anführt.

Wer heute danach fragen würde, wie weit denn Katholisch Glarus «berechtigt» gewesen sei, so viel zu fordern, wie es das tat; wer heute ganz harmlos feststellen würde, Katholisch Glarus sei «über die Gebühr» mit Ämtern befriedigt worden – der übernehme damit, genau besehen, die Position der damaligen Mehrheit, oder im Verneinungsfall jene der Minderheit.

Ich versuchte, statt nach Berechtigungen nach Ursachen zu forschen, nach Zusammenhängen, die das subjektive Wollen der Minderheit wie der Mehrheit objektiv und in viel entscheidenderem Mass beeinflusst haben. Ob ich selbst dabei neutral genug vorgegangen bin, mögen die Leser beurteilen.²⁴

Weil meine Untersuchung nicht in erster Linie die chronologische Abfolge des Glarnerhandels darstellt, möchte ich dem Leser, der die Glarner Konfessionsgeschichte nicht schon gut kennt, empfehlen, den «Historischen Abriss» (S. 201) zu Rate zu ziehen.

²⁴ Ich darf versichern, dass ich keinerlei Beziehungen zum Glarnerland habe und völlig unbelastet von glarnerischen Präponderabilien an die Arbeit herantrat. Mein «Informant» war ausschliesslich die Glarner Historiographie.

In einer Hinsicht arbeitete ich allerdings nicht ganz «ausgewogen». Der einzige Primärquellenkomplex, den ich nebst Stichproben in den Archiven von Zürich, Bern und Luzern konsultierte, war der Bestand «Glarnerhandel» des Alten Katholischen Archivs (heute im Landesarchiv Glarus). Ich habe ihn vollständig durchgearbeitet – vielleicht als erster seit der Archivierung; aus manchen Briefen rieselte noch der Sand heraus. Für die Konsultation «reformierter» Sammlungen reichte meine Zeit nicht mehr, zumal ich das Detail-Material solcher Archivbestände wegen der besonderen Fragestellung dieser Arbeit ohnehin nicht verwerten konnte. Immerhin erhielt ich einen gehörigen, konkreten Einblick in die Praxis damaliger diplomatischer und rechtlicher Verhandlungen.

I. Grundlagen der Konfliktstruktur und ihre Herausbildung während Reformation und Gegenreformation

EINLEITUNG

Das Ziel dieses Kapitels ist nicht, die Geschichte der Reformation im Glarnerland nachzuzeichnen, sondern jene strukturellen Bedingungen der glarnerischen Reformationsgeschehnisse schärfer ins Auge zu fassen, die möglicherweise ausschlaggebend für die Entstehung zweier Konfessionsgruppen waren oder sie zumindest sehr begünstigten. Gleichzeitig sollen erste Aufschlüsse über die historische Ausgestaltung der inneren Konfliktkonstellation gewonnen werden.

Die bisherige Forschung zur Glarner Reformationsgeschichte liess die Suche nach strukturellen Bedingungen entweder fast völlig ausser acht oder sah sich zumindest methodisch nicht in der Lage, die strukturelle Bedeutung einschlägiger Fakten und Vorgänge zu erkennen. Zu sehr war man fasziniert und in der Interpretation bestimmt von der überragenden Bedeutung der historisch agierenden Persönlichkeiten, zu sehr konzentrierte man sich auf den moralisch-ideologischen Vorgang der «Reformierung» der Menschen, als dass ebenso gravierende Komponenten wie wirtschaftliche Interessen, «geopolitische» Lage oder demographische Entwicklungen mehr als bloss am Rande hätten betrachtet werden können.

Ein Beispiel hierfür bietet Georg Thüerer mit seiner Erklärung für die «merkwürdigerweise» zuerst im Hinterland stärker und früher durchdringende Reformation: «In Fragen des Geistes spielt die einzelne Persönlichkeit gegenüber der Masse eine grössere Rolle als in rein materiellen Angelegenheiten. Dem Wirken der beiden genannten Pfarrer [Studer, Brunner] im Gross- und Kleintal ist es zuzuschreiben, dass die Reformation im Lande Glarus merkwürdigerweise in den hintersten, von Zürich [Zwingli] am weitesten entfernt liegenden Gemeinden am stärksten einsetzte.»²⁵ Merkwürdig aber ist dieser Sachverhalt dann nicht, wenn das in scheinbar unlogischer Weise abweichende Verhalten der Hinterlandbevölkerung in ihr selbst, in ihrer spezifischen gesellschaftlichen Struktur begründet war. Es braucht dann nicht allein mit einer doch von recht zufälligen Faktoren abhängigen Pfarrwahl erklärt zu werden – zumal Brunner vor Matt auch im Unterland, in Mollis-Näfels und in Glarus,

²⁵ Thüerer, Kultur 81f.

Pfarrer war, wo sich die Reformation ja erst später durchsetzte. Überdies scheinen die Matter schon entschlossen gewesen zu sein, nur einen nach dem Evangelium predigenden Pfarrer zu wählen: Woher erklärt sich diese Bereitschaft?

1. ETHNOGRAPHISCHE STRUKTUREN: KORRELATION ZWISCHEN SIEDLUNGS- UND KONFESSIONSGRENZEN

Auszugehen ist von einer Beobachtung (die im folgenden noch genauer vorgeführt werden wird): *Die konfessionellen Grenzen im Glarnerland decken sich weitgehend mit den siedlungs- und sprachgeschichtlichen sowie den dialektologischen Grenzen.* Die Vermutung liegt nahe, dass diese verblüffende Übereinstimmung etwas mit der besonderen Begabungsstruktur²⁶ und gesellschaftlichen Stellung der Hinterland- bzw. Unterlandbevölkerung zu tun hat. Die Entscheidung für oder gegen die Reformation scheint jedenfalls in tieferen Schichten der Geschichte grundgelegt zu sein, als bisher angenommen wurde.²⁷

Die Siedlungsgrenzen

Soweit bis heute Archäologie²⁸, Geschichte²⁹, Sprachgeschichte³⁰, Orts-

²⁶ Unter Begabungsstruktur verstehe ich die Gesamtheit der von einer Bevölkerung zu Normen und Verhaltensweisen internalisierten Erfahrungen mit der materiellen und kulturellen Umwelt. Verschiedene Herkunft meint also nicht etwa verschiedenartige Vererbung im biologisch-rassischen Sinn, sondern ein differierendes Erfahrungspotential, das die verschiedenen kollektiven Verhaltensweisen und Normen ausgebildet hat. Gemeinsame Erfahrung kann selbstverständlich die Verhaltensweisen verschiedener Bevölkerungen wieder bis zu einem gewissen Grade vereinheitlichen, sofern der Prozess lange genug dauert. Lediglich Bedingungen solcher differierender Kollektiverfahrung sind etwa klimatische und topografische Voraussetzungen, biologische Herkunft im Falle von Zuwanderung, Siedlungs- und Wirtschaftsweisen, Brauchtum usw., auf höheren Entwicklungsstufen jegliche institutionelle Verfestigung in Staat, Kirche und Kultur.

²⁷ Trüb, Sprachgeographie 258f, übersieht die Korrelation Siedlung – Konfession, weil er von der Dialektgeographie her rückwärts fragt, womit konfessionelle Abweichungen zunächst nicht erklärbar sind.

²⁸ Die Schweiz im Frühmittelalter; Bandi; Meyer, Forschungsergebnisse; Meyer, Räter; Moosbrugger-Leu, Merowingerzeit; JHVG 32 (Heierli), 59 u. 60 (Laur-Belart).

²⁹ Die Schweiz im Frühmittelalter; Winteler I; Stucki; Peyer, Handbuch; Bandi.

³⁰ Volks- und Sprachgrenzen; Sonderegger, Sprachgrenze; Sonderegger, althochdeutsche Schweiz; Boesch; Streiff, Vokalismus; Streiff, Laute; Winteler, Mundart; Zopfi, Verbalflexion; SDS.

und Flurnamenforschung³¹ überhaupt schlüssige Erkenntnisse über das an sicheren schriftlichen Quellen arme Gebiet zwischen Linthebene und Glarneralpen in der Frühzeit erlauben, kann man im grossen und ganzen zwei *Besiedlungszonen* mit historisch unterschiedlich entstandenen Bevölkerungen erkennen. Die eine umfasst das ganze Hinterland mit dem Gross- und Kleintal bis in die Gegend von Mitlödi sowie den Kerenzer Berg, die andere das Unterland von Glarus bis Bilten und Schänis im Gaster.³²

Die noch immer nur schwierig zu deutenden *prähistorischen* Bevölkerungsspuren (ligurische, illyrisch-rätische und keltische) lassen sich hier nicht im einzelnen abwägen. Immerhin: die meisten prähistorischen Belege finden sich im Hinterland mit Ausnahme einiger eisenzeitlicher (keltischer?) Funde im Gaster³³ (Walenseepforte!). Dieser Sachverhalt lässt vermuten, dass auch das hintere Glarnerland via die Klausenpasslücke (auffällige Häufung von Belegen) zu der u. a. von J. Jud und F. Zopfi (1946), St. Sonderegger (1966) und E. Meyer (1969, 1970) erwogenen «alpin-lombardischen», «tessinisch-innerschweizerischen» Sprachlandschaft gehörte, die in ihrer lautlichen Ausgestaltung zwar stark gallo-romanisch geprägt wurde, deren Wurzeln aber über das Keltische ins Ligurische zurück reichten.³⁴

In der auf die ligurisch-keltische folgenden Sprach- und Siedlungsschicht des *Romanischen*³⁵ tritt deutlich der für das Glarnerland charakte-

³¹ Zopfi, Namen; Zopfi, Schaf; Zopfi, Siedlungsgeschichte; Zopfi, Zeugnisse; Trüb, Sprachgeographie; Trüb, Sprachlandschaft; Hubschmid, Glarus; Hubschmid, Näfels; SDS.

³² Das in der Glarner Literatur oft erwähnte Mittelland von Schwanden bis Glarus ist ein geographischer Begriff zur Bezeichnung der vier mittleren Tagwen (Gemeinden) Glarus, Ennenda, Mitlödi, Schwanden. Die Siedlungsgrenze zwischen Hinter- und Unterland verlief jedoch mitten in diesem Abschnitt, wie es der Ortsname Mitlödi = Mittel-Ödi (Siedlungslücke) verdeutlicht. Siedlungsgeschichtlich ist auch das Gaster mit den Ortsnamen Schänis und Gasterholz zum Unterland zu rechnen.

³³ Keller-Tarnuzzer, in: JbSGU 1938, 89 u. 98f; Bandi 45 Abb. 32.

³⁴ Sonderegger, Sprachgrenze 250ff m. Karte 14 (Flurname Frutt); Zopfi, Siedlungsgeschichte 30, 38 (6 Flurnamen vom Typ Abläsch/Biasca aus dem lig. Suffix -asca und dem kelt. Stammwort abil- zu abilesca zu Abläsch bzw. Biasca: «Biäsche» bei Weesen, «Abläsch» in Glarus [südl. Dorfteil], die übrigen vier im Hinterland, vgl. unten A. 45).

³⁵ Zum Vorgang der Romanisierung allgemein vgl. Meyer, Handbuch 77ff; Meyer, Forschungsergebnisse 79. Neuerdings deutet Aebli 18ff die Funktion der augusteischen Befestigungsanlagen am Walensee (Voremwald bei Filzbach, Strahlegg bei Bethlis, Biberlikopf) überzeugend als blosse Sicherungsanlagen der Versorgungsrouten zwischen Gallien-Helvetien und den Aufmarschbasen in der nördlichen Raetia (Bayern). Die Anlagen von Maseltragen (Gasterholz) scheinen spätrömischen Ursprungs, vgl. Stähelin 354; Zopfi, Namen 84ff. Die Letzi von Näfels weist definitiv keinen römischen Ursprung auf, vgl. Schneider 249f.

ristische Besiedlungsunterschied auf. Sämtliche romanischen Ortsnamen lokalisieren sich im Unterland und Gaster, am Zürichsee und Walensee,³⁶ während das Hinterland keine romanischen Ortsnamen aufweist, dafür eine ganze Reihe ziemlich hochgelegener romanischer Flurnamen, auf die ich noch eingehen werde. Die sich hier aufdrängende Vermutung, dass an der Fernhandelsstrasse Zürichsee–Graubünden³⁷ im Vorfeld der Walenseepforte eine stark romanisierte Bevölkerung lebte, erhält durch die Geschichte der anschliessenden Alemannenbesiedlung der Linthebene und durch die Entstehungsgeschichte der eigenartig verworrenen Konstanzer Diözesangrenzen³⁸ in diesem Raum die Bestätigung.

Noch bis ins 8. und 9. Jahrhundert hinein hat sich nach Boesch das Romanische in der Linthebene und nach Zopfi bis ins 11. Jahrhundert im Unterland halten können, während im Hinterland und auf dem Kerenzen schon seit dem 6./7. Jahrhundert alemannische Siedlungsnamen festzustellen sind.³⁹ Die Forschung erklärt übereinstimmend, dass das lange Überleben des Romanischen in Linthebene und Unterland dem Umstände zuzuschreiben sei, dass die alemannischen Siedler vorzugsweise noch nicht urbarisiertes Gebiet suchten und die romanischen Orte möglichst mieden.

Darüber hinaus vermutet Boesch, dass die Romanen des Linth-Walenseegebietes als «Spezialisten der Schifffahrt» noch besonders «geschont» und (dank ihrer Berufsorganisationen?) möglicherweise auch rechtlich geschützt wurden.⁴⁰ Zu beachten gilt es auch, dass die ganze Linthebene

³⁶ Boesch; Zopfi, Namen; Hubschmid, Glarus. – Romanische Ortsnamen sind: Bilten, Urnen, Näfels, Glarus, Linth?, Maag?, Weesen?, Schänis, Gasterholz, Kempraten, Stafflen.

³⁷ Stähelin 353 m. A. 4. – Neuerdings betont Aebli 38 die militärische Erstfunktion der Walenseeroute.

³⁸ Büttner, Konstanz 255ff. (Büttner beschreibt die alemannische Landnahme; Boesch, Ortsnamenbild, das Verharren der Romanen.)

³⁹ Zopfi, Siedlungsgeschichte 42, 44f; Zopfi, Namen passim, 70ff; Boesch 241; Sonderegger, Sprachgrenze 261ff m. Karte 19. – Früh ins Deutsche verschobene romanische Namen sind: Chirchinzen, Filzbach, Chlöntal, Chärpf. Die Häufung frühalemannischer -ingen Namen im Hinterland in: Die Schweiz im Frühmittelalter 30, Tafel 14. Mollis blieb ohne Umlaut, was auf späte Germanisierung schliessen lässt. Bilten, Näfels blieben unverschoben. Die alemannische Einwanderung in der Linthebene erfolgte erst ab 8. Jh. (Benken 741). Zur Funktion des Christentums in der romanischen Bevölkerung des Linth-Walenseegebietes vgl. Büttner, Chur 87f. Zur Christianisierung des Glarnerlandes Sennhauser und JHVG 65 (1974) 257f.

⁴⁰ Boesch 255; Zopfi, Zeugnisse 314; Zopfi, Namen 87f. – Das langsame Eindringen der Alemannen in der Linthebene und im Unterland könnte allerdings auch noch durch topographische Schwierigkeiten erklärt werden. Wie die romanischen Ortsnamen Bilten (= Ufer, Rand), Urnen (am Rand), Näfels (Rütenen), Mollis (Sumpf), Schänis (Sand-

bis Mollis unter der römischen Verwaltung Teil Galliens, der Provinz Belgica, war, während das hintere Glarnerland – wie überhaupt das ganze Alpengebiet bis ins Wallis – zu Rätien, später zur Raetia I gehörte.⁴¹

So eindeutig die Verhältnisse im Unterland scheinen, so schwierig sind jene im Hinterland zu interpretieren. Insbesondere rätselt man um die Tatsache der recht häufigen romanischen Flurnamen⁴² auf den Alpen und vor allem zuhinterst im Gross- und Kleintal⁴³ am Fusse und auf den Pässen ins Bündnerland und nach Uri. Gehörten sie als Sommersiedlungen zu den Dörfern des Unterlandes⁴⁴ oder bestanden Verbindungen über die Pässe mit der schon erwähnten alpin-lombardischen und der räto-romanischen Sprachgruppe des Gotthardgebiets, bzw. Graubündens? Für die zweite Vermutung spricht die Zugehörigkeit des inneren Glarnerlandes zur Provinz Rätien; zudem sassen nach Meyer im bündnerischen Vorderrheintal und eventuell auch im Reusstal und im Glarner Hinterland Lepontier, was ebenfalls für eine Romanisierung auf inneralpinem Weg eintreten lässt.⁴⁵ Weil selbstverständlich kein genaues Alter der Flurnamengebung angegeben werden kann, bleibt die Möglichkeit einer späteren Romanisierung aus dem Unterland als Folge des Zurückweichens vor dem Druck der Alemannen offen. So vermutete man auch,⁴⁶ dass die Romanisierung überhaupt erst vom 3./4. Jahrhundert an eingesetzt habe. Dagegen spricht aber die solide Geschlossenheit des Romanentums im Unterland und Gaster. Solche Konsolidierung dürfte nicht erst in unruhiger und stark von Migration geprägter Zeit⁴⁷ entstanden sein. Eher könnte die Spätdatierung für die Romanisierung der Berggebiete gelten, wo der keltische Namensstand stärker sichtbar blieb.

bänke) ausweisen, war die Linthebene versumpft oder bewaldet, so dass nur auf den schmalen Rändern und auf den wenigen grossen Schuttkegeln Besiedlungsraum vorhanden war, der aber bei Beginn der Alemanneneinwanderung längst von den Romanen besetzt war.

⁴¹ Meyer, Handbuch 61ff, 83f; Peyer, Handbuch 105.

⁴² Hierzu besonders die Arbeiten von Zopfi, vgl. oben A. 31.

⁴³ Besonders im Elm, vgl. Zopfi, Zeugnisse 313f. Damit zusammenhängen dürften einige dialektologische Sonderformen der Elmer Mundart, vgl. Streiff, Laute 113f.

⁴⁴ Dies ist die gängige Erklärung, zuletzt referiert im JHVG 65, 1974, 257; sie entbehrt allerdings konkreter Hinweise und reflektiert möglicherweise das viel spätere Bewusstsein der politischen Einheit des Tals.

⁴⁵ Meyer, Forschungsergebnisse 75, 79; Meyer, Räter 120, 124f (durchmischte rätsch-lepontische Bevölkerung um Truns und im Lugnez, also am Fuss des Panixerpasses); Meyer, Handbuch 62f. Zum Verkehr über Panixer- und Kistenpass in romanischer Zeit vgl. Zopfi, Zeugnisse 302ff; Zopfi, Siedlungsgeschichte 34; Winteler I 17.

⁴⁶ U. a. Zopfi, Siedlungsgeschichte 39; Winteler I 17.

⁴⁷ Büttner, Chaur 88.

Wenn nun aber im Linth-Walenseegebiet eine starke romanische Bevölkerung sass, welche die alemannische Landnahme von Norden her bis ins 8./9., bzw. 11. Jahrhundert verzögerte – woher erfolgte dann die viel frühere *Alemannenbesiedlung* des Hinterlandes und auf Kerenzen? Zopfi vermutet,⁴⁸ dass zu Beginn des 6. Jahrhunderts der Ostgotenkönig Theoderich, der den vor der Unterwerfung durch die Franken fliehenden Alemannen Land in der nördlichen Raetia I zuwies, einige auch am Kerenzen und an den Sekundärpässen des Hinterlandes angesiedelt habe.⁴⁹ Sprachgeschichtlich jedoch scheint dieser für Süddeutschland gut belegte Verwaltungsakt der Ostgoten für das Glarnerland fraglich, da die entsprechenden (verschobenen) Namen nach Sonderegger hauptsächlich frühestens unmittelbar vor dem 7./8. Jahrhundert aufgetreten sein können.⁵⁰ Zum frühen 6. Jahrhundert gehört nur Filzbach in unmittelbarer Nähe der römischen Anlagen auf der Passhöhe, was allerdings genau zur Absicht Theoderichs passen würde, die Fernstrassen mit Alemannen verstärkt gegen die Franken bewachen zu lassen. Weitere Alemannen seien dann (nach Zopfi) wenig später unter Umgehung der Romanen in der Linthebene über die Pässe von Westen (Chlöntal und Klausen) her ins Hinterland zugewandert, wo eine auffallend starke Häufung von -ingen Namen eine frühe, intensive Rodungs- und (Einzelhof-) Siedlungstätigkeit belegen.⁵¹ Erst vom 8. Jahrhundert an seien dann nach und nach Alemannen von wahrscheinlich anderer Stammeszugehörigkeit⁵² von Norden her auch ins Unterland eingedrungen, wie aus den vielen unverschobenen Namen ersehen werden kann.

Boesch stellt dieser Besiedlungsthese Zopfis entgegen, dass eine sich gänzlich ausschliessende Gegnerschaft zwischen Romanen und Alemannen nicht anzunehmen sei und dass deshalb die Einwanderung sehr wohl durch das Gebiet der Linthebene-Romanen hindurch habe erfolgen können; das lange Überleben der Romanen in diesem Gebiet erkläre sich mit dem schon erwähnten Interesse, das die Alemannen an einer funktionierenden Schifffahrt – deren Spezialisten eben die Romanen waren – gehabt

⁴⁸ Gefolgt von Trüb, Sprachlandschaft 107f.

⁴⁹ Zopfi, Namen 80ff; Zopfi, Siedlungsgeschichte 39ff.

⁵⁰ Sonderegger, Sprachgrenze 261 mit Lit. in A. 48. – Filzbach aus gallorom. *vilantia: t zu ts, vor 5./6. Jh.; Chärpf aus rätorom. crap: p zu pf, vor 6./7. Jh. und k zu ch, vor 7./8. Jh.; Chireze, Chirchinze aus lat. (via) *circinata oder lat. *circationes: k zu ch, vor 7./8. Jh.; Chlöntal aus vordt. klön: k zu ch, vor 7./8. Jh.

⁵¹ Zopfi, Namen 60ff; Zopfi, Siedlungsgeschichte 39ff; Die Schweiz im Frühmittelalter 30, Tafel 14.

⁵² Hierfür spricht vor allem der zeitliche Abstand, weniger sicher die Einwanderungsrouten, wie im folgenden noch zu zeigen ist.

haben könnten.⁵³ Diese Argumentation – kontinuierliche, langsame Infiltration – erhält durch die Staffelung der Lautverschiebung und die Zunahme der -ingen Orte im Hinterland eine plausible Stütze, lässt aber die merkwürdig enge, frühe Nachbarschaft der Alemannen zu den Romanen in Mollis und auf dem «welschen» Kerenzen⁵⁴ neben den militärisch-strategischen Anlagen unerklärt. Die Möglichkeit verschiedener alemannischer Stammeszugehörigkeit aufgrund einer frühen und späteren Siedlungswelle bleibt offen.

Bei aller Ungewissheit in der Interpretation der siedlungsgeschichtlichen Zusammenhänge darf festgehalten werden: Das Glarner Unterland, zusammen mit der Linthebene, wies infolge seiner Zugehörigkeit zum gallisch-römischen Verwaltungsbereich und wegen der Auswirkungen der Fernhandelsstrasse Zürich–Chur bis ins 8./11. Jahrhundert noch eine überwiegend romanische Bevölkerung auf, während das Glarner Hinterland und der Kerenzer Berg schon seit dem 6. Jahrhundert eine rasch intensivierete, alemannische Besiedlung erfuhren. Diese Alemannen hatten aber eine dünnere und heterogenere, keltisch-räto-romanische Bevölkerung zu assimilieren, so dass im Hinterland ein unterschiedlicher Bevölkerungscharakter entstanden sein muss – sogar, wenn eine einheitliche Herkunft aller Alemannen angenommen wird. Somit dürfte die Vermutung, in Glarus zwei verschieden geartete Bevölkerungsgruppen vorzufinden, zumindest für das frühere Mittelalter einigermaßen gestützt sein.⁵⁵

Hieran schliesst sich eine nächste Vermutung. Die Siedlungsverhältnisse und die davon unterschiedlich beeinflussten Begabungsstrukturen der Bevölkerung seien die Ursache für die Ausbildung zweier Hauptgruppen der Glarner Mundart. Dies wäre dann der Fall, wenn die heutigen Dialekt- mit den Siedlungsgrenzen übereinstimmten.

⁵³ Boesch 255. – Die These der kontinuierlichen, infiltrierenden Besiedlung würde auch erklären, warum Amden einen dem Kerenzerberg vergleichbaren alten alemannischen Flurnamenstand aufweist: eine typische Reliktzone, vgl. Trüb, Sprachlandschaft 247ff.

⁵⁴ Zopfi, Zeugnisse 313; Sonderegger, Sprachgrenze 276f, Karten 26f. Dialektologische Sonderformen aus besonders naher romanisch-alemannischer Nachbarschaft wie für Elm (oben A. 35) bezeugt Streiff, Laute 110, auch für Kerenzen.

⁵⁵ Ein später Ausläufer der alemannischen Einwanderung ins Alpengebiet erreichte Glarus noch im 13. bis 15. Jh. Mehrere *Walser* Geschlechter sind im Hinterland besonders in Rüti bei Linthal nachzuweisen, vgl. Jehli; Thürer, Kultur 429ff; Zinsli 35f, 423 A. 72ff. Es scheint aber nirgends zu geschlossenen Siedlungen gekommen zu sein; alle (Einzel-) Einwanderer assimilierten sich offenbar rasch in der ansässigen Bevölkerung. Zinsli 424 vermutet allerdings im Anschluss an P. und G. Thürer dennoch geschlossene Walserkolonien vor allem auf dem Kerenzerberg und im hinteren Sernftal und Grosstal. Solange jedoch eine genauere Bestimmung des Ausmasses der Walserbesiedlung fehlt, ist auch die Auswirkung auf die Bevölkerungszusammensetzung und deren Kultur nicht zu bestimmen.

Die Dialektgrenzen

Rudolf Trüb, der den Kanton Glarus für den «Sprachatlas der deutschen Schweiz» bearbeitete, fasst 1952 seine dialektologische Bestandesaufnahme wie folgt zusammen: «Die Nordgruppe umfasst nicht nur die Orte Bilten, Näfels und Glarus; sie greift vielmehr durch das ganze untere und mittlere Glarnerland – Mollis in einigen Fällen miteinbeziehend – bis nach Ennenda hinauf, aber auch über Weesen, um den Kerenzerberg herum, an den mittleren Walensee, wo die Mundarten von Murg, Quarten und Quinten noch ein sehr ähnliches Gepräge aufweisen.⁵⁶ ... Diese Nordgruppe kreist geographisch die Kerenzer Gruppe fast ein, die ... eindeutig zur Südgruppe gerechnet werden darf. Zur Kerenzer Gruppe gehört, obschon nicht in allen Fällen, auch Mollis. Die Südgruppe ... umfasst Grosstal und Kleintal bis in die Gegend von Schwanden; die Dörfer Schwändi–Mitlödi–Sool bilden die Grenz- und Übergangszone. Die kritischen Übergangsstellen von einer Mundartgruppe zur andern liegen also bei Ennenda–Mitlödi–Schwandan, besonders zwischen Ennenda und Mitlödi, sodann zwischen Näfels und Mollis und zwischen Mühlehorn und Murg.»⁵⁷

Mit diesem Befund bestätigt Trüb die Erkenntnisse von C. Streiff aus dem Jahre 1915, als die Grenzverwischungen infolge der zunehmenden Migration noch nicht so weit fortgeschritten waren wie nach dem zweiten Weltkrieg. Man darf also annehmen, dass der Sprachstand von 1915/1952 einen sehr viel älteren Zustand widerspiegelt.

Trüb illustriert seine Ergebnisse mit vielfältigem Kartenmaterial, aus dem hier die Karten 9 und 10 mit den Gesamtergebnissen wiedergegeben seien⁵⁸ (S. 79).

Als einzige Abweichung der Mundartgrenzen gegenüber den Siedlungsgrenzen erscheint Mollis, das «romanische» Unterländerdorf mit Kerenzer- bzw. Südgruppendedialekt.

Um 1230 hiess das heutige Berggebiet von Kerenzen⁵⁹ «Kirchinze», «Kirchezen» 1386, «Kirenzen» 1405. Den gleichen Namen trug um 1300 ein nördlich von Mollis am Bergfuss liegender Weiler und eigener Tagwen: «Kirchenzen», später Klein-Kerenzen genannt, heute als «Hinterdorf» in Mollis aufgegangen. Der Name leitet sich vom gewundenen

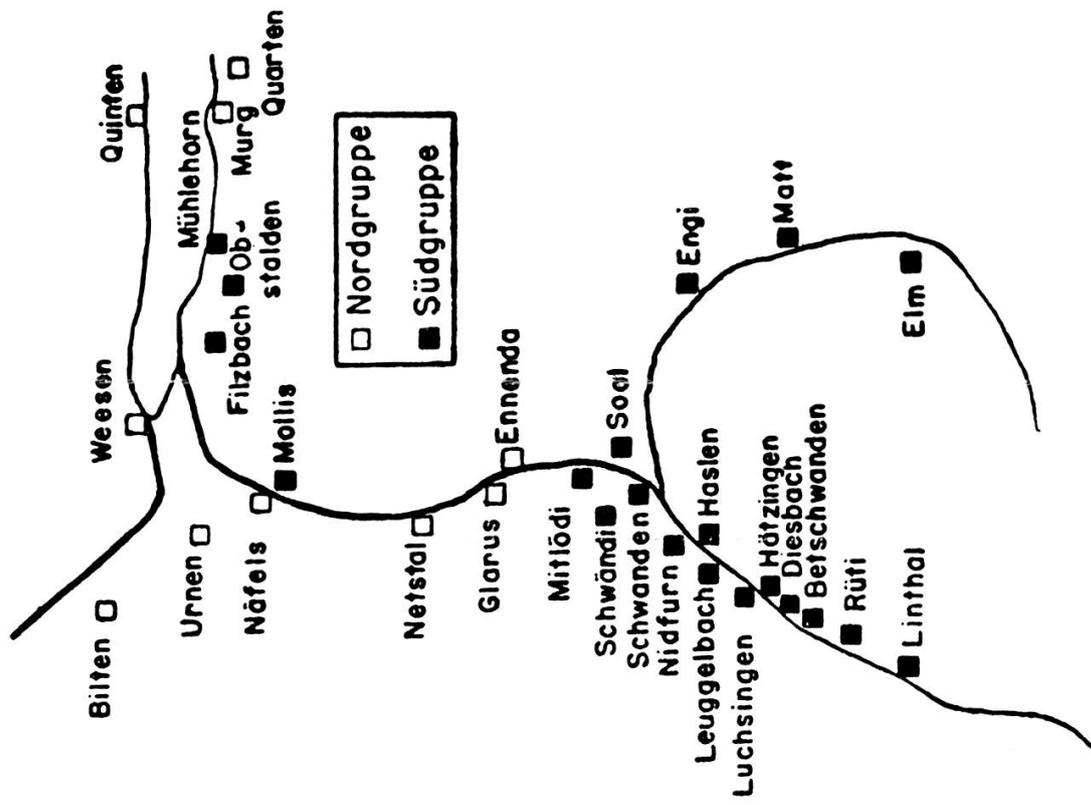
⁵⁶ Murg, Quarten, Terzen, Quinten, zeitweise sogar Walenstadt gehörten im Mittelalter noch zum Gaster, bzw. zur Herrschaft Windegg.

⁵⁷ Trüb, Sprachgeographie 257.

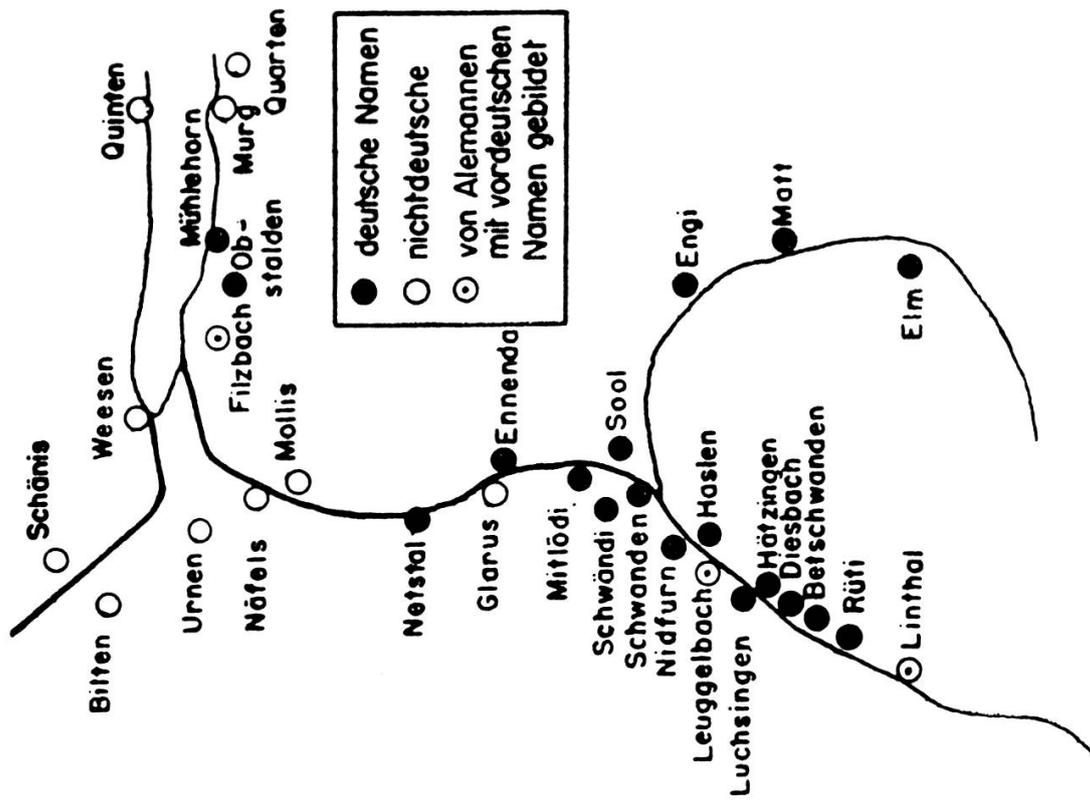
⁵⁸ Trüb, Sprachgeographie 269.

⁵⁹ Das folgende nach Zopfi, Namen 22; Zopfi, Siedlungsgeschichte 40f; Zopfi, Zeugnisse 287f.

Karte 9 Mundart



Karte 10 Gemeindenamen
nach F. Zopfi



Römerpfad her, der in Kirchenzen zu steigen begann: von (via) * circinata, oder von * circationes, Kehren. Die Lautverschiebung, die der Name vor dem 7./8. Jahrhundert mitgemacht hatte, deutet auf frühe Alemannenbesiedlung nicht nur des Berggebietes sondern auch des Talbodens am Ausgangspunkt der Passstrasse hin. Zusammen mit Filzbach, den alemannischen Gütern auf Wältschenbüel⁶⁰ und dem Weiler Beglingen⁶¹ bildete Kirchenzen somit eine Kette alemannischer Siedlungen am strategischen Engpass der Fernstrasse Zürich–Chur. Diese alemannischen Niederlassungen lagen alle in unmittelbarer Nähe romanischer Siedlungen oder Stützpunkte, was auf eine bewusste Ansiedlungspolitik schliessen lässt.

Bis ins 10./ frühe 11. Jahrhundert hinein muss die romanische Dorfgemeinschaft Mollis (1288, mullis 1395, aus * mullins, * molliános = die an einer mollia, Sumpfwiese, wohnenden Leute) bestanden haben, wie aus dem fehlenden Umlaut hervorgeht.⁶² Dann aber begann auch hier die Germanisierung. Wie allerdings die Verkehrslage von Mollis jenseits der versumpften Ebene⁶³ deutlich macht, kann diese Germanisierung wohl nur vom Kerenzen, von den benachbarten frühalemannischen Siedlungen aus geschehen sein. Das Aufgehen von Kirchenzen im germanisierten Romanendorf Mollis symbolisiert gleichsam die Richtung dieses Sprachwechsels. Und wenn man bedenkt, dass Näfels bis zur Reformation zur Pfarrei Mollis gehörte und dennoch eine andere Dialektstruktur aufwies, so gewinnt man ein zusätzliches Indiz für die unterschiedliche Germanisierung der beiden Romanendörfer. Dass nicht etwa die Reformierung erst die Sprachdifferenz hervorgebracht hat, zeigt ein Blick auf die ebenfalls verschieden-konfessionellen Ober- und Niederurnen, die zur selben Dialektgruppe gehören. Die einzige Abweichung der Dialekt- von den Siedlungsgrenzen findet somit eine Erklärung, welche die prinzipielle Übereinstimmung eher noch zu unterstützen vermag.

Die Konfessionsgrenzen

Nachdem⁶⁴ reformatorisches Gedankengut schon seit einiger Zeit im Glarnerland diskutiert worden war, die Obrigkeiten aber einen offiziellen Entscheid stets hinausgezögert hatten, entschieden sich 1528 als erste

⁶⁰ Zopfi, Zeugnisse 297ff, bes. 313.

⁶¹ Zopfi, Namen 35; Zopfi, Zeugnisse 288f: «einzige echte -ingen Bildung des Glarner Unterlandes»!

⁶² Zopfi, Namen 34f.

⁶³ Vgl. oben A. 140.

⁶⁴ Zur Reformation vgl. S. 108ff u. 201ff.

Kirchgenossen jene von Matt–Engi im Kleintal, rasch gefolgt von Schwanden und Betschwanden im Grosstal, mit Predigerwahl und Bildersturm für die neue Lehre. Im Unterland war es Mollis, das sich in den anschließenden heftigen Auseinandersetzungen, gefolgt von Niederurnen und Bilten, konsequent für die Reformation einsetzte. Nach Abschluss der *Reformation* 1532 bestand folgende Situation: Mit Ausnahme einer knappen katholischen Mehrheit in Linthal und einigen wenigen Katholiken in Schwanden bekannte sich das ganze Hinterland zur reformierten Lehre; In Mitlödi verblieb eine katholische Minderheit, während Ennenda–Glarus–Riedern bereits ausgeglichen gemischt, Netstal gut mehrheitlich, Näfels und Oberurnen ganz katholisch blieben; Niederurnen–Bilten, Mollis und der Kerenzer-Berg waren praktisch vollständig reformiert. Um die Mitte des Jahrhunderts, z.Z. *des Tschudikrieges*, gab es in Linthal nur noch ein einziges katholisches Geschlecht⁶⁵ und Schwanden war längst ganz reformiert geworden. Im Mittel- und Unterland hingegen konnte die Reformation keine Fortschritte mehr erzielen. Erst im 17. Jahrhundert – auf grund welcher Vorgänge wird später besprochen werden – verzeichneten die Protestanten in Netstal einen Zuwachs zur knappen Mehrheit.⁶⁶ Mit Ausnahme von Linthal konnten sich also im Hinterland und auf Kerenzen, d.h. im ganzen Sprachgebiet der Südgruppe, resp. im Raum der frühalemannischen Besiedlung, keine geschlossenen katholischen Bevölkerungsgruppen halten. Im Unterland sind die Verhältnisse komplizierter: Mitlödi bildet offensichtlich den Übergang, dann nimmt der katholische Bevölkerungsanteil zu, erreicht in Netstal die Mehrheit und ist in Näfels–Oberurnen ausschliesslich anzutreffen, um dann in Niederurnen–Bilten überraschend zu fehlen. Bemerkenswert ist auch das Auseinandertreten von Näfels und Mollis, die vor der Reformierung noch eine gemeinsame Pfarrei bildeten.⁶⁷ Doch ist Mollis gemessen am Sprach- und Siedlungsbefund kaum ein Sonderfall.

Zwei Ausnahmen gilt es also zu untersuchen: das katholische Linthal im reformierten Hinterland und das reformierte Niederurnen–Bilten im katholischen Unterland. Zuerst zum Unterland.⁶⁸

⁶⁵ Heer, Linthal II 35.

⁶⁶ Thürer, Netstal 206, 240.

⁶⁷ Die Pfarrkirche stand in Mollis, Näfels hatte eine Kapelle mit einem Kaplan, vgl. Thürer, Mollis 167, 173f. 1532 erfolgte die Trennung zu zwei selbständigen Pfarreien. – Stets wird in der Glarner Reformationsgeschichte das Wirken Brunners als ausschlaggebend für die Reformierung in Mollis angegeben. Warum dieser aber seine Pfarrkinder in Näfels nicht zu überzeugen vermochte, bleibt meist unerörtert, oder mit dunkeln Andeutungen auf die Reislaufoffiziere in Näfels abgetan. Mollis scheint aber auch seine «Herren» gehabt zu haben, wie Thürer, Mollis 152, entnommen werden kann.

⁶⁸ Vgl. zum folgenden Winteler I 120, 123, 345, 418; Winteler, Land 130, 139;

Bis 1386 gehörte Niederurnen und bis 1406 Bilten *grundherrschaftlich* nicht zum Land Glarus. Im 9. Jahrhundert Teile des Schäniser Klostergrundbesitzes, wurden sie mit diesem als «Niederamt» nacheinander den Grafen von Lenzburg, Kyburg und Rapperswil, 1264 und 1283 schliesslich denen von Habsburg vererbt. Während dieser Zeit gelang es dem inneren Tal Glarus, dem «Oberamt», das zum grösseren Teil dem Kloster Säkingen grundrechtlich verpflichtet war, sich dem Zugriff des adeligen Feudalherrn zu entziehen und eine relative Eigenständigkeit zu entwickeln, wie sie sich in den Befreiungskriegen erstmals deutlich manifestierte. In der Arrondierung seines Gebiets mit Bilten, Niederurnen, Obstalden und Filzbach erwies sich aber gleich auch das Herrschaftsstreben des jungen Standes hinunter zur Linthebene und an die Handelsstrasse.⁶⁹

Kirchlich gehörten Bilten und Niederurnen im Frühmittelalter zur Pfarrei Wangen und ab 1026 zu Schänis. Dies entspricht genau den Herrschaftsverhältnissen des Niederamts wie auch seiner Bistumszugehörigkeit nach Chur. Das säkingische Tal hingegen besass seit dem 8./9. Jahrhundert eine eigene, nach Konstanz verpflichtete Pfarrei.⁷⁰ In der Reformation zeigte es sich nun, dass das Gaster – inzwischen Untertanenland von Glarus und Schwyz geworden – sich entschlossen der neuen Lehre zuwandte. Zu dieser Zeit aber bestand die alte Kirchgenössigkeit von Bilten und Niederurnen nach Schänis immer noch; sie scheint sogar recht intensiv gewesen zu sein, denn der endgültige Auskauf erfolgte erst 1605 (Niederurnen) und 1612 (Bilten). Während das Gaster als Untertanenland auch von Schwyz 1532 wieder zum alten Glauben gezwungen wurde, blieb dies den Glarner Dörfern natürlich erspart; sie erhielten in Niederurnen eine neue reformierte Pfarrkirche. Trotzdem brachen die kirchlichen Beziehungen zur alten Pfarrei noch nicht ab: Bilten bestattete seine Toten weiterhin in Schänis, bis es 1607 eine eigene Kirche erhielt.

Die konfessionelle Sonderstellung von Niederurnen und Bilten basiert also recht eindeutig auf grundherrschaftlichen und kirchenrechtlichen Strukturen. Zugleich zeigt sich im Vergleich zu Näfels–Mollis, dass sowohl die rechtlich-politischen als auch die sprachlich-siedlungsmässigen

Nüscheler, Chur 6f; Büttner, Konstanz 255ff; HBLS unter den entsprechenden Ortschaften und «Gaster»; Gmür; Gubser 534ff.

⁶⁹ Urnen und Filzbach scheinen gütlich erworben worden zu sein durch den eidgenössischen Vertragsschluss mit Österreich von 1394, den Glarus – zwar erst auf Betreiben von Schwyz – mit Verspätung ebenfalls unterzeichnete. Bilten und Obstalden liess sich Glarus wahrscheinlich (ähnlich wie Schwyz die March) von den Appenzellern 1405 erobern, eventuell als Dank für geleistete Söldnerhilfe an Appenzell. Glarus und Schwyz selber waren infolge des Vertrags zu Zurückhaltung gegenüber Österreich gezwungen. Gubser 535f; Fischer-Schläpfer-Stark 170; unten A. 84.

⁷⁰ Nüscheler, Konstanz 527; Winteler, Glarus 128ff; Winteler I 70ff.

Strukturen je für sich wirksam sein konnten. Für das Abweichen von Linthal aber gibt es keine solchen Besonderheiten anzuführen. Wie später zu zeigen sein wird,⁷¹ sind dort bestimmte, abweichende Sozial- und Wirtschaftsbedingungen festzustellen.

Problematisierung

Gerade die (einzige echte) Nicht-Übereinstimmung zwischen Konfessions- und Siedlungs-, bzw. Zugehörigkeitsgrenzen in Linthal ist geeignet, den genaueren Stellenwert solcher ethnographischer Tiefenstrukturen zu diskutieren. Sie gelten – wie alle Hypothesen – insofern und so lange, als sie nicht durch andere, diese ausschliessende Erklärungen ersetzt werden können. In Linthal haben spätere Entwicklungen und Ereignisse die alten Bedingungen aufgehoben, neue an ihre Stelle gesetzt. Vielleicht findet sich bald schon eine Erklärung für das Korrespondieren der Sprach- und Konfessionsgrenzen, welche den Rückgriff auf Bevölkerungszusammensetzung und Begabungsstruktur ausschliesst. Solange aber bleibt dies eine *mögliche Annahme*. Schliesslich versteht sich von selbst, dass eine solche Struktur nicht notwendig die einzige oder wichtigste Ursache sein muss. Auch wenn das Auftreten einer Bevölkerung logischerweise den Beginn ihrer Geschichte in diesem Raum bedeutet, so kann ihre besondere Art doch nur so etwas wie eine Disposition, eine Richtungsangabe sein.

2. RAUMSTRUKTUR: DIE «GEOPOLITISCHE» KONSTANTE

Georg Thürers Staunen ob der früheren Reformierung des Glarner Hinterlandes deutet darauf hin, dass er das Umgekehrte erwartet hatte: das Eindringen neuer Ideen hätte sich wohl zuerst im Unterland auswirken sollen. Den Hintergrund solcher Erwartung bildete wohl, gestützt auf ein Wissen um «geopolitische»⁷² und verkehrswirtschaftliche Konstanten, die einfache Tatsache der Herkunft der Reformation aus Zürich.

Unschwer lässt sich erkennen, dass die besondere Lage von Glarus am Rande der Linthebene und der Handelsstrasse Zürich–Chur–Italien sich auf die Geschichte des Landes ausgewirkt hat. Wie sehr oder wie wenig sie sich auch auf die besonderen Entwicklungen der Reformationszeit ausgewirkt hat, gilt es in einer kritischen Auseinandersetzung mit den geopolitischen Theorieansätzen zu untersuchen.

⁷¹ Vgl. unten S. 96ff.

⁷² Den Begriff verwendet Meyer, Territorialbildung, ohne ihn zu definieren.

Zum Begriff. Kritik an K. Meyer und E. F. J. Müller

Einerseits ist es zwar Binsenwahrheit, dass Abhängigkeit und Begrenzung historischer Vorgänge durch geographisch-topographische Raumgestaltung immer vorhanden ist, auf der andern Seite steht jedoch das reizvolle, aber schwierige Unterfangen, den genauen Anteil dieser Determinanten im Gesamt der materiellen und geistigen Strukturen der Geschichte einer Region näher zu bestimmen. Gewinn und Gefahr eines solchen Vorgehens demonstrierte *Karl Meyer* 1926 in seinem Buch über «Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung». So scharfsinnig und differenziert er Abhängigkeiten zwischen Landschaft und Politik zu erkennen wusste, so eindimensional und undifferenziert blieb die theoretische Gewichtung und Ausdeutung der beobachteten Zusammenhänge. Die Eidgenossenschaft erscheint bei ihm als das naturgewollte, glückliche Produkt einmaliger landschaftlicher Oberflächengestaltung, dem freilich der freie Wille seiner Bewohner die Formen kommunaler Selbstverwaltung erst hinzugefügt und daraus im «eidgenössischen Vaterlandsgefühl» einen Staat letztlich als «Werk eines politischen Gedankens, des Selbstverwaltungsgedankens» gemacht habe.⁷³ Vollständige Determinierung (durch die Landschaft) und vollständige Freiheit (des individuellen Willens) werden somit in eine paradoxe Zuordnung gebracht, die eigentlich bloss deren Unbrauchbarkeit als heuristische und theoretische Kategorie erkennen lässt.

Wesentlich differenzierter in der Behandlung der geopolitischen Hypothese erweist sich *E. F. J. Müller* in seinem Aufsatz von 1931, auch wenn er in direkter Nachfolge K. Meyers gelegentlich dazu neigt, die natürlichen Gegebenheiten deterministisch zu «bewegenden Faktoren»⁷⁴ zu substantialisieren. Im allgemeinen aber begreift er die Landschaft und die durch sie bezeichneten Verkehrs- und Kommunikationsadern als Raum, als «Geleise», in und auf denen sich erst historische Kräfte entfalten können. Insbesondere gelingt es Müller besser als K. Meyer, die ständige Präsenz und damit die Relevanz der Landschaft in fast sämtlichen Schichten und Kategorien historischen Geschehens, d. h. die Verflochtenheit der Strukturen, klar werden zu lassen.⁷⁵ Sein nur wenige Seiten starker Aufsatz begreift sich nämlich als Skizze einer «Rechtsgeschichte der Konfessionen

⁷³ Meyer, Territorialbildung 30. 108ff.

⁷⁴ Müller, Landschaft 161.

⁷⁵ K. Meyer betont demgegenüber zu einseitig den militärisch-politischen, den verteidigungsstrategischen Aspekt der geographischen Gliederung für die Entstehungsgeschichte der Schweiz.

in Glarus»,⁷⁶ worin er einige die ganze Verfassungsgeschichte des Landes durchziehende, strukturelle Komponenten um den Faktor der Landschaft gruppiert sieht. Seine ausgezeichnete, wenn auch nur skizzenhafte und unvollständige Analyse der Glarner Konfliktstrukturen darf wohl als Pioniertat strukturgeschichtlicher Betrachtungsweise gelten. Sie blieb leider, in Zeiten geistiger Landesverteidigung und übersteigernder Betonung des Individuums, unverstanden.⁷⁷

Methodisch kann die geopolitische Betrachtungsweise als eine strukturgeschichtliche wie jede andere behandelt werden. Die Schwierigkeit bei ihr liegt auf der theoretischen Ebene. Im Gegensatz etwa zu Wirtschaftsweisen, Begabungsstrukturen, politischen Einrichtungen, Wertsystemen usw. darf den geopolitischen Konstanten nicht eine geschichtsbildende Kraft an sich zugeordnet werden. Es fehlen in ihnen – soweit sie Naturgegebenheiten sind – die tätigen, bewirkenden Menschen. Geopolitische Konstanten begreife ich also lediglich als Randbedingungen, die die Herausbildung historischer, d. h. durch Menschen bewirkter Strukturen hindern oder begünstigen, begrenzen oder ausweiten. Sie liegen ausserhalb des eigentlichen historischen Prozesses, sind aber nichtsdestoweniger eben seine Bedingungen. (Selbst wenn die Menschen, wie schon immer und seit der Industriellen Revolution in rasch zunehmendem Mass, den landschaftlichen Raum verändern, so bleibt er doch, einmal verändert, wieder konstant, wird dadurch selber keine geschichtliche Kraft.) Als «geo-politisch» können somit jene historischen Prozesse bezeichnet werden, die sich deutlich entlang räumlich-landschaftlicher Strukturen ausrichten.

Die verkehrswirtschaftliche Schlüsselstellung des Walenseegebiets

Das Land Glarus liegt am Oberlauf der Linth seitab der Geländerinne und uralten Verkehrsader Italien–Chur–Walensee–Zürich–Oberrhein. Die handelspolitische Schlüsselstellung hielt *Zürich* inne, zu dessen Interessensbereich bald einmal der Unter- und vor allem der ganze Oberlauf der Fernhandelsstrasse gehörten.⁷⁸ Doch dieses Interesse beanspruchte Zürich

⁷⁶ Müller, Landschaft 152 A. 1.

⁷⁷ Thüerer, Kultur 98 m. A. 83, 358 m. A. 4, spendet zwar Lob, geht aber nicht auf Müllers Ideen ein, übernimmt, ähnlich wie Winteler I 198 m. A. 32, nur Nebensächliches. An anderer Stelle verwenden beide Überlegungen Müllers, ohne ihn zu erwähnen, wobei sie seine Kernthesen bis zur Unkenntlichkeit abschwächen, s. Thüerer, Kultur 72ff; Winteler I 149f, 343.

⁷⁸ Geographische Bedingungen bei Meyer, Territorialbildung Kap. V b 1. Die politische Entwicklung ebd. 161f. – Das folgende nach Müller, Landschaft.

nicht ungeteilt. Für *Schwyz*, im Süden, Osten und Westen durch mannigfaltige geographische und herrschaftliche Hindernisse eingengt, «war es eine Lebensnotwendigkeit, Anschluss an die internationale Handelsstrasse durch das Linth- und Walenseetal», aber auch über den Ricken an das Bodensee-Einzugsgebiet zu erhalten. Was anfänglich noch nach blosser Siedlungs-Expansion der Schwyzer in die March und an den Zürichsee aussah,⁷⁹ wurde im Zuge der spätmittelalterlichen wirtschaftlichen Umstrukturierung des Alpenraumes⁸⁰ zum fast absoluten politisch-ökonomischen Zwang: Auf der Arlberg-Walenseestrasse erfolgte der für die aufkommende Viehwirtschaft notwendige beträchtliche Salzimport aus dem tirolischen Hall, wobei Weesen der wichtigste Salzmarkt, Bäch und Horgen für die innerschweizerischen Käufer die Salzlandungsplätze waren.⁸¹ Seit spätestens 1386, als die Eidgenossen Weesen besetzten, war die strategische Bedeutung des Städtchens klar geworden, doch dürften schon 1351/52 die von Zürich und den Waldstätten gemeinsam durchgeführte Eroberung und der anschliessende Bundesschluss mit den Glarnern aus den nämlichen Interessen an der Walensee-Schlüsselstellung erfolgt sein.

Glarus im Schnittpunkt der Interessen von Schwyz und Zürich

Durch den Bundesschluss hatte sich Glarus – vielleicht dank der Rivalität zwischen Schwyz und Zürich – zum selbständigen Konkurrenten um die Walenseepforte entwickelt.⁸² Fortan besass jene Macht die besseren Chancen, die sich die Glarner zu verpflichten wusste, und das war Schwyz. Es «erkannte sofort die entscheidende strategische Bedeutung des

⁷⁹ Zur Konfrontation Schwyz – Zürich in der Mitte des 14. Jhs. s. Meyer, Zürcherbund; Meyer, Bildung 23ff.; Peyer, Handbuch 206ff.

⁸⁰ Hierzu Röllin; Peyer, Handbuch 226f. mit A. 198 (Literatur).

⁸¹ Kundert, Salzwesen 1ff; Hauser, Salzwesen 14, 17; Meyer, Territorialbildung 116f. – Auf den Salzmarkt in Weesen angewiesen war die Innerschweiz jedenfalls dann, wenn ihr der andere Salzmarkt in Zürich nicht zugänglich sein sollte. Transportkostenmässig war zumindest Schwyz eher auf Weesen angewiesen, da Zürich sein Salz auf der Route Bregenz–Schaffhausen besorgte. Alle innern Orte wehrten sich 1491 gegen den Fürkauf der Händler in Feldkirch, wodurch Weesen geschädigt würde. – Eine den Salzverbrauch weiter steigernde Folge der Viehzucht war die vermehrte Käseproduktion, s. Hösli 40.

⁸² Die geographische Lage von Glarus schrieb diese wirtschaftspolitische Richtung geradezu vor, denn verkehrsmässig, besonders im Winter, war das obere Linth-Tal eine Sackgasse, die sich einzig dem Flusslauf entlang öffnete – nach Zürich!, vgl. Winteler I 286, der eine diesbezügliche Äusserung Gilg Tschudis verzeichnet. Zur Verkehrslage allgemein s. Thürer, Kultur 357f.; zur lokalen Bedeutung der Linth-Walensee-Schifffahrt ebd. 359ff; Kundert, Lebensmittel 39–51. Neuerdings Elmer.

Tales von Glarus, von wo aus jederzeit die Strasse bei Windegg und Weesen von der Flanke aus gesperrt werden konnte». ⁸³ Mit erstaunenswerter Konstanz fügte es gegen den Widerstand von Zürich Stück um Stück seiner geographisch-wirtschaftlich-politischen Einflussphäre zusammen: Die wiederholte Waffenhilfe an Glarus (1352, 1386, 1388); der Vorstoss zusammen mit Glarus und mit Hilfe Appenzells in die March (1405); die Bündnisse mit Appenzell (1402/03, 1411); das mehrfach erneuerte Landrecht mit dem Grafen von Toggenburg (1417, 1428), welches auch Glarus abschloss (1419). Schliesslich vertiefte Schwyz im Streit um das Toggenburger Erbe die Bande mit Glarus zu einer rechtlich-politischen Interessengemeinschaft bezüglich der begehrten Gebiete: 1436 nahmen beide Stände zusammen die Toggenburger, Uznacher und Gasterer Untertanen ins Landrecht auf; 1437/38 vermochten sie sogar die beiden Herrschaften Uznach und Gaster (mit Amden, Weesen und Walenstadt) pfandweise zu erwerben. ⁸⁴ Damit war der Riegel an der Walenseepforte geschlossen, die Verbindung zum Toggenburg gesichert und Zürichs Ostpolitik erfolgreich ausmanövriert.

Fortan war, mit den Worten von E.F.J. Müller, «*die gemeinsame Vogtei über Uznach und Gaster die Klammer, die Glarus an Schwyz und damit an die inneren Orte band. Zukunftsschwer und bedeutungsvoll, denn mit eiserner Notwendigkeit stand sie einem Bruche, wie er durch die Reformation Wirklichkeit zu werden drohte, hindernd entgegen und erzwang . . . auch einer Minderheit in Glarus, welche die religiös politische Gemeinschaft mit Schwyz aufrecht erhalten wollte, die Lebensberechtigung*» ⁸⁵.

Die Raumstruktur des Glarnerhandels und ihre Auswirkung auf die Verfassungsgeschichte

Auch ein von Zürich entfachter Krieg, der Alte Zürichkrieg, vermochte die Besitzverhältnisse im Linthraum nicht mehr umzustürzen. Für mehr als ein halbes Jahrhundert blieben in der Folge die Verhältnisse stabil. Als aber die *Reformation* das mehr oder weniger mühsam gewährte politisch-ökonomische Interessengleichgewicht der Eidgenossenschaft in neue Bewegung brachte, offenbarte sich überdeutlich wieder die Kraftlinie der alten Strasse am Walensee. «Das ganze Strassengebiet Zürich–Chur schien

⁸³ Müller, Landschaft 155.

⁸⁴ Winteler I 94ff, 101ff, 150ff; Fischer-Schlöpfer-Stark 142ff, 153ff, 170, 180ff, 191ff; Schaufelberger, Handbuch 293ff; HBLS III «Gaster».

⁸⁵ Müller, Landschaft 155.

nochmals zu einer Einheit unter der geistigen und politischen Führung der Limmatstadt zu werden.»⁸⁶ Vorbereitet durch lange markt- und kulturpolitische Beziehungen⁸⁷ – «wie dann Zürich ir brotkasten wär», bemerkte der Chronist Hans Salat –, öffnete sich Glarus, sofort gefolgt von Uznach, Gaster und Sargans, dem neuen, verheissungsvollen Impetus aus Zürich. Überdeutlich aber auch «wirkte» die andere alte Kraftlinie. Schwyz und den inneren Orten muss sehr rasch bewusst geworden sein, «welche Gefährdung seiner und der katholischen Orte Interessen aus der Unzuverlässigkeit oder gar Feindschaft des glarnerischen Mitbesitzers an der jene Verkehrslinie beherrschenden Landschaft erwachsen würde»⁸⁸.

Die Bedeutung von Glarus in seiner Flankenstellung gegenüber der Walenseestrasse rückte zwar das konfessionelle Schicksal des Landes ins Zentrum eidgenössischer Bemühungen, die geopolitischen Kraftfelder kreuzten sich aber in der Linthebene: March, Uznach, Gaster, Weesen bildeten die begehrten Aufmarschgebiete oder Verkehrssperren. Die Proviant- und Salzblockade Zürichs auf den Märkten von Zürich und Weesen für die Innerschweiz und beidseitige Truppenzusammenzüge während des zweiten Kappelerkrieges demonstrierten dies mit aller Deutlichkeit: «Noch war Verbundenheit mit Glarus für Schwyz eine Lebensnotwendigkeit [Katholisch Glarus schmuggelte Salz für Schwyz], für den Katholizismus in Glarus aber sollte das alte Band zum Rettungsanker werden»⁸⁹.

Die inneren Orte versuchten alles, eine vollständige Reformierung des Landes Glarus zu verhindern und einen katholischen «Brückenkopf» an der Walenseepforte zu erhalten. «Der Umstand, dass geschlossene Siedlungen der Katholiken sich im untern Teil des Landes fanden, erleichterte die Erfüllung dieser Aufgabe.»⁹⁰ Wenn auch der Ausgang des zweiten Kappelerkrieges Schwyz (und den inneren Orten) die Linthvogteien und damit die Salzstrasse zurückbrachte, so blieb doch deren Erhaltung als gemeinsame Herrschaft von Schwyz und Glarus die Hauptsorge. Sie allein garantierte Bewegungsfreiheit – vorausgesetzt allerdings, dass in Glarus überhaupt eine katholische Repräsentation bestehen blieb.

Diesem Ziel, der Konsolidierung der katholischen Minderheit, lebten Schwyz, Katholisch Glarus und vor allem Gilg Tschudi in aller Stille, bis der Schwung der Gegenreformation sie mitriss und den Traum der Wiederherstellung alter Machtverhältnisse träumen liess. Im *Tschudikrieg* allerdings erlebten sie, aber auch die evangelische Seite, die Undurchführ-

⁸⁶ Müller, Landschaft 156.

⁸⁷ Thüerer, Kultur 72, 75, 359ff, 390ff; Kundert, Lebensmittel 37ff, 67ff, 139–154.

⁸⁸ Müller, Landschaft 156.

⁸⁹ Müller, Landschaft 157.

⁹⁰ ebenda.

barkeit einer glaubensmässigen Gleichschaltung des Glarnerlandes und seiner Eingliederung in eines der beiden konfessionell-politischen Systeme. Glarus blieb bikonfessionell, wurde deswegen aber zu einem unsicheren Bündnispartner für beide Seiten. Dies hatte zur Folge – da die Walenseeroute östlich des Sees unter gemeineidgenössischer Herrschaft und im Bündnerland unter reformiertem Einfluss stand –, dass die innern Orte und besonders Schwyz wenigstens westlich davon ihren Einfluss nicht verlieren wollten.

Im Vogteihandel, der sich schon wenige Jahre nach dem Tschudikrieg anbahnte und sich bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts hinzog, manifestierte sich der eigentliche Kern der geopolitischen Auseinandersetzung in aller Offenheit. Die Bemühungen von Schwyz zielten vor allem darauf, alleiniges Verfügungsrecht der katholischen Glarner in der Wahl des Glarner Landvogts von Uznach und Gaster zu erlangen. (Schwyz als mitregierender Stand protestierte regelmässig gegen die Wahl eines evangelischen Vogtes und versuchte, dessen Auftritt zu verhindern; zu sehr argwöhnte man der Überzeugungskraft der Reformation, misstraute man den schon einmal abgefallenen Untertanen.) 1638, im vierten Landesvertrag, «kam das Bevogtigungsrecht über das katholische Uznach-Gaster an die Katholiken, über das reformierte Werdenberg an die Evangelischen. Tatsächlich bedeutete dies Aushingabe der glarnerischen Vogteien in die Souveränität der Konfessionen. Der gewaltige Gedanke, der hier zuerst in die glarnerische Verfassungsgeschichte einbrach, liess sich nicht eindämmen. Es war nurmehr eine Frage kurzer Jahre, bis die Konfessionen, die bereits gleich Souveränen über die Untertanen geboten, eine souveräne Stellung auch innerhalb des glarnerischen Staates selbst erlangten.»⁹¹

1683 war es soweit: Der fünfte Landesvertrag vollendete die schon im dritten Landesvertrag von 1623 begonnene Regimentsteilung, wodurch die Konfessionen «zu staatsähnlichen Gebilden» wurden, «denen nichts fehlte als Abgrenzung des Territoriums»⁹². Doch auch das war versucht worden, hartnäckig, von beiden Seiten. Die Landstrennungspläne des 17. Jahrhunderts, besonders jene der Katholischen, illustrieren in einer so überzeugenden Sinnfälligkeit die Virulenz der geopolitischen Abhängigkeiten des Glarnerhandels, als gelte es unsere These zu beweisen: Von der Pfarrkirche Glarus der Linth entlang zum See dann zur Reichenburger Grenze und um den Klöntaler See zurück nach Glarus beanspruchten die Katholischen das ganze Unterland – «wir wären in einer Reuse eingeschlossen, aller menschlichen Hilfe entfernt, müssten nach der Papisten

⁹¹ Müller, Landschaft 162.

⁹² ebenda.

Willen leben. . .»⁹³ räsioniert ein unbekannter Evangelischer und klagt uns dumpf ahnend die Gewalt der geopolitischen Struktur.

Die ausführliche Skizzierung von E. F. J. Müllers Gedankengang zur geopolitischen Struktur des Glarnerhandels hatte den Zweck, Reichweite und Begrenzung dieses Ansatzes vor Augen zu führen. Es leuchtet ein, dass von ihm aus längst nicht alle Bereiche einer «Rechtsgeschichte der Konfessionen in Glarus» zu erfassen sind. Dennoch bleibt es Müllers strukturgeschichtliche Leistung, eine der wichtigsten Konstanten im eidgenössisch-glarnerischen Kräfteparallelogramm erkannt zu haben.

3. SOZIOÖKONOMISCHE STRUKTUREN

Ein Blick auf den wirtschaftlichen Zustand des Landes am Ende des 17. Jahrhunderts offenbart uns Strukturen völlig anderer Art als die naturbedingten von Landschaft und Verkehrsadern. Der Sekretär der eidgenössischen Vermittlungskommission im Glarnerhandel, der Luzerner Unterschreiber und spätere Schultheiss Johann Carl Balthasar, urteilte 1682 nach einem Augenschein in Glarus über die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse:

«Auch dises ist mein gedanckhen, Wan Ich die Eigentliche Ursach der Klegten der Cathol. bedachte, das solche nit allein von der Menge und Übermuoth der UnCath., sonder auch Ihren Ursprung genommen von der Armuoth, schlächem haussen und dessentwegen (. . ?) Missgunst, Hass, Ehrgitz, Hoffarth und zuo guotem Läben gewohnte anneigung der Cath.; dan Ihr vil Kriegszüg in Frankhrich [und] dise gewohnte Ufflagen in Erhaltung der Empteren, unnd doruss Ervolgende gutgitz durch allhand Mitell nit allein sein ausgeseckhletes wider zuo bekhommen, sonder noch ein Mehrers zuo Erübrigen; das in frönden Kriegsdiensten gewohnte Lustige und Müessige Läben, muoss man rund bekhennen, das es die Cath. an Volckh und guoth Erschöpfet hingegen sye in grosse Armuoth und so Vil dorus Ervolgende Ungemach gestürtzet habe.»⁹⁴

Was den katholischen Glarnern gegenüber ihren evangelischen Mitlandleuten mangelte, war mit einem Wort Balthasars «Eine rächte Economi». Die übermässige Bevorzugung der zukunftslosen Branche Reislauflauf, die schlechte Organisation der wirtschaftlichen Einrichtungen im Lande, die stark feudalistische Wirtschaftsauffassung und die dementspre-

⁹³ Winteler II 79.

⁹⁴ Johann Carl Balthasar, «Mein kurtzer gedanckhen über das Glarner Geschäft . . . », StA LU, Glarner Geschäft Pars II, cod. 22 fol. 34r, 34v.

chende Zersetzung der Wirtschaftsmoral hatten Katholisch Glarus an den Rand des Ruins gebracht, während Evangelisch Glarus sich offensichtlich eines behäbigen Wohlstandes erfreute. Welches sind die Hindergründe dieser erstaunlich divergierenden ökonomischen Entwicklung?

Glarner Historiographie über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes

Gemeinhin erklärt die Glarner Historiographie die wirtschaftliche Diskrepanz zwischen den beiden Glarner Bevölkerungsteilen mit der besseren Wirtschaftsethik der Evangelischen:

Jost Hösli: «Bald nach dem letzten Seuchenjahr [1629] vermochte die Landwirtschaft die Bewohner des Landes nicht mehr allein zu ernähren. Die durch die Reformation gewandelte Wirtschaftsgesinnung, der energische Wille zur ökonomischen Besserstellung unterschied seither den reformierten Glarner vom Bewohner anderer Gebirgstäler. Mangelte es diesem stets an kommerziellem und industriellem Unternehmungsgeist, so fehlte es jenem nie an der Tatkraft und Geschicklichkeit, veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.»⁹⁵

Jakob Winteler: «Eine grundlegende Änderung begann sich mit der durch die Reformation geförderten Wirtschaftsgesinnung abzuzeichnen, als der Erwerb nicht mehr bloss dem Unterhalt diente, sondern Selbstzweck wurde.»⁹⁶

Und im Anschluss an einen älteren Kommentator beschreibt Winteler fünf «Ursachen der mächtigen Entfaltung der Glarner Industrie»: «nämlich die Landesproduktion seit Jahrhunderten, der enge Platz, der eine Ernährung der wachsenden Bevölkerung auf eigener Scholle ausschloss, die reichlichen Wasserkräfte und das genügende Vorkommen von Stein und Holz, vor allem aber die jahrhundertealte Freiheit, die der Intelligenz eine natürliche Entfaltung erlaubt und letzten Endes das vorwiegend protestantische Bekenntnis, weil in ihm mehr Lebendigkeit und Selbständigkeit als im Katholizismus liege»⁹⁷.

Hier wird offensichtlich⁹⁸ die bekannte Theorie Max Webers vom Zusammenhang zwischen protestantischer Ethik und Geist des Kapitalismus auf sehr vereinfachte Weise im Sinne einer eindimensionalen Kausalität angewandt. Damit aber überhaupt die Frage nach ideologischen Fakto-

⁹⁵ Hösli 9.

⁹⁶ Winteler, I 422f.

⁹⁷ Winteler, Land 79.

⁹⁸ Ausführlich begründet es Thürer, Kultur 309ff, 401f, worauf Hösli und Wintelers Meinungen beruhen. – Ähnliche Äusserungen bei Kundert, Lebensmittel 25.

ren («gewandelte Wirtschaftsgesinnung») bei der Entstehung von materiellen Wirtschaftsstrukturen beantwortet werden kann, muss zuerst die Theorie Webers und ihre Kritik kurz dargelegt werden.⁹⁹

Max Webers Aufsatz «Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus» gehört zu seinen religionssoziologischen Arbeiten. Weber interessierte sich dort besonders für «die Beziehungen zwischen religiösen Ideen sowie dem sozialen Status und der Herrschaftsstruktur der eine Gesellschaft konstituierenden Gruppen». «An die Analyse religiöser Ideen (ging er) in der Weise heran, dass er ihre Relevanz für das kollektive Handeln zu erkennen suchte, und zwar galt sein besonderes Interesse den sozialen Prozessen, durch die Eingebungen weniger einzelner zu den Überzeugungen aller Gesellschaftsangehöriger werden. Er glaubte ferner, dass jede soziale Gruppe auf Grund ihrer Lebensführung für bestimmte Ideen empfänglich ist.»¹⁰⁰ Im erwähnten Aufsatz beschäftigt Weber sich aber gleichzeitig mit zwei Ideenkomplexen, die zwar theoretisch und analytisch zwei unterschiedlichen sozialen und ideologischen Bereichen zugeordnet sind, die er aber in einer bestimmten Abhängigkeit voneinander sieht:

«Zunächst muss gesehen werden, dass es Max Weber um die Verknüpfung zweier singulärer historischer Phänomene geht . . . (Diese sind) keine isolierbaren Variablen im Sinne moderner erfahrungswissenschaftlicher Forschung, sondern idealtypische Konstrukte, die von Max Weber bereits in ihrer Beziehung aufeinander gebildet und definiert werden. Weder die protestantische Ethik noch das kapitalistische System, geschweige denn der «Geist» des Kapitalismus, mit dem sich Max Weber vorrangig befasst, können als «Phänomene qualitativer Konstanz» angesehen werden, die von Zeit zu Zeit und in bezug auf verschiedene gesellschaftliche Situationen operationalisiert und unter dem Anspruch der Vergleichbarkeit in ihrer Verknüpfung geprüft werden können.»¹⁰¹ Weil die beiden Seiten der These Webers «bereits aneinander definiert» sind, entziehe sie sich als ganze auch der historischen Überprüfung; sie könnte lediglich mit einer Gegenthese aus ganz anderen Grössen konfrontiert werden, woraus aber keine Verifizierung erfolgen würde und erst recht keine Entscheidung der Streitfrage.

«Sodann ist zu bedenken, dass Max Weber . . . zwei Fragestellungen . . . ohne grosse methodologische Skrupel in engstem Zusammenhang (behandelt): die Frage nach der *inhaltlichen Affinität* jener Phänomene, die in die idealtypischen Konstrukte «protestantische Ethik» und «kapita-

⁹⁹ Das folgende im Anschluss an Matthes II 58ff und Bendix, in: Matthes I 142ff.

¹⁰⁰ Bendix, in: Matthes I 143, 144.

¹⁰¹ Matthes II 58.

listischer Geist» eingehen, einerseits und die Frage nach dem *Kausalnexus* zwischen protestantischer Ethik, kapitalistischem Geist und kapitalistischem System andererseits.»¹⁰² Bei der ersten Frage gehe es Weber allein darum, «in hermeneutischem Verfahren anhand geistes- und sozialgeschichtlicher Materialien Sinnadäquanzen herauszuarbeiten, oder, mit seinem eigenen Begriff, eine Wahlverwandschaft zu ermitteln»¹⁰³. Dies hat nichts mit einer in der Weber-Adaption und -Kritik immer wieder vermeinten «statistischen Korrelation zweier Variablen»¹⁰⁴ zu tun. Mit anderen Worten: die volkstümliche Gleichung «wo viel Protestantismus, da ist auch viel kapitalistischer Geist» wird Weber zutiefst nicht gerecht.

Bei der zweiten Frage konzentriert sich Weber «auf den Nachweis einer zeitlichen Priorität der protestantischen Ethik vor dem kapitalistischen System und dem ‹Geist›, der dieses System hervorbringe und fülle. Er wehrt sich gegen alle Versuche, den Ursprung des kapitalistischen Systems bereits in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters zu verlegen ... Erst die calvinistische Prädestinationslehre habe ein religiös legitimes System innerweltlicher Handlungsanreize ermöglicht, und nur dieses System konnte die Innovationskraft freisetzen, das kapitalistische System aus sich zu schaffen»¹⁰⁵. Weber war sich allerdings bewusst, dass ein strenger Kausalzusammenhang zwischen den beiden Phänomenen für eine verstehende Soziologie oder Historie ohnehin von beschränktem Informationswert ist. So beschränkt sich Webers These im Grunde «auf den Nachweis, dass es sich bei dem Zusammenhang zwischen protestantischer Ethik und ‹Geist› des Kapitalismus, verstanden als Kulturmuster mit starker motivierender und handlungsorientierender Kraft, nicht um eine Scheinbeziehung, sondern um einen *unmittelbaren* Zusammenhang handelt, der nicht durch einen dritten Faktor erklärt werden kann»¹⁰⁶.

Methodologisch ist also mit Webers These für die Erforschung von Zusammenhängen zwischen religiösen Ideen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen wenig zu gewinnen.¹⁰⁷ Selbst eine heutige Nachprüfung ist

¹⁰² Matthes II 59.

¹⁰³ ebenda.

¹⁰⁴ Wenn die eine Seite zunimmt, nimmt die andere auch zu (oder ab, je nach Zuordnungsfaktor).

¹⁰⁵ Matthes II 59f.

¹⁰⁶ Matthes II 60.

¹⁰⁷ Ich verzichte deshalb auf jede inhaltliche Kritik der Weberschen Theorie und verweise dafür u. a. auf Winkelmann II; Green; Bendix, Max Weber; dazu Abramowski, Literatur; Mommsen, Literatur. – Als Einstieg in Webers Werk ist auch der Sammelband Käslers zu empfehlen. Zur Methodologiediskussion vgl. u. a. Janoska-Bendl; Albert; Schluchter; Junker. Zum Geschichtsbild Webers vgl. Abramowski, Geschichtsbild; Mommsen, Denken. – Stellvertretend für häufige Kritik aus der Sicht der Geschichtswis-

nicht mehr durchführbar, weil getreu nach Webers anderer Theorie der Säkularisierung die protestantische Berufsethik sich im modernen kapitalistischen Wirtschaftsdenken zu blossem Betriebswissen entfremdete oder in praktizierter Kirchlichkeit auflöste.¹⁰⁸

Für unsere Aufgabe, in Glarus Korrelationen zwischen Protestantismus und Wirtschaftsverhalten zu finden, und zur Kritik der entsprechenden Thesen in der Glarner Literatur ergibt sich aus der Analyse der Weberischen Theorie zweierlei: 1. Es kann *nicht* von einem *Kausalnexus* zwischen protestantischer Ethik und Geist des Kapitalismus gesprochen werden. 2. Die historische Tragweite einer zwar unzweifelhaft bestehenden Sinnadäquanz zwischen den beiden *ideologischen* Phänomenen kann methodisch ohne die Einführung dritter Grössen nicht geprüft werden, was aber die Aufhebung der engen Zuordnung, der Sinnadäquanz, bedeuten würde.

Indem die *Glarner Historiker* einen direkten Kausalnexus vom Protestantismus (an sich!) über «bessere» Wirtschaftsgesinnung zu grösserem Wohlstand stipulieren, beschreiten sie genau den Weg, der methodologisch nicht gangbar ist. Indem sie als dritte Grösse, zum «Beweis» der Kausalität, ausgerechnet den wirtschaftlichen Wohlstand einsetzen, vollziehen sie überdies einen Zirkelschluss: Bessere Wirtschaftsgesinnung erzeugt Wohlstand; denn weil bei den Evangelischen mehr Wohlstand war, hatten sie ergo die bessere Wirtschaftsgesinnung! Abgesehen davon, dass Wohlstand zwar ein funktionierendes Wirtschaftssystem, nicht aber notwendig auch ein kapitalistisches oder einen kapitalistischen Geist voraussetzt, kann gewiss nicht behauptet werden, dass kapitalistischer Geist und kapitalistisches System zu *allgemeinem* Wohlstand führe. Indem man es unterliess, zwischen Wohlstand und kapitalistischen Wirtschaftsformen zu unterscheiden, und indem man es vor allem unterliess,

senschaft vgl. Lüthy, Variationen, der statt des protestantischen Arbeitsethos den unbedingten Selbstverantwortungsgedanken des Protestanten (gegenüber kirchlichen Geboten und Praktiken) und den totalitären Druck der Gegenreformation auf die fortschrittlichen Kräfte als entscheidende Variablen für die Ausbildung eines rationalen kapitalistischen Wirtschaftsdenkens sieht. Zwischen der Reformation und dem Aufschwung der hochkapitalistischen Wirtschaft im späteren 18. Jh. bestehe rein zeitlich schon ein non sequitur. Meines Erachtens verabsolutiert aber Lüthy die Bedeutung der Gegenreformation und stellt methodisch eine ähnlich fragwürdige Korrelation auf. Der Kapitalismus und mithin sein «Denken» wurzelt wohl zuerst und vor allem in den frühbürgerlichen, handelskapitalistischen und manufaktuellen Entwicklungen der städtischen Zentren des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Reformation und calvinistische Selbstdisziplin lieferten erst in einer späten Phase besonderer Beschleunigung der Entwicklung eine religiöse Rechtfertigung für die von der unternehmerischen Grundhaltung geforderte Askese; vgl. Hofmann 50.

¹⁰⁸ Matthes II 60f.

zwischen den am kapitalistischen System partizipierenden Schichten zu differenzieren, setzt sich die Glarner Historiographie dem Verdacht ideologischer Befangenheit aus.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, dass im 17. Jahrhundert wirklich die kapitalistische Wirtschaftsform allein und nicht nur beispielsweise ein einfacher Branchenwechsel vom risikogrösseren Reislaufgeschäft zum konjunkturgerechteren Güterhandel den grösseren evangelischen Wohlstand bewirkte; solange nicht untersucht ist, ob und wie weit erst das soziologisch-politische Ungleichverhältnis zwischen Evangelisch und Katholisch Glarus die wirtschaftliche Diskrepanz hervorgerufen hat; solange auch nicht nachgeprüft ist, ob nur das katholische und nicht auch das evangelische Glarus Pauperisierungsprobleme und -perioden gekannt hat¹⁰⁹ und welche (vielleicht kapitalistischen!) Faktoren für solche Fehlentwicklungen verantwortlich waren: solange also bleibt der Rückgriff auf eine lediglich im zirkelhaften Rückschluss vermutete, im einzelnen nicht nachgewiesene protestantische Wirtschaftsethik eine bequeme Ausflucht, welche die Ungleichheit zwischen dem katholischen und dem evangelischen Bevölkerungsteil und zwischen Nutzniessern und Abhängigen des kapitalistischen Systems idealisiert oder verschleiert. Das von einer vorwiegend protestantischen Unternehmerschicht «gewirkte» «glarnerische Wirtschaftswunder»¹¹⁰ erhielt durch den historiographischen Rückbezug auf das Wort Gottes eine scheinbar nicht mehr hinterfragbare und zu bezweifelnde Legitimation.

Ich gehe von der Annahme aus, dass die divergierende Ausgestaltung des Wirtschaftsverhaltens ihre Wurzeln in sozioökonomischen und / oder machtpolitischen Strukturen haben muss und dass der Zusammenhang zwischen dem *Wirtschaftsverhalten* und seinen materiellen *Ursachen* nicht *notwendig* einer ideologischen Vermittlung bedarf, etwa des protestantischen Berufsethos. Die Ideologie kann unter von Fall zu Fall zu bestimmenden Umständen die Ausgestaltung des Wirtschaftsverhaltens fördern oder hemmen oder in ihm bestimmte Regelfunktionen übernehmen (z. B. Gesetze). Es gilt also, im ökonomisch-sozialen Bereich der Reformationszeit Strukturen auszumachen, die abweichendes wirtschaftliches Verhalten der Folgezeit erklären könnten.

¹⁰⁹ Vgl. Hösli 8–27, 222; Winteler II 205f. Offensichtlich bewirkte im 18. Jh. die rabiate Umstellung auf Heimindustrie grosse ökonomische und soziale Krisen.

¹¹⁰ Titel des Aufsatzes von Bodmer. Er berührt zwar die Unterschiede zwischen Katholisch Glarus und Evangelisch Glarus nicht, vergleicht jedoch den Glarner Kaufmann des 17. Jhs. als Initianten des kommenden wirtschaftlichen Aufschwungs und der Industrialisierung mit den «Refugiantenkaufleuten, denen sie an Energie, Ausdauer und Erwerbssinn kaum nachstanden» (307).

Sozialstrukturen

Getreu ihrem idealistischen Ansatz sah die Glarner Historiographie die letzte Ursache der Reformation und damit auch die Erklärung für das zeitliche Vorgehen des Hinterlandes im bestimmenden Einfluss der Prädikanten und dahinter natürlich in der Überzeugungskraft des neuen Glaubens.¹¹¹ Andererseits werden für den Widerstand gegen die Reformation sehr wohl wirtschaftliche, politische und psychologische Voraussetzungen geltend gemacht. Im wesentlichen geht es dabei um das Verhalten der katholisch gebliebenen Dörfer Linthal zuhinterst im reformierten Hinterland und Näfels in der reformierten Kirchgemeinde Mollis.

G. Heer sucht mit dem Hinweis auf die Konzentration vermöglicher Offiziers- und Ratsfamilien in Näfels, Glarus und Linthal die Erklärung für den Widerstand gegen die Reformation in der Sozialstruktur. «Die Partei der Altgläubigen ist die Partei der Landvögte, während die Neugläubigen keinen Landvogt, überhaupt keinen Landesbeamten» aufzuweisen haben (1528). «Die Kapitalisten und Vornehmen zählten zu den Altgläubigen, die evangelische Gemeinde sammelte mehr das arme und geringe Volk.»¹¹² Ohne dass Heer selbst die Konsequenzen aus dieser Analyse gezogen hätte, nennt er hier im Prinzip den Herrschaftskonflikt um materielle Güter als Kern des Streits um die Reformation.

In der Tat verweist vieles auf eine Spaltung der Konfessionen (zumindest anfänglich) entlang der sozialen Schichtung. Mehrfach wird die altgläubige Partei die Partei «der Oligarchen» genannt und werden Bestechungsversuche an Prädikanten, Beamten und anderen bezeugt.¹¹³ «Etlliche grosse Hansen» reagierten 1528 auf das erste reformierte Mehr mit dem Boykott der Landsgemeinde.¹¹⁴ Diesem Ereignis war das bedeutsame Werben der evangelischen Seite um die Stimmen der Hintersassen vorangegangen: Zuerst verweigerte die Regierung die Zulassung der Hintersassen an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 15. März und erreichte dadurch ein knappes Mehr von 33 Stimmen für die (dritte) Zusage, beim alten Glauben zu verbleiben. An der ordentlichen Landsgemeinde vom 3. Mai aber setzten die Evangelischen die Zulassung der Hintersassen

¹¹¹ Heer, Matt 32ff; Heer, Linthal II; Heer, Mollis; Heer, Betschwanden 5ff; Heer, Reformation; Winteler I Kap. «Reformation» passim; Thürer, Kultur 77ff.

¹¹² Heer, Linthal II 15; Heer, Mollis 29. Winteler geht auf diese Fragen nicht ein. – Vgl. Thürer, Mollis 91 mit 188 (Mollis scheint im 16. Jh. eine arme Gemeinde gewesen zu sein); Heer, Reformation 77, 95 und Fäh II 40 (Problem der Feiertage für die zu strenger Arbeit gezwungenen Schichten).

¹¹³ Winteler I 296f, 291; Heer, Brunner 19; Heer, Reformation 63.

¹¹⁴ Winteler I 302.

durch, worauf sie bei den anschliessenden Abstimmungen über den Widerruf der Zusage mit einem Mehr von 115 Stimmen hätten rechnen können.¹¹⁵ Die «grossen Hansen» liessen es aber nicht mehr soweit kommen; aus welchen näheren politischen Motiven heraus soll später erörtert werden.¹¹⁶ In der (wahrscheinlich legendenhaften) Erzählung von der tödlichen Bedrohung des Molliser Pfarrers Fridolin Brunner durch Oberst Gallati von Näfels ist der Herrschaftscharakter des katholischen Widerstands sinnbildlich zum Ausdruck gebracht.¹¹⁷

Wirtschaftsstrukturen

Das Motiv der Herrschaft, der machtmässigen Verteidigung von ökonomischen Privilegien allein genügt allerdings noch nicht, das Beharren der Linthaler, Näfelser und derer von Glarus zu erklären; es müsste deswegen ja auch in Schwanden erfolgreicher Widerstand aufgetreten sein, da auch das Landsgemeindedorf angesehene Landvogts- und Landesbeamtenfamilien aufzuweisen hatte. Leider fehlen bisher detaillierte Angaben über die Wirtschaftsstruktur der verschiedenen Dörfer des Glarnerlandes, so dass ich lediglich hypothetisch Möglichkeiten andeuten kann, wie sich die verschiedenen Strukturelemente der gesamtglarnerischen Wirtschaft in den Dörfern unterschiedlich ausgewirkt haben könnten. Ich kann mich dabei auf die Agrar- und Viehwirtschaft beschränken, da diese im 16.

¹¹⁵ Der Status der Hintersassen vor der Reformation, im 15. Jh., ist unklar. Nach Val. Tschudi § 80, 81, 82; Heer, Reformation 66; Heer, Landsbuch 14, 40; Winteler I 198; Blumer, Rechtsgeschichte I 562 § 16; Liebeskind 83ff kann vermutet werden, dass mindestens in Tagwen- und Kilchhöriangelegenheiten die Hintersassen mit den Genossen gleichberechtigt handelten, dass ihre Zulassung zur Landsgemeinde, zum Eid-Ablegen und vielleicht zu bestimmten Wahlen und Abstimmungen nicht ausgeschlossen war. Der dreifache Rat vom 21. Mai 1532 beschloss die endgültige Ausschliessung von der Landsgemeinde – nachdem sich das neue Mehrheitsverhältnis fest etabliert hatte. Strickler urteilt in der Ausgabe Val. Tschudi 201 § 81, 82: «Die Massregel der Ausschliessung der Hintersassen und Knechte erschien immer in Augenblicken, wo eine konservative Strömung sich geltend machte.»

¹¹⁶ Unten S. 111f.

¹¹⁷ Lang 926. – Besonders deutlich manifestierten sich diese Interessen schon bei der Niederwerfung von Untertanenaufständen, so des Werdenbergaufstands von 1525 durch Glarus; ein eidg. Strafergericht in Sargans 1526 strafte die politisch motivierten Neugläubigen in Walenstadt viel heftiger als jene der Pfäferser Gotteshausleute von Mels, vgl. Fähr I 67f. Man vergleiche auch die Entrechtung der Gasterer durch Schwyz und Glarus nach der Reformation.

Jahrhundert den weitaus grössten Teil der Wirtschaftskapazität und speziell deren expandierenden Teil ausmachte.¹¹⁸

G. C. L. Schmidt machte für die vorindustrielle Schweiz schon 1932 auf den eindeutigen Zusammenhang zwischen Feudallasten und Wirtschaftsgestaltung aufmerksam.¹¹⁹ Während aber G. Thüerer und noch H. Thüerer gerade in den feudalen Abgaben der Säckinger und Habsburger Zeit den entscheidenden Zwang zur Mehrwert-Erzeugung und damit zur Verbesserung der Produktionsmittel sahen,¹²⁰ behauptet Schmidt überzeugender, dass erst die zunehmende Unabhängigkeit der Alpentäler von den Feudalherren und obrigkeitlichen Landvögten die Abkehr der bergbäuerlichen Wirtschaft *von der Selbstversorgung zur monokulturellen Viehzucht* und Milchprodukteherstellung ermöglicht habe. Unrentabler Ackerbau konnte jetzt leichter aufgegeben und die für die rentablere Viehhaltung notwendige Konzentration des Grundbesitzes ungehemmter vorgenommen werden.¹²¹

Alles deutet darauf hin, dass Säckingen, der grösste Grundbesitzer im Glarnerland während des Spätmittelalters, sich den Selbstversorgungsverhältnissen der Glarner angepasst hatte. Die Glarner hatten den Zehnten in Getreide zu entrichten, während der grössere Teil der Grundzinsen aus

¹¹⁸ Das Gewerbe diente zu dieser Zeit noch ausschliesslich der Selbstversorgung. Bemerkenswert ist, dass viele Gewerbe, besonders die der obrigkeitlichen Preiskontrolle unterworfenen wie Müller, Bäcker etc., nicht hauptberuflich ausgeübt wurden (daneben Landwirtschaft); bemerkenswert aber auch, dass die technischen Nutzungsmöglichkeiten die Zusammenlegung verschiedener Gewerbe ermöglichten (Mühlen, Sägen, Walken, Stampfen, Zigerreiben), so dass sich im Verlaufe des 16./17. Jhs. eigentliche Generalunternehmer etablierten, die von den Wasserrechten bis zur Preisbildung das ganze dörfliche Gewerbe kontrollierten; vgl. Thüerer, Netstal 376ff; Thüerer, Kultur 341ff, 344, 380ff; Bartel-Jenny III 360ff; Jenny, Handel I 7f; Kundert, Lebensmittel 186f; Jenny-Luchsinger 3ff, 21–35, 109, 115, 117.

¹¹⁹ Schmidts Arbeit untersucht die «schweizerische Agrargeschichte und Agrarpolitik» des 18. Jhs. unter dem Aspekt der «kapitalistischen Entwicklung des schweizerischen Bauerntums», d. h. unter dem Aspekt der «Strukturwandlung» von altständischer Bauernkultur zu demokratisch-rechtsstaatlicher und kapitalistischer Agrarwirtschaft. So widmet er breite Abschnitte der «Bauernwirtschaft alten Schlags» und den «Wandlungen der bergbäuerlichen Wirtschaft» in die kapitalistische Entwicklung hinein. Obwohl Schmidt sich quellenmässig hauptsächlich auf die Archive von Zürich, Bern und Luzern stützt, darf seine Arbeit mit vollem Recht gesamtschweizerische Geltung beanspruchen, da er fast die gesamte Literatur über und des 18. Jhs. mitverarbeitet. Schmidts Untersuchung gehört zum Besten auf dem wirtschaftsgeschichtlichen Gebiet der schweizerischen Historiographie, auch im theoretischen Ansatz, und blieb trotzdem ohne nennenswerte Nachfolge.

¹²⁰ Thüerer, Kultur 313; Thüerer, Netstal 356f. Ähnlich Blumer, Geschichte 12.

¹²¹ Schmidt I 58f; weitere Zusammenhänge bei Peyer, Handbuch 226f (Verkehr, Geldwirtschaft) und Hösli 156ff (Besitzkonzentration); Glarus unterschied sich in der Besitzstruktur der Alpwirtschaft von der Innerschweiz, vgl. dazu auch Kistler 45.

mehrheitlich Kleinvieh und Milchprodukten bestand.¹²² J. Hösli spricht denn auch vorsichtiger als die anderen Autoren nur vom «ersten Anreiz», den die feudale Wirtschaftsstruktur zur Produktionssteigerung und -verbesserung gegeben habe; erst «durch die Ablösung des Landes von Säckingen (1395) fiel [der] Zwang zum Feldbau weg»¹²³.

Der Übergang zur vorherrschenden Grossviehzucht (und damit zur Alpwirtschaft) setzte allerdings eine ununterbrochene¹²⁴ Einfuhr der lebensnotwendigen Nahrungs- und Gebrauchsgüter voraus. Die Funktion des Austauschmarktes für Glarus übernahm Zürich.¹²⁵ Dorthin exportierten die Glarner einen Teil ihres Viehs, ihrer Milchprodukte und eventueller gewerblicher Überschüsse, von dorthen bezogen sie Getreide und seltene handwerkliche Produkte. Aber erst mit der Erschliessung neuer Märkte im Süden, bedingt in erster Linie durch das demographische Wachstum der Lombardei, eröffnete sich im 15. Jahrhundert der Glarner Viehzucht die Chance zu einer gewinnträchtigen Exportwirtschaft. Dabei blieben die Milchprodukte weiterhin dem marktnäheren Zürich reserviert, einerseits wegen der Transportdauer, andererseits um die Brotversorgung sicherzustellen.¹²⁶

An dieser Strukturveränderung der Glarner Wirtschaft im 15. und 16. Jahrhundert interessieren uns nun besonders die *Auswirkungen auf die Sozial- und Herrschaftsstruktur*. Schmidt beschreibt sie allgemein folgendermassen:

«Die fortschreitende Vereinigung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an der Alpweide in wenigen Händen hatte zur Folge, dass sich zwischen den armen und den reichen Bewohnern eines jeden Hochtals eine deutlich spürbare Kluft auftat. Da die Alpwirtschaft nur wenig menschliche Arbeitskraft beanspruchte, da der Ackerbau auf der Talsohle bei wachsender Marktverflechtung der bergbäuerlichen Wirtschaft immer unvorteilhafter wurde und deshalb zurückging, mussten alle, die ihren Alpanteil und allenfalls auch einen Teil ihres Eigentums an Talboden den Reichen abtraten, der Alpwirtschaft den Rücken kehren... infolgedessen

¹²² Hierbei fällt auf, dass das Kleinvieh (Schafe) mehrheitlich den kleinen Gütern (d. h. Kleinbauern), die Milchprodukte und die Rinder den grossen Gütern auferlegt waren, wie z. B. der Nidfurner Hube, die bis in die Mitte des 19. Jhs. ungeteilt blieb und seit spätestens der 2. Hälfte des 15. Jhs. den Blumer gehörte, s. Blumer, *Geschichte* 10ff, 24f.

¹²³ Hösli 28ff.

¹²⁴ Wohl der Transportrisiken wegen blieb im Sernftal der Getreideanbau noch bis ins 16. Jh. hinein erhalten, s. Hösli 32; vgl. Winteler I 228; Kundert, *Lebensmittel* 116.

¹²⁵ Dieselbe Funktion erfüllte Zürich auch für die gesamte Innerschweiz, die den gleichen Umstrukturierungsprozess wie Glarus erlebte, vgl. Röllin; Ammann, Zürich; Ammann, *Städtewesen*; Bosch.

¹²⁶ Hösli 34, 35ff.

verarmten sie häufig...», weil auch das Gewerbe sie nicht aufnehmen konnte.¹²⁷

Wie weit fortgeschritten dieser Prozess im Glarnerland zur Reformationzeit schon war, kann nicht eindeutig bestimmt werden.¹²⁸ Dennoch scheint die Annahme gestattet, dass die nach zwei ganz verschiedenen Märkten ausgerichtete Wirtschaft zu Differenzierungen in der ökonomisch-sozialen Struktur führen musste. Es ist denkbar, dass der kapitalintensive Viehhandel unter der Kontrolle der Oberschicht stand; Hinweise

¹²⁷ Schmidt I 61; Hösli kennt zwar die Konzentration (157), äussert sich aber nicht zusammenhängend über die Folgen (165).

¹²⁸ Anhaltspunkte sind vorhanden, so z. B. der auffällige Übergang der Alp Auern zwischen 1516 (12 Besitzer) und 1553 in den Alleinbesitz des Jakob Aebli von Netstal und seiner Nachfahren bis 1702, s. Thürer, Netstal 368f; Hösli 158. Pachtbetrieb und Senntenbauerntum bezeugen Hösli 165ff; Krebs 8 Nr. 3 schon für das 15. und 16. Jh. Zum Kleinbauerntum auf den sog. Berggütern vgl. Hösli 105.

Nach Hösli 134ff, bes. 137f, 141ff waren spätestens im 15. Jh. die meisten je gerodeten Alpen bereits in Betrieb, im 16. Jh. erfolgte bis auf geringe Ausnahmen (sehr kleine «Alpli») der Abschluss der Rodung. Da aber für das 15. Jh. nur sehr wenige Einzelgrundbesitzer von Alpen nachzuweisen sind, und die wenigen Alpbriefe keine Rückschlüsse auf konkrete Besitzerverhältnisse erlauben, darf angenommen werden, dass im 15. Jh. die Alpen weitgehend noch genossenschaftlich besessen und genutzt wurden und dass das Auftauchen bestimmter Besitzer grösserer Alpenteile mit der Konzentration von Alpbesitz zusammenhängen muss. «Gemeinschaftsalpen wurden in jener Zeit [16. Jh.] oft von wohlhabenden Einzelpersonen angekauft, eine Entwicklung, die schon kurz nach der Säckingerzeit einsetzte.» Blumer, Geschichte 31.

Für das untere Grosstal und das Geschlecht der Blumer lässt sich dieser Prozess genau beobachten. (Walter, Soziologie 111, beurteilt die Blumer-Geschichte als typisch für die Entstehung der Glarner Oligarchie.) Für den ersten Blumer auf dem ältesten Stammhaus («Hoschet» in Nidfurn), *Mathys I*, geb. 1450, werden umfangreiche Talgüter von Luchsingen bis Nidfurn und die «Bodenalp zu Bächli» (43 Kuhrechte oder «Stösse») als Besitz genannt. Sein Sohn *Othmar I*, geb. 1475, erbt den Stammsitz und die meisten Güter; die Alp Oberblegi und die Maiensässen von Leuggelen besitzt sein Bruder *Hans*. Othmars I Sohn *Othmar II*, geb. 1500, wurde reformiert und besass neben vielen Talgütern im Grosstal auch solche in Matt (wegen Viehpass über den Panixer?) und bereits Anteile einer ganzen Reihe von Alpen in den Bergen ob Schwanden: Ennetseewen, Niedern, Freiberg, und einen Anteil an der Alp Mürtschen ob Kerenzen. Er war auch das Haupt der Schwandener Reformierten. Sein Sohn *Esajas I*, geb. ca 1525, Erbauer des ersten, «oberen» Blumerhauses im Thon ob Schwanden (5stöckig aus Stein!) besass neben Talgütern als Alleinbesitzer die Alpen Brand (80 Kuh-, 300 Schafrechte; bleibt Familienerbe), Guppen (60 Stösse; Familienerbe), Oberblegi (praktisch allein, vgl. Hösli 145; 110 Stösse; Familienerbe) und als Teilhaber Anteile an Ennetseewen und Diestal. Esajas wird ausdrücklich als Handelsmann mit Vieh und mit Milchprodukten bezeichnet. Ein weiterer Teilhaber an Ennetseewen und Diestal war sein Bruder *Wolfgang I*, der auch noch für die Alp Freiberg (s. Othmar II) nachgewiesen ist. Wolfgang verliess dann allerdings das Stammgebiet Luchsingen–Nidfurn–Schwanden und siedelte sich in Engi an (Viehpass über den Panixer), wurde – als erster Blumer – Landvogt (nach Werdenberg 1577). Blumer, Geschichte 24ff, 165f; Blumer, Notizen 42f.

dafür ergeben sich wenigstens aus späteren Angaben.¹²⁹ Die Milchprodukte-Wirtschaft, angewiesen auf Heuwiesen in Talnähe zur Sicherstellung des Winterfutters und wesentlich personalintensiver,¹³⁰ schien hingegen schon im 15./16. Jahrhundert wenig mehr begehrt, wie aus der Tatsache der zunehmenden Umwandlung von Heuwiesen in Alpen und der wachsenden Sorge der Obrigkeit um die Butterversorgung des Landes hervorgeht.¹³¹ Da die recht zahlreichen Hintersassen¹³² ohnehin vom Alpbesitz ausgeschlossen und auf die Bewirtschaftung der Tal- und Berggüter angewiesen waren, konnte private Vermehrung und Konzentration des Alpbesitzes nur auf Kosten der weniger begüterten Landleute geschehen. Den schliesslich Grundbesitzlosen überliess man gnädig das Recht auf das Wildheu.¹³³

Mindestens zwei Drittel aller Glarner Alpen befanden sich schon am Ende des 14. Jahrhunderts in Privatbesitz, zum Teil genossenschaftlich genutzt. Den Rest besaßen grösstenteils Kirchgemeinden (Unterhalt der Pfründen u. ä.) und (seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) einzelne öffentlich-rechtliche Genossamen. Nur wenige Alpanteile standen im Besitz einiger Dorfgemeinden (Tagwen), woraus für alle Tagwengenossen Nutzen fliessen konnte.¹³⁴

Die stetig fortschreitende Konzentration des Alpbesitzes führte schon im 15. Jahrhundert zur Ausbildung des Pachtsystems.¹³⁵ Immer mehr minder bemittelte Bauern waren wohl gezwungen, ihre wegen Kleinheit und Streulage zur Selbstversorgung nicht mehr rentablen Talgüter und Alpanteile zu verkaufen und Pächter oder Lohn-Küher zu werden,¹³⁶ was wenigstens regelmässigen Verdienst bringen mochte.

¹²⁹ Hösli 156ff; Thüerer, Netstal 368ff; Thüerer, Kultur 315 A. 9; Hösli 37: 1776 nennt eine Urkunde 9 Welschlandhändler, «darunter Ratsherren, Richter und Landvögte». Vgl. unten A. 137.

¹³⁰ Auf den Alpen wurde relativ wenig Milchvieh gehalten; zur Hauptsache pflegte man die Zucht von Fleischvieh (Rinder, Ochsen) und Nutztieren (Pferde, Schafe). Hösli 144ff. Die knappen Heuwiesen: Hösli 104.

¹³¹ Hösli 141ff, 39ff; Winteler I 429; Thüerer, Kultur 393f; Kundert, Lebensmittel 95ff.

¹³² Hintersassen-Gesetzgebung 16. Jh.: Liebeskind; 17. Jh.: Thüerer, Netstal 37ff. Vgl. Thüerer, Kultur 484 Stichwort «Hintersassen».

¹³³ Thüerer, Netstal 361; Kundert, Lebensmittel 12f; Thüerer, Kultur 316 A. 13. (Hintersassen waren vom Wildheunutzen ganz ausgeschlossen!) – Wie Grundbesitz als sichere Kapitalinvestition betrachtet wurde, vgl. das Beispiel der Stauffacher (Steinmetzen) bei Gallati, Stauffacher 18f m. A. 7.

¹³⁴ Hösli 156ff; übriger Tagwennutzen vgl. Thüerer, Netstal 34f.

¹³⁵ «Schon früh lag der Viehhandel in den Händen einer kleinen Schicht von Unternehmern, von denen die Bauern abhängig waren.» Blumer, Geschichte 31 (als Erklärung für die Stellung Esajas' I Blumer und seiner Vorfahren).

¹³⁶ Hösli 165ff; Schmidt I 61.

Unter dem Einfluss der marktwirtschaftlichen Umstrukturierung der Landwirtschaft erfolgte also eine gewisse Refeudalisierung des Bodens. Wer von dieser Entwicklung ausgeschlossen wurde, verfiel einer Art Proletarisierung und/oder verarmte, sofern ihm nicht der Wechsel ins (nur beschränkt aufnahmefähige) Gewerbe gelang. Oder er war zum Reislauf gezwungen.

Zusammenfassend und vorläufig¹³⁷ kann festgehalten werden, dass zur Reformationszeit mannigfache ökonomisch bedingte Abhängigkeitsverhältnisse bestanden haben, die eine grobe Zweiteilung der Glarner Bevölkerung in zwei ökonomische Klassen erlauben, in jene der vornehmlich am gewinnträchtigen Viehhandel beteiligten (Alp-) Grundbesitzer und jene der z. T. lehns- und pachtabhängigen, z. T. auf minder ertragreiche landwirtschaftliche oder gewerbliche Produktionszweige verwiesenen (Grund-) Besitzarmen und Hintersassen. So erklärt sich vielleicht ein Stück weit die eigenartige ökonomische Entwicklung von Mollis: Noch im 16. Jahrhundert recht kleinbäuerlich und eher arm, erreichte es erst im 17. Jahrhundert einen gewinnbringenden Anteil am Viehexport. Die konfessionelle Ausscheidung zweier Bevölkerungsgruppen ermöglichte landesweit wohl auch eine Umverteilung der Güter derart, dass auch ehemals weniger privilegierte Dörfer sich entwickelten. Im späteren 17. Jahrhundert stellte auch Mollis mehrere Landvögte, wozu bekanntlich beträchtliche «Startkapitalien» vonnöten waren.¹³⁸

Nun fehlen allerdings für Glarus – abgesehen von den Aufständen in Untertanengebieten und der Hintersassenrolle an den Landsgemeinden – Anzeichen offener Opposition der unteren Schichten während der Reformationszeit. Hieraus kann allerdings nicht zwingend auf das Fehlen eines virulenten Klassegegensatzes geschlossen werden. Denn die Oligarchisierung der Macht- und Herrschaftsmittel mochte so sehr abgesichert sein, dass der Ausbruch von Konflikten unterdrückt werden konnte. Solche Sicherheitsstrukturen bestanden in Glarus wie in der ganzen Länder-Eidgenossenschaft viele. Genannt seien nur – im ideologischen Bereich – das Land- und Tagwenrecht, das jedem Landmann und Tagwengenossen Stimmrecht in den Vollversammlungen gewährleistete und ihm ein gewisses Gefühl der Ebenbürtigkeit selbst mit den grössten Potentaten gab, und

¹³⁷ Erst eine systematische Überprüfung des immensen Archivmaterials, das allein schon Thürer, Kultur 8. und 9. Kapitel, für das 16. Jh. namhaft macht, würde hinsichtlich einer sozioökonomischen Differenzierung der Glarner Gesellschaft eine sichere Klassifizierung der herrschaftlichen Verhältnisse erlauben.

¹³⁸ Thürer, Mollis 91, vgl. ebd. 188 und 152f: Mollis stellte im 15. Jh. (bis zur Reformation) 4, im 16. Jh. 3, im 17. Jh. (erst ab 1642) 9 und im 18 Jh. 14 Landvögte.

– im materiellen Bereich – an das Nutzungsrecht an Tagwengut, Friedensgeldern und Ämteraufgaben.¹³⁹

Machtstrukturen

Ob all diesen allgemeinen ökonomischen und sozialstrukturellen Überlegungen darf aber nicht vergessen werden, dass das altbäuerliche Wirtschaftsverhalten noch spezifisch einem besonderen Ziel, dem der *Geltung vor den Nachbarn*, verpflichtet schien. Wenn die freien Viehzucht-Bauern der Alpenregion alles erreichbare Alpland zusammenzulegen suchten, so taten sie dies nicht nur aus kapitalistisch überlegten Wirtschaftszielen, sondern – wie Schmidt ausführt – «auch aus Furcht vor einer möglichen Erschütterung ihrer Herrschaft über die Kleinbauern, Tauner und Hintersassen, aus Scheu vor einer denkbaren Gefährdung ihrer Geltung unter den Standesgenossen. Sie erwarben nicht nur aus Rücksicht auf die Wertbeständigkeit der Vermögensanlage oder aus blosser Erdverbundenheit weit mehr Boden, als sie zur Selbstversorgung brauchten oder überhaupt sorgfältig bewirtschaften konnten, sondern um mit der Verpachtung der überflüssigen Äcker möglichst viele Dorfgenossen, die nicht genug Boden besaßen, von sich abhängig zu machen. Aus ursprünglichem, auf den Dorfbezirk gerichteten Machtwillen . . . entsprang mithin ihre Vorliebe für die Vermehrung und Abrundung ihres Bodeneigentums der blossen Menge nach . . . Auch liehen die Bauern nicht nur aus Hilfsbereitschaft ihr Geld vorzüglich an Dorfgenossen aus; vielmehr wollten sie zu ihren Nachbarn Schuldner zählen, die sie sich durch Androhung der Kündigung stets gefügig machen konnten.»¹⁴⁰

Solche *Klientelbildung* schien sich allerdings unter den formaldemokratischen Bedingungen der Landes- und Tagwenverwaltung besonders in den Bahnen wirtschaftlicher Konkurrenz abzuspielen. Um so härter entlud sich der Machtwille dann aber an jenen, die nicht zur formaldemokratischen Gemeinschaft zählten: an den Hintersassen und Fremden. Gerade das 16. Jahrhundert entwickelte die Hintersassen-Gesetzgebung zu voller Schärfe, beschnitt erstmals die Niederlassungsfreiheit mit allen Mitteln wirtschaftlicher Sanktionen und verfolgte mit nackter Gewalt die Fahrennden, Bettler und Straffälligen.¹⁴¹ Die Klientelbildung unter den Landleuten hingegen bildete wohl die Voraussetzung, dass auch Magnaten den Übertritt zur «Sect» der Minderbemittelten unbeschadet ihrer forma-

¹³⁹ Thüerer, Kultur 177ff, 203ff, 208ff; Bartel-Jenny II 1180ff; Winteler I 414ff.

¹⁴⁰ Schmidt I 47.

¹⁴¹ Liebeskind; Thüerer, Kultur 442. Zu den Hintersassen vgl. oben A. 115.

len und wirtschaftlichen Privilegien wagen konnten. Der Sonderfall Schwandens als reformiertem Häupter-Dorf fände hierin eine mögliche Erklärung.

Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die sozioökonomischen Strukturen

Der Problembereich der gesellschaftlichen Repression auf Niedergelassene und Fremde umfasst aber noch viele weitere Bereiche als nur jenen der unmittelbaren Machtbestätigung. Gemeinhin erklärt man die Erscheinung der Ausschliessung Minderberechtigter von Tagwen- und Landesnutzen und -rechten mit der zunehmenden Güter- und Bodenverknappung infolge des demographischen Wachstums der landsässigen Bevölkerung.¹⁴² Allerdings scheint diese Begründung für das 16. und 17. Jahrhundert in Glarus nicht zuzutreffen. Denn die Bevölkerung sank vom ausgehenden 15. Jahrhundert auf die Hälfte im Jahre 1543 (von 10 000 bis 11 000 auf 5600), stieg dann nur leicht auf 7500 im Jahre 1573 und blieb konstant bis 1603, um dann nochmals auf 7000 und 5000 in den Jahren 1611 und 1629 zu sinken. Der Stand von 1497 war mit 11 500 erst wieder im Jahre 1701 erreicht.¹⁴³ Ursache dieser abrupten demographischen Schrumpfung waren die zehn Seuchenzüge zwischen 1519 und 1629.¹⁴⁴

Nun verschwinden aber mit der Dezimierung der Bevölkerung keineswegs auch die besitzrechtlichen Strukturen. Erbgang und Gewohnheitsrechte sicherten den Familien, auch wenn sie nur noch aus wenigen Gliedern bestanden, den Besitz in vollem Umfang. Für die Überlebenden waren solche Katastrophen sogar die einzigartige Gelegenheit, mit geerbtem Geld liegende Güter aufzukaufen und auf diese Weise Vermögen und Grundbesitz konzentrieren zu können¹⁴⁵ – wie oben gezeigt, eine wichtige Voraussetzung kapitalistischer, exportorientierter Viehhaltung.

¹⁴² Die folgenden Literaturangaben belegen sowohl diese Erklärung als auch die Tatbestände: Schmidt I 45f; Thüerer, Kultur 206ff, 213f, 317f, 332f, 342f und 484 (Stichwort «Hintersassen»); Liebeskind; Thüerer, Netstal 26–46; Thüerer, Mollis 29f, 41f; Hösli 173f; Winteler I 409f; Winteler, Glarus 96ff, 84ff. Zu Theorie und Methode der Demographie vgl. Mackenroth; Mayer, Bevölkerungslehre (m. Lit.); für die Schweiz im allgemeinen: Bickel, Bevölkerungsgeschichte.

¹⁴³ Hösli 317 Tab. 1.

¹⁴⁴ Heer, Tod; Thüerer, Kultur 422f. Mollis scheint 1526 im Verhältnis zur Grösse besonders hart betroffen worden zu sein. Ein «gross dod» (Bäldi) grassierte erstmals 1482.

¹⁴⁵ Vielleicht kann der Übergang der Alp Auern in Privatbesitz während der Zeit zwischen 1516 und 1553 – 6 Seuchenjahre! – in diesen Zusammenhang gestellt werden, vgl. oben A. 128. Blumer, Geschichte 33, weist solche Konzentrationskäufe für die Pestzeit von 1611/29 bei Peter I Blumer nach.

Der plötzliche Vermögensanfall gestattete den Überlebenden auch, jünger und zahlreicher zu heiraten,¹⁴⁶ was eine gewisse Regeneration der Bevölkerungsgrösse, jedoch auch eine Vergrösserung der Anzahl Hausstände zur Folge haben musste. Dies wiederum vermehrte die Bautätigkeit in den Dörfern und eine erneute Aufsplitterung der allgemeinen und genossenschaftlichen Nutzungsrechte: Die Dörfer «platzten aus den Nähten»¹⁴⁷ – obwohl die Bevölkerungszahl absolut gesunken war!

Insgesamt bewirkten also die demographischen Erschütterungen eine Krise der dörflichen Besitz- und Beziehungsstruktur, insbesondere indem sich der individuelle Besitz der ohnehin grundbesitzenden und kapitalkräftigen Schicht vergrösserte, was die ohnehin sich anbahnende Konzentration ökonomischer Gewalt infolge der landwirtschaftlichen Umstrukturierung erleichterte und verstärkte. Diese Herrschaftsentwicklung und nicht eine Bevölkerungszunahme, die es nicht gab, muss also die zunehmende Repression der Hintersassen im 16. Jahrhundert verursacht haben. Denn im 15. Jahrhundert noch, bei weit zahlreicherer Bevölkerung, schienen die Hintersassen bis auf die Zulassung zu den Ämtern gleichberechtigt gewesen zu sein.¹⁴⁸

Es ist nun denkbar, dass die ersten Seuchen (1519, 1525, besonders verlustreich 1526) mit ihren eben skizzierten tiefgreifenden, strukturellen Wirkungen ein gehöriges Konfliktpotential darstellten, das genau abzuschätzen mangels genügenden Quellenmaterials wohl kaum möglich sein wird, das aber dennoch bei der Analyse der Reformation und des Glarnerhandels in Rechnung zu stellen ist.

*Der sozialpsychologische Aspekt der Reformation:
Traditionalismus in der altbäuerlichen Gesellschaft.*

Eine mehr psychologische Überlegung sei hier noch angefügt. Das Verhalten der Hinterländer Bevölkerung überrascht nur deswegen so stark, weil man eigentlich eine konservativ-ablehnende Reaktion gegen die in einem intellektuellen, humanistischen Gewand auftretende Reformbewegung erwarten würde, zumal das Beispiel der Innerschweiz diese Erwartung vollauf zu bestätigen scheint. Nun kann der Traditionalismus in der altbäuerlichen Kultur nicht bestritten werden, Schmidt gibt davon eine eindruckliche Schilderung¹⁴⁹; und auch im Glarnerland dürfte im 15./16.

¹⁴⁶ Mackenroth 76f; Hösli 9.

¹⁴⁷ Als Beispiel: Thürer, Netstal 41f.

¹⁴⁸ Vgl. oben A. 115.

¹⁴⁹ Schmidt I 35–55, bes. 42.

Jahrhundert das gesamte gesellschaftliche Leben noch vollkommen traditionalistisch geregelt worden sein.¹⁵⁰ Das heisst, dass sich eine solche Bevölkerung praktisch ausschliesslich von überkommenen Begebenheiten lenken lässt, die sie selber nicht mehr zu reflektieren braucht; sie ist demnach vehement autoritätsgläubig und stark verharrend. Das macht das lange Zögern der Glarner gegenüber der Reformation verständlich, erklärt aber gerade auch den relativ unvermittelten und heftigen (Bilderstürme!) Übertritt der am stärksten kleinbäuerlichen Dörfer. Ohne weitere Beweggründe schlossen sich die Matter Bauern der Reformation, dem Neuen und Revolutionären, an, weil sich ihrer jemand als Führer, als Autorität, annahm, dem sie mit gleicher epileptiformer Zähigkeit und Beharrlichkeit folgen und anhängen konnten wie vorher dem Althergebrachten. Die im traditional organisierten, altbäuerlichen Dorf vorgegebene Autoritätsperson war vielleicht noch vor dem Tagwenvogt (Gemeindepräsident) der Pfarrer. Er besass kraft seiner Gewalt über die Seelen und dank seiner wirtschaftlichen Privilegierung (Pfründe) jene zentrale Funktion im Dorf, die ihm jederzeit und bei allen kirchlichen und weltlichen Gelegenheiten das Recht zur Mitbestimmung gab.¹⁵¹ Als Pfarrer Brunner 1527 zur Bedingung seiner Wahlannahme machte, keine Messe mehr lesen zu müssen, gaben die Leute von Matt dem Begehren ohne Zögern statt und vollzogen damit den Schritt zur Reformation gleichsam mit der Absicht: Lieber einen Pfarrer ohne Messe als gar keinen. (Seit des Vorgängers Wegzug waren einige Monate ohne gebührende Seelsorge vergangen.)

Zusammenfassung

Soviel dürfte bis hierher deutlich geworden sein: Die Reformation des Glarnerlandes erfolgte in einer recht kritischen Phase der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung, in einer sogar mehrfach konflikträchtigen Situation, deren Interessengegensätze sich allerdings derart überkreuzten, dass sie noch eine knappe Stabilität gewährleisteten. Es bedurfte zu einem Ausbruch nur der Gleichrichtung dieser Gegensätze.

Dies geschah offensichtlich durch das Auftreten der konfessionellen Gewissensfrage, welche wichtige Grundüberzeugungen, ja beinahe das ganze sozial-kulturelle Normengefüge (Ehe, Liturgie, Frömmigkeit, Legitimierung des Rechts [Schwur bei Gott *und* den Heiligen], Alltagsethik usw.) erschütterte und verletzte. Die konfessionelle Spaltung als ein Wertkonflikt um Basisüberzeugungen scheint in ihrem eigentümlichen

¹⁵⁰ Vgl. Thüerer, Kultur Kap. 6 u. 10; Walter, Soziologie 97.

¹⁵¹ Man beachte, dass 1528 neben den Hintersassen ausgerechnet die neugläubig predigenden «Pfaffen» von der Landsgemeinde ausgeschlossen wurden.

geographischen und sozialen Verlauf ein Produkt der zugrundeliegenden materiellen Interessenkonflikte gewesen zu sein; gleichzeitig hob sie sich infolge ihrer ausserregionalen Herkunft und in ihrer ideologischen Erscheinung so deutlich von den innergesellschaftlichen Ursachen ab, dass das Bewusstsein davon sich kaum richtig entwickelte (siehe die Hintersassenfrage) und rasch und für längere Zeit verdrängt wurde.¹⁵²

Nur insofern als die reformatorische Frage als Katalysator inmitten latenter und verwickelter Systemwidersprüche wirkte und eine Gleichrichtung der Gegensätze hervorrief, darf meines Erachtens von Verursachung des Glarnerhandels durch die Reformation gesprochen werden. Und insofern das reformatorische Gedankengut Katalysator war, kann es als psychologische Prüfung gedeutet werden, die über viele soziale und ökonomische Schranken hinweg von der Bevölkerung einen Entscheid für oder gegen das geltende System oder wenigstens einiger Teile (z. B. das Reislafen) verlangte und auch ermöglichte.

Soziologisches Modell des Glarnerhandels

Somit erscheint der «Glarnerhandel», das Konfliktverhalten der beiden Konfessionsgruppen, als der durch die Reformation in einen Konflikt um religiöse Grundwerte transformierte und entlang dieser Thematik ausgerichtete Gesellschaftskonflikt des 16. Jahrhunderts.

Es wird zu zeigen sein, wie die zugeschütteten sozioökonomischen Gegensätze im Glarnerhandel durchscheinen und zunehmend, aber gewandelt wieder wirksam werden. Denn solange man um eine Entscheidung der konfessionellen Frage – eine Entweder-Oder-Entscheidung – kämpfte, war eine Lösung, die den Selbstwert *beider* Seiten gewahrt hätte, undenkbar. Der Wertkonflikt musste erst wieder auf die Ebene teilbarer Interessen zurücktransformiert werden, damit es zu einem beidseits akzeptierten Ende kommen konnte.

Dem Konfliktaustrag wird darum im folgenden das Hauptinteresse gelten. Zunächst ist seine äussere Grundstruktur wesentlich von politischen und verfassungsrechtlichen Zusammenhängen bestimmt, während sein Verlauf in erstaunlichem Ausmass durch Gesetzmässigkeiten der Konfliktsoziologie gesteuert scheint. Für das 17. Jahrhundert stehen dann die eigentlichen Rücktransformierungen zur Untersuchung an. Sie wickel-

¹⁵² In diesen Zusammenhang ist das von der Geschichtsforschung längst beschriebene, stark religiöse Denken des spätmittelalterlichen Menschen einzuordnen. Die Intensität des religiös-kirchlichen Bewusstseins liess praktisch kaum eine andere Deutung der Vorgänge zu.

ten sich in einem durch die Zweiteilung der Bevölkerung auf charakteristische Weise zusätzlich veränderten Wirtschafts- und Gesellschaftszustand ab. Es gilt dort also, zugleich mit den für das 17. Jahrhundert üblichen Entwicklungen auch die Rückwirkungen der Konfliktstruktur auf sie zu analysieren.

4. POLITISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE STRUKTUREN. DER GLARNERHANDEL BIS 1532

Den Kern der politischen Vorgänge um Reformation und Gegenreformation markierten schon für die Zeitgenossen unzweifelhaft die Zusagen und Landesverträge. Sie waren gleichsam Kristallisationen des Konfliktverhaltens, auf die es hinstrebte und in denen die vielfältig-widersprüchlichen Kräfte und Strukturen eine Gestalt und Formulierung und damit verbindlichen, politischen Gehalt bekamen.

Der eidgenössische Zusammenhang (Glarnerhandel bis 1528)

Seit 1520 diskutierten die Glarner Intellektuellen mit zunehmender Resonanz in der Bevölkerung «lutherische» Reformideen.¹⁵³ 1523 widmete Zwingli mit grosser politischer Weitsicht die reformatorisch wichtigen Schlussreden der ersten Zürcher Disputation ausgerechnet Regierung und Volk von Glarus. 1525 schaffte die Landsgemeinde die alljährliche Wallfahrt nach Einsiedeln ab. Drei Glarner und zwei Gasterer Pfarrherren nahmen 1526 an der Badener Disputation teil. 1527 berichtete Pfarrer Brunner von vielen Molliser Zuhörern seiner Predigt: Langsam aber unaufhaltsam schien die Reform ihrem Durchbruch entgegenzusteuern. Doch seit 1523 trafen Jahr für Jahr Mahnungen und Botschaften der eidgenössischen Orte, vor allem der katholischen, in Glarus ein und begehrten Gefolgschaft für die eine oder andere Seite, appellierten an die Gewissen, drohten mit der Strafe des Himmels und machten damit dem Glarner Landmann das schwere Gewicht seiner Entscheidung erst richtig bewusst. Das *Entschlussdilemma* schien so drückend (übrigens nicht nur für Glarus), dass die Landsgemeinde es jahrelang vermied, auch nur kleinste politische Schritte freiwillig zugunsten nur einer eidgenössischen Partei allein zu unternehmen. Auch als Glarus seit 1526 aussenpolitisch

¹⁵³ Zum Reformationsgeschehen allgemein vgl. unten S. 201ff und die dort verzeichnete Literatur.

mehr und mehr durch die Katholischen Orte festgelegt wurde, behielt es, so gut es ging, die neutralistische Politik bei.

Die Entscheidung des Landes für oder gegen die alte Lehre, infolge des eidgenössischen Werbens zum Politikum geworden, fiel denn auch erst 1528/29. Insofern durch dieses Abwägen zwischen den eidgenössischen Standpunkten ein politisches Verhalten eingeübt wurde, kann man in aller Vorsicht von einer inneren Tendenz zur politischen Neutralität sprechen. Ungleich stärker aber prägte der direkte Druck der eidgenössischen Parteien die neutrale Haltung der Glarner, wie im folgenden zu sehen ist.

Je mehr der neue Glaube in Glarus wuchs und auch die politischen Kräfte auf seine Seite zu ziehen drohte, desto deutlicher artikulierten sich die gegenteiligen *Interessen der eidgenössisch-katholischen Partei*. Ihrer massiven Drohung, die fällige Bundeserneuerung nur mit altgläubigen Orten vorzunehmen, gab am 15. Juli 1526 die Landsgemeinde nach mit der den fünf katholischen Orten ausgestellten ersten Zusage, «bei dem alten christlichen Herkommen zu beharren». ¹⁵⁴ Die fünf Orte erzwangen sich damit vom ganzen Volk, was die Regierung schon seit längerem, allerdings in Rücksicht auf die Exponiertheit der glarnerischen Stellung nur zögernd und vorsichtig, zuzugeben bereit war. ¹⁵⁵ Am 11. Juni 1527 und am 15. März 1528 erreichten die katholischen Boten in dramatisch sich zuspitzendem Wettlauf mit der fortschreitenden Reform eine zweite und dritte derartige Zusage.

Auf der Suche nach besonderen Motiven der sich für Glarus doch aussergewöhnlich stark interessierenden, innerörtischen Politik denken wir in erster Linie an die oben schon eigens skizzierte *Anziehungskraft der Walenseestrasse*. In der Tat erscheint Glarus eng beteiligt bei den katholischen Bemühungen, die Reformation im Sarganserland zu unterdrücken. ¹⁵⁶ 1525 werden Schwyz und Glarus – das alte Zweigespann der Walenseepolitik – von den Katholischen Orten mit einer Gesandtschaft nach Sargans beauftragt. Zur gleichen Zeit gedachten die Führer der

¹⁵⁴ EA IV. 1a 376/961.

¹⁵⁵ Glarus übt Zurückhaltung bei der fünfförtischen Absage an Zürich und ist vertreten am katholischen «Glaubenskonkordat» vom Januar 1525, führt die Beschlüsse aber nicht aus; der Landammann hingegen mahnt Zürich zum Abstehen von der Neuerung. Dann unterzeichnet Glarus die Badener Disputationsprotokolle und fehlt an der 3. Zürcher Disputation 1527. An der Religionskonferenz in Bern vom 26. 2. 1527 ist es vertreten, nicht aber am 18. 3.; gleichzeitig fehlt es an den katholischen Konferenzen, aber auch an der Berner Disputation von 1528. Es unterlässt es jedoch, diese im Gefolge der katholischen Orte zu verurteilen und erlaubt Pfarrer Brunner die Teilnahme. – Zur Sonderstellung der fünf katholischen Orte im eidgenössischen Föderativverband vgl. von Muralt, Handbuch 468f.

¹⁵⁶ Für das Folgende vgl. Fäh I.

Aufständischen, ihre Beschwerden an die obrigkeitlichen Orte zuvorderst in Glarus und Zürich anzubringen. Ende Januar 1526 reiste die nämliche eidgenössisch-katholische Gesandtschaft, die in Glarus wegen der Religion vorstellig geworden war, direkt weiter nach Sargans, um dort – die Glarner hatten sich ebenfalls angeschlossen – mit einem scharfen Strafgericht über die aufständischen, reformierten Untertanen der Neuerung gleich für volle drei Jahre Einhalt zu gebieten. Obwohl bis zur ersten Zusage (Juli 1526) noch der mächtige Eindruck der Badener Disputation und vor allem die gezielte Erpressung mit der Verweigerung der Bundeserneuerung nachhelfen mussten, scheint es doch, dass Glarus im Januar-Februar 1526 mit der östlichen Passpolitik der inneren Orte in den Sog der katholischen Interessen geriet.¹⁵⁷ Die ersten entsprechenden Bindungen waren die drei Zusagen.

Über den *rechtlichen Status dieser Zusagen* waren sich die beteiligten Parteien allerdings nicht im klaren. Die Krise dieser Zeit war auch eine staatsrechtliche. Die im Stanser Verkommnis von 1481 und in den Mailänderkriegen nur mit Mühe vertraglich überbrückten, strukturellen Gegensätze im eidgenössischen Bündnissystem (zwischen Länderorten und Städten; um die Beherrschung der Untertanengebiete; um zugewandte Orte usw.) gerieten unter den konfessionellen Vorzeichen wieder in Bewegung. So griff man nach jeder Gelegenheit, von Partnern wie Kontrahenten Versprechungen und Garantien gleich welcher Art zu erlangen, auch wenn deren rechtliche Verbindlichkeit meist nicht geklärt war.¹⁵⁸ Die «Zusage» genannten Urkunden der Glarner Landsgemeinde waren nach glarnerischem Verfassungsrecht einwandfrei lediglich schriftlich festgehaltene freie Grundsatzentscheide über das eigene Verhalten. Ein solcher Entscheid konnte, wenn sich ein gegenteiliges Mehr fand, jederzeit aufgehoben werden.

Allerdings – und in diesen Feinheiten steckte der «Teufel» – erfolgten die Zusagen, die mündlich im Ring abgegeben wurden, stets vor den Boten der Katholischen Orte als direkten Zeugen und inhaltlichen Adressaten, so dass sie (die Zusagen) deswegen unschwer als Verpflichtungen den fünf Orten gegenüber ausgelegt werden konnten. So hiess es etwa in der ersten, «sich von den fünf Orten nicht zu sündern» (gemeint war natürlich: im Glauben), oder in der dritten, das alte Herkommen solange mindestens zu halten, bis «durch ein gemeine Eidgnoschaft oder Conci-

¹⁵⁷ Müller, Landschaft 161.

¹⁵⁸ Auch von Bern handelten sich die sieben Orte Zusagen und Versprechungen ein, ohne allerdings wegen der ganz anderen politisch-wirtschaftlichen Stellung zueinander irgend einen Vorteil daraus ziehen zu können; vgl. von Muralt, Handbuch 469, 480ff, bes. 482.

lium etwas anderes erfunden»¹⁵⁹. Gestützt auf diese *Inhalte* leiteten die Altgläubigen zwischenstaatliche Bindungen ab: «si hettind nid gvalt, kein antwort zuo ändern, so uff ein gwüss zit gstellt, als ire zuosagung lutet uff ein gmein concilium oder ratschlag gmeiner Eidgnosschaft.»¹⁶⁰ Mit anderen Worten: die Gewalt zur Änderung der Zusagen liege jetzt bei den eidgenössischen Orten. Sie suchten so zu verhindern, dass die (ohnehin nur noch mühsam zustande gekommene) dritte Zusage gleich wieder von der neuen reformierten Mehrheit rückgängig gemacht würde. Denn die Evangelischen argumentierten formell zu recht, Landsgemeindebeschlüsse seien frei und unterständen nur dem im alten Landsbuch festgelegten Verfassungsgrundsatz des Mehrheitsprinzips. Indem aber die Altgläubigen zur Prüfung der strittigen Beschlussberechtigung den Neugläubigen das eidgenössische Recht boten, also ein schiedsgerichtliches Verfahren vorschlugen, gaben sie den Zusagen als ganzen vollends das Gewicht zwischenörtlicher Verträge. Ausdrücklich wollten sie jedenfalls das Landsbuch (Verfassung, Gesetzessammlung und Verwaltungsordnung in einem) nicht für die Zusagen gelten lassen, diese nicht dem Mehrheitsprinzip und der Landeshoheit unterstellt wissen.¹⁶¹ (Es braucht nicht eigens dargelegt zu werden, dass die beiden Argumentationen – zwischenstaatliche Bindung einerseits und autonomes Mehrheitsprinzip andererseits – genau den taktischen Bedürfnissen und Möglichkeiten der beiden eidgenössischen Parteien entsprachen.)

Krise der Landesverfassung (Glarnerhandel 1528/29)

Im Feilschen um die Zusagen, das sich 1528 rasch verschärfte und bis zum Vertrag von 1564 andauerte, wirkte sich auch für Glarus unerbittlich die eidgenössisch-staatsrechtliche Unsicherheit aus, wie sie durch die konfessionelle Spaltung hervorgerufen worden war. In genau analoger Weise wurde aber auch die *eigene Verfassungswirklichkeit* erschüttert. Das für die Verwaltung so praktikable, formal-demokratische Mehrheitsprinzip erwies sich als radikal bedrohliches Machtinstrument im Augenblick der Spaltung in den ideologischen Basiswerten. Die Berechtigung, überhaupt Mitglied der Glarner Gesellschaft zu sein, war plötzlich vom Willen nur eines Teils dieser Gesellschaft abhängig geworden. Da half auch die naheliegende traditionelle Rechtfertigung der Evangelischen mit dem

¹⁵⁹ EA IV. 1a 376/961 und 516/1290.

¹⁶⁰ Val. Tschudi § 86 S. 39f.

¹⁶¹ «welches [das «minderen und meren»] aber die anderen [die Kath.] vermeinten luten allein von satzungen und nit von zuosagungen», Val. Tschudi § 86 S. 40.

«alten Herkommen» nicht mehr viel, wenn sie alsogleich durch den Hinweis der Katholischen, wer denn nun den alten Glauben der Vorfahren verlassen habe, abgeschmettert werden konnte.¹⁶²

Als die Glarner Häupter anfangs 1528 in den Bilderverbrennungen von Matt und Schwanden den grossen Erfolg der Berner Disputation im eigenen Land zu spüren bekamen und befürchten mussten, dass eine *Umkehrung der Mehrheitsverhältnisse* drohte, setzten sie eigenmächtig durch, dass an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 15. März, die zur Stilllegung der Unruhen einberufen werden sollte, Hintersassen und Dienstknechte sowie die evangelisch predigenden Pfaffen nicht zugelassen sein sollten. 33 Mehrstimmen geboten sodann noch einmal den alten Glauben und rechtfertigten die dritte Zusage. Doch die Unterlegenen, «angeklagt» wegen Handlungen, die sie subjektiv doch nur aus besserem Wissen und Gewissen getan hatten, reagierten trotzig mit Demonstrationen des Protests. Sie forderten und erreichten auch die Zulassung der Hintersassen für die ordentliche Mai-Landsgemeinde, worauf «was inen ring zuo meren, dann die hindersässen machtend das mer, deren vil warent»¹⁶³.

Mit 115 neugläubigen Mehrstimmen sollten also Landammann und Pannerherr, Vögte und Richter, kurz die ganze Landesverwaltung neu und in neuem Sinne bestellt werden. Und es sollten gleich auch die bitteren Zusagen rückgängig gemacht werden: für die Katholischen, für die Wahrer des Althergebrachten, für die Vertreter der Legalität und der Macht ein völlig unzumutbares Ansinnen. Sie traten geschlossen aus dem Ring aus. Die Boykottierung der Landsgemeinde kam einem Austritt aus dem Rechtsverband der Glarner Landleute gleich und war dennoch die einzige Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu diesem Rechtsverband zu wahren – solange man immer von der Geltung des eigenen Rechtsstandpunktes, der eigenen Ideologie überzeugt war. Im Augenblick, wo die konfessionelle Zugehörigkeit über die gesellschaftliche entschied, konnte keinerlei Übermehrung geduldet werden.¹⁶⁴

¹⁶² Zur Bedeutung der historischen Rückbeziehung während der Reformation vgl. von Greyerz 46ff, bes. 55f. Fleiner 100 über die Parität: «Denn in *beider* Augen schuf sie eine Gleichberechtigung der Wahrheit mit der Irrlehre.» (Heraushebung von mir.) – Das psychologische Paradox, die Lähmung der Entscheidungsfähigkeit, äussert sich in den hilflosen Formeln, mit denen man häufig beiden sich gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen gerecht zu werden suchte: «dem alten Herkommen, wie es Gottes Wort beschreibt» oder «Gottes Wort und Obrigkeit gehorchen».

¹⁶³ Val. Tschudi § 84.

¹⁶⁴ Dies gilt es ausdrücklich zu beachten. Mit «Verleugnung der demokratischen Gesinnung», wie Thürer, Kultur 89, behauptet, hat das Verhalten der Katholischen sehr wenig, mit sozialpsychologischem Zwang sehr viel zu tun. Seltsamerweise anerkennt

So sehr jedoch auf dem Hintergrund der kraft Mehrheit abgegebenen Zusagen die laufenden Übertritte zum neuen Glauben und die Änderungen der kirchlich-staatlichen Einrichtungen formale Rechtsbrüche waren, so sehr war das Abstehen der Altgläubigen von Rat, Gericht und Landsgemeinde ein formaler Rechtsbruch im Sinne des nämlichen Mehrheitsprinzips. Der Chronist des denkwürdigen Akts, Valentin Tschudi, scheint sich dieses *Widerspruchs* bewusst gewesen zu sein, als er seinen Bericht ausdrücklich mit dem Hinweis begann, dass man die Landsgemeinde vom 10. Mai 1528 mit dem Verlesen des Landsbuches und dem einhelligen Schwur darauf begonnen habe – eine Mitteilung, die er sonst unterliess. So unerhört, so fragwürdig war ihm sogar das Selbstverständliche, die Maxime des politischen Zusammenlebens, dass er es den Zeitgenossen und der Nachwelt in Erinnerung rufen wollte: «wann . . . das meer under inen wirt, das sol war und stätt beliben, und sol das minder teil dem meren folgenn.»¹⁶⁵

Die alte Ordnung schien desavouiert, ausser Kraft gesetzt durch eben jene, die sie zu wahren suchten. Das Mehrheitsprinzip, ihr Fundament, war zum Willkür-Instrument der Emotionen, und die traditionsbewusst in sich ruhende Gesellschaft des alten Glarus sich selbst zum Problem geworden. Es zeigte sich, dass selbst solche Normen genau so lange fest und benützbar waren, als sie den zugrundeliegenden Kräften und Interessen dienten. Es musste sich jetzt herausstellen, ob jemand die Normen durchzusetzen gewillt und imstande war oder ob sich erst eine Neugruppierung der Interessen, die (wieder) neue Normen ermöglichte, abspielen musste.

Vorerst obsiegte erwartungsgemäss die erste Tendenz.

Fast ein volles Jahr herrschten Anarchie und Faustrecht; kein Rat, kein Gericht war gewählt, wichtige Verwaltungsstellen blieben unbesetzt. Nur Landammann, Weibel, Schreiber und Seckelmeister, glücklicherweise vor dem Abtreten der Katholischen schon bestätigt, repräsentierten noch Gemeinsamkeit und institutionelle Kontinuität. Hans Aebli, des Ammanns, mit nüchternem Weitblick gegen alle Pressionsversuche aus Zürich durchgehaltene Vermittler-Tätigkeit¹⁶⁶ zwischen den aufrühreri-

Thürer, Kultur 88, diesen für die Reformierten: «Sie wuchsen mit der Werbekraft, die allen unterdrückten lebensstarken Gruppen innewohnt. Jeder Übertritt war, streng juristisch genommen, ein Rechtsbruch. Die Bewegung konnte eben nur rechtswidrig wachsen. Und wachsen musste sie, wenn anders sie eines Tages durch Schaffung eines neuen Rechts rechtlich anerkannt werden wollte.»

¹⁶⁵ Heer, Landsbuch 38 (Blatt I A des ältesten Landsbuches von 1448).

¹⁶⁶ Zusammen mit andern einsichtigen Landleuten, s. Heer, Reformation 90. Hans Aebli war auch der Vermittler von Kappel 1529. Allgemein zur vermittelnden Haltung vgl. Maeder.

schen Gruppen und sein unerschütterliches Pochen auf die unverminderte Gültigkeit des Landsbuches, wenn er in dessen Namen (Friedenspflicht) den Kämpfenden Einhalt bot, öffneten schliesslich den bis dahin an den absoluten Geltungsansprüchen jeder Seite ohnmächtig abprallenden eidgenössischen Vermittlungsversuchen doch noch das Tor zum Erfolg. Im Akt des Vergleichens der Ansprüche wurde als Politik des Zusammenlebens nicht das brutal gleichschaltende Mehrheitsprinzip, wie es Zwingli kaltschnäuzig seinen Glaubensgenossen empfahl,¹⁶⁷ sondern die Tolerierung je der anderen Gruppe initiiert und institutionalisiert.¹⁶⁸ Am 24. Januar 1529 kehrten die Katholischen in Gericht und Amt zurück, und an der Landsgemeinde vom 2. Mai akzeptierte das Volk den durch Ausschüsse vermittelten Vergleich,¹⁶⁹ dessen wichtigster Artikel den Kirchgemeinden und Individuen die Religionsfreiheit garantierte:

«Dass jederman die mess und bilder, wo sy noch in kilchen oder cappelen ufrecht sind, bliben lasse, unz dass ein kilchhöri selbs ein anders darum meret; wo aber die bilder und mess dannen ton, darby lands min herren ouch bliben. Doch wo daselbst wib oder manspersonen wärend, die des sacraments in todsnöten oder sunst begeren wurden, soll inen nachlassen und nüt abgeschlagen werden, und darum niemanden andern verachten, vexieren noch verspotten.»¹⁷⁰

Damit war eine weitgehende, korporative wie individuelle Religionsfreiheit ausgesprochen, wurden die Evangelischen anerkannt und die katholische Minderheit (recht stark) geschützt: ein unerhörter Schritt, wenn er Bestand gehabt hätte,¹⁷¹ bedeutete er doch, konfliktsoziologisch gesehen, die Wendung von der reduktiven Entweder-Oder-Strategie hin zu sozial produktiven Lösungen.

¹⁶⁷ «Heissend den amman ein gmeind versammlen. Spricht er: sy könind nit, so antwurtend: wer kumpt, der kumpt. Wer kumpt, ist ghorsam, wer nit kumpt, ist nit ghorsam, den wellend wir ghorsam machen. Damit wirt der glimpf und das recht uff üwer syten ston.» Zit. bei Thürer, Kultur 91.

¹⁶⁸ Was sich 1529 bewährte, das Vermitteln durch beiderseitige Ausschüsse, wurde 1532 wiederholt. Wenn diese Institution auch nicht eingerichtet wurde, erinnerte man sich ihrer je nach Bedarf, so noch in den Verhandlungen zum 5. Landesvertrag.

¹⁶⁹ Beinahe wäre die eidg. Verfassungs- und Rechtsgeschichte zu einem einzigartigen Dokument gekommen, wenn die durch die Vermittlerausschüsse vorbereiteten Vorlagen tatsächlich die zum ersten (und einzigen) Mal vorgesehenen Gemeindeabstimmungen passiert hätten. Formfehler verhinderten sie teilweise, so dass man die Sache der Landsgemeinde übergeben musste; Winteler I 313.

¹⁷⁰ Strickler II 31.

¹⁷¹ Dieser Grundsatz mutet wie ein Anachronismus an; er würde mit seiner Garantie individueller Freiheit eher ins liberal-demokratische 19. Jh. passen. Im Zusammenhang der Ereignisse wird denn auch deutlich, dass er nur möglich wurde auf dem «Kulminationspunkt» des Pendelschlags von einem Extrem zum andern: Ein Jahr später erfolgte die mit Mehrheit erzwungene vollständige Reformierung.

Die erste Phase des Glarnerhandels bis 1528/29 war gekennzeichnet durch das Ringen um die Mehrheit als solcher. Für das staatsrechtliche Weiterbestehen von Glarus gestaltete sich der Konflikt, weil er sich *innerhalb* der eigenen Gesellschaft (Gruppe) abspielte, ungleich schwieriger als auf eidgenössischer Ebene. Den engagierten eidgenössischen Orten erlaubten die lockeren Bünde und unterschiedlichen sozio-ökonomischen Strukturen sogar den gewaltsamen Austrag der Differenzen, also die Umformung des Problems in eine Frage der militärischen Stärke, ohne dass dabei gleich die eigene Integrität und Souveränität riskiert werden musste. Die grosse Energie, mit der Glarus in der Person Hans Aeblis den offenen Konflikt, den Bürgerkrieg mit dem Ziel der Unterwerfung des Gegners, zu vermeiden suchte, signalisiert die tiefe Gefährdung des ganzen Staatswesens, der ganzen Gesellschaft und ihrer Ordnung durch die reformatorische Spaltung. Wir können in der Rücksichtnahme auf das eigene Überleben konfliktsoziologisch einen *Zwang zur Suche nach sozial produktiven Lösungen* sehen. Weil ein Wertkonflikt so grundsätzlicher Art ist, dass fundamentale Lebenseinrichtungen bedroht sind,¹⁷² müssen fast zwangsläufig Konfliktwege und Lösungen gesucht werden, die der Erhaltung der ganzen Beziehung dienen: Durch Verlagerung des Konflikts um die fundamentalen Werte in einen Konflikt um die dem Wertdisens anzupassenden Einrichtungen. Der Vergleich von 1529 demonstrierte, wenn auch noch nicht als gültige Maxime, wie diese Tendenz im Glarnerhandel angelegt war.

*Die vertragsrechtliche Anerkennung der Minderheit
(Glarnerhandel 1530–32)*

Der Weg zu sozial produktiven Lösungen war allerdings sehr weit. Vorerst galt alles Trachten noch dem schlichten Nicht-Untergehen im eidgenössischen Ringen um die Reformation.

Am neuen Mehrheitsverhältnis in Glarus gab es nichts mehr zu deuteln. Schon 1530, unter dem Eindruck des ersten eidgenössischen Landfriedens, wagten die Reformierten das Gleichmachen und befahlen die Entfernung aller Kirchenzierden. Nach anfänglichem «Gemurmel» unterzogen sich die Katholischen widerstandslos diesem Landsgemeindebeschluss, offensichtlich auf die Rückkehr besserer Zeiten hoffend, die denn auch nicht lange auf sich warten liessen. Der eidgenössische Krieg und der zweite Landfriede 1531 brachten den Katholischen Orten die politische

¹⁷² Zum Zusammenhang von Konflikt und Gruppenstruktur vgl. Coser 80–102.

Übermacht zurück. Sofort machten sie sich an die Restituierung des katholischen Kults in den gemeinen Herrschaften und beorderten auch schleunigst eine Botschaft nach Glarus, die alten Zusagen wieder einzufordern. «Nach langem ungrymptem ghäder»¹⁷³ beschloss die Landsgemeinde am 8. Dezember 1531 mit der *vierten Zusage*, wenigstens in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels den katholischen Kult wieder einzuführen, wobei Schwanden und Glarus ihre Prädikanten behalten sollten. Auch die persönliche Glaubensfreiheit erhielt die katholische Minderheit wieder zugestanden. Somit kehrte Glarus unter dem Eindruck der tiefgreifenden Folgen blinder Gleichmacherei und in Folge des innerörtlichen Drucks wieder zum Paritätsprinzip zurück.

Allerdings schien dies für die Altgläubigen und die Katholischen Orte nur Mittel zum Zwecke der vollständigen Rekatholisierung zu sein. In analoger Weise wie 1529 und 1530 die Evangelischen versuchten sie im Frühjahr 1532 die Gleichschaltung im Glauben durchzuführen, doch das Landsgemeindemehr am 5. Mai war eindeutig: die Zusage wolle man halten, mehr nicht. Im Unterschied zu 1528 aber beschränkte die katholische Minderheit ihren Widerstand nur noch auf die Verweigerung des Mehrens in Religionssachen, an allen Landesgeschäften nahm sie teil.

Diese Geschäfte besiegelten nun jedoch den neuen Status quo. Zwar wurden einige Ämter mit treuen Katholiken neu besetzt, doch die Wahl zweier Landschreiber aus je einer Partei und die Einführung des neuen, nur für Anstände in Religionssachen zuständigen, paritätischen Zwölfergerichts bekundeten deutlich, dass mit dem Fortbestehen zweier konfessioneller Gruppen gerechnet wurde. Von der gleichen Einsicht dürfte auch die Trennung der Kirchengüter der Kilchhöri Mollis-Näfels und die Errichtung zweier getrennter Pfarreien am 6. Januar 1532 getragen gewesen sein.

So besehen glich die monatelange Weigerung der katholischen Glarner, in ein grundsätzliches Mehr in der Religionsangelegenheit einzutreten, der Trotzreaktion des schlechten Verlierers, der sich weigert, die Niederlage überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, und so tut, als gehe ihn der neue Sachverhalt gar nichts an. Die Wut darob entlud sich jedenfalls handfest: Als der Schwandener Messpriester den Intrigen der dortigen Prädikanten weichen musste, schlugen «etlich trunken Süw und Büffelvolk» von Näfels das Molliser Pfarrhaus zusammen und jagten den Prädikanten samt Familie im blossen Hemd in die Nacht hinaus; am andern Morgen standen die Näfelser «in irem Harnesch und Gwer» bereit, gleich alle Prädikanten zu «verschicken»¹⁷⁴.

¹⁷³ Val. Tschudi § 262.

¹⁷⁴ Strickler IV 717ff; Val. Tschudi § 281.

Soweit aber kam es nicht; auch unter dem gut katholischen neuen Landammann Dionys Bussi hielt Glarus an seiner Politik des Ausgleichs fest. Die zähen tagelangen Verhandlungen brachten einen mit «Hilfe» der eidgenössischen Boten¹⁷⁵ selbst erarbeiteten «Gütlichen Schiedspruch», der als *erster Landesvertrag* am 21. November 1532 von der Landsgemeinde angenommen und vom Luzerner Boten im Namen aller Vermittler gesiegelt wurde. Indem der Vertrag sowohl die eidgenössischen Bünde, den zweiten Landfrieden und die Zusagen an die Katholischen Orte¹⁷⁶ als auch das Landsbuch vorbehielt und jedem Glarner die persönliche Glaubensfreiheit zusicherte,¹⁷⁷ verunmöglichte er jede Gelegenheit zu einseitigen und damit gesamthaft reduktiven Konfliktlösungen. Der Widerspruch zwischen Mehrheitsprinzip und Zusagen blieb somit ungelöst und wurde zur *pièce de résistance*, an der sich der Tschudikrieg entflammen sollte. Wenn die katholische Glarner Minderheit bestehen bleiben wollte, so konnte dies nur unter Preisgabe des Mehrheitsprinzips in Religionssachen geschehen. Andererseits musste die überkommene Landesverfassung zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens gewahrt bleiben, auch wenn sie noch kein Instrumentarium enthielt zur differenzierten Behandlung der nun offiziell anerkannten Minderheitensituation.¹⁷⁸ Diese Ausdifferenzierung der Verfassungsmittel zu schaffen, blieb dem weiteren Konfliktverlauf vorbehalten; ein erster Anfang war mit der Einführung des Zwölfergerichts getan.

Das verfassungsrechtliche Paradox des ersten Landesvertrages entspricht genau der *konfliktsoziologischen Notwendigkeit*, wenn immer möglich eine den «landlichen Bestand» gefährdende und das Überleben einer Partei einseitig bedrohende Lösung zu vermeiden. Indem der Vertrag schlicht *beiden* Seiten recht gab, rettete er zwar ihre Existenz, perpetuierte aber den Konflikt. Indem er den grundgelegten Werte-Dissens als unabänderliche Tatsache fixierte und gleichsam als bleibende Substanz des Landes in positives Recht umsetzte, der Gesellschaft internalisierte, schuf er die Voraussetzung für eine Bewältigung der durch ihn geschaffenen Pro-

¹⁷⁵ Über den unterschiedlich direkten Einfluss der eidgenössischen Boten während der beiden ersten Phasen des Glarnerhandels vgl. unten A. 226.

¹⁷⁶ Im Wortlaut erscheinen sie eindeutig als bilaterale Abmachungen: «die zuosagungen, so sy uns fünf orten verheissen zuo erstatten», EA IV. 1b S. 1585 Art. 4.

¹⁷⁷ EA IV. 1b Beil. 21/1585f Art. 4/10 und 6.

¹⁷⁸ Die verschieden gerichteten und sich überkreuzenden Rechtsmittel des Vertrags verhinderten dank der formellen Gleichwertigkeit eine willkürliche Verabsolutierung eines einzelnen. So mochte EGL in Zukunft noch so sehr auf das Landsbuch pochen, KGL auf die Zusagen verweisen – die Ansprüche paralyisierten sich und machten andere Lösungsmittel notwendig. Insofern war dieser Widerspruch dialektisch; seine Aufhebung war bereits in ihm angelegt.

bleme. Jetzt erst wurde die Umformung des Konflikts auf die Ebene konkreter, die materiellen Einrichtungen betreffender Interessengegensätze möglich: die Herausbildung *einer* Verfassung für *zwei* Gruppen; modern ausgedrückt, die Gewährleistung eines funktionellen Minderheitenstatuts, die Wahrung der pluralistisch aufgebauten Gesellschaft in anderer Form.

Die Bedingungen zur Einsicht in die Unabänderlichkeit der Zweikonfessionalität im Glarnerland ruhten selbstverständlich nicht nur in verfassungsrechtlichen Strukturen. Unverhohlen und mitunter ausschliesslich beherrschten *macht- und wirtschaftspolitische Interessen* die ganze Auseinandersetzung. Wie wir oben schon andeuteten, «wirkte» *auf eidgenössischer Seite* neben den allgemeinen konfessions- und verfassungspolitischen Motiven entscheidend jenes der Beherrschung der ökonomisch-strategisch wichtigen Walenseestrasse. Vorerst konzentrierte sich aus den verfassungsrechtlichen Gründen das Bemühen der Orte direkt auf Glarus selbst. Es war mitregierender Ort in Uznach, Gaster und Sargans und besass allein die Vogtei Werdenberg am südlichen Zugang zum unteren Rheintal. Als selbständigem Ort aber stand ihm jederzeit direkte Einwirkung am Ausfluss des Walensees und besonders an der Ziegelbrücke zu.

Das Ringen der eidgenössischen Orte um Glarus intensivierte sich denn auch desto mehr, je ungewisser die Situation im Lande wurde. 1528, während der Anarchie, jagten sich buchstäblich die eidgenössischen Konferenzen und Botschaften, um den Glarnerhandel gütlich zu vergleichen. Offensichtlich wollte man um jeden Preis einen einseitigen Entscheid vermeiden, wohl wegen der kriegsentscheidenden Bedeutung, die ein solcher für die ganze Eidgenossenschaft gehabt hätte. Das Verhalten aller Beteiligten während der Kappeler Kriege lässt jedenfalls diese Deutung ohne weiteres zu.

Als 1529 der Kriegsausbruch drohte, besetzte Glarus am 10. Juni trotz Mahnungen Zürichs sofort die Vogtei Uznach, um dem Einmarsch der Zürcher zuvorzukommen. Konsequenterweise lehnte es aber auch alle Mahnungen der Schwyzer ab und blieb neutral; seinen Landammann Hans Aebli hatte es schon vorher als Vermittler ins Feld entsandt.¹⁷⁹ Diese Haltung ergab sich notwendig aus dem Ringen um den Glarner Vergleich vom 2. Mai, der materiell und politisch – obwohl von den Glarnern unter sich geschlossen – durch die lange Reihe eidgenössischer Vermittlungsvorschläge in hohem Masse mitbestimmt war. Ein Zuzug

¹⁷⁹ Der Zwang zu neutralistischem Verhalten scheint von den Glarnern bereits vollständig internalisiert: noch bevor die Mahnung der Orte effektiv erfolgt und obwohl im Lande eine reformierte Mehrheit vorhanden ist, handeln sie «freiwillig» und bezeichnenderweise am aktivsten als Vermittler.

nach Zürich oder Kappel hätte diesen Vergleich desavouiert und wäre einem Versuch zur Gleichmachung gleichgekommen, beziehungsweise hätte eine solche vorausgesetzt.

Der *erste Landfriede* setzte dann neue Gewichte. Trotz (und wegen) der gewährten Religionsfreiheit und der zurückgebundenen Machtansprüche auf beiden Seiten befand sich die reformierte Partei moralisch und politisch in der Siegerrolle.¹⁸⁰ Sofort verlagerten sich in Glarus die Gewichte ebenfalls. Die grössere Partei im Lande fühlte sich mit der stärkeren eidgenössischen Partei im Rücken kräftig genug zur Gleichschaltung. So aussichtslos schien die Lage, dass diesmal (1530) die innerörtischen Boten an der Landsgemeinde fehlten, während die anwesenden Zürcher und Berner die Gelegenheit benutzten – gewitzigt durch die Uznacher Erfahrung –, sich ein besonderes Hilfeversprechen der Glarner geben zu lassen. Weil aber der unausgetragene und kaum gebändigte Machtgegensatz zu neuen Konfrontationen trieb, liess die Gelegenheit zu erneuter Umkehr des Kraftverhältnisses nicht lange auf sich warten.¹⁸¹

Der *zweite Kappelerkrieg* offenbarte endgültig allen Beteiligten die hervorragende Bedeutung der Walenseepforte für das wirtschaftliche Überleben der Innerschweiz. Dem Wirtschaftskrieg Zürichs schlossen sich die grossteils reformierten Landschaften Toggenburg und Gaster mit dem Salzmarkt Weesen an. Glarus, von Zürich ebenfalls gemahnt, von den fünf Orten aber abgemahnt, wollte sich verständlicherweise nicht entscheiden, denn Schwyz, der Mitregent im Gaster, drohte bereits mit der gewaltsamen Öffnung der Strasse.¹⁸² Mit immerhin nur dreissig Mehrstimmen gab man Zürich nach und tolerierte die Marktsperre im Gaster. Dafür organisierten die katholischen Glarner ungehindert von den evangelischen den Salz- und Kornzwischenhandel über den Kerenzen,¹⁸³ den Foo- und Pragelpass nach Schwyz, bis Zürich diesen Rest «Neutralität» mit der Drohung, auch Glarus den Brotkasten zu schliessen, noch zu unterbinden wusste. Als der Mangel schliesslich die Innerschweizer am 9. Oktober 1531 zur Kriegserklärung an Zürich trieb, mahnten beide Parteien je unter Berufung auf die von der Landsgemeinde gegebenen Versprechen die Glarner zum Zuzug. Der Glarnerhandel, bzw. die unter dem wechselnden eidgenössischen Druck zustandegekommene Konflikt-

¹⁸⁰ Vgl. Fleiner 99; Heusler 219.

¹⁸¹ von Muralt, Handbuch 500ff.

¹⁸² D. h. mit der Eroberung des Gasters. Die Begründung der Schwyzer Oligarchen: «Man könne solchen Hochmut von seiten der Untertanen nicht hinnehmen», Winteler I 330.

¹⁸³ Gilg Tschudi war von 1530–1532 eidgenössischer Landvogt in Sargans! Vgl. zu Proviantssperre und Salztransit Müller, Landschaft 157ff.

konstellation, lähmte zum zweiten Mal die Entscheidungsfreiheit: Glarus verbot jeglichen Auszug, besetzte die Grenzen und schickte Vermittler sowohl ins Gaster und in die March als auch nach Kappel.

Der *zweite Landfriede* brachte mit den Worten des Chronisten Valentin Tschudi «ein wunderbare veränderung aller dingen»¹⁸⁴, dem Glarnerland insbesondere die erneute Intervention der fünf Orte, die im Bewusstsein des Sieges sofort die vierte Zusage ertrotzten, wobei Uri und Schwyz noch weiter gingen und in Verkennung der realen Verhältnisse das Gleichmachen verlangten (lebhaft unterstützt von Katholisch Glarus selbst).

Dieses Zurückgreifen auf alte Höchstforderungen deutet an, wie wenig die Innerschweizer Orte die neue Situation einer formierten und eigentlich schon anerkannten Minderheit verstanden, deren korporativer Status allerdings noch völlig unausgebaut war. Noch glaubten die Schwyzer – die raschen Wechsel der eben überstandenen Kriege schienen es bewiesen zu haben –, dass nur volle staatliche Integrität des Glarnerlandes ihnen den Pass an der Walenseepforte und eine loyale Mitregentschaft in den Vogteien sichern würde. Doch die eidgenössischen Vermittlungen und die inneren Bedürfnisse des Landes, kurz: die Eigenart dieses Konflikts, liessen eine einseitige Lösung nicht mehr zu; zuviele eidgenössische und gesamtglarnerische Interessen standen auf dem Spiel.

«Die *Parität* im Innern erheischte . . . eine folgerichtige *Neutralität* nach aussen.»¹⁸⁵ Nach allem, was wir bis jetzt über die innere und äussere Dynamik des Glarnerhandels erfahren haben, ist dieser Satz Georg Thürers eigentlich umzukehren. Denn der unentschiedene Machtgegensatz zwischen den eidgenössischen Protektionsparteien liess für Glarus überhaupt nur eine neutrale Haltung zu, ungeachtet der eigenen Bedürfnisse und Absichten. Die Gewichte waren glücklich verteilt: hinter der Mehrheit im Lande stand die schwächere Protektionspartei, die Minderheit hatte die stärkere zu ihrem Schutzherrn. Die Parität hätte wohl keinen Tag länger bestanden, hätte die Mehrheit auch die stärkere eidgenössische Partei definitiv im Rücken gehabt. Keinesfalls kann die Neutralität, die beinahe völlig mit dem besonderen Zwang zur Konfliktvermeidung zusammenfällt, also ein Produkt des äusseren Drucks und der Überlebensbedürfnisse der Glarner Gesellschaft ist, als «in der Natur ihres [der Glarner] staatlichen Organismus begründet»¹⁸⁶ gesehen werden. Gerade die archaische Staatsverfassung mit dem simplen Mehrheitsprinzip hätte das Gleichmachen und daraus die Parteinahme erfordert. Die vorläufige

¹⁸⁴ Val. Tschudi, § 268.

¹⁸⁵ Thüerer, Kultur 139 (Hervorhebungen von mir).

¹⁸⁶ Thüerer, Kultur 98.

Sicherung des Bestehens beider Gruppen und der Unabhängigkeit ist vielmehr hauptsächlich das Resultat des *eidgenössisch-glarnerischen Macht-Patts*. «Einzig die eiserne Notwendigkeit»¹⁸⁷ hatte die Parität geschaffen.

Zusammenfassung

Ich breche hier die Betrachtung der politischen Zusammenhänge der Reformationszeit ab. Im wesentlichen waren sie geprägt von der Struktur, dass beide eidgenössischen Parteien das Gaster-Walenseegebiet und deshalb zuallererst den Vogteibesitzer Glarus in ihr politisches System einzubauen genötigt waren. Während aber für Zürich dieses Bedürfnis durch anderweitige Unternehmungen relativiert werden konnte, besass für die innern Orte und im besonderen für Schwyz der «Trend» zur Walenseepforte zwingende Notwendigkeit. Dank des Einschüchterungspotentials des eidgenössischen Siegers gelang es, in Glarus die Parität, d.h. das Überleben einer katholischen Gruppe, zu sichern – wenn auch nur als Minorität, was sich als schwere Hypothek erweisen sollte. Die Existenz von Katholisch Glarus ruhte noch auf äusserst schwachen verfassungsrechtlichen Füßen; das die Katholischen schützende Prinzip des 1. Landesvertrages (Vorbehalt von Landsbuch *und* Zusagen) entbehrte fast jeglicher institutioneller Ausgestaltung. Der äussere politisch-konfessionelle Ansturm auf Katholisch Glarus war zwar abgewehrt, der inneren «Werbekraft»¹⁸⁸ der reformierten Konfession und der gesellschaftlichen Erosion durch die Mehrheit blieb die Minderheit aber nach wie vor ausgesetzt. Die hieraus erwachsende Dynamik bedrohte auch die eidgenössisch-glarnerischen Gleichgewichte. Wenn also in der Folgezeit der Glarnerhandel wieder eskalierte, so tat er dies weniger, weil sich in den äusseren, politisch-rechtlichen oder sozialökonomischen oder noch andern Strukturen Entscheidendes verändert hätte, sondern sozusagen aus seiner innern Notwendigkeit, aus konfliktsoziologischen Ursachen heraus.

¹⁸⁷ Fleiner 106; Thüerer, Kultur 96, will diesen Schluss nicht gelten lassen.

¹⁸⁸ Thüerer, Kultur 88.

5. KONFLIKTSOZIOLOGISCHE STRUKTUREN. DER GLARNERHANDEL 1555–1564

Der Glarnerhandel in der Zeit von 1555 bis 1564 heisst *Tschudikrieg*¹⁸⁹, weil Ägidius (Gilg) Tschudi, das Haupt der Glarner Katholiken, in ihm eine besondere Rolle spielte. Die schon zeitgenössische, aber polemische Bezeichnung hat allerdings in der Glarner Historiographie einen festen Niederschlag gefunden; Tschudi erscheint da und dort als Alleinverantwortlicher einer gefährlichen, bürgerkriegsnahen Zuspitzung der Auseinandersetzung.¹⁹⁰ Wenn im folgenden besonders die allgemeinen Kräfte des Konfliktaustragens untersucht werden, so kann das selbstverständlich nicht heissen, dass die Verantwortung der Einzelperson darin verneint werde. Immerhin kann aber von der Überlegung ausgegangen werden, ob sich der Glarnerhandel auch ohne Gilg Tschudi weiterentwickelt und auch zugespitzt hätte. Mehreres deutet darauf hin.

In groben Zügen sei die strukturelle Ausgangslage noch einmal festgehalten: *Politisch* herrschte das eidgenössisch-glarnerische Macht-Patt; *sozioökonomisch* war die zunehmende Oligarchisierung der grossen Grundvermögen und Kapitalgeschäfte zu beobachten und *demographisch* fand sich eine durch Epidemien erschütterte, konstant bleibende oder gar abnehmende Bevölkerung bei trotzdem sich verknappenden Grundlagen. Alles in allem war dies immer noch dasselbe Konfliktpotential wie zur Reformationszeit. Es war jetzt allerdings in den konfessionell-ideologischen Zweigruppen-Antagonismus eingebunden. Dessen vorläufige, unfertige Ausgestaltung in *verfassungsrechtlicher* Hinsicht drängte auf eine Fortsetzung des Austrags. Die grosse Frage war: Wie konnte man – vorausgesetzt, der Vertrag von 1532 und der «landliche Bestand» überhaupt seien zu wahren – aus der direkten Entweder-Oder-Konfrontation herauskommen, die besonders die katholische Seite direkt gefährdete, da diese gegen die Mitte des Jahrhunderts deutlich zu schrumpfen begann.

Die soziologische Analyse wird zeigen, dass sich der Glarnerhandel im

¹⁸⁹ Für das Geschehen des Tschudikriegs vgl. S. 206ff und die dort gesammelte Literatur.

¹⁹⁰ So genau – «mit juristischer Schärfe» (B. Stettler) – Frieda Gallati den Anteil Tschudis im Glarnerhandel nachweisen kann, so sicher verfehlt sie das Ziel jeder sorgfältigen Geschichtsschreibung: den untersuchten Gegenstand in seiner ganzen geschichtlichen Relation darzustellen. Gallati verabsolutiert erstens die Rolle Tschudis, indem sie statt einer den ganzen Glarnerhandel erfassenden Fragestellung – etwa nach dem Verlauf der diplomatischen Verhandlungen – nur gerade Tschudis Taten (oder Untaten?) als «Kriegshetzer» nachspürt. Zweitens ist diese Suche leider von einer derart parteilichen, polemischen Art, dass der ganze Aufsatz wie ein allzu später Ausläufer des Glarnerhandels selbst anmutet. Es sei mir deshalb erspart, im einzelnen Kritik üben zu müssen.

Konfliktaustrag deutlich wandelte: er entwickelte sich von einem ausgeprägten Innergruppenkonflikt zu einem Zwischengruppenkonflikt. Das hiess, kurz gesagt, dass Katholisch Glarus, wollte es überleben, sich eine eigene, ausgeprägte Gruppenstruktur aufbauen musste und dadurch in Konflikt mit der Mehrheit im Lande geriet; der Konflikt wiederum förderte wesentlich die Entstehung des eigenen Gruppenbewusstseins – eine Wechselwirkung, deren grosse Eskalationskraft man unschwer ahnt!

Stabilisierung der katholischen Minderheit

Bezeichnenderweise flammte der Glarnerhandel wieder auf, als der Bestand der katholischen Bevölkerung in Linthal und Schwanden in Frage gestellt schien. Seit 1532 musste in Linthal der Katholikenanteil drastisch, in Schwanden ganz zurück gegangen sein; jedenfalls begehrte hier niemand mehr die Messe. Ins Bewusstsein der offiziellen Öffentlichkeit drang dieser Zustand, als 1555 der neue reformierte Pfarrer von Betschwanden sich nicht mehr an die Spielregeln des konfessionellen Zusammenlebens, d.h. an den Vertrag von 1532, hielt und von der Kanzel herunter «den Glauben schmähte».¹⁹¹ (Sein Vorgänger hatte freundschaftlich auch die katholischen Linthaler betreut.) Offensichtlich sensibilisiert durch das Trienter Konzil (1545–1563), reagierten die katholischen Orte auf die Klagen der altgläubigen Glarner sofort und forderten von Glarus die Einlösung der fünften und sechsten Zusage, in Linthal und Schwanden die Messe beizubehalten.

Die Motivation war eindeutig: dem Schwund des altgläubigen Teils sollte mit allen verfügbaren Mitteln entgegengewirkt werden. Man setzte sozusagen *Messe gegen (Schmähungen von der) Kanzel*. Diese Form der Konflikteröffnung war symptomatisch: Man konnte sich den gesellschaftlichen Bestand der katholischen Minderheit nicht anders vorstellen als durch die Anwendung ideologischer Mittel, obwohl doch offensichtlich war, dass trotz gehaltenen Messen die Katholischen immer weniger geworden waren. Nicht erst die Schmähungen eines Pfarrers hatten sie vertrieben, so wenig auch eine Messe sie wieder zurückbringen würde. Es ging wohl um etwas anderes: Mit der ideologischen Auseinandersetzung

¹⁹¹ Offensichtlich agitierte Pfarrer Mathias Bodmer auf Betreiben eines «gewissen Herrn in der Reuti», Säckelmeister Hans Wichsers, der während langer Jahre der Führer der Neugläubigen war und deswegen nach 1532 zum Ziel katholisch-eidgenössischer Repressalien wurde, ähnlich wie Gilg Tschudi in den 60er Jahren als Sündenbock herhalten musste; Heer, Wichser 75; vgl. unten A. 223.

sollte das Bewusstsein um die Gefährdung der eigenen Gruppe geweckt werden.¹⁹²

In den Schmähungen sah die katholische Minderheit eine «Herabsetzung» und «Verkleinerung» der alten Religion. So war es fast logisch, in ihnen auch die Ursache des Rückgangs zu sehen. Die gleichzeitige Verwendung der beiden Begriffe für denselben Vorgang zeigt zudem, wie damals der *Austausch von Vorurteilen* und die Konversion von Gläubigen als eine und dieselbe Angelegenheit empfunden wurden. Über die genauen Motive und Ursachen der Konversionen weiss man allerdings nichts Genaueres.¹⁹³ Sicher bestand aber zwischen beiden Phänomenen keine so enge Korrelation, wie es die Betroffenen annahmen. Im Gegenteil, in den gegenseitigen verbalen Attacken, in der verbalen Distanzierung überhaupt, erfolgte kaum eine Schwächung der katholischen Gruppe, sondern eher die für die Gruppenfestigung wichtige Bildung eines Wir-Gefühls. Indem der Katholik als einzelner mit allgemein katholischen Bräuchen identifiziert wurde – «Sprützer» (Weihwasser), «Brenner» und «Räucher» (Weihrauch), «Fertler» (Wallfahrt), «Päpstler» usw.¹⁹⁴ – verstärkte sich auch das entsprechende *Zugehörigkeitsgefühl*. Der Appell «Ihr Katholischen» bezog sich innerhalb der Grossgruppe aller Glarner, in der täglichen Auseinandersetzung um Gottesdienstzeiten und konfessionsspezifische Bräuche, selbstverständlich zuerst auf alle katholischen Glarner. Anders gesagt: das allgemeine Heterostereotyp über die Katholiken wurde auch zum konkreten über Katholisch Glarus. Dadurch und in der analogen Abwehr (Heterostereotyp der Katholischen über Evangelisch Glarus) bildete sich das Autostereotyp, das Gefühl eigener Werthaf-

¹⁹² Da im Bewusstsein der Zeit jeder Übertritt vor allem der Einwirkung der reformierten Lehre angelastet wurde (und nicht etwa den wirtschaftlich-politischen Anreizen der Zugehörigkeit zur mächtigeren Partei), der man infolge Fehlens eigener tüchtiger Geistlicher schutzlos preisgegeben sei, konnte sich das Bemühen der katholischen Glarner und ihrer Protektoren derart ausschliesslich auf die Frage der Messpriester-Bestellung in Linthal und Schwanden konzentrieren. Sicher äussert sich darin auch ein Unbehagen ob des schlechten Zustandes katholischer Seelsorge überhaupt. Während die Glarner in den Zusagen von 1526 und 1528 die Orte noch direkt aufforderten, für die Reform der kirchlichen Zustände das Nötige zu unternehmen, versprachen sie in der 5. Zusage, in Linthal endlich selber einen «ordentlichen» Messpriester anzustellen. Wohl weil die Pfründe dort wegen der Anzahl Kirchengenossen seit 1532 unattraktiv und die gewählten Pfarrer entsprechend von liederlicher Qualität waren oder man überhaupt keinen finden konnte, wählten die Linthaler kurzerhand den reformierten Pfarrer von Betschwanden zu ihrem geistlichen Betreuer. – Umstände, die alle sehr wohl den raschen Schwund der Linthaler Katholiken begünstigen konnten. Warum aber liessen es die Linthaler soweit kommen?

¹⁹³ Vgl. die (plausiblen) Vermutungen bei Heer, Linthal II 16ff.

¹⁹⁴ Thüerer, Kultur 127. Zu den «Schmähungen» allgemein Meier, Phrasen.

tigkeit der katholischen Gruppe. In den Beleidigungen erlebte man Distanz und Eigenheit, im Beleidigtwerden Schicksalsgemeinschaft.

Natürlich vollzog sich die Ausbildung des Wir-Gefühls der katholischen Glarner nicht nur auf diesem Weg des Austauschens von Vorurteilen. Die politischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Begebenheiten spielten ebenso mit. Aber es scheint, dass in keiner Phase des Glarnerhandels die gegenseitigen Schmähungen und Drohungen eine so grosse Bedeutung hatten wie gerade im Tschudikrieg. Die Historiographie spricht zwar von zeitbezogenem Grobianismus¹⁹⁵, aber die Schmähsucht hielt überall dort noch lange an, wo die konfessionellen Gruppen aneinanderstiessen, wie z.B. in Glarus noch am Ende des 17. Jahrhunderts. Es darf demnach vermutet werden, dass der Grobianismus weniger eine zeitsondern eher eine situationsspezifische, eine sozialpsychologische Erscheinung war: Vorurteile als Identifikationsträger¹⁹⁶.

Wenn eine Gruppe, die – wie Katholisch Glarus – einmal das Gesamtsystem dargestellt hatte und nun in die Minderheit versetzt war, sich in öffentlichen und rechtlichen Belangen benachteiligt zu fühlen begann und plötzlich sich eines weiteren Rückgangs bewusst werden musste, so musste sie sich fast zwangsläufig auch in ihrer Existenz selbst bedroht vorkommen. Die Selbsterhaltung – genannt «Erhaltung des katholischen Glaubens» – wurde denn auch zum vorherrschenden, sozusagen offiziellen Kampfmotiv des Tschudikriegs.

Im Überleben-Müssen kann man aber einen weiteren Aspekt der Gruppenintegration erblicken. Es zwang die Katholischen zur *Ausbildung bestimmter, die Gruppe vermehrt festigender Strukturen und Institutionen*.

Allerdings gedieh dieser Prozess nicht sehr weit, da die Funktion stützender Institutionen vorerst weitgehend von der Schutzpolitik der fünförtischen Protektionspartei übernommen wurde. Dieser konnte Katholisch Glarus die diplomatische Führung mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsapparat überlassen, während Evangelisch Glarus, das

¹⁹⁵ Mit Bezug auf die in der ersten Hälfte des 16. Jhs. blühende «grobianische Literatur» (Thomas Murner, Sebastian Brant), die die unfeinen Sitten der Zeit persiflierte und in F. Dedekinds «Grobianus – De morum simplicitate libri duo» 1549 ihren Höhepunkt und in der Gegenreformationszeit ihre grösste Verbreitung erfuhr; vgl. Reallexikon I 605ff; Epochen II/1 753 s. v. «Grobianismus».

¹⁹⁶ Der Mehrheit waren in dieser Beziehung ohnehin weniger Identifikationsprobleme aufgegeben. Auch bestand für sie kein psychologischer Notstand, denn die personellen Verluste der Gegenseite waren ihr Gewinn. Dennoch wurde natürlich auch die Integration der Mehrheitsgruppe vom Konflikt mit der Minderheit noch gefördert.

ohnehin eher über den landeseigenen Apparat verfügen konnte,¹⁹⁷ von Zürich weniger oft direkt unterstützt wurde. (Im Vogteihandel anfangs des 17. Jahrhunderts z. B. blieb Katholisch Glarus praktisch ganz entlastet, da im Streit um die Vogteihoheit Schwyz mit Evangelisch Glarus zu verhandeln hatte.) Immerhin lassen sich deutliche Merkmale einer konfliktbedingten Innengruppen-Differenzierung erkennen. An erster Stelle ist die für den Tschudikrieg ja namengebende *Führerrolle Gilg Tschudis* zu untersuchen, dann aber auch die deutliche *Hierarchisierung der politischen Führungsstruktur* durch die Herausbildung des Geheimen Rats während dieses Tschudikriegs. Schliesslich lässt auch die mitunter sehr heftig artikulierte Differenz zwischen der Gruppe um Gilg Tschudi und jener um Gabriel Hässi Rückschlüsse auf den *Integrationszustand* von Katholisch Glarus zu.

Die Konfliktsoziologie lehrt,¹⁹⁸ dass der Konflikt mit einer Aussen-Gruppe den eigenen Gruppenzusammenhang verstärke, sofern die Gruppe überhaupt soviel innere Kohäsion aufweise, dass ihre Mitglieder die Erhaltung der Gruppe als lohnend betrachten. Im allgemeinen und bei genügender Grösse und Differenzierung der Gruppe werde ein drohender kriegerischer oder sonstwie existenzgefährdender Konflikt leicht eine Zentralisierung der an der Konfliktführung beteiligten Mitglieder und Einrichtungen zur Folge haben. Wenn eine Gruppe relativ schwach konsolidiert sei und geringe innere Solidarität aufweise, also wenn zusätzlich ein Innengruppenkonflikt drohe und deshalb wenig Bereitschaft zur Akzeptierung einer nach aussen vertretenden Zentralautorität vorhanden sei, «dann kann Despotismus ein Mittel sein, um der Kriegssituation zu begegnen»¹⁹⁹.

In der Tat treffen alle drei Hypothesen auf Katholisch Glarus und den Tschudikrieg einigermassen zu. Der Wille zur Selbsterhaltung, die numerische Stärke, eine dem Landeszustand entsprechende Sozialstruktur mit Häupterschicht und das starke Hervortreten eines intellektuell wie politisch und demagogisch zu dieser Rolle befähigten Führers bestätigen augenscheinlich die ersten beiden.

Die Gruppe um Gilg Tschudi scheint ein besonders harter Kern gewesen zu sein, der alles daran setzte, den abbröckelnden katholischen Teil ideologisch zu festigen: einerseits mit der fortgesetzten, stereotyp

¹⁹⁷ Der 2. Landesvertrag auferlegte die Verhandlungskosten der katholischen Glarner dem Landessäckel, denn die Neugläubigen hatten sich stets aus dieser Quelle bezahlt gemacht.

¹⁹⁸ Für die konfliktsoziologischen Hypothesen dieses Abschnitts vgl. Coser Kap. 5, bes. These 9.

¹⁹⁹ Coser 106.

wirkenden Beschwörung des drohenden Untergangs des katholischen Glaubens,²⁰⁰ andererseits mit konkreten Plänen (dem sog. Geheimprojekt) zu einer gehörigen Einrichtung des «Regiments» (Regierung, Verwaltung), falls mit tatkräftiger Hilfe von Schwyz die gänzliche Rekatholisierung gelinge. Ich hebe diesen Höhepunkt Tschudischer, maximalistischer Politik hier hervor, weil er unmissverständlich die Richtung zeigt, in die das Streben von Katholisch Glarus zielte, wo offensichtlich auch die Bedürfnisse lagen: es mangelte an gruppeneigenen Institutionen, um sich (allenfalls gegenüber einer Mehrheit) behaupten zu können.

Sehr bald aber erhob sich gegen das Maximalprogramm und die radikalen Methoden Tschudis eine recht lebhafte Opposition im eigenen Lager, gruppiert um Gabriel Hässi. Je mehr Boden diese «Kompromissler» gewinnen konnten, desto mehr setzten sie sich der Kritik der Tschudi-Gruppe aus: «Zwickdörnen» und «Verräter» an der Sache wurden sie genannt.²⁰¹ Dabei gehörte, wie aus der Untersuchung des Konfliktverlaufs hervorgehen wird, die Zukunft klar der vermittelnden Haltung Hässis und musste Tschudi gar für einige Zeit das Land verlassen. Hässis Linie wurde offensichtlich den Konfliktentwicklungen besser gerecht, denn seine Amtszeit als Landammann wurde sogar verlängert, obwohl ein Landsgemeindebeschluss sie wenige Jahre zuvor auf zwei Jahre begrenzt hatte. Ebenso offensichtlich aber dürfte sein, dass Hässis direkte Vermittlung bei den Andersgläubigen²⁰² ohne die aufrüttelnd-abschreckende Wirkung der Eskalation bis hart vor den Bürgerkrieg unter Tschudi wenig Chancen auf Erfolg gehabt hätte.

²⁰⁰ Coser 127: («Suche nach dem äussern Feind» und) «Übertreibung der Gefahr, die ein vorhandener Gegner darstellt, dient nicht allein dazu, die Gruppenstruktur zu erhalten, sondern auch dazu, ihren Zusammenhalt zu stärken, wenn sie... von Auflösung im Innern bedroht ist.»

²⁰¹ Allgemein zum «Abweichler»: Coser 119f, vgl. auch 83ff. «Ein Nebenprodukt der «Suche nach dem äussern Feind» ist die Suche nach dem inneren Feind, wenn diese starren Strukturen eine Niederlage erleiden oder auf eine unerwartete grössere Gefahr von aussen treffen»; Coser 127. Solche starren Strukturen waren im Glarnerland die politischen Zielvorstellungen und Mittel der Rekatholisierung, die unerwartete grössere Gefahr war die sich abzeichnende Niederlage dieser Politik.

²⁰² Vgl. Gallati, Rolle 122. – Kommunikationsfluss war eine wichtige Voraussetzung für die kognitive Abklärung des Konflikts. Obwohl Hässi ja keineswegs die Funktion einer dritten Partei innehatte, so verhalf ihm seine Aushandlungsstellung zwischen den extremen «Tschudis» und der Kontrahentenpartei doch zu einer vermittelnden Flexibilität. Bei Evangelisch Glarus trat in der gleichen Phase des Konflikts, wo sich der Vermittlungsgedanke durchsetzen sollte, eine ähnliche Gespaltenheit zwischen Verhandlungswilligen und Dogmatikern auf, die jedoch, wohl wegen der besseren Gruppenintegration («Sektenbewusstsein», Mehrheitsposition), bei weitem nicht zu jener Gefährdung der Innengruppen- und Koalitions-Beziehungen anwuchs wie bei Katholisch Glarus und seinen Partnern. Vgl. Winteler, Vogel 292ff m. A. 51.

Die sachlichen Differenzen zwischen den zwei um die Führung rivalisierenden Gruppen sowie Tschudis Ansätze zu Despotismus lassen den Schluss zu, dass die Kohärenz der katholischen Gruppe noch wenig gefestigt war. Die Spaltung trieb sicherlich Tschudi zu Härte an, wie sie auch den Konfliktaustrag mit Evangelisch Glarus komplizierte (Einbezug von Schwyz). Gleichzeitig aber beschleunigte sie den Konflikt, indem Hässis Position zur vermittelnden werden konnte. Und gerade dieser Ausgang stärkte auf eine ungleich wirkungsvollere Weise die Katholischen: sie hatten gleichzeitig mit dem Aussenkonflikt auch den Innenkonflikt bewältigt.²⁰³

Gegen die Verabsolutierung der Führerrolle Gilg Tschudis spricht ein weiterer Umstand, die Entwicklung des Geheimen Rats.²⁰⁴ Dieser von Katholisch Glarus speziell zur Führung des Konfessionskonflikts ausgeschiedene Kreis der wichtigsten Amtsträger überlebte den Tschudikrieg und fungierte weiter zunächst als konfessionspolitische Kontroll- und Abwehrbehörde, später als eine Art Regierung in der Regierung (des kath. Teils). In zweierlei Hinsicht war dies bemerkenswert:

Erstens manifestierte sich im Geheimen Rat konkret und praktisch das schon erwähnte Bedürfnis nach eigenen Führungs- und Verwaltungseinrichtungen. (Die Landesgremien waren wegen der Mehrheit an Reformierten zur Behandlung katholischer Belange ungeeignet – ein Umstand, der wohl, wenn man der einzigen Nachricht vertrauen darf,²⁰⁵ schon 1531/32 während der Vertragsverhandlungen vorübergehend einmal die Bildung eines Geheimen Rats erforderte.)

Zweitens integrierte der Geheime Rat – der zuerst wohl aus dem Kreis Tschudis hervorgegangen sein mochte – sehr bald auch die Opponenten, jedenfalls sah dies Tschudis Geheimprojekt so vor;²⁰⁶ auch wurde das Gremium nach Tschudis Amtszeit nicht wieder abgebaut, der neue Landammann, Hässi, übernahm den Vorsitz. Somit erwies sich der Geheime Rat gegenüber der einzelnen Führerperson als das stärkere Instrument. Er gewährleistete mehr noch als diese die Zentralisation der Kräfte, vor allem bewahrte er die Kontinuität besser.

Dass Tschudi dennoch aus dieser Gruppe herausragte – als starke Persönlichkeit wie als besonders eifriger Verfechter der Sache –, entsprach

²⁰³ Der «Preis» für diesen «Sieg» der Gmässigten im Innengruppenkonflikt und damit auch für den nach Ausgleich tendierenden Gesamtkonflikt war allerdings die politische «Eliminierung» Tschudis aus der Gruppe. Der den innern Feind suchte, wurde selbst dazu gestempelt; vgl. unten S. 134.

²⁰⁴ Müller, *Jus reformandi* 60f.

²⁰⁵ Gallati, *Rolle* 102 A. 7, 110f m. A. 28.

²⁰⁶ Müller, *Jus reformandi* 51, 53.

wohl ganz der gruppendynamischen Tendenz zur Ausbildung besonderer Führungsrollen²⁰⁷ wie auch dem Vorbild der Landes-Verfassungseinrichtungen, welche an die Spitze von Gericht, Rat und Landsgemeinde den Landammann stellte.

Wie tief in scheinbar individuellste Regungen Tschudis konfliktsoziologische Bedürfnisse und Gesetzmässigkeiten hineinwirkten, mag eine letzte Beobachtung belegen. Tschudi führte 1561 höchstpersönlich ein Religionsgespräch mit dem Prädikanten von Glarus, welches in eine regelrechte theologische Debatte ausmündete, an der sich – nicht überraschend – auch der Führer der Gegenseite, Altlandammann Paulus Schuler, beteiligte.²⁰⁸ Exponenten der Realpolitik als Sachwalter der ewigen Wahrheit? Das Ereignis mag erstaunen, die Konfliktforschung spricht kühl von der Tendenz zur Entpersönlichung ideologischer Konflikte.²⁰⁹ Weil die Streitsache als eine weltanschaulich unverrückbare, von historischen Kräften unabhängige, ja übernatürlich fundierte dargestellt werden soll, kommt dem Einsatz des Religions Sachverständigen sozusagen als der Stimme Gottes hervorragende Bedeutung zu. Tschudi, der als Politiker die Zwänge des Konfliktaustrags sehr gut spüren mochte, übernahm als Gelehrter gerade selbst die Rolle des unpersönlichen Verteidigers der «wahren Gotteslehre» und vollzog damit den Versuch einer Bindung seiner Seite an letzte, unaufgebbare Positionen.

Konfliktaustragung:

Die Transformierung des konfessionellen in einen Minderheitenkonflikt.

Wir kehren zurück zum Verlauf des Tschudikriegs. Das Verhalten der katholischen Orte in der Frage der Einhaltung der Zusagen in den Jahren 1556–60 manifestierte deutlich, dass der Glarnerhandel direkt auf die einseitige Entscheidung der Grundsatzfrage zurücksteuerte: Wiederherstellung der alten Machtverhältnisse durch Rekatholisierung. Damit wurden die im 1532er Vertrag nur mühsam bewältigten Fragen erneut aufgeworfen: Anerkennung der neuen Konfession, Garantie für die altgläubige Minderheit, Zugehörigkeit beider Gruppen zur selben staatlichen Gemeinschaft mit allen institutionellen und verfassungsrechtlichen Folgen. Solange aber eine Partei sich existentiell bedroht fühlte und an einer radikalen Lösung festhielt, das heisst den Konflikt als Entweder-Oder-,

²⁰⁷ Hofstätter 142ff, 146ff. Speziell weist Hofstätter auf die Abhängigkeit des Führers von der Gruppe und ihrer Struktur hin, 147f.

²⁰⁸ Winteler I 367f.

²⁰⁹ Coser 139f.

als reinen Wertkonflikt begriff und führen wollte, drohte Verhärtung und offene Gewalttätigkeit. Denn Wertkonflikte schliessen im allgemeinen Kompromisslösungen aus. Sie tendieren leicht zur Negierung und Ausschaltung des gegnerischen Standpunkts und somit zur Eliminierung des Gegners selbst, falls dieser «uneinsichtig» an seinem Standpunkt festhalten sollte.

Das Problem des Glarnerhandels bestand also noch einmal wie schon zur Zeit der Reformation darin, wie der Wertkonflikt solcherart verändert werden konnte, dass beide Kontrahenten in ihrer Existenz und damit auch ihre gemeinsamen Grundlagen geschont würden. Der dem *Basis-Wertkonflikt* linear entsprechende *Metakonflikt um die Zusagen*, in welchem vorerst die Entscheidung gesucht wurde, war ein zweiseitiger (dyadischer) Rechtsstreit, dessen Gewinner auch als Sieger im Basiskonflikt hätte gelten können. Weil aber Katholisch Glarus in der Erfüllung der Zusagen gerade nicht eine genügende Existenzgarantie sah, erwies sich dieser dyadische Metakonflikt als ungeeignet. Es drohte rasch einmal die Gefahr der Reduzierung auf eine direkte, unkontrollierte Bekämpfung des Gegners selbst. Die Koalitionspartner²¹⁰ der katholischen Partei beschäftigten sich bereits ein Jahr nach der Einholung der 6. Zusage mit Kriegsvorbereitungen zur «Liquidierung» des Gegners.²¹¹ Doch es scheint, als hätten der Druck Zürichs und die konkrete Beschäftigung mit den zu erwartenden

²¹⁰ Zur Tendenz zur Koalitionsbildung als Aushandlungsmittel vgl. Coser These 16. – Die Katholischen Orte spielen in dieser Phase nie die Rolle der dritten Partei; vorläufig handelt es sich noch um einen rein dyadischen Metakonflikt.

²¹¹ Nachweisbar fallen die wirklich ernst gemeinten Kriegsabsichten (Geheimprojekt, vorbereitete Kriegserklärung) der Katholischen Partei in die Zeit zwischen 14. und 30. November 1559. Gallati, Rolle 110 sähe gern eine frühere Datierung noch vor dem 31. Oktober, weil dann Tschudi als alleinverantwortlich in Frage käme. Da aber (1.) auf den Konferenzen vom 31. Oktober und 14. November unter den Katholischen Orten erst das Vernehmlassungsverfahren läuft, wie Katholisch Glarus zu helfen sei, da (2.) am 14. November erst allgemeine Kriegsvorbereitungen besprochen werden, wie es in der Geschichte des eidgenössischen Gegensatzes noch oft vorkam (indem man solche Gelegenheiten zur Überprüfung der Kommandos und der Mannschaften benutzte), da (3.) erst am 14. November Schwyz den Auftrag erhält, im Glarnerland genaue Informationen über mögliche Mittel und Wege der Rekatholisierung einzuholen und erst am 27. November an Luzern über diese Mission berichtet, da (4.) erst am 30. November konkrete Anhaltspunkte auftauchen, die ein umfassendes diplomatisch-militärisch-politisches Konzept, wie es im Geheimprojekt vorliegt, verraten, und da schliesslich (5.) das Geheimprojekt verschiedene Redaktoren hat («uns» für Glarus, «wir von Schwyz», «wir fünf ort»), dürfte die erste Redaktion (Glarus) nach dem 14., die zweite um den 27. und die dritte erst auf den Tag vom 30. November erfolgt sein. Der von Tschudis Hand geschriebene Absagebrief dürfte demnach auf den Tag vom 30. November mitgebracht oder dort erst verfasst worden sein. Vgl. Müller, Jus reformandi 62f; EA IV. 2 84a, 85a, 88a/101ff.

Kriegsfolgen²¹² bei den Katholischen einen heilsamen Schock ausgelöst und ihre Bereitschaft für andere Methoden und Mittel wieder verstärkt. Sie akzeptierten zögernd und vorerst eventualiter die gütliche Verhandlung²¹³ mit Evangelisch Glarus. Dieses konnte sich bisher nur defensiv verhalten: es entschuldigte sich höflich, dass den Zusagen nicht nachgelebt werden könne, weil es in Schwanden gar keine Katholiken mehr gebe. Die Unumstösslichkeit des *fait accompli* genügte ihm, um materiell den Argumenten des Gegners standzuhalten. Für die Kriegseventualität durfte es natürlich auf Zürich hoffen.

Das *Vermittlungsangebot* der evangelischen Orte vom 11. Dezember 1559 stiess bei den katholischen Orten vorerst auf volles Misstrauen, denn da die meisten unparteiischen Orte evangelisch waren, befürchteten sie eine Asymmetrie der Vermittlung zu ihren Ungunsten. Dabei wäre dies der erste Schritt zu einer Erweiterung des Zweiparteien- in einen Dreiparteienkonflikt und damit weg von der Gefahr der Reduzierungen gewesen. Immerhin entwertete sich in dieser Phase²¹⁴ der Unentschlossenheit der katholischen Orte die unverändert zur Schau gestellte Bereitschaft zum Krieg immer mehr zur blossen Drohung. Sicherstes Anzeichen dafür war das Zerfallen der Koalitionspartei; Uri und Zug verhielten sich passiv und demonstrierten damit Verweigerung der aussichtslosen Kriegspolitik. Sofort riskierten die Unparteiischen auch die Teilnahme am endlich abgemachten gütlichen Tag und begannen damit die Vermittlung.

Obwohl die Vermittler nur inoffiziell handelten, bedeutete dies doch die erfolgreiche Umformung der Dyade zur Triade. Fortan musste mit materieller Mitarbeit einer dritten Instanz, der Vermittlerorte, gerechnet werden. Der Zwang zur Kommunikation mit dem Gegner war geschaffen und damit auch die wichtigste Voraussetzung zu produktiven Lösungen: die Kenntnis der Bedürfnisse des Gegners.

Vorläufig aber blieb der direkte Einfluss der dritten Instanz noch gering. Wohl steuerte die *Tagsatzung*²¹⁵ als eidgenössische Koordinationsinstitution die direkten Verhandlungen zwischen den Kontrahenten. Aber wegen ihrer eigenen Zwei-Konfessionalität durfte sie es nicht wagen, ihr Recht als oberste Exekutionsinstanz bei zwischenörtlichen Streitfällen

²¹² EA IV. 2 88a/104. Erstmals tauchen hier detaillierte Mittel der Rekatholisierungspläne auf (Bundesaufkündigung etc.); sie werden aber gleich zugunsten der gütlichen Verhandlung zurückgestellt und nur noch eventualiter vorbehalten.

²¹³ Siehe den Exkurs S. 225.

²¹⁴ Winter 1559/1. Hälfte 1560.

²¹⁵ Zu den allg. Aufgaben der Tagsatzung Joos 39–93, zur Organisation ebd. 94–126, besonders zur Beschlussfassung 118ff (Joos behandelt das 16. Jh. nicht mehr). Für das 17. und 18. Jh. vgl. Aemisegger. – Über den Zusammenhang der Tagsatzung mit dem Schiedsgericht vgl. Usteri 292ff.

in diesem Religionskonflikt wahrzunehmen. Und wenn es ihr gelang, aus ihrer Mitte unparteiische Gruppen auszuscheiden, die einen Konflikt stellvertretend für sie schlichten konnten, so durften diese Unparteiischen wieder nicht rechtlich handeln. So blieb es vorerst dabei, dass die Tagsatzung beide Seiten fleissig zu eigenen, selbständigen gütlichen Verhandlungen aufforderte. Der Dualismus blieb rechtlich und faktisch noch bestehen und mit ihm die Gefahr von reduktiven Lösungen. Der Konflikt wollte nicht vorankommen, und prompt entwickelte er sich nochmals in die Metasphäre des unfruchtbaren, rechtlichen Austragens zurück. Dies war nicht zuletzt Evangelisch Glarus zuzuschreiben, das überraschend den Forderungen der katholischen Orte das eidgenössische *Recht* bot.²¹⁶ Für Katholisch Glarus war dieser einseitige Souveränitätsakt der evangelischen Landsleute ein empfindlicher Affront, der die unvereinbaren *Machtansprüche* wieder voll herausstellte.

In der Folge kam es tatsächlich zu einer gefährlichen *Reduktion* der Konfliktkonstellation, indem die Katholischen Orte Evangelisch Glarus – und nur ihm – als Antwort auf das *Recht*bot die eidgenössischen Bünde aufkündigten.²¹⁷ Die Liquidierung des Gegners sollte auf rechtlichem Wege doch noch angestrebt werden. Allerdings wollte dieses Mittel der Bundesaufkündigung nicht so recht verfangen, da dieser Akt seinerseits Evangelisch Glarus als rechtmässigen Souveränitätsträger voraussetzte, was ja gerade bestritten werden sollte. Und indem man Katholisch Glarus als Bundesgenossen ausdrücklich vorbehielt, vollzog man de facto eine Anerkennung der Existenz zweier staatlicher Gruppen. Bedeutsam war weiter, dass die katholischen Orte die Bundesaufkündigung mit Hinweisen auf die geopolitische Bedeutung des Glarnerlandes begründeten, indem sie als schmächtigsten Bundbruch der Evangelischen die Proviantssperre des zweiten Kappelerkrieges anführten. Der hinter dem Basis-Wertkonflikt steckende Basis-Interessenkonflikt um die Walenseestrasse wurde hier in einem sehr bedeutsamen Moment sichtbar.²¹⁸

Wie schwierig sich jetzt die Umstrukturierung des Konflikts gestaltete, ersieht man aus den Umwegen, die das *Aushandlungsverfahren* einschlagen musste, um schliesslich an jenen Punkt zu gelangen, wo der effektive Austausch kompromissfähiger, materieller Ansprüche beginnen konnte. Zuerst verlangten die Katholischen Orte die rechtliche Abklärung der

²¹⁶ 6. Oktober 1560.

²¹⁷ 28. Oktober 1560; zu den Begründungen und Motiven vgl. Aufdermaur 40f; Gallati, Rolle 118.

²¹⁸ Vgl. die Verhandlungen zur 4. und 5. Zusage von 1531 und 1556, wo die Klage über die Proviantssperre ebenfalls Hauptargument (neben der Messpriesterfrage) war; s. Winteler I 336; Aufdermaur 24f.

Vorfrage (Recht II), ob sie überhaupt ins Recht (I) mit Evangelisch Glarus einzuwilligen hätten.²¹⁹ Dann drohte Katholisch Glarus erneut mit der Ansicht, nur ein Krieg könne ihnen wirklich helfen, alles andere, auch ein Konzil, könne ihren Untergang nicht verhindern. Schliesslich arrangierte Schwyz sogar Erpressungen, indem es evangelisch-glarnerischen Landvögten und sogar dem Landammann Hässi wo immer möglich den Auftritt verwehrte.²²⁰ Das Rechtsverfahren über die *Vorfrage* bot jedoch erneut Gelegenheit, überhaupt beide Kontrahenten an den gleichen Tisch zu bringen. Wahrscheinlich war es auch die einzige Funktion dieses Aushandlungstricks: die Katholischen Orte mussten eine Möglichkeit haben, weiter verhandeln zu können, wenn die Bundesaufkündigung nichts fruchten sollte.²²¹ Jedenfalls wurde auf dem angesetzten Tag²²² die *Vorfrage*, das Recht II, gar nicht entschieden, sondern die Vermittler versuchten – wieder auf eigene Initiative –, ihre ausgleichenden materiellen Vorschläge den beiden Parteien zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen. Das eidgenössische Recht hätte, das sah man zu gut, in seiner formaljuristischen Verbindlichkeit und wegen der konfessionellen Gespaltenheit in dieselbe Erstarrung geführt, aus der man eben herauskommen wollte. Die *Vermittlung* jedoch zeitigte endlich erste Früchte. Katholisch Glarus freundete sich, wenn auch noch unter Ablehnung aller Vorschläge, langsam mit dem Gedanken an, dass ihm auch mit anderen Mitteln als der Rekatholisierung geholfen werden könnte. Mit anderen Worten: die Fixierung auf die konfessionelle Wertfrage löste sich langsam zugunsten jener Interessenfrage auf, mit welchen institutionellen Sicherungen Katholisch Glarus neben dem evangelischen Teil weiter existieren könne: mit der «Hälfte des Regiments». Diese Forderung schien im Augenblick übertrieben, formulierte aber bereits das Prinzip, nach welchem im 17. Jahrhundert mittels einer vollständigen Regimentsteilung der Konflikt endlich gelöst werden konnte: Das Prinzip gleichwertiger institutioneller Ausstattung der Minderheit.

Zum relativen Vermittlungserfolg vom Oktober 1561 trug allerdings noch eine weitere dritte Instanz bei: die *internationalen Verpflichtungen*, auf welche in diesem die ganze Eidgenossenschaft betreffenden Handel

²¹⁹ Januar 1561. – Die Spaltung in der Katholischen Koalition vertieft sich: Schwyz und Unterwalden weigern sich, überhaupt ins Recht II einzutreten.

²²⁰ Frühjahr 1560 bis Frühjahr 1561. – Gabriel Hässi wird als Tagsatzungsbote nicht zugelassen; der evangelische Glarner Vogt in die Freien Ämter und der ebenfalls evangelische Bote übers Gebirge werden nicht anerkannt; dem evangelischen Glarner Vogt ins Gaster und dem neuen Schiffsmeister will man den Amtsantritt verweigern.

²²¹ Die Absicht, ins Recht II zu stehen, wurde schon vor der Bundesaufkündigung gefasst.

²²² 16. Oktober 1561.

Rücksicht zu nehmen war. Insbesondere scheint die konsequente Haltung des Papstes in den Jahren 1560–62, der wegen des Konzils keinen Religionskrieg wünschte und ihn noch weniger finanzieren wollte, die katholischen Orte gebunden zu haben.

Nun machten sich auch *Ermüdungserscheinungen* bemerkbar. Die schon erwähnten Erpressungsversuche von Schwyz waren zwar erfolgreich durchzuführen, taugten aber als Drohinstrumente überhaupt nicht, weil das Sperren glarnerischer Landvögte nur eine befristete Massnahme sein konnte, während das Gut, um das gekämpft wurde, doch sehr langfristigen Wert hatte. So blieben sie mehrheitlich aus Enttäuschung entstandene Trotzreaktionen, die bloss die wahre Schwäche der katholischen Positionen aufzeigten. In Glarus selbst manifestierte sich die Enttäuschung auf eine sehr bittere Weise. Der erfolglos gebliebene Gilg Tschudi sah sich heftigsten Schmähungen ausgesetzt²²³ und exilierte verbittert, nun selbst zu einem Verräter der Sache und des Landes gestempelt, nach Rapperswil.

Der zweite Rechtstag²²⁴ offenbarte noch einmal die Unfähigkeit, mit eidgenössischem Recht einen die gesamte Eidgenossenschaft durchziehenden Religionskonflikt lösen zu wollen. Er demonstrierte aber auch den Grad der Entspannung, den der Konflikt bereits erreicht hatte: Das Zerfallen in der Wahl des Obmannes hatte ausser Verzögerungen, die nur gut tun konnten, keine nachteiligen Folgen. Im Gegenteil, die Aussichtslosigkeit des Rechtsverfahrens erlaubte den Katholischen, sich mehr oder weniger elegant aus den Schlingen der Selbstverpflichtung herauszuwinden und zum Angebot gütlicher Verhandlungen zurückzufinden. Die *Vermittlung* wurde nun auch *offiziell* ins Verfahren einbezogen, indem das Schiedsgericht mit Vermittlern aus den unbeteiligten Orten erweitert wurde – ein erster Schritt zu jenem Vermittlungsverfahren, wie es im 17. Jahrhundert in Konfessionsfällen üblich wurde.

Ohne dass ich hier nachzuzeichnen brauche, mit welchen Argumenten und Zielvorstellungen die Schiedsherren den Glarnern produktive Lösungen anboten, kann als Tendenz des Vermittlungsverfahrens eindeutig die Lösung struktureller Probleme der konfessionellen Minderheitensituation in einer geschlossenen Gesellschaft erkannt werden. Im Vergleich zu den

²²³ Vgl. oben A. 201 und Coser 194 Stichwort «Sündenbock» und «Sündenbock-Mechanismus». – Tschudi seinerseits suchte Sündenböcke für das Scheitern seiner Politik und richtete harte Vorwürfe ausgerechnet an Schwyz, den ausdauerndsten Verfechter dieser Politik und seinen intimsten Partner. Die Vorwürfe, die Tschudi von gegnerischer und eigener Seite einstecken musste, und besonders die Stigmatisierungen (Galgen auf seine Haustüre gemalt), die ihn als Aussenseiter stempelten, lassen darauf schliessen, dass Tschudi Opfer von Sündenbock-Mechanismen wurde.

²²⁴ 27. Juli 1562.

Problemen, die noch zur Bewältigung anstanden, wurden im *zweiten Landesvertrag* von 1564 nur sehr wenige, konkret verfassungsrechtliche Fragen, dafür sehr viele den Kultus und die Geistlichkeit betreffende behandelt. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass zum zweiten Mal die Minderheit staatsrechtlich anerkannt wurde, dass der Mehrheit überhaupt konkrete Konzessionen abgerungen wurden, nämlich die Minderheit über die Gebühr des Mehrheitsprinzips hinaus materiell und institutionell zu unterstützen (Pfrundgüter, Kostenfragen, Ämterbesetzung) und dass mit der vertraglichen Verankerung der Vogteifrage der Stoff zu jener Konflikttransformation eingeführt wurde, die künftig eine Reduktion des Konflikts auf die Eliminierungspolitik verhindern sollte.

Je mehr nämlich den Kontrahenten klar wurde, dass der Kampf um die Gleichschaltung so oder so aussichtslos sein würde, desto mehr drängte sich der *Basis-Interessenkonflikt* um die wirtschafts- und machtpolitische Beherrschung der Walenseeroute wieder hervor.²²⁵ Wenn nicht Glarus als Ganzes dem katholischen System erhalten werden konnte, sondern nur eine minderheitliche, katholische Gruppe, dann sollte wenigstens deren Einfluss in der Regierung der gemeinsamen Untertanengebiete für Schwyz (und die Innerschweiz) gesichert werden können. Am Bevogtigungsrecht hing grundsätzlich die Ämterbesetzungsfrage, zu der im Vertrag lediglich in vager Form das generelle Prinzip der Mitbeteiligung ausgesprochen war. Die Verlagerung der beidseitigen Interessen auf die Vogteien gewährleisteten somit auch, dass die verfassungsrechtliche Seite des Glarnerhandels, nämlich die institutionelle Ausstattung der Minderheit, direktes Konfliktthema bleiben konnte. Der Glarnerhandel war fortan im wesentlichen ein *Minoritätenkonflikt*, in dem es um die Festlegung des Mitbestimmungsanteils am Landesganzen ging.

Der Vertrag behielt aber auch einen ideologischen Rest unerledigt bei: die Konzilsfrage. Sie gestattete, jederzeit den Glarnerhandel als konfessionelle Sache wiederaufzunehmen, weil Evangelisch Glarus aufgrund des Artikels 10 (entsprechend dem zweiten eidgenössischen Landfrieden) streng formaljuristisch nur auf Zeit anerkannt war.

Dieser ideologische Restbestand erinnert uns daran, wie unmittelbar sich Interessen- und Wertkonflikt noch berührten, berühren mussten. Denn noch rechtfertigte praktisch die konfessionell-ideologische Spaltung allein die Bildung separater, geschlossener Bevölkerungsteile; keine wirtschaftliche oder strukturelle Sonderentwicklungen der beiden Gruppen vermochten vorläufig diese zu entlasten. Erst im 17. Jahrhundert begann das eklatante wirtschaftliche Gefälle zwischen Evangelisch und Katholisch

²²⁵ Siehe den schwyzerischen Druck auf die Landvogt-Wahl ins Gaster (oben A. 220) und andere, den Linth-Verkehr betreffende Institutionen (April 1562).

Glarus so stark auf den Konflikt einzuwirken, dass die konfessionellen und machtpolitischen Wünsche zurücktreten mussten.

6. MODELL DER GESAMTSTRUKTUR DES GLARNERHANDELS

Der Basis-Wertkonflikt der konfessionellen Spaltung war vornehmlich ideologischer Natur und überlagerte eine Reihe sozioökonomischer und machtpolitischer Interessengegensätze innerhalb des Landes (Basis-Interessenkonflikte; Innengruppenkonflikte). Unter diesen wirkte sich der eidgenössische um die Kontrolle der Linth-Walensee-Route am stärksten auf den Verlauf des ganzen Konflikts aus, indem er die aus landesinneren Ursachen erfolgte Konzentration der Katholischen im Unterland stabilisierte.

So transformierte sich der Konflikthalt allmählich vom ideologischen in einen sekundären Interessengegensatz um die Erhaltung beider konfessionellen Bevölkerungsgruppen, im besonderen um die sozialökonomische und verfassungsrechtliche Sicherung der katholischen Minderheit (Zwischengruppen- oder Minoritätenkonflikt).

Ausgetragen wurde der Glarnerhandel jedoch meist als Metakonflikt auf der Ebene des schiedsgerichtlichen Aushandelns vertraglicher Bindungen. Unter dem Druck vornehmlich der eidgenössischen Verflechtungen erfolgte hierbei eine Transformierung von der dyadischen, ungehemmten und direkten Bekämpfung zu einer sozial produktiveren, triadischen Vermittlung,²²⁶ deren förmlicher Ausdruck die Besiegelung des zweiten Landesvertrags durch die eidgenössischen Schiedsorte ist.

²²⁶ Im Vergleich zur ersten Phase des Glarnerhandels trat im Tschudikrieg die eidgenössische Vermittlung durch die unparteiischen Orte viel direkter und erfolgreicher in Aktion. Während in den gütlichen Verhandlungen zwischen den glarnerischen Ausschüssen 1529 und 1532 (Aushandeln durch Bevollmächtigte) zwar der eidgenössische Einfluss wirksam, die Vermittlung aber eher asymmetrisch war, wie aus der einzigen Besiegelung durch den Luzerner Boten hervorgeht, siegelten im 2. Landesvertrag alle sieben unbeteiligten Orte (ZH, BE, BS, FR, SO, SH, APP) als Vermittler («Schiedorte») und wurden als Parteien die wirklichen Kontrahenten Evangelisch Glarus auf der einen, die fünf Orte und Katholisch Glarus auf der andern Seite ausdrücklich genannt. Während beim Vergleich von 1529 und beim Vertrag von 1532 die Verhandlungen effektiv direkt zwischen den Kontrahenten geführt wurden, verliefen sie im Tschudikrieg bereits über dritte Instanzen des Rechts, des gütlichen Austragens vor unbeteiligten Beobachtern oder des durch Vermittler erweiterten Schiedsgerichts. Zur Reformationszeit war als dritte Instanz einzig die Tagsatzung möglich, wirklich unbeteiligte Orte aber gab es nicht (die übrigen Vermittler des 32er Vertrages stammten aus Bünden, St. Gallen und Toggenburg!), so dass damals eine Verlagerung des Konflikts in die Tagsatzung keine Veränderung der dyadischen Konstellation erbracht hätte.

II. Die Austragung des Konflikts während des 17. Jahrhunderts

EINLEITUNG

Nach dem Tschudikrieg herrschte im Glarnerhandel relative Ruhe bis über die Jahrhundertwende hinaus, worauf dann wieder und für das ganze 17. Jahrhundert andauernd die konfligierenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden Teilen einsetzten.²²⁷ Offensichtlich bedeutete die Wiederaufnahme der Konfliktaustragung, dass im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts Entwicklungen eingesetzt haben müssen, die den Parteien die im 1564er Vertrag getroffenen Regelungen als ungenügend für ein weiteres Zusammenleben erscheinen liessen. Die Themen der Verträge von 1623 (Ämter) und 1638 (Vogteien) verweisen auf die Ursachen: Es ging um die Ausdifferenzierung der Macht zwischen den beiden Gruppen im gleichen Staat. Anders gesagt: um die Ausstattung der Minderheit mit soviel politischer Gewalt, dass ihr die Erhaltung ihrer gesellschaftlich-wirtschaftlichen Existenz und der Aufbau einer eigenen Verwaltungs- und Herrschaftsstruktur ermöglicht wurde und garantiert blieb. Erst der Glarnerhandel des 17. Jahrhunderts brachte also die im Vertrag von 1564 angelegte Transformierung und vollzog somit den eigentlichen, materiellen Konfliktaustrag.

Diese die ganze Bevölkerung von Katholisch Glarus betreffende Auseinandersetzung unterlag jedoch einem bedeutenden, anderen Einfluss: dem der nun stark zunehmenden Oligarchisierung der ökonomischen und politischen Kräfte. Pointiert gesagt: die katholische Oligarchie suchte gleichzeitig zum Glarnerhandel auch ihre Stellung der neuen Zweigruppen- und Minderheitssituation und deren wirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen.

Es gilt also im folgenden, nicht nur die für das 17. Jahrhundert allgemein geltenden, historischen Strukturen und ihre Auswirkungen auf den Glarnerhandel festzustellen, sondern auch zugleich deren spezifischen Veränderungen durch den Konfliktaustrag selbst und durch die Einrichtung eines Zweigruppensystems. Selbstverständlich lassen sich diese beiden analytischen Dimensionen im Untersuchungsgang nicht streng auseinanderhalten. Es interessieren auch nicht die historischen Strukturen an sich, sondern immer nur ihr Zusammenhang mit dem Glarnerhandel.

²²⁷ Zum Glarnerhandel im 17. Jahrhundert vgl. die unten A. 433 verzeichnete Literatur.

Schliesslich wird die Erörterung dieser Zusammenhänge implizit die Korrektur zur «Protestantismus-Theorie» bezüglich der Verursachung des ökonomischen Ungleichgewichts zwischen Evangelisch Glarus und Katholisch Glarus bedeuten.

1. VERÄNDERUNGEN IN DEN HISTORISCHEN STRUKTUREN

Übersicht

Ein Blick auf die rudimentären *Bevölkerungstatistiken* für das 16. und 17. Jahrhundert zeigt, dass das Verhältnis zwischen den Konfessionsgruppen im grossen und ganzen konstant blieb.²²⁸ Der Anteil der Katholischen an der Gesamtbevölkerung schwankte zwischen 15 % und 22 %, was einem Verhältnis der beiden Gruppen zueinander von rund 5:1 entsprach. Ein Abweichen von der Gesamtentwicklung in einzelnen Dörfern, wie z. B. in Netstal, muss also Ursachen gehabt haben, die ausserhalb der allgemeinen demographischen Gesetzmässigkeiten zu suchen sind. (Denkbar wäre allerdings, dass ein bestimmtes Dorf auf Grund erbbiologischer oder ernährungsphysiologischer Sonderbedingungen ein abweichendes, generatives Verhalten entwickelt haben könnte. Es spricht hingegen bei der deutlichen wirtschaftlichen und sozialen Einheitlichkeit des Glarnerlandes nichts für eine solche Annahme.)

Somit ist wohl, was das Zurückgehen der katholischen Bevölkerung in Netstal im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts betrifft, Hans Thürers Vermutung, dass sich die Katholischen von den Seuchenausfällen in den Jahren 1611 und 1629 weniger gut als die Evangelischen erholt hätten,²²⁹ methodisch nicht gerechtfertigt. Sachlich könnte, neben Konversionen,

²²⁸ Um 1550: rund 300 katholische Oberjährige auf ca. 1750 evangelische; um 1600: 2 Katholische auf 7 Evangelische; um 1704: 534 Katholische und 3004 Evangelische (diese Zahlen sind ermittelt aus Heer-Blumer 275). Die Literatur zur Bevölkerungsgeschichte ist zusammengestellt bei Hösli 317; dazu Winteler 408f, 439; HBLS III 552.

²²⁹ Thürer, Netstal 206, 240; die Argumentation ist biologistisch: «Diese Entwicklung ... erklärt sich daraus, dass die neuen evangelischen Geschlechter ... sich weit stärker vermehrten als die ebenfalls zugewanderten katholischen Familien ... » (206). Die evg. Partei sei fortwährend erstarkt, «während andererseits die Katholiken ihre grossen Bevölkerungsverluste in den Pestjahren 1611 und 1629 weder durch Geburt noch durch Zuwanderung hatten ausgleichen können» (240). Obwohl Thürer offensichtlich um das Phänomen der Binnenwanderung weiss, verstellt ihm seine Ideologie der «besseren Fruchtbarkeit» der evangelischen Bevölkerung den Zugang zur methodisch einwandfreien Überlegung. Allein schon das zahlenmässige Verhältnis zwischen den von ihm aufgezählten Zuwandererfamilien hätte stutzig machen sollen: 6 evg., 3 kath.!

blasse Zu- oder Abwanderung der einen oder anderen Seite die Veränderung der Grössenverhältnisse zureichend erklären.

Schon während des ganzen 16. Jahrhunderts und zunehmend im 17. Jahrhundert lässt sich eine wohl aus verkehrstechnischen und landespolitischen Gründen motivierte *Binnenwanderung* vor allem evangelischer (Häupter-) Familien ins Mittelland, besonders nach Glarus und Mitlödi feststellen.²³⁰ 1640 spiegelte die evangelische Loswahlordnung diese Entwicklung, indem sie festlegte, dass aus dem Unter- und Hinterland je zwei, aus dem Mittelland (Netstal bis Mitlödi) aber vier Bewerber ins Los um die Ämter treten können. Für Katholisch Glarus bestand (spätestens seit 1623) gerade eine entgegengesetzte Tendenz. Sein bevölkerungsmässiger Schwerpunkt verlagerte sich aus ähnlichen Motiven immer mehr ins Unterland, so dass die Loswahlordnung von 1649 je zur Hälfte Kandidaten aus Näfels-Oberurnen einerseits und den übrigen Dörfern Netstal, Glarus, Mitlödi und Linthal andererseits zum Losen zuließ. Später verschob sich das Verhältnis noch mehr zu Gunsten der «unteren Kirchhöre».²³¹

Vorsicht geboten ist auch beim oft vorgebrachten Argument der bevölkerungsmässigen Erschöpfung der Katholischen durch das verhältnismässig häufigere Reislaufen. Solange in der demographischen Entwicklung zwischen den beiden Gruppen keine wachsende Differenz auftrat, kann von demographischer Erschöpfung keine Rede sein. Man hätte sich eher ein dem steten Aderlass angepasstes generatives Verhalten der katholischen Bevölkerung vorzustellen, ähnlich den geburtenfreundlichen Reaktionen nach Seuchenzügen.²³² Die Gefahr des Aussterbens im Mannesstamm, von der Georg Thürer spricht,²³³ war wohl ein schichtspezifisches Problem. Viel eher und recht tief wirkte sich das Reislaufen auf den

²³⁰ Diese Aussage stützt sich auf die Durchsicht der geschlechterkundlichen Literatur (vor allem Heer und Blumer), worin zahlreiche Beispiele von Tagwensrechtswechselln u. ä. verzeichnet sind, und auf die prozentuale Auswertung der Tabelle in Bartel-Jenny II 1312, wonach in den Jahren 1543 bis 1554 Schwanden um 34 %, Netstal um 47 %, Glarus um 54 % und Mitlödi gar um 64 % zunahm, während im gleichen Zeitraum Ennenda nur um 24 % wuchs, Niederurnen praktisch stagnierte und Bilten sogar um 15 % abnahm. Elm hingegen nahm um immerhin 32 % zu. Es scheint die Abwanderung in den hinteren Tälern durch Einwanderung Fremder (Glaubensflüchtlinge und Walser) kompensiert worden zu sein. – Eine Quantifizierung der Zuwanderung nach Glarus müsste aber in Relation zur allgemeinen Bevölkerungsbewegung von Evangelisch Glarus geschehen und dürfte wohl nur im Zusammenhang einer allgemeinen demographischen Untersuchung des Glarnerlandes gelingen.

²³¹ Zur Loswahl vgl. Bartel-Jenny II 1334; Winteler I 416f, II 41.

²³² Vgl. oben S. 104f.

²³³ Thürer, Kultur 296.

sozioökonomischen Status des katholischen Teils aus, worauf ich später noch näher eingehen werde.²³⁴

Die eidgenössisch-geopolitische Konstante: Anstelle einer langatmigen Darlegung der konkreten eidgenössischen Einwirkungen auf Glarus und den Glarnerhandel z.B. während der Bündnerwirren, im Vogteihandel, im Villmergerkrieg, beim Defensionalwesen usw. lasse ich ein zweites Mal den Luzerner Unterschreiber Johann Carl Balthasar zu Wort kommen. Sein Urteil von 1682 fasst zusammen, was in jeder Phase in vielen offenen und verborgenen Variationen den Verlauf des Konflikts und die Entwicklung der beiden Konfessionsteile mitbestimmt hat:

«Weilen in allen Inländischen religions vffständen In dem Ohrth Glarus die grosse Anzahl der vn Cath: durch die geringe anzahl der Cath: khan diuertiert werden, Also das Sye sich nit rüeren khönnen, Wie vss den verwichen Exemplen zuo ersehen; Do hingegen, wan disses Ohrth vollkhommen Protest: werden solte, es gegen Vry, Schwitz vnnnd Gaster ein sollich gefährlich Wässen anrichten vnnnd Sye der gestallten diuertieren könte, das dise zwey Ohrth vast nichts gegen Zürich thuen könten.

Solte aber dises Ohrth sich in der gleichen fählen mit Zürich coniungieren, welches man Ihnen nit absein khönte, Wan man Ihnen die Päss in Vtznacht und Gaster zue geben muoss, so schainet, das der Handell noch gefährlicher wurde.

Wan Glarus gantz protest:, (...?) Dises wurde auch facilitieren die Coniunction der Protest: Ihrer Waffen mit Pünten, welches den Protest: by allen vngelegenheiten zuo oberst Ligt.

Solang in Vtznacht und Gaster 1½ Cath: Ohrth regieret, vnnnd das halbe Lutersche, so ein theil dorin hatt, wenigen Ansehens Ist, so ist in disen vogtyen khein gefahr zu besorgen Wan aber disse vogtyen von 2 ohrthen vngleicher Religion solte regiert werden, hete man in denen Coniuncturen sich dieser vogtyen nit allein nichts zuo trösten, sonder wurde auch in die selben die gröste gefahr der Religion entstehe(n), welches dan dem Cath: Wässen derselben Enden Exitial vnd grosse unruowhen im vatterland des wegen erfolgen wurden.

Danne so Glarus gantz Protest: hetten die Ohrth Schweitz, Vry, etc: Ihre Correspondentz vber Toggenburg In das S:Gallische vnd In das Rich In grosser Gfahr; do doch in dem Krieg A: 56 dort nacher disen Ohrthen wegen Prouiant vnnnd anderer Communication grosser vorthel zu gestanden.»²³⁵

Balthasars scharfer Blick für politische Realitäten erkannte hier die unüberwindbare Schranke der geopolitischen Struktur, wie sie den Glar-

²³⁴ Unten S. 151ff.

²³⁵ StA LU, Glarner Geschäft pars II, cod. 22, fol. 32v–33v.

nerhandel in seiner gesamten machtpolitischen Dimension sowohl im Innern als nach aussen determiniert hatte.

Ich werde auf gewisse Elemente dieser Struktur bei der Behandlung der konkreten Konfliktaustragung ebenfalls noch zu sprechen kommen.²³⁶

Differierende sozioökonomische Entwicklungen: Die gesellschaftliche Entwicklung des alten Landes Glarus unterschied sich grundsätzlich nicht von der allgemeinen Entwicklung der vorindustriellen Gesellschaft und jener der eidgenössischen Länderorte im Ancien Régime. Das Aufkommen und Erstarken frühkapitalistischer Wirtschaftsformen war nichts Aussergewöhnliches auch für agrarische Sektoren, wenn man an die annähernd (handels-) kapitalistische Gestaltung der alpinen Viehzucht denkt.²³⁷

Wenn nun in Glarus im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts auch andere, nicht-agrarische Zweige frühkapitalistischer Wirtschaft Eingang fanden, so interessiert uns nicht in erster Linie ihr Auftreten überhaupt,²³⁸ sondern die Frage, warum gerade und nur Evangelisch Glarus ihr Träger wurde, wenn doch die landwirtschaftlichen Verhältnisse für beide Teile die gleiche Ausgangsbasis geboten hatten.

Ohne Zweifel erfüllte die wirtschaftlich-soziale Institution der Fremden Dienste bei der divergierenden Wirtschaftsentwicklung eine bedeutende Funktion. Aber die neuen Wirtschaftszweige entwickelten sich meines Erachtens in Glarus nicht etwa, weil die Evangelischen aus besonderem Erwerbssinn den als moralisch verwerflich betrachteten Solddienst

²³⁶ Unten S. 195ff. Vgl. auch oben S. 87ff.

²³⁷ Zum Allgemeinen vgl. Marty; Hösli; Kistler 32ff. – Überschüsse wurden z. T. direkt in die Verbesserung der Produktionsmittel und der Produktionsverhältnisse reinvestiert (Bodenkonzentration, Säuberung der Alpen, Neurodungen, Verbesserung der Zucht usw.) und der Kapazitätsunterschied zwischen «Winterig» und «Sömmerig» (Heuwiesen und Alpen) durch Ankauf von Fremdvieh zur Sömmerung gewinnbringend ausgenutzt (Hösli 152ff). Ein indirekter Reflex der profitstrebigen Haltung der Viehzückerkreise kam in den vielen Verordnungen der Obrigkeit (weitgehend identisch mit der Viehzücker-schicht) zur Verbesserung der Alpwirtschaft zum Ausdruck, speziell in der Tendenz, die Stösse (1 Rinderstoss = soviel Alpweide als zur Sömmerung von 1 Kuh notwendig) auf eine höchstproduktive und meistrentable Anzahl zu beschränken (Hösli 170ff). Während noch vor 1507 15 335 Rinderstösse gezählt wurden, sank die Zahl bis 1547 auf 11 162, stieg dann nochmals infolge Neurodungen und besserer Organisation durch Vermehrung der Stafeln (Hösli 142ff) auf 13 000 im Jahre 1636 und sank wieder auf 12 548 anno 1710. Immerhin war auch der Expansion der Viehzucht eine absolute natürliche Grenze gesetzt, indem sie direkt von der Menge des verfügbaren Bodens und seiner Fruchtbarkeit bestimmt wurde.

²³⁸ Auch in der Innerschweiz, allerdings in geringerem Masse und auf Initiative der Zürcher Textilunternehmer fand industriekapitalistische Wirtschaft Eingang, vgl. Kistler 69ff; Fassbind.

durch ehrbares (und gewinnsicheres) Handwerk ersetzt hätten.²³⁹ Vielmehr vermochte die für das vorindustrielle Unternehmertum allein ausschlaggebende «Orientierung der Erwerbsabsichten an den [vorhandenen] Möglichkeiten»²⁴⁰ bei Evangelisch Glarus mehrere Richtungen einzuschlagen. Denn aufgrund bestimmter Bedingungen, die im folgenden aufzuzeigen sind, ergaben sich buchstäblich auf «evangelischer» Seite des Tales Chancen zur Diversifizierung in neue Branchen, somit eine breitere Abstützung der Investitionsrisiken und ein Variieren der Kapitalanlagen je nach Zustand und Bedarf der Märkte. Dies half Krisenzeiten mit geringeren Verlusten zu überstehen, so dass bei den nachfolgenden Konjunkturanstiegen mit besseren Startchancen nicht nur die Krisenbelastung des evangelischen Haushalts rasch ausgeglichen, sondern auch Reserven für die nächsten Krisenzeiten geschaffen werden konnten.

Entscheidend für die Interpretation der ganzen Entwicklung ist demnach die Analyse der Bedingungen, die eine Umorientierung der Erwerbsabsichten erlaubt hatten.

Die Oligarchisierung

Man weiss wenig Konkretes über die Anfänge jenes gesellschaftlichen Vorganges, der im 16. bis 18. Jahrhundert, als er klar vor Augen liegt, für die Städte «Aristokratisierung» und für die Länder «Oligarchisierung» genannt wird. Immerhin lässt sich soviel sagen, dass die vielbeschworene «Demokratisierungswelle» des 14./15. Jahrhunderts mit der staatsrechtlichen und viel jüngeren Sache «Demokratie» nichts gemein hatte. Es waren vielmehr antifeudale, rebellische Bewegungen gegen die aus der Gründungs- oder Kolonisationszeit ortsansässig herrschenden Ministerialgeschlechter und deren Lehnsherren. In den Länderorten – diese interessieren hier vor allem – war diese Entwicklung getrieben von der bereits skizzierten ökonomischen Verlagerung auf Gras- und Vieh(export)wirtschaft. Deren Expansionsmöglichkeiten (Alprodung mit Rodungsfreiheit, Viehhandel mit Geldgewinn) boten neuen Geschlechtern neuen Reichtum, insbesondere Grundbesitz,²⁴¹ – und neue politische Macht, wie sie

²³⁹ Zu dieser These oben S. 91ff. (Mit dem Beitritt Zürichs zum französischen Soldbündnis 1614 hatte sich die evangelische Zurückhaltung ohnehin gelockert. Vgl. Stadler, Handbuch 619.)

²⁴⁰ Abel, Massenarmut 72.

²⁴¹ Hösli 156: «Die frühe und starke marktwirtschaftliche Durchdringung der Glarner Alpwirtschaft wurde einerseits durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse wesentlich begünstigt. Zum anderen unterlag deren Entwicklung selbst dem Einfluss der kapitalistischen Wirtschaft.»

sich in den Verbündungen und in Befreiungskriegen und Burgenbrüchen manifestierte.

Es lag aber im Wesen dieser neuen Wirtschaftsweise, dass sich die Zahl der an ihr partizipierenden Familien beschränken musste. Viehwirtschaft war bedeutend weniger personalintensiv als die auf Getreidebau fussende, selbstversorgerische Hauswirtschaft. Überzählige Arbeitskräfte waren zu (zumindest zeitweiligen) Auswanderungen gezwungen (Reislauf). Der ökonomischen Selektion entsprach die politische. Rasch etablierten sich wieder «Häupter»-Geschlechter, welche die Instrumente der Rebellion und Selbstverwaltung bald zu beherrschen wussten: die Landammänner-Dynastien wie jene der Stauffacher in Schwyz oder später jene der von Beroldingen in Uri verweisen auf eine deutliche Hierarchisierung der spätmittelalterlichen, ländlichen Gesellschaft.²⁴²

Allerdings bot der Umstrukturierungsprozess mit seinen sozialen Erschütterungen bis hin zu den Eroberungs- und Erbfolgekriegen (und Seuchenzügen wie 1349) immer wieder Gelegenheit zu sozialer Mobilität. Und im einzelnen Fall ist, auch wegen der ungenügenden Quellenlage, nicht auszumachen, auf welchen glückhaften Wegen jene grossen Vermögen, die hinter den vornehmen Häusern der Grossgrundbesitzer standen, aufgehäuft wurden (im Glarnerland die Blumerhäuser in Nidfurn und Thon, die Zwickyhäuser in Mollis, das Müllerhaus «An-der-Letz» in Näfels, das «Ritterhaus» der Milt in Bilten).²⁴³

Stagnieren der Grundbesitzkonzentration

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts dürfte die Expansion der Viehproduktion ihre Grenzen erreicht haben, wie aus den einschlägigen Verordnungen und Massnahmen gegen Fehlentwicklungen hervorgeht.²⁴⁴ Verbote der Umwandlung von Heuwiesen in Alpen,²⁴⁵ Auflagen zur Produktion von Milchprodukten (Butter),²⁴⁶ Beschränkungen der Stosszahlen und Einschränkungen des Ankaufs von Fremdvieh²⁴⁷ beweisen, dass die Tendenz, jedes irgendwie geeignete Stück Land in Alpweide zu verwandeln, um damit die Handelsspanne zu vergrössern, bereits die Eigenversorgung

²⁴² Vgl. Peyer, Handbuch 201f, 225ff; zu den Landammännern die Verzeichnisse im HBLS unter den entsprechenden Orten.

²⁴³ Blumer, Geschichte 15, 31, 34, 37; Blumer, Stammhäuser; Müller-Leuzinger; Leuzinger 343ff, 359.

²⁴⁴ Hösli 170ff.

²⁴⁵ Hösli 142f; Thürer, Kultur 317.

²⁴⁶ Hösli 39f; Kundert, Lebensmittel 95ff.

²⁴⁷ Hösli 153f.

des Landes gefährdete. Reinvestitionen in die so ausgelastete Alpwirtschaft lohnten sich wahrscheinlich immer weniger, es sei denn, man verlegte sich auf die Ausbeutung der Produktionskräfte selbst: Ankauf und anschliessende Verpachtung von Alpen brachten dem Grundbesitzer-Viehhändler Pachtzinse als zusätzliche Einnahmen zum Viehhandelsertrag.²⁴⁸ Diese Entwicklung scheint sich in einer Vermehrung der Zahl der Sennten ausgewirkt zu haben, indem sich Alpgenossen mit grossen Anteilen aus der Direktbewirtschaftung zurückzogen und dafür mehrere Pachten errichteten. Fälle blosser Spekulationskäufe belegen, wie der Bodenkonzentration auf diese Weise innere Grenzen gesetzt waren.²⁴⁹

Mittels des *Pachtsystems*, das sowohl freie Landleute als auch Hintersassen erfasste, eröffnete sich der Oligarchie also eine Art Ausweg aus dem Dilemma von Grundbesitzkonzentration und eigener Bewirtschaftungskapazität. Wie sehr aber auch dieser Prozess bereits unter Druck stand, lässt sich an der Hintersassen-Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts ablesen.²⁵⁰ Hintersassen waren von Alpbesitz ausgeschlossen,²⁵¹ durften aber Sennten bis zu nur fünf Kühen pachten²⁵² – sofern sie welche bekamen.²⁵³ Um auch die Talbesitzverhältnisse der Hintersassen unter Kontrolle zu bekommen, beschränkte man ihnen den freien Kauf von

²⁴⁸ Leider fehlt eine detaillierte Untersuchung des glarnerischen Pachtsystems. Höslis Angaben 165ff ergeben keine genaueren Aufschlüsse über die Rechte von Pächter und Besitzer. Es scheint, dass der Pächter den Milchprodukte-Nutzen hatte. Die Viehzucht bevorzugte aber den Verkauf von Jungvieh (Hösli 144ff), so dass für den Pächter wahrscheinlich keine grossen Margen abfielen, für den Besitzer aber bedeutende Kosteneinsparungen möglich waren. Allerdings bewirtschafteten «einzelne Kapitalisten ihre Alpen auf eigene Rechnung mit fremdem Personal» (1597, Hösli 165); Fremdarbeiter scheinen damals schon lohnkostensenkend gewesen zu sein. Auf diesen Hintergrund weist auch hin, dass man eher einem Hintersass als einem Landmann zu pachten gab (1573, ebd.).

²⁴⁹ Vgl. Hösli 143f. – Konzentrationskäufe liessen sich, wie oben S.104f schon erwähnt, während der Zeit demographischer Einbrüche noch relativ leicht durchführen. Voraussetzung dafür war allerdings, dass im unvorhersehbaren Zeitpunkt einer Pestkatastrophe genügend Kapital flüssig war, was mit zunehmendem Fortschreiten der Oligarchisierung immer weniger und nur den reichsten Familien noch möglich gewesen sein dürfte – z. B. dem «Wieswirt» und Landessäckelmeister Fridolin Zwicky, dem «eigentlichen Begründer des Wohlstandes und des Einflusses der glarnerischen Zwicky»; er «kaufte die über Nacht herrenlos gewordenen Grundstücke zusammen und verkaufte sie nach dem grossen Sterben wieder um einen mehrfachen Preis» (Thürer, Zwicky 12). Was sich Zwicky 1611/29 leisten konnte, dürften auch andere Häupter versucht haben, beispielsweise Peter I. Blumer (Blumer, Geschichte 33). Nach Blumer, Notizen 44f, gehörte Peter II. Blumer zu jenen, die in starkem Mass Grundbesitz ankauften, um ihn wieder zu verpachten.

²⁵⁰ Zur Lit. vgl. oben A. 115.

²⁵¹ Thürer, Kultur 317.

²⁵² Hösli 174; Liebeskind 92.

²⁵³ Hösli 165.

Winterung (Heumenge pro Winter pro Kuh) auf zwei bis fünf Kühe. Statt Heu zu kaufen, konnte der Hintersass auch die entsprechende Fläche Heuwiese pachten – aber nicht beides zusammen.²⁵⁴ Auf diese Weise schonte die Besitzerschicht die Heuvorräte für ihr eigenes Vieh und behielt zusammen mit dem Gesetz, das den Hintersassen jede Art Handel verbot und nur *ein* Gewerbe gestattete,²⁵⁵ auch den Überblick über deren Kapitalkraft.

Eine weitere Begründung für ein allmähliches Stagnieren der Grundbesitzkonzentration ist aus der besonderen Form der Oligarchisierung abzuleiten. In der vorindustriellen, stark traditional gesteuerten, glarnerischen Gesellschaft bildete nämlich der *Komplex von Heiratsgepflogenheiten, Familienwirtschaft und Erbrecht*²⁵⁶ die institutionellen Bahnen der Vermögensumlagerung wie des Zugangs zur Macht. Morgengaben, Witwen gut, Vorlässe (Ausnahme vom Erbrecht als Schenkung oder Kauf), Erbgänge, verwandtschaftliche Leihgeschäfte usw. waren die geeignetsten, weil rechtlich *und* sozial abgesicherten Formen der Transaktion. Wie das Beispiel der Blumer-Familie zeigt, konnten sich auf diese Weise ungeheure Vermögen konzentrieren.²⁵⁷ Nicht selten knüpfte man die Familienbände so eng, dass auf jeden Fall die Vermögen entweder gegenseitig ausgetauscht oder zusammengelegt werden konnten.²⁵⁸

²⁵⁴ Liebeskind 90. Von Privatbesitz ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede, über den durften Hintersassen wohl frei verfügen. Allerdings war ihnen der Kauf von solchem sehr erschwert, vgl. ebd. 86ff über das Zugrecht.

²⁵⁵ Thürer, Kultur 343.

²⁵⁶ Heer, Recht I 31f, 41, 56, (Art. V.–X.); Heer, Landsbuch 21ff (Art. 35–39); Heer, Recht III 12, 36ff; Heer, Recht IV 43.

²⁵⁷ Peter II. Blumer (1649–1733) (nur über ihn bringt Blumer, Geschichte 36 und Blumer, Notizen 44ff detaillierte Angaben) erbte und kaufte von Vater, Schwester, Vettern und anderen Verwandten ein Vermögen, das sich 1694 auf 45 000 Gulden Liegenschaften, wovon ca. 36 300 G Viehrechte (1 Kuh zu 5 Schafen gerechnet), auf ca. 2000 G pro Jahr Pachtzinsen und 230 000 G Pfand-Gülten (Darlehen-Guthaben) belief. Um 1700 baute Peter II. das fünfstöckige «Untere Blumerhaus» im Thon, ein Riegel-Doppelhaus, nachdem er schon das «Obere Blumerhaus» im Thon, ein fünfstöckiges Steinhaus mit Turm, besessen hatte. Nach Blumer, Überblick 83, hinterliess er ein Vermögen von 125 000 G, obwohl er zwei Söhne und neun (!) Töchter bei der Verheiratung auszustatten gehabt hatte.

²⁵⁸ Peter I. Blumer (1587–1669) heiratete Sibilla Pfändler, Tochter des Landammanns Jost, Dr. med. und Mühlebesitzer in Schwanden; seine Schwester Magdalena Blumer heiratete Jost Pfändler, den Bruder der Sibilla; die andere Schwester Margaretha Blumer heiratete Johann Balthasar Pfändler, auch einen Bruder der Sibilla (Blumer, Geschichte 33f und Blumer, Stammtafeln [12]). – Peter II. Blumer heiratete eine Magdalena Blumer (gemeinsamer Ahne in der 4. Aszendenz), deren Bruder Othmar die Schwester Peters II., Sibilla, und deren Schwester den Bruder Peters II., Othmar, heirateten (Blumer Stammtafeln [13], [20f]).

Gleichzeitig bemerkt man aber auch, wie schwierig es infolge der verwandtschaftlichen Verflechtung wurde, die Vermögen beisammen zu halten. Häufig rissen Erbteilung, Verschuldungen und Töchterheiraten den Grundbesitz wieder auseinander, so dass er nur mit Schwierigkeiten und auf Umwegen oder eben wieder mit möglichst kluger Heiratspolitik zusammengebracht werden konnte. Das Familiengut des älteren Hauptstammes der Blumer von Nidfurn-Schwanden-Thon illustriert diesen Vorgang:

Nur zweimal befinden sich die drei traditionellen Familialalpen Brand, Guppen und Oberblegi gemeinsam in der Hand eines einzigen Blumer: bei Esajas I., gestorben 1611, und vier Generationen später bei Peter II., gestorben 1733 (als 84jähriger). Nur Brand allein blieb immer ungeteilt, während die anderen ebenso wie die vierte Familialalp Bächli oft geteilt werden mussten und sogar zeitweise oder ganz (Bächli) aus der engeren Verwandtschaft verschwanden (was allerdings nicht heisst, dass sie nicht auch als Heiratsgüter in verschwägerte Familien hätten gelangen können). Von insgesamt 27 Alpen oder Alpteilen, die bis zum Ende des Ancien Régime von Mitgliedern dieses Stammes besessen wurden, blieben also 23 nur vorübergehend, oft nur während einer Generation im Besitz von Angehörigen der Blumer.²⁵⁹

Gewiss lassen sich mit dieser exemplarischen Betrachtung der Entwicklung des Alpbesitzes keine sichern Aufschlüsse über die Grundbesitz- und Produktionsmittelverhältnisse in der gesamten Landwirtschaft gewinnen. Dennoch dürfen wir annehmen, dass zwischen den Entwicklungs- und Grössenverhältnissen der Talbesitzungen und jenen auf den Alpen ein bestimmter, relativ konstanter Zusammenhang bestand: Zur Viehzucht musste Zuchtvieh und zum Lebensunterhalt Nutzvieh überwintert werden. Da der Zukauf von fremdem Vieh gewissen obrigkeitlichen Limitierungen unterlag,²⁶⁰ war für eine ausgelastete Wiederbestossung der Alpen die Überwinterung einer Mindestmenge Vieh notwendig, wofür die ent-

²⁵⁹ Blumer, Geschichte 36 und passim; Blumer Stammtafeln; Blumer, Notizen 42f, 44ff. Der weitaus grösste Teil aller je von Blumer aus Nidfurn-Schwanden-Thon besessenen Alpen konzentrierte sich bei Peter II. Blumer. Am zweitmeisten Alpen fanden sich bei seinem Vater und wieder in seiner Sekundogenitur. Nur Peters II. Alpbesitz stammte praktisch gänzlich aus der Verwandtschaft. (Man muss sich mit den Alpbesitzverhältnissen zufriedengeben, weil – wenigstens was die gedruckte Literatur betrifft – die Talgüterverhältnisse nicht annähernd so klar erfassbar sind. Überhaupt gehen die genealogischen Arbeiten auf die ökonomischen Verhältnisse nicht systematisch ein, so dass die Wege der Vermögensbildung eher nur errahnt als erschlossen werden können.)

²⁶⁰ Hösli 152ff.

sprechende Menge eigener oder verpachteter Heuwiesen verfügbar sein musste.²⁶¹

Zusammenfassend sei festgehalten: Je mehr sich die Schicht grundbesitzender Familien untereinander verflochtete,²⁶² desto mehr gefährdete sie die Voraussetzungen ihres eigenen Systems.

Je mehr ein immer enger werdender Kreis von bestimmten Familien um den immer nur beschränkt verfügbaren Boden konkurrierte, desto mehr mussten sich die Mitglieder in dieser Konkurrenz beschränken, wenn sie nicht ihren Kreis selbst zerstören wollten.²⁶³ Verfassungsstrukturen, wie z. B. das allgemeine («demokratische») Landrecht, Sozialstrukturen, wie z. B. das institutionalisierte Erbverfahren, Kulturtraditionen, wie z. B. religiös-konfessionelle Normen, sowie sozialpsychologische Hemmungen, wie z. B. das Verwandtschaftsdenken, verhinderten eine schrankenlose wirtschaftliche Konkurrenzierung der Angehörigen der Oligarchie. So musste notwendig zu einem bestimmten Zeitpunkt diese Konkurrenz um den Grundbesitz stagnieren und die Verflechtung der Grossbesitzer-schicht zum Abschluss kommen. Die oberste Gesellschaftsschicht «erstarrte»²⁶⁴ wesentlich auch aus diesem Grunde.

²⁶¹ Vgl. auch die Verbote gegen die Umwandlung von Heuwiesen in Alpen, Hösli 142. – Zur Entwicklung und Vererbung der Blumerschen Talgüter vgl. Blumer, Geschichte 31–37.

²⁶² Im zu beobachtenden Zeitraum fallen bei der Blumer-Familie häufige Verschwägerungen mit den reichsten Grundbesitzerfamilien auf: Elsiner genannt Milt von Bilten, Elmer, Tschudi, Pfändler, Vogel, Schmid, Zwicky, Trümpy, Becker, Altmann, Zweifel. Heiraten «im Kreis herum» und in die eigene Verwandtschaft sind nicht selten, vgl. A. 258.

²⁶³ In diesem Zusammenhang ist es angebracht, einmal auf den grundsätzlichen, langfristigen Trend der Bevölkerungsentwicklung in Glarus hinzuweisen. In der Zeit der Besiedlung und im späteren Mittelalter lebten noch bedeutend mehr einzelne Geschlechter im Linth-Tal. Mit der Zeit verschwanden einzelne Geschlechter ganz, andere blieben klein, während einzelne in immer zahlreicheren Gliedern auftraten. Die Ursache dieses Prozesses ist in der Sozialstruktur zu suchen, im Bestreben und Vermögen der etablierten und wirtschaftlich starken Familien, ihren verhältnismässig zahlreicheren Nachwuchs mit Grund und Boden, den einzigen Existenzgrundlagen, auszustatten. Arme Familien konnten nicht expandieren und starben sogar deswegen aus. Der gleiche Vorgang der Verdrängung der schwächsten Glieder spielte sich später dann auch innerhalb der grossen Geschlechterverbände ab. Nicht alle Blumer-Zweige waren so erfolgreich und zahlreich wie der oben besprochene; einzelne starben auch aus. Das Auftreten von wenigen grossen Geschlechterverbänden hing also mit der Herausbildung und Abschliessung einer oligarchischen Oberschicht zusammen. Zum Rückgang der Geschlechterzahl vgl. die geschlechterkundlichen Arbeiten und die Dorfgeschichten von Heer; Baumgartner; Blumer. Vgl. auch oben S. 104f m. A. 142.

²⁶⁴ Der Vorgang ist für die schweizerischen Städte- und Länderaristokratien oft beschrieben worden, weshalb hier auf eine weitere Darstellung verzichtet werden darf. Vgl. Stadler, Handbuch 643ff; Im Hof, Handbuch 687ff.

Unterschiede zwischen Evangelisch Glarus und Katholisch Glarus

Soweit sich dieser Prozess in Glarus für beide Konfessionsteile getrennt überblicken lässt, bestehen empirische und theoretische Anhaltspunkte, dass er verschieden rasch zum Abschluss gelangte, dass die Oligarchisierung in der katholischen Gruppe früher abgeschlossen war. Die Folgerung aus dieser Feststellung hiesse dann, dass die Oligarchie von Katholisch Glarus früher als die evangelische andere Möglichkeiten zur Weiterführung der systemimmanenten Tendenz nach Steigerung von Besitz und Ansehen benötigte. Konkret: Wenn sich die Reinvestitionsmöglichkeiten in Grundbesitz und Viehwirtschaft allmählich erschöpften, musste nach anderweitigen Kapitalanlage-Gelegenheiten gesucht werden.

Weil die Marktsituation des Viehhandels im ausgehenden 16. und im ganzen 17. Jahrhundert keine nennenswerten Störungen aufwies,²⁶⁵ die für Katholisch Glarus andere Folgen als für Evangelisch Glarus gehabt hätten, haben wir Hinweise auf Entwicklungsunterschiede vor allem in den Grundbesitzverhältnissen zu suchen. Bereits die reformationsbedingte Umverteilung der mannigfaltigen, nicht zuletzt aus Grundbesitz bestehenden Kirchengüter zeitigte für die Evangelischen andere Folgen als für die Katholischen. Wie das schon erwähnte Beispiel²⁶⁶ des Übergangs der Alp Auern in Privatbesitz (1553) ahnen lässt – indem Jakob Aebli auch die verschiedenen Anteile von Messstiftungen und der «Spend» an der Kirche zu Glarus mitkaufte – bildete solcher Kirchen-Grundbesitz (sofern er nicht an die Pfründen gebunden war) ein gewisses Reservoir an Kaufgelegenheiten, das dem katholischen Teil nicht zur Verfügung stand. Privatem Streben nach Grundbesitz war in den katholischen Tagwen von daher wohl eine engere Grenze gesteckt als in evangelischen. Solange allerdings nicht bekannt ist, in welchem Verhältnis nach Konfessionen und Gruppengrösse der Alpgrundbesitz verteilt war, lässt sich über diese Begrenzung des Grundstückhandels nicht mehr aussagen, als dass sie wahrscheinlich bestanden hat.

Immerhin darf man annehmen, dass das Schichtgefälle zwischen Evangelischen und Katholischen, wie es möglicherweise noch vor dem endgültigen Abschluss der Reformationseignisse bestanden hatte,²⁶⁷ im 16. und 17. Jahrhundert verschwunden war. Das Bevölkerungsverhältnis von Evangelisch Glarus zu Katholisch Glarus von 5:1 traf wohl auch für die Oberschicht zu. Da aber Katholisch Glarus im Verhältnis zu seiner

²⁶⁵ Zum Viehhandel vgl. Marty; Hösli 35ff; Kistler 22ff.

²⁶⁶ Oben A. 128.

²⁶⁷ Oben S. 96ff.

Bevölkerung eine höhere Anzahl von Regierungs- und Verwaltungskräften zu stellen hatte,²⁶⁸ war seine Führungsschicht sicher im Verhältnis etwas grösser als bei Evangelisch Glarus,²⁶⁹ was wohl noch beschleunigend auf die Oligarchisierung einwirkte. Besitzerschicht und Regierungskreise scheinen denn auch bei Katholisch Glarus früh schon identischer gewesen zu sein als beim evangelischen Teil.

Weiter darf man wohl auch annehmen, dass die Menge des verfügbaren Privatgrundbesitzes etwa dem Einwohnerverhältnis entsprach (die oben erwähnte relative Beschränkung durch kirchlich gebundenen Besitz nicht eingerechnet).²⁷⁰ Denn die Besitzgrössen richteten sich im allgemeinen nach den personellen Bewirtschaftungskapazitäten, und in dieser Hinsicht dürfte sich die «katholische» von der «evangelischen» Landwirtschaft nicht unterschieden haben.²⁷¹

Vorausgesetzt also, dass die verfügbare Menge kapitalisierbaren Bodens bei Katholisch Glarus im bestimmten Mass beschränkter und die Schicht der am Grossgrundbesitz sich beteiligenden (Häupter-) Familien verhältnismässig nur wenig grösser war als bei Evangelisch Glarus, so mussten die Variationsmöglichkeiten im Grundstückverkehr früher sich erschöpfen und entsprechend die Oligarchisierung früher zum Abschluss kommen. Denn wenn um wenig Grundbesitz wenige Familien konkurrieren, dann ist der Kuchen bald verteilt.

Anthropologie und Gruppensoziologie haben empirisch ermitteln können, dass bestimmten Gruppengrössen bestimmte Differenzierungsgrade der gesellschaftlichen Organisation entsprechen.²⁷² Ein hoher Differen-

²⁶⁸ Näheres hierzu unten S. 184ff.

²⁶⁹ Obwohl eine demographische oder prosopographische und sozioökonomische Erfassung der Glarner Oberschicht fehlt, kann annäherungsweise aus der geschlechterkundlichen Literatur als Kern der regierenden Schicht ein Stock von 6 bis 7 Familien für Katholisch Glarus und mindestens doppelt sovieler für Evangelisch Glarus namhaft gemacht werden.

²⁷⁰ An sich muss man mit einer gewissen Übervertretung der Katholischen am Grundbesitz rechnen, was durch die Nicht-Berücksichtigung des kirchlich gebundenen Besitzes kompensiert würde. Allerdings scheint sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eher eine Unterbeteiligung der Katholischen am Grundbesitz herausgebildet zu haben, wie aus den diesbezüglichen Klagen der Katholischen in der Landesteilungsdiskussion hervorgeht, vgl. unten S. 191f.

²⁷¹ Eine Durchsicht von Schuldbriefen, Erbverträgen usw. des 17. Jahrhunderts auf private, geschäftliche Beziehungen über die Konfessionsgrenzen hinweg dürfte kaum grosse positive Überraschungen bringen. Hingegen bestanden sicher viele Alltagskontakte, im Wirtshaus, auf dem Lebensmittel- und Gebrauchsgütermarkt, beim Kirchgang usw., was sich dann in den vielen Schmähungen niederschlug, die meist «in der Winfüechti» geschahen.

²⁷² Hofstätter 132, auch 29–45.

zierungsgrad erlaubt mehr Variationsmöglichkeiten im Aufbau der konkreten Sozialkörper bei gleichbleibenden strukturellen Bedingungen. Dementsprechend kann gefolgert werden, dass die evangelische Gesellschaft und ihre Oberschicht betreffend der Ausgestaltung ihres sozioökonomischen Systems über breitere Variationsmöglichkeiten verfügten und dass der Verfestigungsprozess der verwandtschaftlich-wirtschaftlichen Beziehungen deshalb länger dauerte als bei Katholisch Glarus.²⁷³

Nicht leicht zu beantworten ist die Frage nach dem genauen Zeitraum der eben genannten Differenzierung im Oligarchisierungsprozess. Erscheinungen wie die Landrechtschliessung mit den hohen Einkaufssummen, die Zunahme der Ämterauflagen, die verschärfte Hintersassenrepression und vor allem der Ämtervertrag mit seiner Festschreibung der möglichen politischen Stellen deuten auf das erste Viertel des 17. Jahrhunderts. Einschlägige Nachrichten zu Katholisch Glarus sind zwar spärlich,²⁷⁴ doch waren bei Evangelisch Glarus die Konzentrationsvorgänge deutlich länger, im ganzen 17. Jahrhundert, im Gang, wie das schon besprochene Beispiel Peters II. Blumer und seiner Familie²⁷⁵ und jenes des Landvogts Fridolin Zwicky, der ungefähr gleichzeitig lebte, zeigen. Von beiden wird erzählt, er sei der grösste Grundbesitzer des Glarnerlandes gewesen.²⁷⁶

Folgerungen

Mit aller Vorsicht komme ich somit zum *Schluss*, dass um die Jahrhundertwende der Druck auf Katholisch Glarus zuzunehmen begann. Die Verknappung der Kapitalisierungschancen in der Viehwirtschaft und die ohnehin beschränkteren Möglichkeiten der schmalen Oberschicht führten zu einer Verlagerung der ökonomischen Aktivitäten. Die *Gelegenheiten* zu solcher Umorientierung konnte das katholische Unterland allerdings nicht selbst bieten. Sie wurden bestimmt und bereitgestellt von der eidgenössischen und europäischen Wirtschaftsentwicklung.

²⁷³ Ein Indiz hierfür dürften die bei katholischen Häuptionen früher feststellbaren Heiraten mit Frauen aus auswärtigen Familien sein; vgl. die Tschudi-Gräplang (Kubly-Müller, Tschudi-Freiherrn 21ff), Tschudi-Schorno, Tschudi-Reding, die verschiedenen Gallati-Allianzen nach Luzern (Good; Müller, Gallati) usw. Neben konfessionell-aristokratischen Motiven hat hierbei sicher die «Enge» der heimatlichen sozioökonomischen Verhältnisse eine Rolle gespielt. Vgl. das Beispiel des Rudolf Gallati, unten S. 154.

²⁷⁴ Hösl 159: «1637 verkauften verschiedene Alpgenossen ihre Alp Obersee an Oberst Kaspar Freuler»: dieses Beispiel einer «katholischen» Transaktion steht recht isoliert; es dürfen wohl nicht allzu weitgehende Schlüsse daraus gezogen werden.

²⁷⁵ Oben A. 257 und 259.

²⁷⁶ Thürer, Zwicky 13; Blumer, Geschichte 36.

Im folgenden sollen diese Umorientierungsvorgänge wie auch die ihnen zugrundeliegenden allgemeinen Entwicklungen skizziert werden. Im wesentlichen sind dabei drei Sektoren zu berücksichtigen: die Fremden Dienste, die Agrarwirtschaft und das Luxusgütergewerbe. Zeitlich früher wirkten die beiden ersten, und sie betrafen vor allem Katholisch Glarus (Abschnitt «Säkulare Krisen im Militärunternehmertum und in der Lebensmittelversorgung»), während der dritte bei Evangelisch Glarus zum Tragen kam (Abschnitt «Die Funktion ungleich verteilter Rohstoffe und Produktionsmittel: Das Luxusgüter-Gewerbe»).

Säkulare Krisen im Militärunternehmertum und in der Lebensmittelversorgung

Wenn ich im vorangehenden Abschnitt für den Aufbau der Hypothesen noch einigermaßen an den Ergebnissen bisheriger Forschung Halt finden konnte, so gelingt dies beim Thema der ökonomischen Funktion der Fremden Dienste und der Ernährungslage fast nicht mehr.²⁷⁷ Auch die allgemeine schweizerische Wirtschaftsgeschichte scheint sich noch nicht sehr mit diesen Problemen beschäftigt zu haben.²⁷⁸ So bleibt mir nichts

²⁷⁷ Kundert, Lebensmittel, arbeitet rein deskriptiv nach traditionellen kategorialen Mustern («Verkehr und Handel», «Lebensmittelpolitik», «Kornwesen», «Produkte der Viehzucht»). – Es fehlt auch eine wirtschaftsgeschichtliche Behandlung des Pensionenwesens und der Fremden Dienste; die einschlägigen Kapitel bei Thüerer, Kultur 281–308; Winteler I 221f, 399ff; Winteler II 31ff, 210ff; Thüerer, Netstal 431–456, führen nicht über eine Aufzählung zufällig anmutender Nachrichten hinaus und spiegeln überdies die stark anti-reisläuferische Haltung der Evangelischen wider oder betonen das Heldische.

²⁷⁸ Weder Bodmer, Industriegeschichte (1960), noch Hauser, Sozialgeschichte (1961), noch Stadler, Handbuch (1972), rezipieren die doch schon vor 1960 verfügbare, einschlägige Literatur zur «Agrarkonjunktur» (so Abel 1935, 1966). Stadler hält noch an der von Abel wohl endgültig korrigierten Theorie von der «Preisrevolution» des 16. Jahrhunderts infolge spanischer Silbereinfuhren und «des gesteigerten Geldumsatzes» (Handbuch 650) fest, obwohl auch schweizerische Einzelforschung (Bürki, 1938, von Stadler zitiert) den empirischen Nachweis erbracht hatte, dass in der Eidgenossenschaft im späteren 16. Jh. grosse Geldknappheit aus andern Gründen als der Silberhortung, die nur eine Folge der Knappheit war, herrschte. – Betreffend der ökonomischen Funktion (und des Funktionierens) der *Fremden Dienste* liegen einige ältere Arbeiten vor, aber entweder erdrückt die Heldenideologie die allzuknappe Analyse (Feller, 1916) oder man beschränkte sich zeitlich, regional und thematisch stark ein (Allemann, 1946, auf die Söldnerwerbungen in Solothurn im 17. Jh.). Einzig für die Innerschweiz und das 18. Jh. steht mit Suters «Militärunternehmertum» eine moderne wirtschaftsgeschichtliche und empirische Analyse der spanischen und neapolitanischen Dienste zur Verfügung, die hier zwar als heuristisches Vorbild, nicht aber als Analogie für das 17. Jh. und die französischen Dienste dienen konnte. – Vgl. neuerdings Bundi.

anderes übrig, als aus mehr oder weniger zufällig anfallenden Beobachtungen über agrar- und ernährungswirtschaftliche Entwicklungsvorgänge im schweizerisch-voralpinen Gebiet, über die Solddienstkrisen und im völlig ungesicherten Vergleich mit den Ergebnissen der deutschen Agrargeschichte²⁷⁹ einen möglichen Konjunkturverlauf zu skizzieren, der meiner Hypothese – wenn auch auf dünnem Seil – einigermaßen konsistent weiterhelfen kann. (Im Gegensatz zum vorangehenden Abschnitt, wo das Abwägen der heterogenen landesgeschichtlichen Informationen relativ breiten Raum benötigte, beschränke ich mich hier auf die Beschreibung der Hauptzüge.)

Das Militärunternehmertum in den grossen Religionskriegen

Die Hugenottenkriege in Frankreich (seit 1562) brachten dem eidgenössischen, vorab dem katholischen Militärunternehmertum²⁸⁰ neue Einsatzmöglichkeiten, die vorerst noch recht lohnend gewesen zu sein scheinen.²⁸¹ Mit zunehmender Dauer dieser Kriege und politischer Verhärtung aller Fronten, auch in der Eidgenossenschaft selbst wegen der Savoyen/Genf-Frage und der intensivierten gegenreformatorischen Bemühungen, bahnte sich in den siebziger und achtziger Jahren die politische Krise an, die sich auch im Militärunternehmertum auswirkte. Soldrückstände, ausstehende Pensionen, die schwankende politisch-konfessionelle Haltung der französischen Könige (Bartholomäusnacht 1572) und lukrativ-lokkende Angebote der spanisch-savoyischen Seite (Allianz der fünf Orte mit Savoyen 1577) veranlassten die inneren Orte zum Verlassen des königlich-französischen Dienstes (1585)²⁸² und bald darauf sogar zum politischen Frontwechsel in der Allianz mit Spanien (1587). Der Zusammenbruch der liguistisch-spanischen Politik in Frankreich (seit 1590/93) und der französisch-spanische Friede von Vervins (1598) beendeten für einmal die Hugenotten- und Thronfolgekriege. Sie besiegelten aber auch die ungeheuren Investitionsverluste der eidgenössischen Militärunternehmer auf beiden

²⁷⁹ Das Korn für Glarus stammte zumeist aus Süddeutschland, vgl. Kundert, Lebensmittel; Bosch.

²⁸⁰ Zum folgenden Stadler, Handbuch 590ff, 648; Segesser, Pfyffer; Allemann; Suter; Hegner 33–68; Müller, Gallati; Gallati, Freuler; Thüerer, Kultur 295ff; Thüerer, Netstal 433ff.

²⁸¹ Investitionsmöglichkeiten, Kapitalisierung von landwirtschaftlichen Profiten und Grundbesitzvermögen im Militärunternehmertum: vgl. Suter 85f, 93; Allemann 98ff. Beachtenswert ist Suters Bemerkung S. 145, dass die ökonomische Funktion der Militärunternehmer stark derjenigen der Marchands-Banquiers glich.

²⁸² Schwyz und Katholisch Glarus blieben in königlichen Diensten.

Seiten. Die liguistischen Regimenter Pfyffer und Beroldingen mussten sich ergeben – und Luzern noch jahrelang beim Papst um wenigstens teilweisen Ersatz der entgangenen Soldbeträge nachsuchen. Der französische König seinerseits dankte einige Regimenter wegen Geldmangels ab, darunter jenes des Obersten Kaspar Gallati von Näfels, der aber seine eigene Kompanie in Dienst und Verdienst behalten konnte. Alle anderen katholisch-glarnerischen Hauptleute aus beiden Lagern²⁸³ mussten wohl die entsprechenden Verluste hinnehmen, sofern sie nicht versuchten, wieder in neuen Auszügen unterzukommen mit der Hoffnung, so die Verluste doch noch einzuholen.

Aus verstreuten Beispielen kann man den Mechanismus und die Folgen solcher Verschuldung einigermaßen abschätzen.²⁸⁴ Da unter den Geldgebern in erster Linie die Verwandten und Geschäftsfreunde der Heimat waren, blieb das Verlustrisiko meist zur Hauptsache dem verwandtschaftseigenen Grundbesitz belastet. Gewinnkapital aus irgendwelchen nichtmilitärischen Unternehmungen, besonders der Viehzucht, musste also zwangsläufig zunächst zur Tilgung der Kriegsschulden aufgewendet werden. Diese konnte allerdings so gross sein, dass sogar völlige Verarmung die Folge sein konnte. Der Zwang zur Investition in das Militärunternehmen dürfte den katholisch-glarnerischen Oligarchen aber um so leichter gefallen sein, als ihnen im Entwicklungsprozess der Grundbesitzumlagerung ohnehin nicht mehr grosse Gewinnchancen offen standen.

Gemeinhin wird in der schweizerischen Historiographie betont, dass den katholischen Orten aus Mangel an Einsicht oder aus demographischer Notwendigkeit infolge der wenig arbeitsintensiven Viehzucht oder einfach aus alter Übung und Familientradition der Solddienst und die Militärunternehmung am nächsten gelegen hätten. Nun kann nicht bestritten werden, dass von den evangelischen Glarner Oligarchen bei weitem nicht so viele im Militärunternehmen engagiert waren wie von den katholischen,²⁸⁵ obwohl sie den gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen

²⁸³ Es waren dies (Belege siehe oben A. 277): Meinrad Gallati (Neffe des Obersten), Fridli Hässi, Andreas Freuler (Grossvater des Obersten Kaspar Freuler), Georg Tschudi aus dem Regiment Gallati; Gilg Tschudi, Hans Conrad Hässi, Hans Peter Kuchli, Gabriel Gallati, Jakob Gallati aus den liguistischen Regimentern. Als Teilhaber einer Kompanie im Gallati-Regiment scheint auch noch Balthasar Gallati, ein Bruder des Obersten, betroffen worden zu sein (Müller, Gallati 30).

²⁸⁴ Vgl. Allemann 107ff; Thüerer, Netstal 435f; Suter, bes. 6. Kap.; Hegner 27f, 59ff; Winteler I 402f, 406.

²⁸⁵ Von 1564 bis 1614 stellte Katholisch Glarus mehrere Obersten und 34 Hauptleute, Evangelisch Glarus 1 Obersten und 16 Hauptleute (Thüerer, Kultur 299 A. 90). Besonders am Navarreser Zug beteiligten sich evangelische Herren aber mit erstaunlichem Eifer, vgl. die nächste Anmerkung.

unterworfen waren wie diese oder ihre Innerschweizer Kollegen. Den Grund für die evangelisch-glarnerische Zurückhaltung sehe ich aber nicht so sehr in der reformierten Ablehnung des Reislauferns,²⁸⁶ sondern eher in den unternehmerischen Reserven, welche die evangelischen Herren in ihren sozio-ökonomischen Verhältnissen noch vorfanden.²⁸⁷ Es mag charakteristisch für den mangelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Spielraum der Katholischen im eigenen Land gewesen sein, dass Rudolf, ein Neffe des Obersten Kaspar Gallati und Leutnant in dessen Regiment, nach Sargans auswanderte, als er sich 1587 vom Kriegsgeschäft zurückzog, und sich dort als Landschreiber, Landeshauptmann, Stadtschreiber und kaiserlicher Notar, aber auch als Grundbesitzer eine neue Existenz aufbaute. Seine ersten zwei Heiraten reflektieren noch die traditionellen Familienbeziehungen ins Militärunternehmertum und nach Luzern, die dritte scheint mit der Expansion der Familienherrschaft in der Vogtei in Zusammenhang gestanden zu haben.²⁸⁸ Für evangelisch-glarnerische Häupterfamilien sind so ausgeprägte Verbindungen nach auswärts, wie in diesem Gallati-Zweig (Luzern, Schwyz, Solothurn, Sargans) oder wie in anderen katholischen Familien, nicht nachzuweisen. Es wäre aber doch zu einseitig, wollte man die weitläufigen Heiratsverbindungen katholischer Potentaten im 16. und 17. Jahrhundert *allein* als Folgeerscheinung der intensivierten, absolutistisch gefärbten Gegenreformations-Bestrebungen

²⁸⁶ Der ganze Stand Glarus war am französischen Soldbündnis beteiligt, und die evangelischen Herren zählten genauso zu den zufriedenen Empfängern der Pensionen. Der hierzu notwendigen Vorleistungen waren sie sich wohl bewusst; evangelisches «Volk» lief genauso zu den «Fähnlein» wie katholisches, trotz aller Abmahnungen von den Kanzeln (vgl. Thürer, Kultur 281ff; Winteler, Vogel 278 u. passim). Dass die Zurückhaltung der evangelischen Unternehmer eher eine der mangelnden Gelegenheit als eine moralische war, erhellt sich aus der Begeisterung (die natürlich auch der evangelischen Sache galt), mit der sie dem Navarresen Heinrich als Hauptleute unter Oberst Ludwig Wichser zuliefen. Bei gleicher Gelegenheit entlarvte sich die Landsgemeinde ihrer doppelten Moral betreffend der Fremden Unternehmungen, indem sie die unbewilligten Zuzüge im Gascogner Zug unter Gallati und anderen weit höher bestrafte als jene im ebenfalls unbewilligten Navarreser Zug (Gallati, Stauffacher 55). Die immer wieder vorkommenden Behinderungen der katholischen Söldner-Unternehmer durch die mehrheitlich evangelische Landsgemeinde entsprangen also mindestens so sehr den mehrheits-dynamischen Herrschaftsinteressen als der konfessionellen Überzeugung (vgl. Gallati, Stauffacher 47ff; Thürer, Kultur 386; Winteler I 400: Benachteiligung im Pensionenwesen). – Generell gilt für die evangelische Beteiligung am Militärunternehmertum, dass sie im 17. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte, immer mehr zunahm, jedoch nie so gross wurde wie die katholische.

²⁸⁷ Für die Städte (ausgenommen Solothurn, vgl. Allemann 43) galten im Prinzip ähnliche Verhältnisse; das Patriziat, sei es zünftischer oder rentnerischer Art, war nirgends ausschliesslich auf die eine Unternehmung Solddienst angewiesen, auch wenn es ausgesprochene Offiziersfamilien gab.

²⁸⁸ Good, Gallati 6ff; vgl. den Stammbaum bei Müller, Gallati 44ff.

oder der freundschaftlichen Beziehungen der Solddienstoffiziere interpretieren. Mindestens so bedeutsam scheint als treibender Faktor dieser Entwicklung das wirtschaftliche Bedürfnis der Unternehmensführung und -sicherung gewesen zu sein, das eben traditionalistisch an Grundbesitz und soziale Beziehungen gebunden war. Wo solche im eigenen Land nicht mehr ausreichend vorhanden waren wie in Katholisch Glarus, musste die Verlagerung nach anderwärts gesucht werden.

Zusammenfassend lässt sich schliessen: Die Oligarchisierung war, einmal eingeleitet, ein interdependenter Vorgang zwischen Selbsterhaltung und Selbstrechtfertigung, zwischen wirtschaftlicher Sicherstellung und Klassenbewusstsein. Ein dialektischer Umschwung schien solange nicht möglich, als der Selbsterhaltung noch keine Limitierungen erwachsen. Insofern bedeuteten die Krisen des Solddienst-Unternehmertums noch keine Krisen der ökonomischen Grundlagen der Sozialstruktur, da der Besitzer-Unternehmerschicht auf diese oder jene Weise noch Anpassungen möglich waren. Erst die langfristigen Folgen der unterschiedlichen Anpassung an ökonomische Krisenentwicklungen offenbarten den Grad der Sicherung oder Gefährdung der Sozialstruktur. Mit anderen Worten: in der momentanen Krise reagierte die Oberschicht auf evangelischer wie katholischer Seite durchaus systemimmanent und schichtspezifisch nach den vorhandenen Möglichkeiten ökonomischer Anpassung und Absicherung der Sozialstrukturen.

Das Verhalten beider Seiten in der nächsten Krise des traditionellen Militärunternehmertums illustriert es noch einmal mit aller Deutlichkeit.

*Der Dreissigjährige Krieg*²⁸⁹ erscheint in bezug auf die Entwicklung der Gewinn- und Risikochancen für die Militärunternehmer wie eine Wiederholung der Hugenottenkriege: in der ersten Phase gewinnträchtig, mit zunehmender Dauer immer verlustreicher.²⁹⁰ Die Heftigkeit der Krisenentwicklung scheint allerdings weit grösser gewesen zu sein. Selbst das «Schweizerische Garderegiment», bestehend seit 1615 und von der französischen Staatskasse stets bevorzugt behandelt, geriet in den vierziger Jahren derart in Schwierigkeiten, dass sein Oberst, der katholische Glarner Kaspar Freuler, mit allen Hauptleuten, darunter zwei aus Glarus, 1648 bei den Regierungen der XIII Orte um Hilfe und Unterstützung

²⁸⁹ Eigentlich wäre zu differenzieren zwischen Deutschland, Frankreich, Spanien und Venedig (Bündnis Glarus–Venedig 1619). Weil aber das Wiederaufflackern der Hugenottenkriege die Konfrontation mit Spanien nach sich zog und mit dem Ausbruch der deutschen Religionskriege ungefähr zusammenfiel, lassen wir es bei der Pauschalbezeichnung bewenden. – Zum folgenden die Lit. wie in A. 280, die z. T. aber nicht mehr so ergiebig ist wie für das Ende des 16. Jahrhunderts.

²⁹⁰ Vgl. Allemann 112ff.

ihrer Forderungen bat, die sich für jeden Hauptmann auf 44 000 Francs belaufen würden.²⁹¹ Während das Garderegiment in Anerkennung seiner Berühmtheit einigermaßen glimpflich davonkam, blieben die meisten anderen Regimenter unbezahlt und konnten, so lange Frankreichs Wirtschaft sich nicht erholt hatte, auf keine Satisfaktion hoffen. Der Vergleich mit Frankreich von 1650, der die ratenweise Abzahlung der Soldrückstände vorsah und sogar als moralisches Pfand die Kronjuwelen der Königin an die Eidgenossenschaft übergab, wurde so schlecht eingehalten, dass der Grossteil der Hauptleute unbefriedigt blieb und viele buchstäblich verarmten – von den Söldnern ganz zu schweigen. Schliesslich begrub der Pyrenäenfriede Frankreichs mit Spanien von 1659 endgültig die Hoffnungen auf Rückgewinn der Verluste durch weitere Kriege, so dass 1663 alle Orte²⁹² froh waren, das Soldbündnis mit Frankreich erneuern zu können.

Von den Auswirkungen auf die sozialen und ökonomischen Verhältnisse in Glarus, vor allem des katholischen Teils, ist so gut wie nichts bekannt.²⁹³ Was Allemann für Solothurn berichtet,²⁹⁴ mag im Vergleich einige Vermutungen vermitteln. Angenommen werden kann, dass die Solddienstkrise des Dreissigjährigen Krieges ebenso wie jene der Hugenottenkriege die finanzielle Belastung der verwandtschaftlichen Grundbesitzreserven jener Militärunternehmer wesentlich verschärfte, die nicht zum Kreis privilegierter Offiziere der bevorzugten Regimenter gehörten, vorab des Garderegiments, welches von 1615 bis 1654 bis auf neun Jahre immer unter einem Glarner Obersten stand.²⁹⁵ Die Bevorzugung der katholischen Glarner Militärführer durch den französischen König in der Zeit der grossen Religionskriege mag ein weiterer starker Anreiz gewesen sein, immer wieder oder vermehrt in das Kriegsgeschäft zu investieren; die Gewinnchance war im Garderegiment ja fast schon eine Gewinngarantie.

²⁹¹ Allemann 115f. Die beiden Glarner Hauptleute waren Bernhard Hässy und Melchior Hässy.

²⁹² Ausgenommen Zürich.

²⁹³ Selbst Thürer, Netstal 435ff, der die Fremden Dienste am ausführlichsten behandelt, berichtet nichts aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges.

²⁹⁴ Allemann 120f.

²⁹⁵ Vgl. u. a. Müller, Gallati 40. Kaspar Gallatis Nachfolger Fridli Hässy war schon Hauptmann unter Gallati. Hässys zweiter Nachfolger Kaspar Freuler war Gallatis Enkel. Sehr viele Glarner dürften allerdings nicht im Garderegiment untergekommen sein, da in diesem immer alle Orte berücksichtigt werden mussten.

Die Teuerung der Grundnahrung

Bisher untersuchte ich ausschliesslich den Erwerbszeig des Militärunternehmertums und versuchte Zusammenhänge anzudeuten mit dem wichtigsten Erwerbszweig im Lande, der Viehzucht, dessen Produktionsverhältnisse (im wesentlichen das Grundbesitzsystem) die Basis auch für das Militärunternehmertum bildeten.²⁹⁶ Um über die wirtschaftlichen Bedingungen der gemeinen Schichten und der Unterschichten und über Zusammenhänge zwischen Solddienstkrisen und allgemeiner Wohlfahrt genaueres erfahren zu können, bedarf es eines anderen Leitfaktors. Nach übereinstimmender Auskunft der neueren Wirtschaftsgeschichte erlaubt für die vorindustrielle Gesellschaft in erster Linie die Teuerung der Grundnahrungsmittel sichere Rückschlüsse auf die Kaufkraft der Einkommen lohnabhängiger Schichten und damit auf die Wohlfahrt der breiten Bevölkerungskreise.²⁹⁷

Unter der Voraussetzung, dass in «normalen» Zeiten die Einkommen (Löhne) der Kleinbauern, Pächter und Hintersassen, der Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden die Auslagen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nur wenig überstiegen, können wir annehmen, dass in Zeiten grosser Teuerung diese Reserven bald aufgebraucht und eine Verminderung des Lebensstandards, d. h. eine Verarmung, eintreten musste insofern, als auf bestimmte Luxusartikel, feinere Nahrungsmittel oder auf Produktionsmittelverbesserung verzichtet und schliesslich sogar die Grundnahrungsmenge eingeschränkt werden musste («Hunger»)²⁹⁸

Nach Wilhelm Abel²⁹⁹ gilt für *Europa* und den ganzen Zeitraum zwischen Spätmittelalter und Industrialisierung im 19./20. Jahrhundert, dass der Druck wachsender Bevölkerung auf die Nahrungsmittel-Bedarfsdeckung nicht von wirtschaftlich-technischen Fortschritten der Landwirtschaft (Produktionsmittelverbesserungen) aufgefangen werden konnte. Es kam zu enormen, *säkularen Schwankungen* im Preis der Nahrungsmittel,³⁰⁰ welche zumeist direkt den Schwankungen in der Bevölkerungsentwicklung entsprachen, zum Teil aber auch andere, ausserwirtschaftliche Ursachen hatten (Krieg) und nur zum geringsten Teil in Veränderungen der Produktionsbedingungen gründeten.

²⁹⁶ Thüerer, Netstal 435 urteilt: «das erforderliche Geld hatte er [der Militärunternehmer] meist mit Viehzucht oder Viehhandel nach Italien verdient.»

²⁹⁷ Vgl. u. a. Abel, Massenarmut 16f; Abel, Agrarkrisen 17ff, 22ff.

²⁹⁸ Abel, Handbuch 400.

²⁹⁹ Das folgende sehr vereinfacht nach Abel, Agrarkrisen 13–26, 97–151; Abel, Landwirtschaft 182–196; Abel, Handbuch 386f, 397–413; Abel, Massenarmut 16ff; Bürki 7ff, 143–183; Kundert, Lebensmittel 65–196; Bosch 50ff.

³⁰⁰ Vgl. u. a. Abel, Agrarkrisen 13 Abb. 1.

Eine dieser grossen Wellen fällt in den Zeitraum unserer Untersuchung: Der beschleunigte Preisanstieg aller Konsumgüter im 16. Jahrhundert erreichte in den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende den Höhepunkt, setzte sich mit einigen kriegsbedingten Erschütterungen noch bis in die vierziger Jahre hinein fort und wurde dann von einer allerdings langsameren und weniger starken Depression abgelöst, welche bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts anhielt. Als Ursache dieser europäischen Entwicklung nennt Abel die ungestörte Bevölkerungszunahme, die nach den letzten grossen Seuchenzügen des 14. und 15. Jahrhunderts einsetzte und um die Mitte des 16. Jahrhunderts ungefähr den Stand vor dem «Schwarzen Tod» von 1347/50 wieder erreicht hatte und bis zum Dreissigjährigen Krieg weiter andauerte. Der allgemeine Preisanstieg wurde in den siebziger und achtziger Jahren und wieder zu Beginn des grossen Krieges noch von grossen Missernte-Teuerungen und Hungerkrisen überlagert.

Die europäische Entwicklung, wie sie Abel skizziert, erfasste auch die *Eidgenossenschaft*. Fritz Bürki erbrachte in seiner scharfsinnigen Untersuchung³⁰¹ für die Agrarregion Bern den Nachweis einer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beschleunigten Preisentwicklung mit Höhepunkten 1572, 1587 und während des Dreissigjährigen Krieges. Die allgemeine Preisentwicklung verlief nach Abel aber nicht so, dass alle Güter gleichmässig teurer wurden, sondern es lässt sich eine wirtschaftsgeschichtlich charakteristische Streuung der Preise erkennen, wonach Getreide und Hülsenfrüchte sich weiter rascher verteuerten als Fleisch und tierische Produkte, Löhne, Rohstoffe, Kleider und andere gewerbliche Erzeugnisse.³⁰² Bürki bestätigt implizit diese Streuung für das Bernbiet.

Das starke Auseinanderschieren von Getreidepreis- und Lohnentwicklung ist nun von besonderer Bedeutung für unseren Zusammenhang. Getreidepreis- und Lohnentwicklung standen in direkter, ursächlicher und deshalb reziproker Beziehung zueinander: Je mehr die Bevölkerung wuchs, desto mehr Arbeitskräfte standen zur Verfügung, was das Lohnniveau drückte, und desto knapper wurden die Nahrungsmittel, was deren Preise steigerte. Mit anderen Worten: Der einfache Mensch des 16. Jahr-

³⁰¹ Aus Gründen, wie sie oben A. 286 schon angedeutet wurden, verdient diese Arbeit viel mehr Beachtung nicht nur als Vorbild für weitere Forschung, sondern auch in ihren konkreten Ergebnissen. Was Bürki empirisch-analytisch (gegen die herrschende Meinung von der «Preisrevolution» infolge vermehrter Silberzufuhren) für Bern festzustellen vermag, passt genau in das Gesamtbild Abels (dessen «Agrarkrisen» Bürki wohl kaum kennen konnte) und unterstützt vor allem dessen Theorie der demographischen Bedingtheit der Gesamtentwicklung. Wenn auch Abel gezwungenermassen die Schweiz ausklammern musste, für die Epoche 1550 bis 1650 stände ihm mit Bürki eine ausgezeichnete Vergleichsstudie zur Verfügung.

³⁰² Vgl. Abel, *Agrarkrisen* 118 Abb. 25; Abel, *Landwirtschaft* 183 Bild 26.

hunderts konnte für den sinkenden Preis seiner Arbeit immer weniger kaufen – sein Reallohn sank.³⁰³ Um diese negative Entwicklung der Kaufkraft des Lohnes einigermaßen aufzufangen, war man gezwungen, den Verbrauch anzupassen, das heisst auf gewerbliche Erzeugnisse («Luxus») mehr und mehr zu verzichten und schliesslich jene Nahrungsmittel zu bevorzugen, die im Kalorien-Nährwert am preisgünstigsten waren. Dies waren Getreide und Hülsenfrüchte,³⁰⁴ so dass deren Nachfrage noch bedeutend rascher stieg und die auffallend höhere Preissteigerung verursachte.³⁰⁵ Trotzdem blieb Getreide im Verhältnis zum Nährwert billiger. Die Frage war nur, ob genügend Geld vorhanden war, es zu kaufen.

Wenn auch diese Agrarentwicklung auf die Eidgenossenschaft zutreffen mochte, so ergeben sich dennoch Schwierigkeiten, eine detaillierte Hypothese der Entwicklung im *Glarnerland* aufzustellen. Die glarnerische Wirtschaft beruhte wesentlich monokulturell auf der Viehproduktion, die in geringerem Masse der säkularen Preissteigerung ausgesetzt war. Andererseits war Glarus ganz auf Import des lebensnotwendigen Getreides angewiesen. Die Frage, die auch ich nicht zu beantworten vermag,³⁰⁶ lautet: In welchem starkem Masse wirkten sich die Steigerung der Viehpreise und die Verteuerung des Getreides wechselseitig auf die Einkommenslage der Glarner Bevölkerung, der Viehzüchter einerseits, der Lohnabhängigen andererseits, aus?

Sicher ist, dass seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Preis- und Handels-Massnahmen der Obrigkeit betreffend Kornversorgung des Landes sich rasch mehrten und immer detaillierter wurden. Offenbar musste man nicht mehr nur einmalige Missernte-Teuerungen überbrücken, sondern den allgemeinen Preisaufschlägen³⁰⁷ steuern, die vor allem die ärme-

³⁰³ Vgl. Abel, Agrarkrisen 131 Abb. 30.

³⁰⁴ Vgl. Abel, Agrarkrisen 119 Tab. 10; Abel, Landwirtschaft 400.

³⁰⁵ Der Dreissigjährige Krieg hatte diese Krisenentwicklung abgebrochen; als sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts heftiger wieder auftrat, stand vorübergehend als Ersatz für die nicht mehr ausreichenden Getreidevorräte die Kartoffel zur Verfügung, bis im 19. Jahrhundert die Pauperisierung ihren Höhepunkt erreichte (Vormärz), vgl. Abel, Massenarmut 57.

³⁰⁶ Die Arbeiten von Kundert und Bosch sehen von jeglicher wirtschaftstheoretischer Durchdringung des Stoffes ab. Kundert, Lebensmittelversorgung 79ff, nennt zwar Teuerungsjahre, weiss aber nicht zu differenzieren, etwa zwischen Pestzeiten und anderen Teuerungsnöten oder zwischen Missernte-Teuerungen und allgemeiner Preissteigerung (die er in der Preistabelle «bis 1700» [im Anhang] selbst augenfällig darstellt). Ebd. auch die Viehpreissteigerung.

³⁰⁷ Kundert, Lebensmittel Tab. «bis 1700»; Bosch 6. (Bosch arbeitet so mikroskopisch, dass er die in der Tabelle zum Ausdruck kommende langfristige Preisentwicklung nicht erfasst und auf der folgenden Seite schreiben kann: «Wir können im Allgemeinen die

ren Schichten arg betroffen zu haben scheinen. Die Glarner Obrigkeit verstaatlichte gelegentlich sogar den Kornhandel oder verhängte so drastische Preisbindungen, dass einmal gar alle «Korngrämpler» streikten – allerdings nur solange, bis ihnen die Regierung mit dem Entzug der Handels-Bewilligung für ein Jahr drohte (1628). Glarus spürte demnach die Kornpreisentwicklung recht kräftig und konnte zudem, da es selbst kein Getreide produzierte, nicht von dieser Entwicklung profitieren. Die Preissteigerung wirkte nicht als Einkommen auf die Bedarfsdeckung zurück. Die Mehrbelastung der Getreideeinfuhr musste also mit dem geringeren Einkommensplus aus den weniger stark gestiegenen Viehpreisen beglichen werden.

Mit welchen Mitteln, und mit welchen institutionellen und sozioökonomischen Folgen die Glarner Obrigkeit, respektive die wirtschaftlich führende Schicht, dieses Problem löste, lässt sich nur in schwachen Umrissen erkennen.³⁰⁸ Es sind Fälle von direkter Wechselwirkung zwischen Kornkauf und Milchprodukteexport bekannt. Glarus erhielt 1642 nur noch bei Garantie des freien Butter- und Schabziegerverkaufs in Zürich genügend Korn, obwohl es selbst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts knapp an Butter war und seit Beginn des 17. Jahrhunderts solche einführen musste, um den ganzen Bedarf decken zu können.³⁰⁹

Obwohl nicht eindeutig ausgemacht werden kann, von welchen Kreisen der Kornhandel (und Buttervertrieb) getragen wurde und in welchem Ausmass die obrigkeitlichen Verordnungen betreffend des Fürkaufs (Zwischenhandel) und der Gewinnmargen von den Händlern missachtet wurden,³¹⁰ muss doch angenommen werden, dass bei der damaligen Unübersichtlichkeit des Markts, den schlechten Kommunikationsbedingungen und der marktwirtschaftlich völlig unrealistischen Preispolitik der Obrigkeit, die geradezu zur Missachtung einladen musste, die Möglichkeiten für Handelsgewinne gross waren. Die obrigkeitlichen Kontroll-Auflagen waren wohl zumindest für die Oberschicht ein recht geringes Risiko. Das Häuptergeschlecht der Zwicky beispielsweise soll ausser durch Viehandel mit der Einfuhr von Korn, Salz und Wein reich geworden sein.³¹¹

Beobachtung machen, dass die Eidgenossen im 15. und 16. Jahrhundert von grösseren Krisen, die dann im 17. Jahrhundert eintraten, verschont blieben.»)

³⁰⁸ Das folgende nach Kundert, Lebensmittel; Thürer, Kultur 388ff.

³⁰⁹ Die obrigkeitlichen Preismassnahmen betreffend Ankenproduktion und -vertrieb beleuchten wieder den schon besprochenen Prozess: die reine Viehzucht wurde mit allen Mitteln gefördert, selbst auf Kosten der Landesversorgung; vgl. oben S. 143f.

³¹⁰ Zu dieser Annahme berechtigt die Unzahl von Wiederholungen der betreffenden Verbote.

³¹¹ Thürer, Zwicky 11f.

Gesamthaft betrachtet darf angenommen werden, dass die Folgen des europäischen Lebensmittel-Nachfrageüberhanges sich auch in Glarus direkt auswirkten, wenn auch nicht in der gleichen Weise. Leidtragende waren alle jene, die in irgendeiner Form von Lohn oder lohnähnlichen Bezügen leben mussten, denn die Kaufkraft der Löhne sank schon im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, so dass das Geld – zuerst bei den untersten Schichten³¹² – oft nicht mehr zum Kornkauf reichte. Wohl deshalb verhängte die Regierung in Zeiten äusserster Teuerung Ausfuhrsperrern für Milchprodukte.³¹³ Getreidenahrung aber war umso mehr lebensnotwendig, als Korn und Hülsenfrüchte gegenüber Fleisch und Milchprodukten pro Nährwerteinheit im Preis immer noch günstiger waren. Ein Rückgriff auf landeseigene Produkte musste tatsächlich also weniger lohnend erscheinen als der Kauf des unerhört teuren Getreides. Es scheint, dass die Glarner Obrigkeit doch etwas von diesem Zusammenhang spürte, als sie den Milchprodukte-Export trotz eigenen Mangels wieder ermöglichte, um dafür Getreide zu bekommen³¹⁴ und den Bargeld-Abfluss zu kompensieren.

So kann man die These aufstellen, dass jene Vermöglichen, die sich in Glarus während der Teuerungszeit noch «Luxus»-Speisen (Fleisch und tierische Produkte) leisten konnten, eben die Produzenten solcher Produkte waren, die somit ihren Eigenverbrauch zum Selbstkostenpreis verrechnen konnten. Bei den sinkenden Reallöhnen und bei den analog zu den Viehpreisen steigenden Grund- und Pachtzinsen ergab sich deshalb wohl eine beschleunigte Einkommensverbesserung der Schicht der Grundbesitzer und Viehzüchter.

Beim gegenwärtigen Stand der Glarner Wirtschaftsgeschichte ist es allerdings unmöglich, genauere Daten zu bekommen über die konfessionsspezifische Verteilung dieser Entwicklung. Es kann lediglich mit aller Vorsicht aus der vermutlich früher abgeschlossenen Grundbesitzkonzentration bei Katholisch Glarus abgeleitet werden, dass bei Evangelisch Glarus verhältnismässig mehr Personen noch direkt an der Viehproduktion und am Grundrenten-Einkommen beteiligt waren.

³¹² Die Zahl der Bettler und Unterstützungsbedürftigen scheint auch in Glarus im 16. Jahrhundert (2. Hälfte) stark zugenommen zu haben: 1567: 36, 1573: 48, 1574: 60 Personen, die aus Pensionsgeldern unterstützt wurden; Thüerer, Kultur 443. Vgl. zum Armenwesen ebd. 441ff.

³¹³ In diesem Sinn lassen sich die Milchprodukte-Ausfuhrsperrern deuten, die Glarus in Zeiten äusserster Teuerung verhängte; vgl. Kundert, Lebensmittel 81, 110.

³¹⁴ 1642, nachdem 1622 und für die folgenden Jahre Exportsperrern verhängt worden waren; vgl. Kundert, Lebensmittel 146.

Sozioökonomische Differenzierung und Krisenanfälligkeit bei Katholisch Glarus

Was in den vorangehenden zwei Abschnitten umständlich erörtert werden musste, soll nun in Thesenform zusammengefasst werden.

Die beiden säkularen Krisen der Teuerung und der Religionskriege des späteren 16. und des früheren 17. Jahrhunderts wirkten auf die beiden glarnerischen Konfessionsteile in unterschiedlicher Weise ein. Evangelisch Glarus entging den grossen Verlusten des Militärunternehmertums vor allem deswegen, weil ihm für Gewinn-Reinvestitionen in der traditionellen Viehwirtschaft und in der Grundbesitzkonzentration noch einige Reserven (gewisse Kirchengüter) und grössere Variationsmöglichkeiten offenstanden und weil gewisse ideologische Reserven den Eintritt reformierter glarnerischer Offiziere in den Dienst katholischer Dienstherren hemmten. Katholisch Glarus engagierte sich verstärkt im Militärunternehmertum aus den entsprechend gegenteiligen Ursachen. Ungenügende Reinvestitionsgelegenheiten in der Viehwirtschaft und traditionelle³¹⁵ Verflechtung im Militärunternehmertum (dessen Gewinne oder Verluste nicht unbeschränkt der Landwirtschaft belastet werden konnten) übten einen starken Zwang zum Engagement in dieser Branche aus.

Die Ursache dieser Differenzierung lag wohl in der unterschiedlichen Bevölkerungsgrösse. Die kleinere von Katholisch Glarus hatte einen früheren Abschluss der Oligarchisierung zur Folge. Die landwirtschaftlichen Produktionsmittel, im wesentlichen Alpen und Heuwiesen und naturnotwendig nur beschränkt vorhanden, waren früher als bei Evangelisch Glarus unter den herrschenden Familien derart verteilt, dass keine weiteren Konzentrationen mehr möglich waren, ohne Verwandte oder mitinteressierte Angehörige der Oberschicht zu benachteiligen. Es limitierten zudem die traditionellen Bahnen solcher Vermögensbildung, Verwandtschaft und Verschwägerung.

Als Folge dieser unterschiedlichen sozioökonomischen Entwicklung wurde Katholisch Glarus, zumindest ein grösserer Teil seiner Oberschicht und die von diesen abhängigen Teile der Mittel- und Unterschichten, stärker von der Solddienstkrise betroffen als Evangelisch Glarus. Wenn man hinzurechnet, dass wahrscheinlich auch ein relativ grösserer Teil der katholischen Bevölkerung als Knechte von den physischen und finanziel-

³¹⁵ Es gilt zu beachten, dass der konfessionell-ideologische Druck von reformierter Seite gegen die Fremden Dienste praktisch seit deren Beginn als organisiertem Unternehmertum bestand und politisch gegen das katholische Frankreich gezielt war. Vor dem 1. französischen Soldbündnis von 1521 und vor der Reformation erfolgte das Reislaufen entweder wild oder im eigenen eidgenössischen, politischen Interesse.

len Kriegskatastrophen direkt mitbetroffen wurde, so wird verständlich, dass die gleichzeitig mit den Solddienstkrisen auftretende säkulare Teuerungswelle mit einer krass höheren Belastung der unteren, lohnabhängigen Schichten das katholische Glarus, sein verschuldetes Unternehmertum wie die breiten Schichten, ungleich stärker belasten – und das heisst: schwächen – musste als Evangelisch Glarus.

Es ist deshalb denkbar und wahrscheinlich, dass bereits um die Jahrhundertwende zwischen Evangelisch Glarus und Katholisch Glarus ein wirtschaftliches Gefälle einsetzte, das fast ausschliesslich in diesen strukturellen, minderheitenspezifischen Differenzierungen begründet war.

*Die Funktion ungleich verteilter Rohstoffe und Produktionsmittel:
Das Luxusgüter-Gewerbe*

Im Jahre 1616³¹⁶ soll ein hessischer Schreiner namens Jost Bellersheim – Glaubensflüchtling oder wandernder Geselle? – im grösstenteils³¹⁷ reformierten Dorf Ennenda den Einheimischen die Fabrikation von *Schiefertischen* beigebracht haben, welche sich in wenigen Jahrzehnten zum einträglichsten Exportgewerbe des 17. und frühen 18. Jahrhunderts entwickelte. Die Rohstoffe zu dieser Erfindung, Harthölzer und Schieferplatten, standen dem Lande schon seit Urzeiten zur Verfügung. Der Schiefer als der wichtigere Rohstoff fand sich allerdings nur im evangelischen Sernftal, was hinsichtlich einer Beteiligung der Katholiken an der Ausbeutung von grosser Bedeutung war, wie noch zu zeigen sein wird.

Es ist unbekannt, ob der fremde Schreiner seine Idee mitbrachte oder ob er sie erst im Lande angesichts dieser Materialien entwickelte. Jedenfalls wurde sie von einheimischen Schreinermeistern aufgegriffen zu einer Zeit, die zwar zur Exportproduktion von Luxusgütern nicht gerade einlud (Dreissigjähriger Krieg), in der aber Glarus neuer Kapitalanlagegelegenheiten bedurfte. Aus der Literatur geht zwar nicht deutlich hervor, wie rasch sich Bellersheims Idee zu einem neuen und einträglichem Gewerbe entwickelte. Sicher aber scheint, dass die Innovation, die erste Verbreitung und Kapitalisierung, «lange Zeit» von auswärtigen Händlern, «Welschen»,³¹⁸ getragen wurde. Erst der Tischmacher Balthasar Jenny,

³¹⁶ Das folgende nach Jenny, Handel I 14ff; Bartel-Jenny III 355ff; Hösli 8ff; Kubly-Müller, Jenny-Familien; Winteler I 430; Thürer, Kultur 339ff.

³¹⁷ Nach den Bevölkerungszählungen anlässlich der Landesteilungs-Diskussionen 1682 wohnten in Ennenda noch 2 katholische Familien; JHVG 16, S. 30; LA GL, AKA «Glarnerhandel», IV 4/8.

³¹⁸ Jenny, Handel 15 (nach J. Hch. Tschudi, 1714).

1614–1697, soll mit seinen (neun!) Söhnen (geboren zwischen 1637 und 1661) erstmals den Tischhandel in eigener Regie geführt haben, also wohl kaum vor der Jahrhundertmitte³¹⁹. Es scheint also, dass noch in der Krisenzeit des Dreissigjährigen Krieges mit den raschen Marktschwankungen landesfremde Kräfte das Handelsrisiko trugen. Das Produzentenrisiko allerdings trugen die Einheimischen. Wie gross dieses gewesen war, lässt sich kaum exakt ermitteln; gewisse Anhaltspunkte darauf und auf die Träger dieser Produktion (Investoren) lassen sich wieder aus der Analyse der Produktionsverhältnisse, aus den rechtlichen und sozialen Bedingungen, gewinnen.

Produktionsverhältnisse im Tischgewerbe

Die Ausbeutungsrechte des Schieferbruchs in Engi scheinen öffentliches Regal gewesen zu sein. Als Gebühr hatten die Unternehmer einen Zoll zu entrichten «zur Hälfte meinen Herren und zur Hälfte denen von Engi»³²⁰. Wie hoch dieser Zoll im Verhältnis zu den Exportgewinnen war, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Ausbeutung selber erfolgte privatwirtschaftlich, nachdem der Rat seine Verstaatlichungsabsichten aufgegeben hatte. Die wahrscheinlich genossenschaftlich organisierten Unternehmer durften aber auf die volle Unterstützung ihrer Exportgeschäfte durch die Regierung zählen, indem diese genaue Exportbedingungen erliess, welche die einheimische vor fremder Tischproduktion schützten und fremde Konkurrenten vom Schieferbruch fernhielten.³²¹

Der schon erwähnte erste einheimische Tischhändler Balthasar Jenny war der Sohn eines «Wirts», Kaspar Jenny, also wohl eines Weinhändlers. Weinhandel betrieb man aber meist zusammen mit dem Viehhandel als Rückfracht von den Tessiner- oder Mailänder-Märkten. Balthasar Jenny war mit der Tischmachertochter Ursula Becker verheiratet. Die Becker waren ein angesehenes Geschlecht, das schon im 16. Jahrhundert in die Grossgrundbesitzerfamilie der Blumer von Luchsingen einheiraten konnte und immer wieder im Zusammenhang der Tischhändlerfamilien auftrat. Jennys Brüder heirateten ebenfalls in angesehene Familien (Bäldi und Schmid von Glarus, Schindler von Mollis), einer war Baumeister und Tagwenvogt (Gemeindepräsident) von Ennenda und 1685 Landvogt in Werdenberg. Eine seiner Schwestern war mit Schiffmeister Hans Hösli von Ennenda verheiratet, der als Schiffmeister wahrscheinlich eine Sägerei

³¹⁹ Nach J. Hch. Tschudi (1714) sogar erst um 1670; vgl. Jenny, Handel 15.

³²⁰ Thürer, Kultur 340; gemeint ist: dem Tagwen Engi, wohl als Entschädigung für die Belastung der Strasse u. a.

³²¹ Vgl. Thürer, Kultur 340f.

besass. Zwei Söhne Jennys heirateten zwei Töchter des Schiffmeisters Balthasar Aebli von Glarus; zwei andere verehelichten sich mit zwei Schwestern Altmann (ebenfalls ein bekanntes Geschlecht im Tischgewerbe); zwei weitere Söhne verbanden sich mit zwei Töchtern des Landweibels Walcher von Glarus. Ein Sohn Balthasars, der älteste verheiratete, ehelichte eine Ris aus Linthal, wohl eine Bäuerin.

Mitglieder eines anderen Jenny-Stammes tauchen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ebenfalls im Tischhandel auf. Der Stammvater war im 15. Jahrhundert wahrscheinlich als reicher Mann aus dem Bernbiet eingewandert, sein Sohn Peter war Landweibel, Landvogt in Mendrisio und Wallfahrer nach San Jago di Compostella (Spanien), sein Enkel Heinrich Ratsherr, Landvogt und Landammann. Nur ein Sohn dieses Enkels hatte in Ennenda Sukzession: Fridolin, gestorben 1611 an der Pest. Dieser Fridolin scheint sehr reich gewesen zu sein (Besitzer eines Panzerhemdes und anderer Waffen) und war mit einer Becker verheiratet. Zwei seiner Söhne waren Ratsherren, einer, Hilarius, 1593–1675, auch Fähnrich und Hauptmann. Hilarius, gestorben 1675, heiratet kurz hintereinander zwei Töchter des Landschreibers Melchior Aebli, was auf enge finanzielle Bindungen schliessen lässt. Seine Söhne sind beide Tischmacher und Baumeister, seine Tochter heiratet den Sägereibesitzer Hans Balthasar Hösli, einen Bruder des oben erwähnten Schiffmeisters Hans.

Ich breche hier die Schilderung verwandtschaftlicher Verhältnisse ab; sie könnte noch lange erweitert werden, denn in fünf von acht Jenny-Stämmen aus Ennenda finden sich zahlreiche Tischmacher- und Tischhändlerfamilien.³²² Alle Jenny-Stämme waren aber besonders stark mit den zeitweise nicht minder auf Tische spezialisierten Familien der Oertli, Aebli, Hösli, Trümpy, Becker, Altmann und unter sich selbst, aber auch mit den «traditionellen» (Häupter)-Familien der Zwicky, Schindler, Schmid, Bälди usw. verschwägert. Was über die Heiratspolitik und die Familienstrukturen in der Viehwirtschaft gesagt wurde, gilt offensichtlich auch im Gewerbe.³²³

Aus den geschilderten Produktionsverhältnissen lässt sich entnehmen, dass es vermögliche und mit den regierenden Kreisen liierte Familien waren, die sich stark im Tischgewerbe engagierten, allen voran die Jenny, dass investiertes Kapital aus der traditionellen Viehwirtschaft und aus bestehendem Gewerbe stammte, dass aber auch die finanzielle Attraktivität der am neuen Erwerbszweig partizipierenden Familien rasch zunahm.

³²² In den anderen Jenny-Stämmen von Ennenda waren Landwirtschaft und Holzhandel stark vertreten.

³²³ Vgl. oben S. 145f und auch unten S. 170f.

Obwohl der Schieferbruch in Engi lag und praktisch nur von reformierten Dörfern aus innert nützlicher Frist erreicht werden konnte, stand grundsätzlich das Plattenregal allen Landleuten offen und es hätten sich eigentlich auch katholische Unternehmer daran beteiligen können. Es stellt sich die Frage, warum es keine solchen gab.

Abgesehen von psychologisch-konfessionellen Barrieren, die bei der privat-genossenschaftlichen Nutzung des Schieferbruchs und bei den intensiven, organisatorischen Verflechtungen des Verlagssystems³²⁴ in der Tischproduktion sicher bestanden haben, waren es wohl auch die verkehrstechnischen Schwierigkeiten, welche für Katholisch Glarus die Produktion zu sehr verteuert hätten. Denn in den paritätischen Dörfern Mitlödi und Glarus, die verkehrsmässig noch günstig lagen, war der katholische Teil entweder zu klein für ein Verlagssystem oder wie in Glarus schon zu sehr im traditionellen Unternehmertum und im Regiment engagiert. Hochentwickelte gewerbliche Produktionskräfte, vor allem Sägemühlen und ausgebildete Schreiner, waren aber Voraussetzung zur Produktion so spezieller Artikel wie der Schiefertische. Die folgende Überlegung soll zeigen, dass Evangelisch Glarus möglicherweise auch in dieser Beziehung, wieder auf Grund der Bevölkerungsgrösse, bevorteilt war.

Verteilung der gewerblichen Produktionsmittel

Die Errichtung und der Betrieb von *Gewerbemaschinen*³²⁵ beruhen (damals) vor allem auf dem Vorhandensein von Wasserkraft, sowie der Verfügbarkeit über sie, und von Kapital, sowie selbstverständlich auf einem genügenden Umsatz. Nicht jeder Bauer vermochte sich eine Wassermühle zu leisten; nur wer über den nötigen Einfluss und die finanziellen Kräfte verfügte, konnte sich ein Wasserrecht verschaffen und erhalten und die Mühle, meist mit entsprechenden, notwendigen Gebäulichkeiten, errichten. Der Platz an den Wasserläufen und Zuleitungen war knapp und der Bedarf an *einem* maschinell hergestellten Produkt oft nicht gross genug, um die Maschine und die sie bedienende Arbeitskraft voll auszulasten und die Investitionskosten in nützlicher Frist zu amortisieren. Handänderungen und häufiger Wechsel in der Zweckbestimmung der verschiedenen «rädli» deuten daraufhin, dass die Erbauer der Mühlen den Umsatz

³²⁴ Vgl. dazu unten S. 170f und 173f.

³²⁵ Das folgende nach Bartel-Jenny III 347ff; Jenny-Luchsinger 3ff, 21ff, 109, 115ff; Kundert, Lebensmittel 183ff; Thüerer, Kultur 343; Thüerer, Mollis 318ff; Thüerer, Netstal 375ff; Winteler, Glarus 107ff.

nicht immer richtig kalkulierten; sie mussten die Produktion anderen Bedürfnissen anpassen oder es kam zu Zusammenlegungen, zur Konzentration nicht nur der Betriebe am Wasser, sondern auch des Produktionsmittelbesitzes. So findet man schon früh oft mehrere Maschinen in einer Hand vereinigt, wie zum Beispiel 1417 in Ennenda Hans Müllers «müli vnd die hofstat vnd die acher, die zue der müli vnd der hofstatt gehört, vnd die sagen vnd die blöuw».³²⁶ Solche Werkzusammenlegungen häuften sich im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert, wobei auffällt, dass es wieder die kapitalkräftigen Grossbauern waren, die im Gewerbe investierten.³²⁷

Starke *Wasserläufe* über längere Strecken, an denen sich Installationen errichten liessen, besass aber nicht jedes Dorf. Die Linth war im Oberlauf manchenorts zu gefährlich, im Unterland fehlte ihr das Gefälle. In Glarus leitete man Linthwasser in den «Giessen» ab, der mehrere Werke antrieb.³²⁸ Die Seitenbäche waren zu wasserarm, so dass man genaue Zuteilungen vornehmen musste wie in Mollis³²⁹ und die Expansion sehr beschränkt blieb, oder sie liessen sich schwer fassen wie der Löntsch aus dem Klöntal, dessen Wasser erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach Netstal abgeleitet wurden. An den dortigen zwei «Mühlebächen» entstand im Lauf des 17. Jahrhunderts eine stattliche Anzahl Maschinen, offenbar reichten Wassermengen und Gefälle für beliebige Benutzung aus. Ungünstiger scheint in dieser Beziehung wegen der Gewitterhochwasser der Oberdorfbach in Glarus gewesen zu sein, so dass bis 1594 erst ein «Gwirb», eine Getreidemühle in Betrieb war. Nach der bergsturzbeding-

³²⁶ Bartel-Jenny 349. «Blöuw» (von blöuwen, schlagen) hiess die Stampfe für die Aufbereitung von Flachs, Hanf und Rinde (diese zum Gerben). Früh schon kannte man Poliermühlen (zum Polieren und Schleifen von Rüstungen und Waffen); im 17. Jahrhundert kamen zu den bekannten Maschinen noch die Zigerreibe und die Fourniersäge hinzu.

³²⁷ Vgl. Thürer, Netstal 375ff; Blumer, Stammtafeln 116 A. 21, 117 A. 23; Jenny-Luchsinger 118; Kubly-Müller, Landammänner 59, wonach Peter I. Blumer oder sein Bruder Esajas II. eine Hammerschmiede, dann eine Mühle mit zwei Rädern in Glarus besass und der Schwiegervater Peters I. (vgl. oben A. 258) auf der Mühle in Schwanden sass. Vgl. auch die folg. Anmerkung.

³²⁸ 1. 1532 (vorübergehend) eine Säge, später (16. Jh.?) eine Poliermühle, dann «Oberer oder Elmer Stampf» (evtl. noch 17. Jh.?).

2. 1540 «äussere Säge», 1616 in Besitz von Werner Elmers Erben.

3. 1546 «innere Säge», 1616 in Besitz von Seckelmeister Thomas Schmid.

4. nach 1577, 1613 Hammerschmiede des Jörg Trümpy, 1652 unter Peter I. Blumer oder seinem Bruder Esajas II. in eine Mühle mit zwei Rad umgebaut.

5. 1677 Hammerschmiede des Naglers Jakob Gallati.

Die übrigen «Gwirbe» am Giessen entstanden erst im 18. und 19. Jahrhundert (nach Jenny-Luchsinger).

³²⁹ In Näfels sind Mühlen schon im 14. und 15. Jahrhundert bezeugt, dann wieder 1578. Die erste urkundlich bezeugte Walke stand 1553 ebenfalls in Näfels.

ten Verlegung des Oberdorfbaches entstanden dann im 17. Jahrhundert am gebändigten alten Lauf rasch mehrere Werke.³³⁰ Über Ennenda fehlen genauere Nachrichten, doch dürften dort die Wasserverhältnisse ähnlich wie in Glarus gewesen sein, ebenso in Schwanden.

Wichtiger aber als die Voraussetzung der Wasserkräfte war für die Entwicklung der Gewerbe der *örtliche Markt*. Er bestimmte sich nach Bevölkerungsgrösse und Bevölkerungswachstum, nach sozialer Mobilität (Einbürgerungen) und sozialer Schichtung, schliesslich natürlich nach der Entwicklungstendenz und Entwicklungsstufe der Oberschichtlichen und der gesamtgesellschaftlichen ökonomischen Verhältnisse in den Dörfern. Natürlich lassen sich diese Faktoren nicht konkret und schon gar nicht in Zahlen fassen; die Überlieferung selbst ist bereits zu dürftig. Unschwer aber kann man erkennen, dass das mehrheitlich reformierte Mittelland mit den Tagwen Schwanden, Mitlödi, Ennenda, Glarus und Netstal deutlich die besseren Bedingungen für die Entwicklung örtlicher Gewerbe als etwa das Unterland hatte. Insbesondere gewährleistete die kontinuierliche und im 17. Jahrhundert zunehmende Zuwanderung vor allem evangelischer reicher Familien einen beständigen Bedarf an Baumeistern und Schreibern für den Häuserbau. Bereits für 1560 sind in Gilg Tschudis Häuserverzeichnis mehrere neue Häuser eigens vermerkt³³¹ und 1616 heisst es in einer Urkunde betreffend der Wasserregelung am Giessen: «Da sich Zimmer, Dach und Gemach in unserm Hauptflecken Glarus täglich mehret . . .»³³². Die Expansion der verschiedenen Gewerbe am Giessen und Oberdorfbach in Glarus reflektiert vollends die «stürmische» Entwicklung im sozialen und ökonomischen Bereich. Das Bauhandwerk war mit seinen Stapelplätzen und Sägehäusern auf viel Raum angewiesen, welcher allerdings besonders in Glarus knapp geworden sein dürfte.³³³ Dies könnte der Grund dafür gewesen sein, dass es sich mit Vorliebe im noch weniger bevölkerten Ennenda niedergelassen hatte.³³⁴ In Glarus entstanden jedenfalls im 17. Jahrhundert keine neuen Sägen mehr. Auch kann es nicht blosser Zufall gewesen sein, dass Bellersheim, der offenbar

³³⁰ Sie sind aufgezählt bei Jenny-Luchsinger 35f, wonach sie 1726 z. T. seit längerem schon bestanden haben. Vgl. auch Tschudi, Bergstürze.

³³¹ Leuzinger 359ff.

³³² Zit. bei Jenny-Luchsinger 118.

³³³ Ein Indiz hierfür ist, dass im 17. Jahrhundert am Giessen nur noch 1 neues Gworb entstand.

³³⁴ Ennenda wies 1574 101 Oberjährige auf; 1701 ca. 950 Seelen, was ca. 271 Oberjährigen entspricht (vgl. zur Berechnung Hösli 317); 1763 291 Oberjährige. Baumeister sind mehrere bezeugt, z. B. 1635 Balthasar Leuzinger; 1643 Hans Balthasar Hösli, des Schiffmeisters Matthäus Sohn; die Familie der Schiffmeister Aebli (Kubly-Müller, Jenny-Familien 49, 264f).

reiche Schreiner, sich gerade in Ennenda niederliess und als Fremder erst noch in die Geschlechter der Becker und Aebli mit ihren vielen gewerblichen Traditionen einheiraten konnte. Und schliesslich darf das rasche Aufkommen der Tischmacherei in Ennenda selbst als Indiz für schon bestehende gewerbliche Einrichtungen gelten.

Noch im 17. Jahrhundert erschloss sich Glarus, das heisst mehrheitlich das reformierte Hinterland mit dem *Holzexport*³³⁵ eine weitere natürliche Reserve neben Schiefer und Wasser. Die innovatorische Verwertung der Edelhölzer³³⁶ im Rohstoff- und Produkte-Handel ist aber als sekundäre Folge des Tischhandels zu werten. Der Export wurde – wegen Übernutzung der Wälder – schon bald stark eingeschränkt, weshalb ich nicht weiter darauf eingehe.

Grössere Bedeutung erlangte die *Mäzenweberei*³³⁷. Die Herstellung dieser halb wollenen, halb leinenen Tücher hatte eine sehr alte Tradition im Lande. In Schwanden, Mollis und einigen andern Dörfern gelang mit Färben eine Verbesserung der Produkte, die diese während einiger Jahrzehnte der zweiten Jahrhunderthälfte sogar im Ausland konkurrenzfähig machte. Doch noch vor der Jahrhundertwende setzte die englische Textilindustrie dem Mäzenexport ein Ende. Als Gewerbe unterlag die Mäzenweberei denselben technisch-strukturellen Voraussetzungen wie die Tischmacherei, wodurch sich ihre hauptsächlich auf Schwanden und Umgebung beschränkte Verbreitung auch einigermaßen erklären würde.

Sozioökonomische Differenzierung und Krisenverschönerung bei Evangelisch Glarus

Zusammenfassend halten wir fest: In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts konnte Evangelisch Glarus die Zeit ziemlich drückender Investitions- und Versorgungskrisen deshalb besser überstehen, weil ihm mit einer aufgrund günstiger demographischer Entwicklung gut gelegenen und gut ausgebauten gewerblichen Infrastruktur in Ennenda und Umgebung die Voraussetzung gegeben war, die Invention der Schiefertischfabrikation mit Hilfe fremder Handelsträger und deren Markterfahrung aufzunehmen und den entscheidenden Schritt zu einer Verbreiterung der Investitionsrisiko-Basis über die traditionelle Zweiheit von Viehzucht- und Militär-Unternehmertum hinaus zu vollziehen.

Neben diesen traditionellen und neuen Wirtschaftszweigen, die wesentlich kapitalistische Züge aufwiesen, bestand selbstverständlich der in den

³³⁵ Zum Holzhandel vgl. Jenny, Handel I 19f; Bartel-Jenny II 903 ff.

³³⁶ Fourniere, Flintenschäfte, «Geigenspelten» usw., vgl. u. a. Jenny-Luchsinger 119.

³³⁷ Zur Mäzenweberei vgl. Jenny, Handel I 60ff.

meisten Wirtschaftsgeschichten mit «Verbrauch» umschriebene Sektor der standesgemässen Lebenshaltung. Die Skala diesbezüglicher ökonomischer und finanzieller Aktivitäten reichte von prunkender Bautätigkeit über aufwendige Kleidertracht bis zu den «politischen» Verbrauchsposten wie Ämterauflagen und Eigenfinanzierung von Gesandtschaften in Landesangelegenheiten. Solcher Verbrauch kann aber immer auch als Investition in die Erhaltung des Standes- und Herrschaftssystems und damit letztlich in die Sicherung und Optimierung der Produktion verstanden werden.

Die ähnliche Struktur der Glarner Wirtschaftszweige im 17. Jahrhundert

Weil in der Glarner Historiographie meistens das Neue und Andersartige (protestantisches Berufsethos!) der im 17. Jahrhundert entstehenden «Industrie» im Glarnerland hervorgehoben wurde, sei hier der Versuch unternommen, mit einigen Thesen die Herkunft und traditionelle Verankerung des «glarnerischen Wirtschaftswunders» zu beleuchten. Gleichzeitig sollen die strukturellen Abhängigkeiten der verschiedenen Branchen voneinander noch eingehender aufgezeigt werden, was uns zudem einen weiteren Einblick in den Zusammenhang von Minoritätensituation und Unterentwicklung gestatten wird.

Familiäre Organisation

Die biosozialen, soziokulturellen und soziopolitischen Gesetzmässigkeiten und Funktionen der altglarnerischen (oberschichtlichen) Heirats- und Familiengepflogenheiten wirkten in allen ökonomischen Unternehmungen als zentrale Organisationsstruktur. Sowohl die Viehwirtschaft, das Militärunternehmertum und das traditionelle Gewerbe, als auch die neuen Produktionszweige der Tischmacherei und der Mäzenweberei samt dem entsprechenden Exporthandel «lebten» von den familiären Beziehungen. Was ich für die Grundbesitzerschicht und den Bodenkonzentrationsvorgang zu zeigen versuchte,³³⁸ und was im Militärunternehmertum der Tschudi, Hässi, Freuler, Gallati usw. offensichtlich war, das galt in noch fast intensiverer Weise für das Tischmacher- und Tischhändlergewerbe: eine vielseitige Verflechtung weniger Familien, unter denen sich Beteiligung und Funktionsdifferenzierung in Produktion und Vertrieb ungefähr den ständischen Grenzen entlang entwickelt zu haben scheinen. Das oben

³³⁸ Vgl. oben S. 145f.

erwähnte Beispiel des Balthasar Jenny und seiner neun ebenfalls im Handel tätigen Söhne zeigt nur den Extremfall einer vielfältig nach Familieninteressen und -beziehungen strukturierten, verlagsähnlichen Produktions- und Vertriebsorganisation.³³⁹ Vielfach fällt auch auf, dass die verschiedenen Funktionen (Produktion und Vertrieb) innerhalb einer einzelnen Familie ausgeübt wurden, in eigentlichen Familienunternehmungen.³⁴⁰ In der Glarner Textilindustrie des 18. Jahrhunderts fand sich die Familienunternehmung, die vom Rohstoffeinkauf über die Produktion (z.T. im Verlagssystem) bis zum Vertrieb alle Phasen umspannte,³⁴¹ wieder als wichtigste und weit verbreitete Form der Unternehmensführung.

Aber nicht nur die Organisationsstruktur des glarnerischen Tischgewerbes scheint nach den archaischen Gesetzen der Verwandtschaftsbildung entstanden zu sein. Auch der Exporthandel und der nach aussen gerichtete Kapitalverkehr wurden nach und nach in die eigenen glarnerischen – und das heisst wieder: verwandtschaftlichen – Hände genommen. Die Assoziierungen, die im Fernhandel festzustellen sind, waren durchwegs familiärer Art,³⁴² und es dürfte deshalb recht schwer fallen, die rein kommerziellen Organisationsformen von den verwandtschaftlichen zu trennen, um Näheres über die Interessensituation zu erfahren. Einigermassen gesichert scheint in dieser Beziehung nur, dass die Assoziationen im älteren Exporthandel (Tische, Mäzzen, Holz) nicht in erster Linie kommerzieller, sondern eher technisch-organisatorischer Art waren (gemeinsamer Transport nach Holland). Die vielen Nachrichten über Unglücksfälle in der Fremde nennen meistens nur Einzelpersonen, selten

³³⁹ Leider ist es mir nicht möglich gewesen, aus den spärlichen Berufsangaben in den Jenny-Stammbäumen von Kubly-Müller (sie sind die einzigen gedruckten für das Tischgewerbe) die Funktionen (Tischmacher, Tischfergger, Tischhändler oder einfach Handelsmann) und die familiären Beziehungen, bzw. den sozialen Status konkret zueinander in Beziehung zu bringen. Wie weit das Verlagssystem in der Tischmacherei ausgebildet war, lässt sich deshalb nicht sagen. Die Tätigkeit von eigentlichen Tischferggern scheint eher sporadisch gewesen zu sein; vielleicht verbirgt sich hinter der Bezeichnung auch der Plattentransport von Engi nach Ennenda oder sie steht synonym für Tischhändler.

³⁴⁰ Jenny, Handel 17: Jacob Aebli, «Sohn eines Tischmacher Niclaus» handelt mit Tischen nach Holland, 1681. Erstes Beispiel für die Familienunternehmung ist natürlich der erwähnte Balthasar Jenny mit seinen neun Söhnen.

³⁴¹ Vgl. Winteler II 195.

³⁴² Thürer, Netstal 388; «Alle diese Männer trieben den Handel in Gesellschaft mit andern, meist Verwandten . . . »; ebd. die Liste der Schiffe von 1744: die Schiffe Nr. 3, 4 und 5 gehören Unternehmern aus Ennenda, wobei die Unterschiede in der Besatzung familienspezifisch scheinen: Das 3. Schiff zeigt die typische Jenny-Trümpy-Becker-Verbindung; auf dem 5. Schiff reisen sogar drei Jenny mit zwei anderen, während das 4. Schiff von zwei Oertli und drei Vogel mit einem anderen geführt wird.

zwei, und in diesen Fällen handelte es sich um Verwandte.³⁴³ Wenn dies auch eher auf Einzelvertrieb ab Holland hinweist, so schliesst es offensichtlich familiäre Kapitalverbindungen nicht aus.

Handelskapitalismus und Söldnerkapitalismus

Auf die unternehmerische Ähnlichkeit des Söldnerkapitalismus mit dem Handelskapitalismus darf wohl einfach hingewiesen werden; in weit auseinanderliegenden Äusserungen hat dies auch die Glarner Historiographie ansatzweise erkannt.³⁴⁴ Investitionen in das Geschäft mit einer Kompanie oder in das Geschäft mit dem Handel von Produkten unterlagen grundsätzlich ähnlichen unternehmerisch-kaufmännischen Anforderungen: in Vergleich zu den Kosten einen guten Preis (und Gewinn) zu erzielen. Die entscheidenden Unterschiede zwischen den beiden Unternehmungen lagen deshalb weniger in ihrer Art und Organisation, als in der Marktsituation. Der Markt für den Exportartikel «Söldner» wurde von völlig anderen Determinanten bestimmt (Politik) als der Markt für Exportartikel des Gewerbes (gesellschaftliche Konsumbedürfnisse) oder der Landwirtschaft (Wetter, Bevölkerung). Alle diese vorindustriellen Unternehmungen waren handelskapitalistischer Art; unterschieden hat sie wesentlich nur der Markt.

Abhängigkeit der Wirtschaft im Lande von den Soldbündnissen

Ebenfalls nur hingewiesen sei auf die finanzielle und exportwirtschaftliche Abhängigkeit der eidgenössischen Privatwirtschaft und der Landeshaushalte von den Soldbündnissen und Fremden Diensten, vorab den französischen: Pensionen, Handelsprivilegien und nicht zuletzt die von den Hauptleuten verlangten Werbungsgebühren, Auflagen und anderen Gelder. Wollte sich Glarus diesen notwendigen finanziellen Rückhalt erhal-

³⁴³ Vgl. u. a. Jenny, Handel 16.

³⁴⁴ Winteler II 210f weiss um den «privatwirtschaftlichen Charakter» der «Soldverträge oder Kapitulationen zwischen Soldherrn und dem Unternehmer». Und ebd.: «Die Schweizertruppen waren, wirtschaftlich betrachtet, ein Exportartikel». Thüerer, Kultur 305: «Der Reislauf – ein Erwerb»; Thüerer versteht dies aber ganz naiv: «Sie [die Hauptleute] sollten die Soldaten regelmässig entlohnen und wurden selbst meistens ganz unregelmässig und, wie das Schicksal des schmählich hintergangenen Obersten Wichser zeigt, oft jahrelang überhaupt nicht entlohnt.» (ebd. 302). Ob wohl nur der reformierte Wichser (im Navarreser Zug) «schmählich hintergangen» worden ist? Seltsamerweise zählt Thüerer drei Seiten vorher (wie er die Mehrbeteiligung der Katholiken in den hohen Stellen zeigen will) den «Oberst» Wichser nicht als Oberst. Thüerer, Netstal 435 spricht mit moralisierenden Anführungszeichen vom «Geschäftsgewinn» des Hauptmanns.

ten, so konnte es auf die Soldbündnisse und Solddienste nicht verzichten: Die entsprechende Erfahrung riskierte Evangelisch Glarus 1715, es kehrte aber 1764 wieder ins französische Bündnis zurück; offensichtlich ersetzen die holländischen die französischen Pensionen nicht.

Aus dieser eidgenössisch-europäischen Perspektive betrachtet, rückt die Beurteilung der wirtschaftlichen Differenzierung in Glarus in ein neues Licht. Solange die eidgenössische Privatwirtschaft nichtmilitärischer Art wesentlich von den Gegenleistungen für Solddienste abhing, mussten Teile des eidgenössischen und eben auch jedes einzelörtischen Wirtschaftskörpers solche militärischen Vorleistungen erbringen. Den inneren Orten wurde die einseitige Ausrichtung auf diese Branche zum Verhängnis, in Glarus sorgte die Dynamik der Sozialstrukturen für eine Funktionsteilung trotz gleicher wirtschaftlicher Voraussetzungen. Ohne ein mehrheitlich «katholisches» Militärunternehmertum wäre der Aufbau der mehrheitlich vom evangelischen Teil getragenen Industrie bedeutend schwerer gefallen – und ohne die «reformierte» Industrie hätte wohl ganz Glarus eine ähnliche, gegenüber der gesamtschweizerischen rückständige Entwicklung wie die Innerschweiz durchgemacht.

Traditionelles Einzelunternehmertum

Immer wieder betont die Glarner Historiographie den speziell fortschrittlichen Charakter des Exporthandels im 17. Jahrhundert als einer Art Wiege der Industrie. Abgesehen von Ansätzen verlegerischer Tätigkeit, deren Vorbilder in Zürich und bei den «Welschen» Tischhändlern zu suchen wären, lassen sich aber starke traditionalistische Züge im Glarner Exporthandel feststellen. Von den verwandtschaftlichen Bahnen der Finanzierung und Organisation sprach ich schon in der ersten These. Ebenso traditionalistisch mutet an, dass der Fernhandel (Tische, Mäzen, Holz) noch weit ins 18. Jahrhundert hinein mehrheitlich als Einzel(familien)unternehmen betrieben wurde. Die gemeinsame Fracht der Tisch- und Holzhändler bis Amsterdam scheint die weitestgehende Assoziierung gewesen zu sein.³⁴⁵ Schon im viel älteren Viehhandel herrschten ähnliche Formen (wenigstens sind keine Assoziierungen bekannt). Der Händler kaufte das Vieh bei den Bauern und trieb es auf die Märkte. Ebenso wurde der Milchprodukte-Ertrag der Sennten und Genossamen im Einzelhandel im Lande, nach Zürich und ins Ausland («Zigermannli») verkauft. Die verschiedenen (alp-)genossenschaftlichen Zusammenschlüsse

³⁴⁵ Erst im Manufakturenhandel des 18. Jahrhunderts schlossen sich «Compagnien» zusammen; Winteler II 200; vgl. Jenny, Handel 32, der indirekt auf die veraltete, beschwerliche Struktur des Ennendaner Tischhandels hinweist.

scheinen von der Produktion und nicht von Vertrieb und Handel bestimmt worden zu sein. Vollends waren die Soldtruppen-Kommandanten Einzelunternehmer. Das Zukunftssträchtige und Vorbildliche für die Glarner Industrie lag also kaum in der Organisationsform des Exporthandels.

Die Funktion des Konsumgütermarktes

Wie gesagt, unterschied sich der Handel mit Rohstoffen und Gewerbeerzeugnissen in der Marktsituation. Aber nicht die klimatischen und (kriegs-)politischen Überraschungen und nur indirekt die demographischen Entwicklungen bestimmten das gewöhnliche Angebot und die Nachfrage, sondern schichtspezifische und kulturelle Verbrauchsgewohnheiten. Diese relativ stabilen Luxusbedürfnisse machten den Markt berechenbar und damit zugänglich für längerfristige Operationen und Kalkulationen. «Der mühselige Vertrieb von Schiefertischen und anderen Landesprodukten [war] die harte Schule», durch die die Glarner mit «besonderen Marktverhältnissen auf den wichtigsten Handelsplätzen» vertraut wurden.³⁴⁶ Die dort gesammelten Erfahrungen prägten neues Verhalten und vermittelten ein Wissen, das die Händler befähigte, Rohstoffknappheit im eigenen Lande (Holzausfuhrbeschränkungen) ebenso wie Absatzkrisen in Holland, Russland oder Marseille durch neue Artikel und Handelstechniken, neue kommerzielle Organisationen und Beziehungen zu überbrücken. Erst die internationale Erfahrung mit der dem Industriekapitalismus näher stehenden Marktstruktur des Luxusgüter-Fernhandels schuf die subjektiven Voraussetzungen für den Aufbau von Baumwollindustrie und Textilhandel und nicht der auf «religiöser Zucht» gegründete «gesammelte Arbeitsgeist».³⁴⁷

Zusammenfassung:

Die Mehrdimensionalität der Entwicklung im 17. Jahrhundert

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts übernahmen Glarner Unternehmer den Exporthandel der Schiefertischfabrikation und erweiterten diesen rasch mit weiteren Produkten und Rohstoffen. Das Investitionskapital stammte hauptsächlich aus der Viehwirtschaft und dem Gewerbe selbst, vielleicht auch aus dem Militärunternehmen (zumindest indirekt über die Pensionen) oder aus Spekulationsgeschäften im Korn- und

³⁴⁶ Bodmer, Industriegeschichte 243.

³⁴⁷ Kundert, Lebensmittel 25.

Salzhandel. In der Zeit der europäischen Depression³⁴⁸ der Agrarpreise nach den grossen Religionskriegen sanken auch die Viehpreise und gerieten die Viehmärkte in Absatzschwierigkeiten;³⁴⁹ entsprechend unvorteilhaft hätten sich Reinvestitionen in Grundbesitz und Viehzucht ausgewirkt. Gleichzeitig erlebten im kriegsversehrten, entvölkerten Europa Löhne und Rohstoffe, d.h. gewerbliche Produkte, einen starken Konjunkturaufschwung,³⁵⁰ so dass den Glarner Schiefertischen, Edelhölzern und sogar den Tüchern ein recht grosser Markt offenstand.

Wir sehen, dass für Evangelisch Glarus die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen ausgesprochen konjunkturgerecht aufeinanderfolgten: Viehwirtschaft und Grundbesitzhandel blieben aktions- und expansionsfähig über die ersten Versorgungskrisen am Ende des 16. Jahrhunderts hinaus, weshalb die Tendenz zu anderweitiger Investition der gesteigerten viehwirtschaftlichen Überschüsse noch immanent aufgefangen werden konnte, während Katholisch Glarus voll ins Unternehmen der Fremden Dienste investierte – vielleicht eben investieren musste. In den nächsten Versorgungskrisen der Zeit des Dreissigjährigen Krieges sah sich Evangelisch Glarus in der Lage, praktisch ohne grosse Anstrengung in das brachliegende, aber nur ihm offenstehende Geschäft einer anderen Rohstoffverwertung (Schiefer zusätzlich zum Vieh) einsteigen zu können – ohne vorerst selbst die Handelsmühen tragen zu müssen. Eventuelle kurzfristige Produktionsverluste blieben als Einkommen für die lohnabhängigen Schieferknechte, Flötzer, Sägereiarbeiter usw. wenigstens zum Teil im Lande oder gar in der eigenen Verwandtschaft (sofern man die Löhne noch zahlen konnte). Gewinnüberschüsse aus Viehwirtschaft und Gewerbe reichten dann nach der Jahrhundertmitte aus, den nun sicheren und expandierenden Exporthandel selbst an die Hand zu nehmen.

Währenddessen plagte sich Katholisch Glarus noch mit Folgekrisen der ersten Soldunternehmen-Bankrotte: Um nicht die verschuldeten Land-

³⁴⁸ Zur europäischen Entwicklung der Landwirtschaft in der 2. Hälfte des 17. Jhs. vgl. Abel, Agrarkrisen 142–182; Abel, Landwirtschaft 261–273; Abel, Handbuch, 507ff; Abel, Massenarmut 29ff.

³⁴⁹ Zur Entwicklung von Viehpreisen und Viehmärkten in der Eidgenossenschaft, in Süddeutschland und Oberitalien finden sich in der schweizergeschichtlichen Literatur praktisch keine aufschlussreichen Nachrichten. Eine Preistabelle für das 17. Jahrhundert und die Innerschweiz (Marty 77ff) zeigt einen ca. 50%igen Rückgang zwischen 1648 und 1665 und dann ein Stagnieren bis ins 18. Jahrhundert hinein. Gegen Ende des 17. Jhs. beginnt sich sogar die Tagsatzung mit den Absatzstockungen in Italien zu befassen, vgl. Marty 54. Abel räumt allerdings ein, dass «in einigen Landschaften und Ländern die Preise für Vieh und animalische Produkte sich besser als die Getreidepreise hielten ...» (Agrarkrisen 153).

³⁵⁰ Vgl. Abel, Agrarkrisen 265 Abb. 72.

wirtschaftsbetriebe aufgeben zu müssen, blieb ihm (das heisst seiner oligarchischen Oberschicht) um die Jahrhundertwende, zur Zeit der extremsten Teuerungen, nichts anderes übrig, als im einzigen ihm offenstehenden Kapitalisierungsunternehmen weiter zu spekulieren – leider mit dem gleichen schlechten Erfolg. Dass bei den riesigen Verschuldungen und der Kapitalknappheit keine, vor der Jahrhundertmitte noch gewagten, gewerblichen Investitionen möglich waren, versteht sich eigentlich von selbst. Die Versorgungskrisen mussten deshalb die finanzschwache katholische Bevölkerung ungleich härter treffen. Zur Auspöwerung durch die Solddienste (von der Unternehmer wie Knechte und ihre Angehörigen betroffen waren) gesellte sich die Lähmung wirtschaftlicher gewerblicher Aktivitäten im Lande und die Schwächung durch die Hungerkrisen.³⁵¹ J. G. Balthasars recht moralisch gefärbter Bericht³⁵² der Verelendung des katholischen Teils schildert (natürlich ohne ihre Entstehung analysieren zu können) das Fazit einer verfehlten Entwicklung.

Die monokulturelle Wirtschaft des Glarnerlandes war in der vorindustriellen Zeit ebenso wie die gesamte europäische Landwirtschaft stets auf die «Chance von Richtungswechseln»³⁵³ in der Produktion angewiesen, um säkulare Schwankungen im Leistungs- und Bedarfsgefüge auffangen zu können. Dem notwendigen Nahrungsmittelaustausch während Teuerungsphasen (nährwertreicheres Brot statt Fleisch) konnte Glarus allerdings keinen Produktionswechsel entgegensetzen, um den Kapitalkreislauf über die Einkommen wieder einigermaßen zu schliessen.³⁵⁴ Es war auf andere, nicht agrarische Kapital-Aktivitäten angewiesen, wobei Katholisch Glarus infolge der geschilderten Umstände in ein Unternehmen (gezwungenermaßen) einstieg, das sich bald als sehr risikoreich und als so belastend erwies, dass kein weiterer Wechsel zum konjunkturgerechteren und politisch-unabhängigeren Rohstoffgewerbe mehr möglich war. Wenn Evangelisch Glarus gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert sich auch wieder vermehrt im Militärunternehmen betätigte, so hatte dies erstens eher eine gewisse Ausgleichs-Funktion für Engpässe in Karriere und Erbgang und konnte zweitens bei der Vielfalt wirtschaftlicher Aktivi-

³⁵¹ Solche herrschten fast ununterbrochen zwischen 1602/08 und 1636/40, vgl. Kundert, Lebensmittel 80 und Bickel, Bevölkerungsgeschichte 44 (Pestjahre 1636/40 in der Eidgenossenschaft, von denen Glarus nicht direkt betroffen war).

³⁵² Vgl. oben S. 90 und unten S. 191f.

³⁵³ Abel, Agrarkrisen 266.

³⁵⁴ Bemühungen im 18. Jahrhundert, in ähnlichen Krisen auch in Glarus zum Getreideanbau überzugehen, blieben von unzureichendem Erfolg; erst die Kartoffel brachte gewisse Erleichterungen, vgl. Kundert, Lebensmittel 89ff, 117f.

täten nicht annähernd so verheerende Krisenfolgen³⁵⁵ nach sich ziehen wie bei Katholisch Glarus.

Die Verdienstsicherheit der Gewerbe (neben Tischen, Tafeln und Holz auch Mäzzen und Kappen) führte zu einer wachsenden Diversifikation und Spezialisierung, so dass immer mehr gewerbetreibende Familien nicht mehr oder nur noch für den Eigenbedarf Landwirtschaft betrieben. (Die dadurch freigewordenen Produktionsmittel bedeuteten im späteren 17. und im 18. Jahrhundert für Evangelisch Glarus noch Gelegenheiten zur Reinvestition von Viehwirtschaftsgewinnen.) Dadurch entstand die Gefahr, auf die niemand, und zuletzt die Handelsherren, achtete, dass in Zeiten allseitiger Absatzkrisen diese Gewerbe-Familien ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten blieben. 1693 und wieder 1712–1715 wurde eine bedeutende Anzahl evangelisch-glarnerischer Familien infolge solcher Krisen und scharfer Teuerungen zur Auswanderung gezwungen.³⁵⁶ Aus den katholischen Dörfern des Unter- und Mittellandes wurde niemand betroffen, unter den Auswanderern von Linthal scheinen keine Katholiken gewesen zu sein.³⁵⁷

Nicht das vielbeschworene protestantische Berufsethos verhalf den evangelischen Glarnern zu einer besseren Wirtschaft und zu grösserem Reichtum, sondern in erster Linie die vom eigenen sozialökonomischen Entwicklungsrhythmus eröffnete Chance, die noch gänzlich traditionellen Erwerbssaussichten an den konjunkturgerechten Möglichkeiten orientieren zu können, durch deren Ausschöpfung dann jenes Erfahrungspotential zustande kam, auf dem der berühmte Aufschwung des 18. Jahrhunderts beruhte.

Katholisch Glarus hatte diese Chance nicht. Aber nicht, weil es aus analogen ideologischen Motiven den Fremden (und so verderblichen) Diensten zu sehr gehuldigt hätte, sondern weil in gegenläufiger Funktion des Grössenverhältnisses das soziale und wirtschaftliche Wachstum in anderer Dynamik erfolgte und zugleich – wie wir im weiteren noch sehen werden – noch von der Minderheitensituation immer mehr belastet wurde.

³⁵⁵ Der holländische und piemontesische Dienst, den Evangelisch Glarus zu bevorzugen pflegte, war während längerer Zeit weniger risikoreich als der französische oder spanische, vgl. Thüerer, Netstal 446ff; Winteler II 210ff.

³⁵⁶ Die Eroberungskriege Louis XIV. bewirkten Absatzkrisen der Gewerbeprodukte und umgekehrt Versorgungskrisen im Lebensmittelsektor. Vgl. Kundert, Lebensmittel 81f; Winteler II 192; Thüerer, Mollis 388; Girard 48f; Frey.

³⁵⁷ Vgl. Frey 4ff. Auffallend ist das durchwegs hohe Alter der Auswanderer, meist über vierzig und fünfzig Jahre!

2. TENDENZEN DER KONFLIKTAUSTRAGUNG

Mein Untersuchungsmodell sieht vor, den äusseren, historischen Strukturen die konfliktimmanenten Strukturen entgegenzuhalten. In diesem Sinne habe ich im ersten Kapitel³⁵⁸ die Ausgestaltung der inneren Konfliktstruktur als eine wesentlich von der Minoritätensituation bedingte analysiert. Konflikt-Gesetzmässigkeiten wie die Tendenz zu Transformationen oder die Aushandlungsmethoden unterliegen deshalb beim Glarnerhandel immer auch der Dynamik des Differenzierungs- und Selbsterhaltungsprozesses der Minderheit. Das Konfliktziel der institutionellen Ausstattung der Minderheit verknüpft die in der Untersuchung notgedrungen wieder getrennt zu behandelnden sozialökonomischen mit den verfassungsrechtlichen Strukturen. Wieder geht es nicht darum, die Verfassungsentwicklung als solche rechtsgeschichtlich darzustellen, sondern es können einzig an ihr, am Zustandekommen der beeindruckenden Reihe von Verträgen und Vergleichen, die Tendenzen der Konfliktaustragung abgelesen werden. Der Glarnerhandel umfasste nicht einfach die ganze Verfassungsgeschichte, aber er war, ähnlich wie für die wirtschaftlich-soziale Differenzierung, das bestimmende und formende Element in ihr.

Die Minderheiten-Dynamik: Tendenz zu maximaler Distanzierung der Gruppen

Der Zusammenhang mit den sozioökonomischen Entwicklungen:
Die soziokulturelle Differenzierung

Die zunehmende Ausdifferenzierung der beiden Glarner Konfessionsparteien zu wirtschaftlich, sozial und politisch eigendynamischen Gruppen muss als ein vielseitig interdependenter Vorgang verstanden werden, von dem ich im bisherigen Teil dieses Kapitels erst die Dimensionen von Bevölkerung, Raum und Herrschaft behandelt habe. Eine andere Dimension, die bildlich gesprochen quer zu diesen steht, soll nun wenigstens mit einigen Strichen noch umrissen werden: die differierende Ausgestaltung der Kultur in den beiden Bevölkerungsteilen. Alles was bisher an strukturellen Merkmalen der Glarner Zweigruppen-Situation namhaft gemacht wurde oder noch wird, ist als Voraussetzung, als Hintergrund oder auch bereits als (vorwegbehandelte) Folgeerscheinung der soziokulturellen Entwicklung aufzufassen.

³⁵⁸ Oben S. 122ff.

Zentrale Funktionen im soziokulturellen Prozess des 16./17. Jahrhunderts erfüllten im alten Glarus ohne Zweifel Kirche und Schule, auch wenn die Schule als Sozialisierungsfaktor noch bei weitem nicht die Bedeutung des späten 18. oder des 19. Jahrhunderts erreicht hatte. Die wesentlichen Aufgaben der *Schule*³⁵⁹ wurden allerdings grösstenteils von der Kirche, das heisst von den Pfarrherren, wahrgenommen, so dass im 16., spätestens im 17. Jahrhundert jede Kirchhore, ob reformiert oder katholisch, im Winter ihre Volksschule besass. Der Teilungsvertrag der Schule von Glarus, das schon seit 1524 ein eigenes Schulgebäude und bereits einen Laienschulmeister hatte, offenbart die für die kulturelle Sonderentwicklung entscheidende Bedeutung der Schule. Weil der Schulmeister von Glarus von den Katholischen bestellt wurde, vermeinten 1594 die Evangelischen, «dass durch ihn an ihrer Jugend vil versoumet wurde», und begehrten die Trennung. Den Katholischen aber war offensichtlich die Schule nicht minder wichtig, denn im Teilungsvertrag vermochten sie sich das Schulhaus mitsamt dem ganzen Schulvermögen zu sichern, obwohl (oder gerade weil?) die Evangelischen in der Mehrheit waren, so dass diese ein neues Schulgut äufnen und ins Schützenhaus umziehen mussten. Im Jahre 1600 bauten die Evangelischen in Linthal eine eigene Kirche und richteten bei dieser Gelegenheit im Einverständnis mit den Katholischen – das Schulgut wurde halbiert – eine eigene Schule ein, die bis zur Errichtung einer Pfarrpfürnde 1640 von einem «Bauren Schulmeister» versehen wurde.³⁶⁰ Netstal, zur Kirchhore Glarus genössig, erhielt erst 1725 eine eigene Schule.

Bedeutsamer als die Schule war für die kulturelle Sozialisierung die *Kirche*.³⁶¹ Ihr Bemühen galt zuvorderst der Unterweisung der Gläubigen in allen Fragen der Religion, aber darüber hinaus auch der Einübung von Sitte und Lebensgewohnheiten. Schule und (in evangelischen Kirchhoren) Unterweisung waren freiwillig. Wie aus vielen diesbezüglichen Klagen und Ermahnungen hervorgeht,³⁶² muss den Pfarrherren und kirchlichen Obrigkeiten (Synode) viel am guten Besuch der Unterweisungen gelegen haben; die «Kinderlehren» scheinen besser besucht worden zu sein als die Schule selbst, was auf einen höheren Druck der konfessionellen Bedürfnisse schliessen lässt.

³⁵⁹ Heer, Volksschulwesen 13ff; Thüerer, Kultur 445ff; Winteler I 420f; Thüerer, Netstal 299f.

³⁶⁰ Heer, Gemeinden 54ff; Heer, Linthal II 35ff; Winteler I 419.

³⁶¹ Heer, Kirchengeschichte V–VIII und X (zu Gemeinden, Gottesdienst, Synode, Geistlichkeit, Kirche); Thüerer, Begründung; Winteler I 417ff.

³⁶² Heer, Volksschulwesen 18f.

Reformatatorische und gegenreformatatorische³⁶³ Bestrebungen zur Verbesserung der Seelsorge und «Wahrung des Glaubens» wirkten sozial als Bewusstseinsbildung für die Zugehörigkeit und für die Aufgaben im Dienste der jeweiligen Sache. Die obrigkeitlichen Sittenmandate trugen ebenfalls zu diesen Funktionen bei. Sie förderten zwar in unparteiischer Weise die Einhaltung der Landesverträge, besonders was das Halten der Feiertage betraf, waren aber oft stark vom puritanischen Eifer der Prädikanten durchdrungen, vor allem in Bezug auf das Reislaufen,³⁶⁴ und mussten deshalb den Katholischen eher nach Bevormundung schmecken.

Auch indirekt wirkten die Kirchen stark auf die Bildung einer gruppenspezifischen Kultur ein. Mit der jeweiligen Liturgie, mit kirchlichen Bräuchen wie Feiertagen, Bibellesungen, Prozessionen, und mit Alltagsgepflogenheiten wie Stundengebete oder Messbesuch stellten sie Vorgänge bereit, durch die der einzelne nicht nur die Identifikation mit seiner Gruppe, sondern auch eine kulturelle Prägung erhielt.

In dieser Hinsicht wirkten vor allem die paritätischen Situationen von Glarus und Linthal besonders stark. An konfessionsspezifischen Feiertagen, wenn z. B. die Katholischen zur Prozession gingen und die Evangelischen provozierend nahe dabei die Sensen schliffen, wie auch an der traditionellen, gemeinsamen Fahrt nach Näfels zur Schlachtfeier,³⁶⁵ entfaltete vor allem die katholische Minderheit mit Kreuz, Fahnen, Insignien, Sakrament und Reliquien gern ihren ganzen Schatz an Gruppensymbolen. Aus solchen bildhaften Demonstrationen wuchsen dann auch mit Vorliebe die verbalen und brachialen Distanzierungen in den gegenseitigen Schmähungen und den Schlägereien.

Neben Kirche und Schule sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – noch weitere Einrichtungen zu nennen, die den Glarnern soziokulturelle Verschiedenheit demonstrierten, beziehungsweise eine solche förderten. Die *Fremden Dienste* dürften wohl im öffentlichen Bewusstsein des Landes als katholische Sache gegolten haben, obwohl mit der Zeit der Widerstand der evangelischen Geistlichkeit gegen diese «Unsitte» der Einsicht in die wirtschaftliche Notwendigkeit weichen musste.³⁶⁶ Der aufwendige, vorsichtiger: der französische Lebensstil aus den Diensten heimkehrender, reicher, meist katholischer Offiziere³⁶⁷ tat sein übriges,

³⁶³ Zur Gegenreformation Winteler I 394ff, doch ohne jegliches Material zur kirchlichen Reform im Glarnerland; der Mangel an Historiographie über den katholischen Landesteil wirkt sich ein weiteres Mal empfindlich aus. Vgl. Heer, Kirche 14ff.

³⁶⁴ Thürer, Kultur 453; Winteler II 43, 46ff; Winteler I 400f.

³⁶⁵ Vgl. zum Fahrtstreit auch unten S. 188ff.

³⁶⁶ Vgl. Winteler I 400f; oben A. 286.

³⁶⁷ Das hervorragendste Beispiel ist der Freulerpalast des Kaspar Freuler in Näfels, vgl. Gallati, Freuler; Müller-Leuzinger.

dem Solddienst das katholische Image zu stärken, das er allerdings nicht erst in Glarus erhalten hatte.

Wie sehr sich politische und persönliche *Kontakte* mit den entsprechenden reformierten oder katholischen eidgenössischen Orten auf Lebensgewohnheiten, Bildung³⁶⁸ und politisches Denken der Glarner ausgewirkt haben, ist so leicht nicht festzustellen, doch könnte eine diesbezügliche Analyse der Universitätsmatrikeln von Basel und Mailand, der politischen Korrespondenz und der Akten zu den Vertragsverhandlungen wenigstens für die politische Bildung der Führungsschicht noch einige Aufschlüsse bringen.³⁶⁹

Alles in allem – auch wenn diese Bemerkungen über die kulturelle Entwicklung sehr vorläufig sind – darf angenommen werden, dass Katholisch Glarus zwar die auffälligeren kulturellen Identifikationsinstrumente besass (Kirche, Fremde Dienste), was ihrem gesteigerten Profilierungsbedürfnis gegenüber der Mehrheit sehr zustatten kam, dass aber Evangelisch Glarus sich mindestens so stark und so eigenständig kulturell entwickelte dank seiner intensiveren, wenn auch unauffälligeren Bemühungen um Zucht und Bildung.

Distanzierung und Diskriminierung Der dialektische Widerspruch im soziopolitischen System

Indem sich die beiden Glarner Konfessions-Gruppen ökonomisch und sozial nach eigener Dynamik auseinanderbewegten, mussten sie zunehmend deutlicher die Klammer des gemeinsamen Landrechts zu spüren bekommen. *Je mehr Eigenleben die Gruppen entfalteten, desto heftiger wirkten die Regeln des Gesamtsystems auf sie zurück.* Diese Korrelation traf aber die Minderheit ungleich heftiger als die Mehrheit, da sich diese ohne grosse Schwierigkeit mit dem Gesamtsystem identifizieren konnte und es auch tat. Hierdurch wurde die Minderheit gezwungen, sich gegen die Mehrheit und das von ihr beanspruchte Gesamtsystem einen zur Aufrechterhaltung der Identität genügenden Anteil am System eigen-

³⁶⁸ Höhere Schulen bestanden in Zürich (Carolinum) und Basel (Universität) für die Evangelischen; Studienplätze in Paris für beide Konfessionen; das Collegium Helveticum in Mailand für die Katholischen. Vgl. Heer, Höheres Schulwesen.

³⁶⁹ Manchmal fällt auf, wie sehr sich die evangelisch-glarnerische Argumentation in den Vertragsverhandlungen am Vorbild Zürich orientiert, was auf die Dauer sicher nicht ohne Wirkung auf das politische Denken blieb. Für die Katholischen gilt ähnliches. – Eine indirekte Folge der starken glarnerischen Ausrichtung nach Zürich für die Evangelischen bestand darin, dass auch noch im 17. Jahrhundert die meisten Pfarrer aus Zürich kamen oder dort die Ausbildung erhielten, eine Ausbildung, die jene der katholischen Geistlichen im Durchschnitt an Qualität übertroffen haben dürfte.

mächtig zu verschaffen; sie brachte sich aber auf diese Weise erst recht in Gegensatz zum System. *Dieser dialektische Widerspruch zwischen der sozioökonomisch bedingten Notwendigkeit eigener Identität und Existenz und dem politischen Zwang zur Partizipation an einem diskriminierenden System* scheint meines Erachtens die Hauptursache der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Glarner Gesellschaft im 17. Jahrhundert gewesen zu sein. Er war gleichsam der Motor, der die politische Differenzierung von Vertrag zu Vertrag und von Vertragsbruch zu Vertragsbruch vorantrieb.

Diese Entwicklung hätte eigentlich zur Trennung der beiden Gruppen und zur Spaltung des Systems führen können, so wie in Appenzell 1594. Warum kam es nicht dazu? Warum blieb während mehr als einem Jahrhundert die Kraft des dialektischen Widerspruchs, in dem sich die Minderheit befand, wirksam? War es das Gewicht des ganzen Systems, welches den Bruch verhinderte, oder hatte sich der Widerspruch infolge der schrittweisen Erfüllung seiner materiellen Postulate allmählich in sich selbst erschöpft?³⁷⁰

Ich möchte der Beantwortung dieser Fragen nicht vorgreifen. Aber mit einigen Hinweisen sei versucht,³⁷¹ die These vom dialektischen Widerspruch noch etwas näher zu umschreiben. Durch alle Verhandlungsphasen des 17. Jahrhunderts hindurch berief sich Evangelisch Glarus hartnäckig auf das Mehrheitsprinzip, wenn es darum ging, Klagen der Minderheit abzuwehren. Was aber in der stürmischen Phase der Reformation noch legitim erscheinendes Mittel der Überlebenssicherung war, wurde nun, als die Zweiheit der Konfessionen längst de facto und de jure anerkannt war, zum berechnenden Kalkül der Macht. Denn seit der Beendigung des Tschudikriegs kämpfte die katholische Minderheit nicht mehr um die Rekatholisierung des Landes, sondern um jenen Anteil an der politischen

³⁷⁰ Im Vergleich mit Appenzell stellt sich auch die Frage: warum setzte in Glarus das konkrete Trennungsbestreben erst so spät ein, wo doch das Beispiel der Appenzeller Trennung den Glarnern von Wiederbeginn der Konfliktaustragung an vor Augen stand? Denn der spätere reformierte Landammann Dr. med. Jost Pfändler war einer der führenden eidgenössischen Vermittler im Appenzeller Teilungsstreit; sein Sohn Dr. med. Heinrich, ebenfalls Landammann, war als Ratsherr bei der Errichtung des 1623er Vertrages beteiligt. Vgl. Kubly-Müller, Landammänner 59ff, 77f; EA V. 2a S. 2117. Erst 1682 dachten die Katholischen ernsthaft an das Appenzeller Vorbild und holten in Appenzell Erkundigungen ein, vgl. das Gutachten des AI-Statthalters U. Suter, LA GL, AKA «Glarnerhandel», IV 1/1 B.

³⁷¹ Mein Urteil stützt sich in dieser Sache – wie übrigens für alle nun folgenden Überlegungen zum Konflikt und zu den Vertragsverhandlungen – wesentlich auf die Durchsicht aller EA des 17. Jhs. zum Glarnerhandel, des Aktenmaterials «Glarnerhandel» im Alten Katholischen Archiv in Glarus und des entsprechenden in Zürich und Bern; vgl. Quellenverzeichnis unten S. 228.

Macht und am System, der ihr eine ungehinderte Entwicklung der eigenen, gruppenspezifischen Bedürfnisse und Interessen gewährleisten würde. Nicht umsonst, so scheint mir, drehte sich die erste grosse Auseinandersetzung hauptsächlich um die Frage der Verteilung der Ämter. Denn von den vielen Gravamina, die um die Jahrhundertwende und in den ersten beiden Jahrzehnten Anlass zur Wiederaufnahme der Konfliktaustragung boten, betrafen anfangs zwar nur wenige direkt die Ämterfrage. Ob der Fülle der konfessionellen (Schmähungen), gerichtlichen (Ehe, Malefiz) und wirtschaftlichen (Reislaufen, Stiftungen) Klagen scheint sich aber die politische Dimension des ganzen Konflikts immer mehr in den Vordergrund und in das Bewusstsein der Beteiligten gedrängt zu haben; die Schlussphase der Verhandlungen vor dem Vertrag von 1623 ist fast völlig beherrscht vom Problem der «gerechten» Ämter-Verteilung.

Gegen das Argument der Katholischen, sie kämen in der Ämterbesetzung zu kurz und würden überhaupt in Gericht und Rat stets übermehrt, hatten die Evangelischen anfangs nur die kaltschnäuzige Bemerkung übrig, daran seien sie wohl selber schuld; wer nicht «spendieren» wolle, um ein Amt zu erhalten, der müsse eben «dahinden stan». ³⁷² Dann versuchten die Evangelischen mit einer umständlichen Liste aller Beamten zu beweisen, dass die Katholischen all die Zeit her in den meisten Ämtern übervertreten, wo aber sie selbst im Vorteil gewesen seien, da habe es sich um gar beschwerliche Ämter ohne alle Entlohnung gehandelt. ³⁷³ Abgesehen davon, dass die Evangelischen in ihrer Liste den Beginn der Reformation um mindestens zehn Jahre zurückverlegten (auf 1516) und die «beschwerlichen» Ämter durchwegs die hohen und wichtigen Verwaltungsstellen waren (Seckelmeister, Pannerherr, Landweibel usw.), wurde natürlich diese rein formale Behandlung und Bewertung des Minderheitenstatus dem Problem nicht gerecht und musste den Katholischen direkt als Herausforderung erscheinen: Nicht die zahlenmässig gerechte proportionale Vertretung konnte ihnen angesichts des völligen Zerfallens im grundlegenden Normensystem die Erfüllung der existentiellen Wünsche garantieren, sondern nur die qualifizierte Eigenständigkeit, die Gleichberechtigung: «als namblich, wil wir die Catholischen *ein* theil des Landts, verhoffend wir, es solle vns der *halb* theil, grichts vnnnd Raths, aller kleinen vnnnd grossen Embteren, vs vnnnd inlendischen Rytten, vogtyen vnd was wir zu verlichen zugetheilt, vber geben vnd vns Sälbsten solliche ohn Intrag der anderen Religion zu besetzen vnnnd endtsetzen zu

³⁷² Thüerer, Kultur 181. Einer Sechstel-Minderheit dürfte es allerdings völlig unmöglich gewesen sein, für die Landsgemeinde eine Mehrheit zu bestechen!

³⁷³ StA BE, Glarusbuch A, fol. 86ff, 18. Dez. 1620; vgl. Winteler I 443, der aber keine quellenkritischen Erläuterungen gibt.

gestellt werden».³⁷⁴ Die Klage wegen der (quantitativen) Übermehring durch die Evangelischen wandelte sich denn auch im Verlauf des Jahrhunderts zur Klage über den Abbruch der «Souveränität», der ihnen angetan werde, so dass sie «wie Untertanen behandelt» würden und «von der Mitregierung nichts mehr als der Name bleibe».³⁷⁵

In einem politischen System, das als grundlegende Maxime des Zusammenlebens nur das absolute Mehrheitsprinzip anerkannte, musste der Minderheit das System umso unerträglicher werden, je mehr sie sich wirtschaftlich und kulturell von der Mehrheit distanzierte und je mehr sie sich im politischen Bewegungsraum präzis festlegen lassen musste, um wenigstens einige Rechte sicher wahren zu können. Die Erreichung der Gleichberechtigung musste mit jedem festgelegten Ämteranteil in weitere Ferne rücken.

*Integration oder Souveränität:
Der Glarnerhandel im 17. Jahrhundert*³⁷⁶

Die vorhin skizzierte Gesamtentwicklung verlief gemäss den Teilzielen, welche die Kontrahenten entsprechend dem jeweiligen Stand der Konfliktentwicklung verfolgten, in drei Phasen und einem Zwischenschritt.

Die Tendenz zur Sicherung der politischen Existenz:
Der Ämtervertrag von 1623

Die Verträge von 1532 und 1564 spiegelten klar das heftige Bemühen um die Garantierung der blossen Existenz der beiden Gruppen. Die bloss verbale rechtliche Garantierung mochte aber solange illusorisch bleiben, als sie nicht von konkreten Institutionalisierungen, von existenz-sichernden Massnahmen begleitet waren. Diese Tendenz kündigte sich im 1564er Vertrag bereits deutlich an³⁷⁷ und setzte sich im nächsten Vertrag fort. Die meisten Bestimmungen von 1623 zielten auf die materielle Sicherstellung der katholischen Minderheit innerhalb des Systems; sei es direkt wie in Art. 2, der implizit den Katholischen die Heirat im dritten Verwandt-

³⁷⁴ LA GL, AKA «Glarnerhandel», I 7/6, fol. 9 (Klagen der kath. Glarner zuhanden der Schiedkonferenz vom 17.–19. März 1621; Hervorhebungen von mir). Ebd. fol. 10ff die Ämterliste, wie sie die Kath. recherchierten.

³⁷⁵ EA VI. 1a 725g/1117, Kath. Konf. 24. 5. 1680. Ähnlich EA VI. 2a 49hhh/84, Jahrrechnung 1683.

³⁷⁶ Vgl. zu den Ereignissen und zur Literatur unten S. 211ff.

³⁷⁷ Vgl. oben S. 135f.

schaftsgrad erlaubte³⁷⁸ (was die Evangelischen über einen Landsgemeindebeschluss zu verbieten gesucht hatten) oder wie in Art. 3, 4 und 6a, die in vermögensbildender Hinsicht wichtig waren; sei es indirekt wie in Art. 1 und 6, welche die Gerichtsbarkeit in Religionssachen regelten.

Diese Artikel belegen aber zugleich eine gegenläufige Tendenz. Wenn in Art. 6 neu ein paritätisches Religionsgericht geschaffen werden musste, so hiess dies doch nichts anderes, als dass das überlieferte, auf dem Mehrheitsprinzip beruhende Verwaltungssystem im zentralen Bereich der religiösen Auseinandersetzung die Minderheit über deren Gebühr geschädigt hatte. Die Ämterverteilung in Art. 5 zeigt dasselbe. Das Vertretungsverhältnis reichte je nach Amt von 1:1 bis 1:2 zugunsten von Evangelisch Glarus; Katholisch Glarus wurde also deutlich überproportional am Landesregiment beteiligt – gewiss nicht ein Geschenk, sondern Kompensation für anderweitige, systembedingte Benachteiligung. Nichtsdestoweniger blieb damit aber jenes Mehrheitsprinzip gewahrt, das den Bedürfnissen der Minderheit gerade nicht gerecht werden konnte.

Offensichtlich bedeutete der Ämtervertrag eine vorschnelle Lösung. Die konfessionelle Unrast der Zeit (Bündnerwirren) verhinderte wohl eine hälftige Ausmarchung aller Ämter und Institutionen (wie es der Art. 1 bezüglich der Ehegerichtsbarkeit fertig brachte und wie es bei einzelnen Ämtern der Fall war). Die relative Unterentwicklung des katholischen Teils hätte allerdings eine Selbstverwaltung zu diesem Zeitpunkt wohl ohnehin nicht zugelassen. Der Reislaufartikel 4 trug immerhin der Sonderentwicklung von Katholisch Glarus im Militärunternehmertum bereits Rechnung.

Indem also der Ämtervertrag die Konfliktparteien auf den Weg einer systemimmanenten und im Prinzip proportionalen Teilung der politischen Macht verwies, zementierte er die zugrundeliegenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ja, er verstärkte durch die finanzielle und «soziale» Kostensteigerung, die Katholisch Glarus wegen der Überrepräsentation erlitt, sogar noch das Minderheiten-Malaise. Die sofort wieder einsetzenden Modifizierungsversuche an der politischen Situation im Vogteihandel und die beiderseitige soziale Profilierung im Streit um die Näfelser Fahrt illustrieren deutlich die unaufhaltsame Entwicklung zur Trennung auf allen Ebenen.

Wenn auch, wie vorhin beschrieben, die Massnahmen der Existenzsicherung für die katholische Minderheit bereits deutlich die Züge einer zunehmenden Verselbständigung der Gruppen verrieten, so wirkte sich

³⁷⁸ Katholisch Glarus musste daran interessiert sein, in der Heiratsstruktur den gewohnten Spielraum nicht einschränken zu müssen, vgl. oben S. 154f.

die Klammer des gemeinsamen Landrechts – das heisst der allgemein geltende, ideologische Druck, dass die Institutionen gemeinsam gehandhabt werden sollten – vorerst nur umso stärker aus. Die Klagen und Provokationen der Katholischen in den ersten Jahrzehnten zielten, obwohl sie im tieferen die Systemtrennung vorbereiteten, immer auf eine vermehrte Mitbeteiligung am System. Erstrebt wurde die möglichst intensive Integration in den Landesverband durch möglichst hohe Vertretung in Behörden und Gerichten. (Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass diese Art Integration hauptsächlich der Oberschicht zugute kommen musste, die sich auf diese Weise eine von der Mehrheit ungestörte Verfügungsgewalt über die katholischen Landleute sicherte. Ein Beispiel dafür war der Reislaufartikel. Wesentlich auf Druck der Katholischen zustande gekommen, erlaubte er die konfessionell getrennte Bewilligung von Auszügen, jedoch nur in Übereinstimmung mit der Mehrheit der jeweiligen eidgenössischen Orte. Er sicherte den Militärunternehmern praktisch die freie Rekrutierung im eigenen Landesteil und den uneingeschränkten Nutzen der Pensionen aus Separatabkommen.)

Die Tendenz zur Ausdifferenzierung der Hoheitsrechte:
Der Vogteivertrag von 1638

Mit der Frage der Verteilung der Ämter und Institutionen, also der Macht im Lande, hing untrennbar jene der Wahrung der Hoheitsrechte zusammen. Das konfessionell geschiedene Wahlrecht der Landvögte (Vertrag von 1623, Art. 5) hatte praktisch die faktische Herrschaft der Konfessionsteile in Vogteisachen zur Folge. Und dieser Schritt wiederum enthielt sachlich bereits das Eingeständnis einer wohl in Kauf zu nehmenden Trennung des Gesamtsystems selber. Der Gedanke steht sogar im Ingress des Vertrages von 1638: falls man nicht beim 1623er Vertrag verbleiben könne, so hätten die Evangelischen geklagt, begehrt sie eher eine «gebührende Landteilung»³⁷⁹. Doch schon der Ämtervertrag beugte eventuellen, zu weit führenden Schlüssen aus der genauen Verteilung der politischen Macht vor und bestimmte ausdrücklich, dass «alles nichts desto weniger unter einem Regiment und gmeiner Obrigkeit verblyben», die von den konfessionellen Parteien selbständig gewählten Amtleute von der ganzen Landsgemeinde bestätigt und alle Landleute weiterhin gemeinsam dem Landammann schwören sollten.³⁸⁰ Erst recht mahnte der Vog-

³⁷⁹ EA V. 2a 855a/1083.

³⁸⁰ Art. 5; EA V. 2a S. 2116. Die Folge des bei den Parteien befindlichen Wahlrechts aller Beamten war die Einführung gesonderter konfessioneller Landsgemeinden zur Vor-

teilvertrag höchst eindringlich vor Missbräuchen der landeshoheitlichen Befugnisse und warnte insbesondere vor einer Ausweitung der konfessionellen Vogteien-Scheidung auf die Landeshoheit selber: «mit der usstruckten Erlütherung und Erklärung, dass solch verordnete Bevogtigung für keine Sönderung ald Theilung der Vogteyen *oder Stands* zwüschent den Evangelischen und Catholischen des Lands Glarus nit sölle mögen verstanden noch angezogen . . . werden»³⁸¹.

Aus der Entwicklung der Vogteifrage geht nun deutlich hervor, dass die Tendenz zur Ausdifferenzierung der Gruppen auf politischer Ebene an die Entwicklung im sozioökonomischen und gruppensoziologischen Sektor gebunden war.

Der Mitregent Schwyz in den Vogteien Uznach und Gaster beanstandete schon im 16. Jahrhundert mehrmals die glarnerische Praxis der Vogteibesetzung, obwohl diese in keiner Weise gegen die allerdings vagen Bestimmungen des Vertrages von 1564 (Art. 11) versties (an welchen Vertrag sich Schwyz jedoch nicht zu halten brauchte, weil es ihn nie unterzeichnet hatte). Diese schwyzerischen Vorstösse verpufften, was die Sache der Vogteibeherrschung betraf, wirkungslos. (Immerhin dürften sie dazu beigetragen haben, das politische Klima in Glarus auf die Fragen der Machtverteilung vorzubereiten.) Es brauchte zuerst den Vollzug einer grundsätzlichen Ausscheidung der Machtkompetenzen – und die dazu erforderlichen gruppenspezifischen Voraussetzungen –, bis auch verfassungsrechtlich die konfessionell motivierte Trennung der Vogteiherrschaft zu verwirklichen war.

Kaum waren 1623 diese Kompetenzen rechtlich fixiert – eingeschlossen die Wahl der Vögte, die zweimal von den Evangelischen und das dritte Mal von den Katholischen vorgenommen werden sollte –, drängte Schwyz, diesmal interessierter Mitunterzeichner des Vertrags, durch Verweigerungen seiner Wahlanerkennung für evangelisch-glarnerische Vögte unmissverständlich auf eine ausschliesslich Katholisch Glarus vorbehaltene Beteiligung an der Bevogtigung der schwyzerisch-glarnerischen Herrschaft. Das Ziel wurde im Vertrag von 1638 prompt erreicht: Evangelisch Glarus erhielt als Ersatz die gleichen Rechte über die reformierte Grafschaft Werdenberg (alleinige Herrschaft der Glarner).

Obwohl der offizielle Vogteinutzen weiterhin dem Landessäckel zugute kommen sollte und die Hoheitsrechte dem ganzen Stand vorbehal-

nahme dieser Wahlen. Hieran schlossen sich selbstverständlich bald weitere Geschäfte und Institutionen (konf. Räte), so dass mit dem Ämtervertrag auch konfessionelle Verwaltungen eingerichtet wurden.

³⁸¹ EA V. 2a S. 1084, Heraushebung von mir.

ten blieben, sahen Schwyz, die inneren Orte und Katholisch Glarus in der Möglichkeit zur Handhabung der faktischen Macht über die Linthebene und die Walenseepforte trotzdem so viele Vorteile, dass sie gern auf das ergiebigere, aber strategisch unbedeutende Werdenberg verzichteten.³⁸²

Dennoch brach mit dem Vogteivertrag die gerade erst initiierte Tendenz zur Ausscheidung von Hoheitsrechten vorläufig wieder ab. Fortgesetzt hatte sich jedoch die Haupttendenz der systeminternen Ausdifferenzierung, allerdings auf einem anderen Gebiet und in anderer Form, aber wieder mit der Funktion der Vorbereitung auf die schliessliche Systemtrennung. Die Ursache solcher Brüche in der geradlinigen politischen Entwicklung, wie sie zwischen Ämter- und Vogteivertrag erfolgte, muss in der für eine politische Sonderexistenz noch nicht genügend stark differierten, sozioökonomischen Entwicklung gelegen haben. Noch standen der Aufschwung der evangelischen Exportwirtschaft und die Zusammenbrüche des katholischen Militärunternehmertums erst bevor.

Erst von diesen Entwicklungen unterstützt, vollzog sich in der zweiten Jahrhunderthälfte jene soziale, gruppendynamische und ideologische Festigung der katholischen Gruppe, welche die bewusste Bereitschaft zur Systemtrennung hervorbrachte, somit zur Erfüllung von bereits in den Verträgen von 1623 und 1638 implizierten, politischen Zielen. Der Fahrtstreit, der nächste Konfliktschritt, bildete sozusagen den Wendepunkt im Differenzierungsprozess von der Beteiligung der Minderheit *am* System zur Trennung *vom* System.

Die Festigung der Gruppenidentität von Katholisch Glarus: Fahrtstreit und Vergleich von 1666

Die weiter oben bereits angedeutete soziokulturelle Tendenz einer zunehmend notwendiger werdenden Identitätssuche der Minderheit³⁸³ korre-

³⁸² Vgl. EA V. 2a 683e/864. Zu fragen wäre hier, ob mit dem Vogteivertrag den innerschweizerischen Interessen an der machtpolitischen Konstellation im Linthraum Genüge getan war oder ob die geopolitische Struktur weiterhin als relevanter Faktor der divergierenden Entwicklung in politisch-landeshoheitlichen Dingen, wie sie künftig im Vordergrund standen, weitergewirkt hat. Das Näher-Zusammenrücken von Schwyz und Katholisch Glarus in militärisch-hoheitlichen Vogteiangelegenheiten lässt dies vermuten. Dennoch kann es aus Balthasars Überlegungen (oben S. 140) nicht eindeutig bestätigt werden. Eine katholische Regentschaft in den Vogteien scheint ihm zwar unbedingt notwendig, er sieht sie aber auch mit der «halben Ohrthstimb», die man de facto schon seit dem Vogteivertrag besass, gewährleistet. Auch sieht Balthasar ein, dass eine volle Souveränität durch Landestrennung eben nicht in Frage kommt. Dass er dies aber seinen Gnädigen Herren und Oberen erst klar machen muss, deutet auf deren weitergehende Pläne in der Linth-Region hin.

³⁸³ Oben S. 178ff.

lierte ziemlich genau mit der politischen Ausdifferenzierung. Je mehr politische Anteile am System sich Katholisch Glarus zu verschaffen wusste, desto mehr Gewicht musste es auch auf den Aufbau und die Demonstration besonderer Eigenheiten legen. Schon ein Jahr nach dem Vogteivertrag bot sich hierzu Gelegenheit, indem die Katholischen die nach langen Bemühungen³⁸⁴ von der Äbtissin in Säkingen erhaltenen Fridolinsreliquien in einer silbernen Fridolinsstatue an der Fahrtsfeier in Näfels mittrugen: eine für die damalige Stimmung geradezu ungeheuerliche Provokation und Missachtung der Verträge, die doch jegliche «Religionsneuerungen» untersagten. Bereits die Überführung der Reliquien nach Glarus 1637 hatte Gelegenheit zur selbstsicheren Demonstration der neuen Insignie geboten, doch erst ihr «Einsatz» an der Näfelser Fahrt löste Protest aus: die Evangelischen blieben der Fahrt zwei Jahre lang fern. Den Wirten von Näfels zuliebe und der Unkostendeckung wegen ermöglichte man durch Verzicht auf die Statue den Evangelischen die Teilnahme wieder. Doch die Emotionen waren geweckt, die Evangelischen selbst begannen sich am katholischen Gepräge der Fahrtsfeier zu stossen und scheuten sich nicht, dies auch durch ihren Dekan an der Fahrtsfeier selbst offen zum Ausdruck zu bringen – worauf die empörten Katholischen bei nächster Gelegenheit die Fridolinsstatue wieder mittrugen und die Evangelischen wieder zu Hause blieben. Der Fahrtstreit endete schliesslich im Vergleich von 1666, der den Evangelischen die Teilnahme freistellte. Sie blieben dann auch der Näfelserfahrt offiziell bis 1836 fern.

Der Fahrtstreit bildete jedoch nur den Kern einer ganzen Reihe weiterer konfessioneller Anstände, die ebenfalls im Vergleich von 1666 beigelegt wurden. Das fasnachtsähnliche Festtreiben an der Näfelser Fahrt war in evangelischen Augen ein katholisches Laster, das Mitführen von Fahnen und Kreuzen an der Fahrt und bei Prozessionen galt ihnen als unzulässige Neuerung, ebenso die beiden Kreuze, die für ein ertrunkenes Mädchen auf offenem Felde errichtet wurden. Nicht zu reden von der Fridolinsstatue. Kurz, die Evangelischen fühlten sich provoziert und verunsichert, so dass sie mehrmals hintereinander auf dem Friedhof zu Glarus Kreuze schändeten und in Schwanden vertragswidrig den Altar doch entfernten; der Rat untersuchte die zunehmenden Kirchenschlägereien und Schmähungen mit wenig Nachdruck oder einseitig. Folgerichtig auch fühlte sich Evangelisch Glarus zur Profilierung gedrängt und richtete anstelle der Fahrtsfeier Gedächtnisgottesdienste in jeder Kirchhore ein – sehr zum Ärger der Katholischen, die darin einen Verrat am spiritus loci von Näfels sahen. Überdies scheinen diese Gleiches mit Gleichem vergolten zu haben: sie entfernten den Mollisern den Taufstein.

³⁸⁴ Vgl. Winteler, Glarus 141ff, auch zum folgenden.

Diese Anstände beleuchten alle das Bedürfnis und das Bestreben vornehmlich der Minderheit nach Symbolidentifikationen, nach Demonstration von Eigenart und Weltanschauung, aber auch die emotionell-aggressive Stigmatisierung durch die Mehrheit, der die Minderheit ausgesetzt war und durch die sie erst recht zu «Sönderungen» veranlasst wurde. Ohne diesen Prozess der Selbstfindung (in Symbolen) und Selbstbestätigung (im Erleiden von «Schmähungen» dieser Symbole) hätte Katholisch Glarus die politische Rolle, die ihm mit dem Ämter- und dem Vogteivertrag und mit anderen Macht- und Verwaltungsausscheidungen zgedacht war, wohl nicht erfüllen können. Der Fahrtstreit und die anderen konfessionellen Händel der Jahrhundertmitte liessen offensichtlich das Bewusstsein reifen für die Aussichtslosigkeit einer Minderheitsexistenz unter dem geltenden Landrecht. Sie bildeten zusammen mit den ökonomischen Umwälzungen der gleichen Zeit die Basis für die letzte Phase des Glarnerhandels, den Landesteilungsversuch.

Das gesteigerte Selbstbewusstsein der Minderheit äusserte sich denn auch bereits mitten im Fahrtstreit in einer gewagten politischen Demonstration: 1655 trat Katholisch Glarus dem eben erneuerten Goldenen Bund der Katholischen Orte (von 1586) bei.³⁸⁵ Evangelisch Glarus hatte das allerdings provoziert; es befürwortete erneut, wie schon im Vorfeld des Vogteivertrages, eine Landes- und Güterteilung.³⁸⁶ Offensichtlich wollte man der schwindenden «Vertraulichkeit» der Katholischen durch Abbruch der Beziehungen ausweichen.

Die Tendenz zur Teilung des Systems: Die Landesteilungspläne der Minderheit

In konsequenter Fortentwicklung der politisch-rechtlichen Ausdifferenzierung der Macht suchte Katholisch Glarus den Druck des Systems, in das sich als Minderheit einzuordnen ihm je länger desto weniger möglich schien, zu durchbrechen und zu eigener Souveränität zu gelangen. Es eignete sich Stück um Stück landeshoheitliche Rechte an: Die Mitbeteiligung an der Religionsjudikatur in den Vogteien Uznach und Gaster 1649,³⁸⁷ die bisher Schwyz allein innehatte; der Beitritt zum Goldenen Bund 1655; die Verweigerung des eidgenössischen Auszugs und der Rücktritt vom Defensionale 1676 und die Usurpierung der militärischen

³⁸⁵ Zur Bundeserneuerung der Katholischen Orte: Stadler, Handbuch 659; Müller, Goldener Bund.

³⁸⁶ 1643 und 1647, EA V. 2a 1008c/1287 und 1121h/1423.

³⁸⁷ LA GL, AKA «Glarnerhandel», II 6/4 (10. März).

Hoheit über die Vogteien zusammen mit Schwyz in einem Separatabkommen 1678.

Freilich waren diese Schritte nicht geeignet, wirkliche politische Souveränität zu verschaffen. Dazu brauchte es die förmliche Landes-, Güter- und Regimentsteilung, wie sie vor Jahrzehnten verschiedentlich von Evangelisch Glarus angeregt worden waren und welche jetzt ab 1677 von Katholisch Glarus entschlossen geplant und vorangetrieben wurde. Der gleiche Wille zur Selbstbestimmung manifestierte sich auch sinnfällig im Klosterbau der Kapuziner, den die katholischen Häupter mit aller Energie nach Näfels zu ziehen wussten³⁸⁸ und der, «Marienburg» genannt, ausgerechnet auf den Hügel der ehemaligen habsburgischen Burg zu stehen kam. Und an der Fahrtsfeier des gleichen Jahres 1675 wagte der Fürst-abt von Einsiedeln, Augustin II Reding von Biberegg, die provokante Frage, welche Religion «der wahre alleinseligmachende Glaube» sei. Die «Unvertraulichkeit» und Unvereinbarkeit der beiden Glarner Parteien war unübersehbar. Selbst bei überproportionaler Vertretung bleibe man doch in der Minderheit, klagten die Katholischen, und allein eine völlige Trennung in allen Belangen könne ihnen noch helfen.

Die Pläne zur Landestrennung gediehen erstaunlich rasch, und innert kurzer Zeit nahmen sich die innern Orte und die Tagsatzung der Sache an. 1682 begab sich ein eidgenössisches Schiedsgericht nach Glarus, um zwischen den völlig verstrittenen Glarnern zu vermitteln und insbesondere die vorgesehene territoriale und verfassungsmässige Ausscheidung an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Augenschein ernüchterte allerdings die unvoreingenommenen Beobachter merklich; selbst Balthasar, Rechtsgutachter für Katholisch Glarus und eigentlicher Schöpfer des Landesteilungsprojekts, kam zur Überzeugung, dass eine solche «pur unmöglich» sei. Die wichtigsten seiner Gründe kamen hier bereits zur Sprache;³⁸⁹ neben den geopolitischen Sachzwängen und der ökonomischen Verelendung des katholischen Landesteils sah Balthasar insbesondere noch in der mangelnden Kapitalkraft der Katholischen ein schwerwiegendes Hindernis zur Errichtung eines eigenen Staates: «Ich mache ferners die frag, ob es dermahlen, do die Cath: so gring an der zahl, so wenig ligende Gütter besitzen, Jhr habschafft vast nur an gülden [Schuldbriefen], vnnd zwar vssert dem Landt haben, ob es der mahlen thunlich sye, das ein

³⁸⁸ Ursprünglich plante der Bischof von Chur das Kloster nach Weesen wegen des wichtigen Durchpasses (Pilger usw.) und weil dort schon geistliche Stätten eingerichtet waren, während im freien Stand Glarus seit je nie ein Kloster war. Selbst der katholische Rat scheint sich anfänglich nicht einig gewesen zu sein über die Opportunität des Unterfangens. Vgl. Tschudi, Kapuziner; Mayer, Kapuziner; Winteler II 70ff.

³⁸⁹ Oben S. 90f und S. 140.

Landttheillung ein für alle mahl bescheche»; es wäre «eine gwaltige Somma gelts» nötig, um die notwendigen Güter (Boden, Immobilien) anzukaufen für eine bevölkerungsmässige Auffrischung und um einen eigenen «absonderlichen stand» in geziemendem Ansehen zu erhalten.³⁹⁰ Für Balthasar scheinen diese rein ökonomisch-finanziellen Fragen aber kein unüberwindbares Hindernis gewesen zu sein. Um Ratschläge betreffend der Einrichtung einer «rächten Economi» und der koordinierten Finanzhilfe der katholischen Orte und Monarchen war er jedenfalls nicht verlegen.

Die Entscheidungen wurden schliesslich tatsächlich gemäss Balthasars umfassender Situationsanalyse getroffen. Nicht eine territoriale Trennung, sondern nur eine vollständige Teilung aller jener Verfassungseinrichtungen, die sich im Verlaufe der Zeit als besonders gravierende Steine des Anstosses erwiesen hatten, sollte durchgeführt werden. Es betraf dies Ämter, Gerichte und konfessionelle Institutionen, nicht aber die Landeshoheit mit den dazugehörigen Institutionen (Rat, Landsgemeinde), diplomatischen Geschäften und Herrschaftsangelegenheiten und nicht den gemeinen «Landsekel», dem wie bis anhin die gewohnten Einnahmen und Ausgaben verblieben (mit Ausnahme der Sondergerichtsbussen und der Jahrrechnungsgesandtschaften nach Baden und über das Gebirge). Zur Schlichtung sämtlicher Zivil-, Kriminal- oder Konfessions-Streitigkeiten zwischen Personen verschiedenen Glaubens wurde ein paritätisches Gericht nach dem Vorbild des alten Zwölfergerichts geschaffen. Somit fiel die leidige, stets zu Streit führende Frage, ob und welche «vermischte» Sache konfessionellen Charakter trage und deshalb vor das Zwölfergericht gehöre, ganz weg. In allen übrigen Dingen sollten die alten Verträge, Vergleiche, Landfrieden und das Landsbuch weiterhin in Kraft bleiben. Ohne der verfassungsrechtlichen Analyse vorgreifen zu wollen, darf bereits festgestellt werden, dass die «Lösung» des 1683er Vertrages so umfassend und auf das Wesentliche konzentriert war, dass alle bisherigen Regelungen in ihr Platz fanden und nur noch unbedeutende Korrekturen notwendig wurden.³⁹¹

³⁹⁰ Balthasar (wie A. 94), fol. 31v, 34v, 35r.

³⁹¹ Z. B. die Aufteilung des Pfrundgutes der simultan benützten Kirche zu Glarus, weil dieses infolge der Ausscheidung des konfessionellen Gutes nicht mehr richtig gespiesen werden konnte. Ein schnörkelhaftes Nachspiel fanden die konfessionellen Streitigkeiten noch in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Infolge einer Rechtsunklarheit des Vertrags von 1683, an die sich einige weitere Anstände knüpften, darunter so klassische wie Prozessionsfahnen und der wieder einmal entfernte Schwandener Altar (der diesmal in der Sakristei bleiben konnte), kam es in umständlicher, formelhafter Manier zur Errichtung des 6. und letzten Landesvertrags. Vgl. unten A. 471.

*Konfliktkonstellation und Konfliktaustrag:
Die Stabilisierung im Kompromiss*

Wenn es auch nicht zu einer Trennung des Gesamtsystems des Standes Glarus kam und die katholische Minderheit weiterhin eine von der reformierten Mehrheit kontrollierbare, gemeine Landeshoheit anerkennen musste, so war doch das Ziel der seit dem Beginn des Jahrhunderts sichtbar gewordenen, politischen Sonderentwicklung der Minderheit grossteils erreicht worden. Aber dass es gerade zu dieser irgendwie «unfertigen» Lösung kommen musste, wäre aufgrund der geschilderten, klaren Tendenz zu einer gänzlichen System-Trennung nicht zu erwarten gewesen. Geopolitische Machtgegensätze und wirtschaftliche Barrieren reichen als Erklärung dafür nicht aus. Warum die Entwicklung *nicht mehr weiter* ging, soll im folgenden erörtert werden.

Handlungsspielraum und Kommunikations-Intensität

Bei der Untersuchung des Zustandekommens der ersten beiden Landesverträge konnte festgestellt werden, dass die Methoden der Austragung eine Entwicklung durchmachten, welche es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die Wahl dieser Methoden und der entsprechenden Mittel nicht nur kulturabhängig war, sondern auch konfliktspezifischen Gesetzmässigkeiten unterlag (deren konkrete Gestalt allerdings auch zeitbedingt war).³⁹²

Aus dem theoretischen Modell Walter L. Bühls³⁹³ ergeben sich Kategorien, die es erlauben, konfliktspezifische und historische Merkmale der Glarner Konfliktaustragung zu unterscheiden. Es scheint, dass die Wahl von Mitteln und Methoden abhängig ist vom Grad der Verflüssigung der sozialen Beziehungen. In einem starren System wird es weniger möglich sein, einen Antagonismus durch Einbeziehung geeigneter dritter Instanzen auszutragen, als in einem System mit variablen Konstellationen. Und wenn in einem System viel Spielraum und genügend Informationsfluss vorhanden sind, den Konflikt zu variieren, so dürfte er eher bis zur optimalen Lösung vorangetrieben werden als in einem System mit geringen Verlagerungsmöglichkeiten und wenig Kommunikationsbeziehungen.

Die Austragung des Glarnerhandels erfolgte zur Hauptsache im System der eidgenössischen Bünde, weil aus den bekannten Ursachen³⁹⁴ seine

³⁹² Vgl. oben den Abschnitt S. 129–135 und bes. A. 226.

³⁹³ Bühl 25–36

³⁹⁴ Dargestellt oben S. 108ff.

politischen Strukturen diesen Rahmen vorschrieben. Im Anschluss an Usteri³⁹⁵ kann man feststellen, dass die generelle Entwicklung der eidgenössischen Konfliktaustragungs-Institutionen in eine zunehmende Erstarrung hineinführte. Das traditionelle Schiedsgericht büsste im 16. und 17. Jahrhundert stark an Bedeutung ein, denn «mit der schärferen Ausprägung der konfessionellen Trennung auf staatsrechtlichem Gebiete und dem völligen Aufgehen der Religionshoheit in den Souveränitätsbegriff waren dem Schiedsgerichtsverfahren bzw. dem eidgenössischen Rechte mit der Zeit alle Streitigkeiten, die auf die Religion Bezug hatten, entzogen worden»³⁹⁶. Die konfessionelle und absolutistische Erstarrung des eidgenössischen Systems und die Isolierung der Orte voneinander (besonders der katholischen von den reformierten), beschränkten immer entscheidender den Handlungsspielraum der institutionalisierten Konfliktaustragung.

Einschränkungen des Handlungsspielraums ergaben sich aber nicht nur von der eidgenössisch-institutionellen Seite her, sondern auch aus der Materie des Glarnerhandels selbst. Die Dynamik der sozioökonomischen Distanzierung der Gruppen, die sich fortschreitend in einer institutionellen Sonder- und Eigenentwicklung niederschlug, bewirkte eine Abnahme der Kommunikation, weil dafür weniger Bedürfnisse mehr vorhanden waren. Und je weniger Verständigungsbeziehungen institutionell für Konfliktregelungen zur Verfügung standen, umso mehr schränkte sich der Spielraum der Austragungsmöglichkeiten ein. Es fällt im Glarnerhandel auf, wie häufig geringfügige Differenzen vor die eidgenössische Tagsatzung getragen wurden, weil offenbar eine Regelung im Lande nicht mehr möglich war.

Schliesslich beschränkten sich durch die zunehmende Distanzierung der Gruppen nicht nur die institutionalisierten Kommunikationsbeziehungen, sondern auch die informellen, persönlichen Kontakte zwischen beiderlei Konfessionsangehörigen. Die weiter oben beschriebenen Verhaltensverhärtungen im sozialpsychologischen Bereich der Gruppensymbole³⁹⁷ machen dies jedenfalls wahrscheinlich, und es ist durchaus anzunehmen, dass die Schwierigkeiten der Vertragsverhandlungen 1680–1682 (Kriegsdrohungen) direkt mit der Abnahme der Kommunikationsbeziehungen zusammenhängen. Dass der Handlungsspielraum, je länger der Glarnerhandel dauerte, desto mehr sich einschränkte, soll nun im Zusammenhang dargestellt werden.

³⁹⁵ Usteri 222ff.

³⁹⁶ Müller, *Recht* 150, A. 21, nach Usteri.

³⁹⁷ Oben S. 180f und 189f.

Rückläufige Transformationen

Der Konflikt, so wie er am Ende des Tschudikriegs ausgebildet war,³⁹⁸ ruhte *materiell* vor allem auf dem Bedürfnis, die Existenz der Minderheit zu sichern. Dies hiess *konfliktsoziologisch*, dass er von der Ebene der ideologischen Konfrontation auf jene der zu wahren Interessen verlagert worden war. Der Befriedigung dieser Interessen stand damals praktisch die ganze überhaupt bekannte oder verfügbare Skala ökonomischer, institutioneller und kultureller Einrichtungen offen. Der Konflikt wurde geführt um die Auswahl und die Verteilung dieser Einrichtungen (1623, 1638, zum Teil 1666). Je mehr Entscheidungen aber in diesem Prozess gefallen waren, umso weniger Möglichkeiten standen noch zur Verfügung. Die Gefahr, dass der Konflikt wieder auf die Ebene von Wertfragen zurückfallen könnte, musste immer grösser werden.

Die neue Wertfrage, die sich in der Tat immer mehr vordrängte, war die politisch brisante der Souveränität und damit eines eidgenössischen, absoluten Machtgegensatzes. Für Evangelisch Glarus aus machtpolitischen und für Katholisch Glarus aus minderheitenspezifischen, existenziellen Gründen wurde die Souveränitätsfrage mit den Landesteilungsplänen zu einer Überlebensfrage, zu einer Basis-Bedrohung des eigenen Systems. Wie zur Zeit des Tschudikriegs drohte der Glarnerhandel 1680/82 wieder auf die Stufe gewaltsamer Eliminierung der Gegner zurückzufallen. Dass dies realiter jedoch nicht möglich, ja geradezu unwahrscheinlich war, lag nicht so sehr an der mangelnden Bereitschaft der eidgenössischen Parteien zum Waffengang, sondern an der besonderen Struktur des Glarnerhandels und seiner Konfliktaustragung.

Noch im 16. und in der ersten Phase des 17. Jahrhunderts konnte sich entsprechend dem grösseren materiellen Handlungsspielraum der *soziale* Transformationsfluss in der Konfliktaustragung verhältnismässig frei entfalten. Dabei sind zwei Variationen zu unterscheiden: die Transformierung im Sinne einer Wahrung des Normensystems durch eine übergeordnete Instanz und die Erweiterung der dyadischen Konstellation durch eine dritte Konfliktpartei. Während noch im Tschudikrieg und für den Ämtervertrag beide Funktionen von den unbeteiligten eidgenössischen Orten wahrgenommen wurden, differenzierte sich die Konstellation im Vogteihandel.³⁹⁹

³⁹⁸ Oben S. 135.

³⁹⁹ Das noch zur Reformationszeit (vgl. Exkurs S. 225) funktionierende, alte, eidgenössische Schiedsverfahren durch Zusätze aus den Parteien, das im Tschudikrieg bereits in den entscheidenden Phasen von der eidg. Vermittlung durch die unbeteiligten Orte abgelöst wurde, hatte sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt zum eigentlichen Kern des

Was 1564 bereits thematisiert worden war und von Schwyz in frappierender Weitsicht mit seinem Abstehen vom Vertrag rechtlich vorbereitet worden war, entpuppte sich nach der ziemlich weitgehenden politisch-institutionellen Ausdifferenzierung des Vertrages von 1623 als das entscheidende Mittel, diesen Differenzierungsprozess noch weiter zu treiben: Schwyz durchbrach einseitig die Wahlregelung des 1623er Vertrages und wollte keine evangelischen Landvögte mehr in Uznach und Gaster dulden, da es den Grundsatz der verhältnismässigen Berücksichtigung beider Religionen, wie er im 1564er Vertrag ausgesprochen worden war, nicht anerkennen müsse. Schwyz wurde damit zum direkten Kontrahenten der evangelischen Glarner, während sich Katholisch Glarus vorerst im Hintergrund hielt und je nachdem Gewicht zusetzen konnte. Durch diese Neugruppierung des Glarnerhandels wurde vorerst nicht viel mehr erreicht, als ein erneutes Durchexerzieren sämtlicher eidgenössischen Konfliktregelungsinstanzen ohne sichtbare Erfolge. Die harte, ausweglos scheinende Konfrontation der Interessen führte aber nicht in eine Sackgasse mit der Gefahr kriegerischer Ausbrüche, sondern offenbarte im Gegenteil die intakte, normative Kraft des eidgenössischen Bundessystems: Obwohl die Evangelischen mit vollem Recht beim Vertrag von 1623 hätten beharren können, akzeptierten sie schliesslich das Rechtsbot der Katholischen und damit das geltende Bundesrecht. Und obwohl die Materie des Vogteihandels geeignet gewesen wäre, zu einer eidgenössischen Religionsangelegenheit hochstilisiert zu werden,⁴⁰⁰ verlor man nie den Blick für die noch vorhandenen Möglichkeiten, Interessenansprüche zu modifizieren.

Auf eine solche Modifikation scheint Schwyz jedenfalls gewartet zu haben. Denn als Evangelisch Glarus im Verlaufe des Aushandelns mit seinen spezifischen Mechanismen der Bindungen und Drohungen und des

eidg. Rechts: «Minne» und «Recht» wurden vermehrt von Zusätzern aus den unbeteiligten Orten oder sogar von der Tagsatzung selbst wahrgenommen (Aemisegger 161, 163f). Diese Entwicklung hing mit der zunehmenden Reservierung von Religions-, Judikatur- und Hoheitssachen durch die einzelnen Orte zusammen, welche im 1656er Landfrieden sogar ausdrücklich vom Schiedsgericht ausgenommen wurden (Usteri 222ff). Insbesondere die Wahl eines Obmannes musste unter solchen Umständen völlig unmöglich sein, was aber angesichts der stets drohenden Überlagerung aller Interessenfragen durch den konfessionellen Dissens nur von Vorteil sein konnte, weil dann keine voreiligen Entscheide nach dem Charakter «komme was da wolle» möglich wurden, sondern die Austragung der Konflikte bis zu einer allseits annehmbaren «Lösung» vorangetrieben werden musste.

⁴⁰⁰ Die Vogteien Uznach und Gaster waren begehrtes Durchmarschgebiet und mehrfach Schauplatz kriegerischer Aufmärsche. Während der Bündnerwirren mochte daraus leicht ein «Kriegsgrund» entstehen; das französische Expeditionskorps unter Herzog Rohan marschierte denn auch 1635 über St. Gallen–Rheintal, siehe Stadler, Handbuch 630.

«Nachziehens» seinerseits die katholischen Vögte nach Werdenberg sperrte, fühlte sich prompt der katholische Teil um seine Sache gebracht und aktivierte sich nun an Stelle von Schwyz als Kontrahent. Der Konflikt verlagerte sich wieder zurück in die alte, innerglarnerische Konstellation, bei der beide Teile von der Konfliktaustragung nur noch profitieren konnten – die Vogteifrage war zu einem Problem der einfachen Neuverteilung ungefähr gleich grosser Güter geworden. Der heiklen Frage einer Einmischung in die Souveränität von Schwyz konnte glücklich ausgewichen werden und für die Respektierung der glarnerischen Hoheit genügte das gewohnte Schiedsverfahren durch unparteiische Vermittler.

Was im Vogteihandel noch gelingen konnte, das schien im Landesteilungshandel von 1680/83 zu scheitern. Die Wahrung ihrer Souveränität war den Orten seit dem Villmergerkrieg zu einem derart grossen Bedürfnis geworden, dass ihr tendenziell die konfessionellen Konflikte untergeordnet wurden. Auch der Glarnerhandel selbst hatte sich inzwischen zu einer Frage der Souveränität entwickelt. Trotzdem artikulierte sich dieses gesteigerte föderalistische Bewusstsein notgedrungen in konfessionellen Kategorien, wie das Scheitern der Bundesrevision 1655, die Nichtaufnahme verschiedener verbündeter Orte oder die aussenpolitisch bedingten Spannungen zwischen spanisch-habsburgischem und französischem Einfluss zeigten. Die Sonderexistenz der konfessionellen Blöcke der Eidgenossenschaft manifestierte sich in der zunehmenden Zahl getrennter Tagsatzungen auch für die gemeineidgenössischen Geschäfte.⁴⁰¹

Somit waren im Landesteilungshandel der Bewegungsraum der eidgenössischen Vermittlung wie auch die Konfliktmaterie selbst durch Wertfragen erneut stark eingeschränkt. Sogar ein dritter Konfliktpartner, zu dem Schwyz als Mitregent der Linth-Vogteien wurde, konnte das erstarrte Gefüge nicht mehr wesentlich lockern. Entsprechend diesen Bedingungen entwickelte sich die Konfliktaustragung im Landesteilungshandel.

Bereits die Frage des zu wählenden eidgenössischen Richters führte in eine Sackgasse, weil die katholischen Orte nicht mehr die unparteiischen Schiedsrichter als rechtliche Instanz anerkennen wollten, da dies eine formelle Bestätigung der immer noch nicht legalisierten Souveränität und Parität der Evangelischen Orte bedeutet hätte, sondern nur die Tagsatzungsmehrheit. Die evangelischen Orte argumentierten genau umgekehrt; sie erhofften sich eine politisch-staatsrechtliche Anerkennung der Parität.⁴⁰² Ob dieser Traktandenverbindung in der Form der Vorfrage über das *Procedere* drohte der Glarnerhandel steckenzubleiben; die Positionen

⁴⁰¹ Vgl. Im Hof, Handbuch II 675ff.

⁴⁰² Zu den konkreten Argumenten vgl. Müller, Recht 154ff.

schiene unvereinbar und konnten selbst mit kriegsvorbereitenden Aktivitäten beider Seiten nicht aufgeweicht werden. Die Kostenfrage⁴⁰³ allerdings vermochte die Gewaltdrohungen zu paralisieren, so dass das Dilemma der staatsrechtlichen Vorfrage ungelöst bleiben musste und bis 1712 ad acta gelegt wurde. So blieb als einzige Verfahrensmöglichkeit doch noch die gütliche Vermittlung übrig. Sie *musste* zum Ziele führen, eine andere Möglichkeit, die Konfliktaustragung zu transformieren, gab es nicht mehr. Der Glarnerhandel war fast völlig zurücktransformiert auf die ursprüngliche dyadische Konstellation, auch wenn der fünfte Landesvertrag noch einmal von Vermittlern ausgearbeitet wurde. Ebensogut konnten die Glarner künftige Differenzen selber durch Verhandeln beilegen, wie es in der Pfrundgutteilung von 1697 oder im sechsten Landesvertrag von 1757 dann auch der Fall sein sollte.

Zusammenfassung: Der strukturelle Zwang zum Ausgleich
im fünften Landesvertrag von 1683/87

Der Glarnerhandel als Konflikt beinhaltete sowohl die sozioökonomische und soziopolitische Interessendifferenzierung einer Minderheitensituation als auch den wertbestimmten, ideologischen Konfessions- und Souveränitätsgegensatz. Die durch diese Materie bestimmte Konfliktaustragung verlagerte sich zunächst aus einem unbeweglichen, dyadischen Wertantagonismus in eine vielfältig variable Interessenverteilung. Nach Abschluss der Interessen- und Güterumlagerung fiel der Konflikt wieder auf seine konfessionell bedingte Ausgangslage zurück, die sich in der Zwischenzeit nicht «von selbst», das heisst durch die eidgenössische oder allgemeine historische Entwicklung aufgehoben hatte. Der Konfessionskonflikt selbst war «unerledigt» geblieben trotz der mannigfaltigen Regelungen seiner Folgen. So wenig zu Beginn der Entwicklung eine Lösung des Basis-Wertkonflikts möglich war, so wenig war sie es am Ende.

Der Zwang zur Stabilisierung des Glarnerhandels im Kompromiss von 1683^{403a} ergab sich aus der gleichzeitigen Erschöpfung der inneren wie der äusseren Konfliktpotentiale. Weiter als bis zur Herausbildung einer vollständigen *Gruppenautonomie* für Katholisch Glarus innerhalb des Landesganzen konnte der Glarnerhandel unter den spezifischen macht- und wirtschaftspolitischen Bedingungen offensichtlich nicht gedeihen, und die eidgenössisch wie kulturell normierten Konfliktaustragungsmittel erstarrten in zunehmendem Absolutismus und konfessionellem Föderalismus. Kurz, es scheiterte das gruppen- und konfliktdynamische Streben der

⁴⁰³ Vgl. Müller, Recht 152.

^{403a} Zur inhaltlichen Bedeutung vgl. oben S. 192.

Minderheit nach *voller Souveränität* buchstäblich an den geopolitischen Grenzen wie an den vielfältigen gesellschaftlichen Widersprüchen des empfindlicher gewordenen 17. Jahrhunderts.

3. FUNKTIONEN DES GLARNERHANDELS FÜR DAS LAND UND DIE EIDGENOSSENSCHAFT

E. F. J. Müller, der 1931 in sehr scharfsinniger Weise die Forschung auf die wirtschafts-strukturellen Hintergründe verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Entwicklungen des Sozialkörpers Glarus aufmerksam machte, demonstriert fünfzehn Jahre später unbewusst, wie leicht die integrale Sicht geschichtlicher Vorgänge durch die bevorzugte Beschäftigung mit dem rechtlich-institutionellen Bereich oder – eine Vermutung – durch den Einfluss der geistigen Landesverteidigung auf die Fragestellungen verloren gehen konnte.

Im Aufsatz «Das eidgenössische Recht im Glarner konfessionellen Landhandel von 1680/83» schreibt Müller:

«Das öffentliche Recht in Glarus, wie dieses in den sechs seit 1532 geschlossenen konfessionellen Landesverträgen seinen Niederschlag fand, brachte ein Paritätssystem zur Ausbildung, welches aus der katholischen Minderheit auch ein politisches Corpus mit weitgehendem Eigenleben machte.»

Diese Kausalitätskette – dass das öffentliche Recht das Paritätssystem ausbildete, welches aus Katholisch Glarus ein politisches System «machte» – schliesst sämtliche sozioökonomischen, geopolitischen, demographischen usw. Strukturen als Wirk-Faktoren des Glarnerhandels aus und beschränkt sich auf die eine Korrelation zwischen Recht und politischer Institution. Diese zirkelhafte Beschränkung auf den ideologischen Bereich führt dann zwangsläufig zu der Schlussfolgerung:

«Der . . . glückliche Ausgang des Glarner Landstreites belegt damit einmal mehr die politisch so bedeutsame Kraft des Minneverfahrens im eidgenössischen Recht . . . Die Konfessionen waren sich schon zu weit auseinander gewachsen, und es war keine gemeinsame Grundlage zur Bewältigung des Problems auf dem Wege des Rechtes mehr da. Aber das gemein-eidgenössische Zusammengehörigkeitsgefühl war 1682 doch noch stärker als der trennende konfessionelle Gegensatz.»

Der Glarnerhandel erscheint so reduziert auf einen bloss konfessionell-rechtlichen Normenkonflikt, der mit Hilfe anderer Normen («Zusammengehörigkeitsgefühl») geregelt werden konnte, und zwar allein auf politisch-institutioneller Ebene:

«So zeigt auch diese Glarner Krise – wie dies nach einem weisen Worte Segessers allen geschichtlichen Krisen eigen ist – nur die Lebenskraft der politischen Institution, die sie einen Augenblick lang erschütterte.»

Die Funktion des Glarnerhandels hätte also danach lediglich in einem Test politischer Institutionen («Minneverfahren») bestanden, in der Prüfung auch der diesen Institutionen vornehmlich zugrundeliegenden, gemein-eidgenössischen Ideologie. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Glarnerhandel in einer ferneren Wirkung, nach mehrfachen Transformierungen und weitab von seinem Kern, auch diese Funktion mit erfüllt hat.

Indem der *Eidgenossenschaft* im Glarnerhandel ein strukturell recht zentraler Konflikt aufgegeben war (im Gegensatz zu den eher marginalen Händeln in den Gemeinen Herrschaften), dessen radikale Lösung weitreichende, machtpolitische Verschiebungen bewirkt und gar existentielle Interessen der inneren Orte bedroht hätte, war der Konfliktaustragung von Anbeginn der Zwang zur Systemerhaltung einprogrammiert. Sobald von den Obrigkeiten die implizierte Machtfrage erkannt und als gemein-eidgenössisches Interesse, auch als Klasseninteresse, behandelt wurde, funktionierte der Glarnerhandel als «Integrator» im sich spaltenden sozio-politischen System der Eidgenossenschaft: die Machtverschiebung durfte nicht eintreten, also musste der Konflikt einer beidseits angenehmen Lösung zugeführt werden. Das Minneverfahren, das Zusammengehörigkeitsgefühl und viele andere «Mittel» dienten hierzu lediglich als Instrumente. Sie waren niemals jene Faktoren, die nach Müller «diese Glarner Krise» überwunden haben.

Müllers Versuch, das Ende des Glarnerhandels rechtsgeschichtlich darzustellen, verfiel in einem Theorieansatz, der rechtsgeschichtliche Vorgänge auf dem Hintergrund eines Normensystems («öffentliches Recht») erklären will, welches doch erst durch die politisch-rechtlichen Vorgänge der Vertragschliessungen geschaffen wurde. Die Funktion des Glarnerhandels *im Lande* bestand ja gerade darin, bestimmte Institutionen und Normensysteme erst zu schaffen, welche den beteiligten Gruppen trotz des unüberwindbar scheinenden Konfessionsantagonismus Existenz und Eigenleben – und eben dadurch auch Zusammenleben – sicherten. Die verfassungsrechtlichen Ergebnisse mögen für den Historiker die sichtbarste Hinterlassenschaft des Glarnerhandels sein, für die Zeitgenossen ungleich wichtiger waren mit Sicherheit etwa der miserable wirtschaftliche Zustand des katholischen Landesteils oder die eidgenössisch-geopolitische Exponiertheit der Linth-Vogteien oder die Sorge der Evangelischen um die Aufrechterhaltung ihrer «Konfession», das hiess auch immer: der Herrschaft im Lande.

Historischer Abriss der wichtigsten Phasen des Glarnerhandels

1. REFORMATION⁴⁰⁴

- 1520–1527 Reformatorisches Gedankengut wird von der Geistlichkeit mit zunehmender öffentlicher Resonanz diskutiert, unterstützt durch Kontakte mit Zwingli. Als wirklich reformiert gilt nur Pfarrer Studer von Betschwanden, der 1526 an der Badener Disputation gegen Dr. Eck auftritt.
Weitere geistliche Sympathisanten: Fridolin Brunner in Mollis-Näfels und Glarus (bis 1527); Schindler in Schwanden (bis 1524), dann in Weesen; Franziskus Cervinus in Glarus; Bünzli in Weesen; Ärne in Schänis; Rösch in Schwanden; Marti in Matt.
- 1523, 14. Juli Zwingli widmet die Schlussreden der 1. Zürcher Disputation «ammann Rädts und gmeind» von GL.
- 1523–1526 LG verhält sich möglichst unabhängig gegenüber dem Druck der eidg. Orte, spricht sich nicht gegen Zürich aus.
Der Rat neigt eher zu den KO und spricht sich nie für ZH aus.⁴⁰⁵
- 1525 LG schafft die jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln ab (Selbsthilfe in Kirchenreform, da die KO zögern oder man deren politische Nebenabsichten nicht teilen will).
Werdenberger Bauernaufstand wird mit militärischer Gewalt niedergeschlagen.
- Dez. Sieben KO drohen Verweigerung der bevorstehenden Bundeserneuerung mit neugläubigen Orten an.
- 1526, Januar Eidg. Botschaft (ohne ZH) nach GL und Sargans zur Stärkung des alten Herkommens.
- März ZH rechtfertigt sich in GL.
11. Mai LG beschliesst Hilfe für ZH oder einen andern Stand, falls er angegriffen würde.

⁴⁰⁴ Ich verzichte auf detaillierte Belege und beschränke mich auf die Angabe der wichtigsten Akten und Quellen und auf ergänzende Erklärungen. – Die Zusammenstellung erfolgte im wesentlichen nach Winteler I; Heer, Reformation; Heer, Geschichte; Thüerer, Kultur; den Chroniken Frid. Bäldis und Val. Tschudis. – Im weiteren wurden benutzt: an Quellen Strickler und die Eidg. Abschiede (EA); an Literatur (nur seit Heer, Reformation erschienen) Heer, Grenzstreitigkeiten; Heer, Pfarreien; Heer, Geistlichkeit; Heer, Linthal; Heer, Matt; Heer, Betschwanden; Heer, Glarus; Heer, Mollis; Heer, Brunner; Heer, Kirche; Thüerer, Netstal 231 ff; Thüerer, Mollis 168 ff; v. Muralt, Handbuch.

In diesem Kapitel verwendete *Abkürzungen*: Die Orte nach den Autokennzeichen; GL = Glarus (Stand); KO = katholische (kath.) Orte (UR SZ UW LU ZG / FR SO); EO = evangelische (evg.) Orte (ZH BE SH BS); APP = Appenzell; LA = Landammann; LV = Landvogt; LG = Landsgemeinde; ao = ausserordentlich; TS = eidgenössische Tagsatzung; KGL = Katholisch Glarus; EGL = Evangelisch Glarus; JR = Jahrrechnungstagsatzung (immer im Juli).

⁴⁰⁵ Zu den einzelnen Stellungnahmen oben A. 155.

28. Mai Badener Disputation (mit fünf Glarner Geistlichen). Der Rat von GL unterzeichnet die antireformatorischen Protokolle.
15. Juli 1. Zusage der LG an die fünf Orte:⁴⁰⁶ 1. sich nicht von ihnen zu sündern und beim alten christl. Herkommen zu bleiben und Sakramente, Messe, Bilder und Fürbitte zu Maria und den Heiligen beizubehalten; 2. sollen die KO das Nötige für die Kirchenreform veranlassen; 3. wolle man auch in andern Geschäften mit ihnen sitzen und strafen; 4. möchte man wohl die Bünde beschwören, aber mit allen Orten; 5. bitte man, ZH zu ermahnen, vom zwinglischen Glauben abzustehen.
29. Juli KO beschwören Bünde mit GL.
19. August GL beschwört Bünde mit ZH, zusammen mit BE, BS,SH.
- 1527, Januar Fortschritte der Reformation zeigen sich an wachsenden «Anständen» wegen vermehrter «Predigt» und entsprechenden gegenseitigen «Schmä- hungen». – Diplomatische Zurückhaltung der Parteien.
11. Juli 2. Zusage der LG an die sieben KO:⁴⁰⁷ 1. beim alten Herkommen zu verbleiben und Sakramente, Messe und Fürbitte zu Maria und den Heiligen beizubehalten; 2. mit den Orten gegen Widersacher der christlichen Bräu- che rechten; 3. wolle man helfen, nun wieder zur Ruhe zu kommen.
Die Pfarrer von Matt, Schwanden und Betschwanden halten sich nicht an die Zusage,
3. Okt. so dass es zu Aufläufen kommt: Schwandener und Betschwandener bewaff- nen sich aus Angst vor denen «unten im Land» (Valentin Tschudi). (Die Scheidung in ref. Hinterland und kath. Unterland scheint den Zeitgenossen bewusst zu werden.) Der Rat verweist sofort die drei Pfarrer als Unruhe- stifter des Landes. Ihnen schliesst sich freiwillig der Pfarrer von Linthal an, der bald durch einen altgläubigen ersetzt wird.
Die Unruhen halten an, weil man den drei Kirchgemeinden keinen Prediger gestatten will.
- Dez. Brunner lässt sich nach Matt wählen, scheint aber noch im Februar 1528 in Mollis zu sein. Die andern Gemeinden erhalten noch später erst neue Prädikanten.
- 1528, Januar Berner Disputation. Brunner nimmt mit Erlaubnis des Rats teil, gibt vorher die Pfrund in Glarus auf. Bis zu seinem Wegzug nach Matt liest Brunner in Mollis immer noch die Messe.
- Februar Bildersturm in Matt.
28. Febr. Bildersturm in Schwanden.
1. März Bildersturm nochmals in Matt.
3. April Rat beschliesst ao LG zur Stillegung der Unruhen und verbietet die Teilnahme der Hintersassen und der «Pfaffen so wider miner Herren Ordnung täten»⁴⁰⁸.

⁴⁰⁶ EA IV. Ia 376/961.

⁴⁰⁷ EA IV. Ia 452/1108.

⁴⁰⁸ Val. Tschudi § 81.

15. März ao LG in Anwesenheit von Boten der KO und EO. 33 kath. Mehrstimmen entscheiden für die
3. Zusage an die fünf KO:⁴⁰⁹ 1. beim alten Herkommen, insbesondere der Messe, den Sakramenten und der Taufe zu bleiben und sich darin nicht von ihnen zu sündern, ausser die gemeine Eidgenossenschaft oder ein Konzil beschliesse etwas anderes; 2. mit ihnen zu tagen und zu strafen; 3. möchten die KO gegen die Missbräuche Vorkehrungen treffen.
Die Evg. in Schwanden reagieren mit demonstrativer Verletzung des Fastengebots und anderem.
22. März Bildersturm in Elm.
29. März Bildersturm in Betschwanden. Fernbleiben der Evg. an der Fahrtfeier in Näfels. Viele Schmähungen.
14. April Rat droht mit Ehrlos-Erklärung für Zusagebrecher.
26. April (?) ao LG beschliesst Zulassung der Hintersassen.
3. Mai LG. Die Evg. erreichen ein Mehr von 115 Stimmen. Bestätigungswahl von LA, Schreiber, Weibel und Säckelmeister. Bei der Wahl des Pannerherrn und der Richter treten die Kath. aus.
10. Mai Fortsetzung der LG in Anwesenheit von Boten aus ZH, BE, UR. Abstimmung über Abänderung der Zusage wird durch Austreten der Kath. boykottiert. Mehrheitsprinzip (Landsbuch) steht gegen Zusagen (zwischenörtliche Abmachung). Die Kath. boykottieren Rat, Gericht und LG.
Viele eidg. Konferenzen bleiben erfolglos,
- Juli ebenso die eidg. Vermittlungen in Glarus.
- Herbst/ Heftige Unruhen im Lande (bes. Schwanden, Glarus), Bilderstürme auf
Winter Kerenzen und in Niederurnen, LA Hans Aepli verhindert mit Mühe allzu blutige Auseinandersetzungen und versucht immer wieder zu vermitteln.
- 1529, 22. Januar Vermittlung vor Rat beginnt.
24. Januar Rückkehr der Kath. in Rat und Gericht.
- März/Apr. Unruhen in Weesen und Schänis. Eidg. Tage erfolglos.
17. April Paritätischer Ausschuss der glarn. Parteien erarbeitet Vermittlungsvorschläge.⁴¹⁰
2. Mai LG nimmt *Vergleich* an:⁴¹¹ 1. Entscheid über Religion bei den Kirchgemeinden. Individuelle Religionsfreiheit. 2. Prädikanten sollen sich genau ans göttliche Wort halten und die Messe nicht schmähen. 3. Prädikanten sollen freies Geleit haben auf die Märkte, in die Kirche usw., solange sie sich an diese Artikel halten. 4. Sonntagsheiligung und bestimmte Feiertage (Liste) soll man halten, ausgenommen, wenn der Feldfrucht Unwetter droht.
Hans Wichser, ref., wird Säckelmeister; Gilg Tschudi, kath., eidg. LV nach Sargans.

⁴⁰⁹ EA IV. la 516b/1290.

⁴¹⁰ Vgl. zum Procedere oben A. 169.

⁴¹¹ Strickler II 31 f.

19. *Mai* Pfarrer Rasdorfer von Betschwanden berichtet (übertreibend?) nach ZH von einer Welle des Abfalls zu den Kath. und von Bestechungen der Regierung.
- Sommer* 1. Kappelerkrieg, GL bleibt neutral.
1. Eidg. Landfriede, vermittelt durch LA Hans Aebli von GL. Er gewährt Religionsfreiheit.
22. *August* ao LG entscheidet knapp gegen Abtei SG und im Mai/Okt. 1530 für ZH's Säkularisierungsprogramm der Landschaft SG, was in GL beinahe zum Zusammenstoss führt. (Wiederherstellung der Herrschaft der Abtei nach dem 2. Kappelerkrieg.)
- 1530, 1. *Mai* LG beschliesst *Reformierung* des ganzen Landes, ohne grossen Widerstand der Kath.; Mehrheitsprinzip durchgesetzt. Der Rat wird mehrheitlich reformiert; kath. Ratsherren noch aus Glarus, Näfels, Netstal, Oberurnen und Linthal (bei insgesamt 15 Tagwen⁴¹²).
6. *Juni* Ermordung des ref. Pfarrers von Niederurnen durch zwei Oberurner; SZ deckt die Täter.
15. *Sept.* Errichtung des Chorgerichts⁴¹³.
- 1531, *Mai* Beginn des 2. Kappelerkrieges mit Proviantssperre ZH's gegen die Inner-schweiz. Gaster und Weesen schliessen sich der Sperre an.
2. *Juli* LG will zuerst neutral bleiben,
9. *Juli* schliesst sich aber knapp ZH an, das Gaster zu schützen. Die Evg. hindern aber die Kath. beim Zwischenhandel für SZ nicht.
- Oktober* Im eigentlichen 2. Kappelerkrieg bleibt GL neutral und versucht zu vermitteln, zuletzt mit 200 Bewaffneten, die im Gebiet Gaster-March die aufmarschierten Gegner stillhalten sollten. Sieg der KO.
- November* 2. Eidg. Landfriede. Er bringt die Rekatholisierung im Gaster. Eine Botschaft der KO nach GL erreicht die
8. *Dez.* 4. *Zusage* an die fünf KO:⁴¹⁴ 1. in den Kirchgemeinden Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe und Bilder wieder aufzurichten, wobei Schwanden und Glarus die Prädikanten behalten sollten; 2. sollen Schmähungen untersagt sein; wer in anderen Kirchhörenen die Messe oder das Sakrament begehre, dürfe nicht gehindert werden.
- 1532, 6. *Januar* Trennung der Kirchhöri Mollis-Näfels.
28. *April* LG, UR und SZ begehren Gleichmachung. KGL will nicht abstimmen, man verbleibt bei der Zusage. Damit wird der offene Bruch verhindert.
5. *Mai* LG behandelt ordentliche Geschäfte und Wahlen: Abschaffung Chorgericht, Einrichtung Zwölfergericht zur Schlichtung religiöser Anstände; neuer LA Bussy ist gut kath., Säckelmeister Wichser, ref., bleibt. Pfarrer Paul Rasdorfer von Betschwanden wird zum Verlassen des Landes gezwungen.

⁴¹² Tagwen: Zu dieser Zeit bereits Verwaltungsbezirk des Landes und burgerliche Nutzungsgemeinde in einem (nur zum Teil identisch mit den heutigen Gemeinden). Stüssi; Luchsinger.

⁴¹³ Chor- oder Ehegerichte traten in den EO als weltliche Behörden an die Stelle der bischöflichen, kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Sittensachen. HBLI II 571.

⁴¹⁴ EA IV. Ib 660/1234.

- Herbst* Bildersturm in Linthal vertreibt den kath. Priester. Vertreibung des kath. Priesters aus Schwanden. Zerstörung des Molliser Pfarrhauses durch Näfelser.
- 17.–21. November* In getrennten LGen (Evg.: 600, Kath.: 150 Landleute!⁴¹⁵), durch Ausschüsse (24 : 15) und in Anwesenheit von Boten aus den fünf Orten und vor Schiedleuten aus Bünden, Toggenburg und Abtei SG, die «handlich und tapfer» mit den Fünfförtischen geredet haben sollen,⁴¹⁶ entsteht der
- 1532, 21. Nov.* 1. *Landesvertrag*, gesiegelt vom Luzerner Boten im Namen aller Vermittler:⁴¹⁷
1. Der Prädikant von Schwanden, Peter Rümelin, wird als Unruhestifter des Landes verwiesen.
 2. Die weltlichen Gerichte sollen wie gewohnt nach dem Landsbuch bestellt werden.
 3. Die Landleute beider Teile in Schwanden sollen innert Monatsfrist sich mit Messpriester und Prädikant versehen. Wer zuerst gewählt habe, betreue inzwischen auch den andern Teil.
 4. Die Bünde mit den Eidgenossen, das Landsbuch, der neue (2.) Landfriede und die Zusage an die fünf Orte sind zu halten «one intrag».
 5. Der neue Landfriede (mit dem Konzilsvorbehalt) soll in jeder Kirchhöri allen Leuten und besonders allen neugewählten Priestern und Prädikanten bekannt gemacht werden.
 6. Die Prädikanten sollen den alten Glauben «weder schwächen, schmützen noch verkleinern», die Messpriester nicht gegen den Landfrieden predigen. Übertretungen sollen vor dem Zwölfergericht abgeurteilt werden.
 7. Die Geistlichen beider Konfessionen sollen durch niemanden zu landfriedenswidrigem, ruhestörerischem Lehren und Predigen aufgereizt werden; Zuwiderhandelnde kommen vor das Zwölfergericht.
- Niemand soll Geistlichen «lyb und guet zuesagen» und, wenn diese vor Gericht oder Rat etwas zu schaffen haben, sich ihrer annehmen ausser ihrer Vögte und Verwandten.
8. a) Die Feiertage sollen nach Mandat und des weitem Auffahrt, Fronleichnam, Fridolin, Hilarius und Allerheiligen gehalten und die Näfelser Fahrt wie von alters begangen werden.
 8. b) Ehestreitigkeiten zwischen kath. und gemischten Paaren sollen nach Konstanz vor das bischöfliche Ehegericht. Die Evg. sollen sich berechnen, wo sie wollen.
 9. Den beiden Mördern des Niederurner Pfarrers wird vergeben.
 10. Aufgelaufene Streitigkeiten und Beschimpfungen sollen wettgeschlagen und abgetan sein, ausgenommen die Sache des Pfaffen von Werdenberg und Erhart Meyers Sohn.
 11. Die Untertanen von Werdenberg sollen dem Landfrieden gemäss gehalten werden.

⁴¹⁵ Vgl. Winteler I 340.

⁴¹⁶ Strickler IV 719.

⁴¹⁷ EA IV. lb Beil. 21/1584; Zusammenfassung bei Blumer, Rechtsgeschichte II/1 34.

12. GL verbleibe bei den Bünden, Landfrieden, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Verträgen, diesem neuen jedoch unbeschadet.

13. Damit sei dieser Streit «hin, tod und ab».

Ohne dass wie im Vergleich von 1529 noch förmliche Garantie beider Konfessionen ausgesprochen wird, anerkennt der Vertrag ausdrücklich den status facti und regelt erste verfassungsrechtliche Konsequenzen, allerdings erst auf dem Gebiet der direkten, konfessionell-ideologischen Konfrontation: Zwölfergericht, Schutzmassnahmen für die Geistlichen, Schmähverbote, Feiertage, Ehegericht.

2. TSCHUDIKRIEG ⁴¹⁸

- 1555 Der neue, auch in Linthal die Katholischen betreuende Prädikant von Betschwanden schmäht den alten Glauben.
28. Okt. Die KO ziehen das Problem des fehlenden Messpriesters in Linthal und Schwanden vor die eidg. Tagsatzung.
- 1556, 23. August 5. Zusage der LG an die fünf Orte: ⁴¹⁹ 1. man wolle die (4.) Zusage vom 8. Dezember 1531, die Bündnisse, den Landfrieden und den 1. Landesvertrag getreulich halten; 2. in Linthal einen «ordentlichen» Messpriester halten; 3. möge ihnen erlassen sein, in Schwanden einen Priester zu halten, da dort niemand mehr die Messe begehre; sollten auch nur wenige sie wünschen, so werde man einen einstellen; 4. werde man alle konfessionellen Beschimpfungen nach Gebühr bestrafen.
- UR kontrolliert auf Anordnung der fünf Orte in GL die Einhaltung der Zusage, was offenbar nicht der Fall war, so dass mit massiven Forderungen ⁴²⁰ eine LG die
2. Nov. 6. Zusage an die fünf Orte beschliessen muss, den Landfrieden, die 4. Zusage und den Vertrag von 1532 zu halten. ⁴²¹
- 1558 KGL (Gilg Tschudi) berichtet nach SZ über mangelhafte Einhaltung der Zusagen und ungenügende Bestrafung der Schuldigen, besonders über viele Schmähungen und Drohungen.
24. April Gilg Tschudi wird LA.
19. Juni GL entschuldigt auf der Tagsatzung, dass in Schwanden niemand sei, der die Messe begehre; bittet um Antwort.
- Die KO reagieren lange nicht, so dass in GL wachsende Beunruhigung und Angst vor einem plötzlichen, gewaltsamen Überfall entsteht.
- 1559, 15. Sept./ GL entschuldigt sich zweimal schriftlich wegen Schwanden und bittet um

⁴¹⁸ Vgl. oben A. 404. – Die Zusammenstellung erfolgte hauptsächlich nach Aufdermaur; Müller, Jus reformandi; Gallati, Rolle; Winteler I 352–377. – Im weiteren wurden benutzt: an Quellen die EA; an Literatur Heer, Linthal II; Heer, Grenzstreitigkeiten; Heer, Schuler; Heer, Geschichte; Thürer, Kultur; Winteler, Vogel; Stadler, Handbuch.

⁴¹⁹ EA IV. 16b/16.

⁴²⁰ Im Wortlaut bei Aufdermaur 27 f.

⁴²¹ Orig. in LU StA Nr. 41, fol. 68. Manchenorts wird diese Zusage zusammen mit der 5. gezählt.

15. Nov. Antwort der KO oder um Bezeichnung der Malstatt für die gütliche Verhandlung.⁴²²
31. Okt. Die fünf KO erwägen statt einer noch am 17. Oktober in Aussicht genommenen Antwort (von ZG und UR) die Durchsetzung der Zusage.
14. Nov. Die fünf KO erwägen gewaltsames Einstehen für KGL. SZ soll in GL nachforschen, wie am besten vorzugehen sei.
30. Nov. Die fünf KO geben dem Druck ZH's (Schreiben vom 24. November) nach und erwägen die gütliche Verhandlung, behalten aber die in einem Geheimprojekt ausgearbeiteten, gewaltsamen Rekatholisierungspläne eventualiter vor.⁴²³
11. Dez. ZH und die übrigen EO versuchen, eine Verschiebung des gütlichen Tags zu erreichen, damit die Parteien die Zulassung von Vermittlern prüfen könnten.
Bis September 1560 werden die KO die Vermittlung ablehnen.
- 1560, 18. April Fortdauer der Schmähungen; zum Teil heftige Schändungen in Glarus. Gabriel Hässi, Opponent Tschudis, gemässigt, wird LA. Die KO scheinen nach wie vor mit Kriegsvorbereitungen beschäftigt, finden jedoch nicht genügend Unterstützung:
24. Mai UR und ZG zögern, daran mitzuarbeiten; Papst Pius IV zeigt, ebenso wie Frankreich und der Kaiser, wenig Interesse und blockiert das von seinem Vorgänger versprochene Geld in Mailand.
24. Juni Der gütliche Tag wird festgesetzt; die KO wollen keine Vermittler zulassen.
In KGL ist man informiert über die EGL-Absicht, den fünf Orten das eidg. Recht zu bieten, und glaubt deshalb, es sei ihnen nur «mit der Hand» zu helfen (Rekatholisierung mit Gewalt).
9. Sept. Die unparteiischen Orte beschliessen von sich aus die Teilnahme.
6. Okt. 1. *gütlicher Tag* in Einsiedeln.
Die Fragwürdigkeit beider Positionen ist offenbar, doch die Fronten bleiben starr. Die KO argumentieren, dass der Vertrag von 1532 ein zwischenörtlicher gewesen sei, weshalb bei dessen Verletzung ihnen das Recht zustehe, «die Zusagen der Glarner vor dem ersten Landfrieden wieder in Kraft treten zu lassen»,⁴²⁴ also den Landesvertrag aufzuheben. (Der 1. Landesvertrag war formell ein gütlicher Vergleich zwischen den Glarner Konfessionsteilen, bei dem die fünförtischen Boten als Vermittler fungiert hatten.) Hierauf bietet EGL den fünf KO das eidg. Recht.⁴²⁵ KGL distanziert sich offiziell von diesem Vorhaben der Mehrheitspartei.

⁴²² Dem Tschudikrieg liegt folgendes Schiedsgerichtsverfahren zugrunde: (1.) Gütliche Verhandlungen, auch «die Güte» genannt, zwischen je 2 Abgeordneten («Zusätzern») der Parteien. (2.) Das Eidgenössische Recht, wenn die Abgeordneten rechtlich untersuchen und Urteile fällen, entweder gütliche (das «Minneverfahren») oder rechtliche (das «Recht»). (3.) Die Wahl eines Obmannes aus unbeteiligten Orten (wenn die Urteile zerfallen sollten), der zugunsten eines der beiden Urteile entscheidet. Vgl. Exkurs S. 225.

⁴²³ Genaueres hierzu oben S. 130f.

⁴²⁴ Aufdermaur 37.

⁴²⁵ Nach eidg. Bundesrecht musste der angesprochene Ort das Recht annehmen, wenn er nicht den

22. Okt. Die fünf KO lehnen das Rechtsbot ab, 1. weil man in geständigen Sachen kein Recht verlangen könne; 2. weil EGL den KO ohnehin die Bünde gebrochen habe (mit Proviantssperre und Nichteinhaltung der Zusagen und des Landfriedens) und deswegen gar keine Eidgenossen mehr seien, wolle man nichts mehr mit ihnen zu tun haben; KGL hingegen wolle man als Eidgenossen behalten; 3. weil auch die 5. und 6. Zusage gebrochen wurde. Überhaupt wolle man erst durch ein unparteiisches Gericht entscheiden lassen,⁴²⁶ ob die fünf Orte das Rechtsbot anzunehmen hätten (falls ZH es EGL schütze).
Die KO gedenken also, den Abbruch der Bundesbeziehungen zu EGL gleich selbst vorzunehmen.
28. Okt. 2. *göttlicher Tag* in Baden anlässlich der TS.
Die fünf KO kündeten EGL die Bünde auf, trotz des Abmahns aller Vermittler, und behielten KGL als getreue Eidgenossen.⁴²⁷ Dennoch werden die Schiedsvorschläge in Abschied genommen.
Immer wieder werden Schmähungen als Untermauerung der Klagen vermeldet.
21. Nov. Die KO haben über die Schiedsmittel noch nicht entschieden und wollen vorher nochmals direkt an die LG gelangen.
31. Dez. Die KO lehnen die Schiedsmittel auf Betreiben von SZ ab, wollen aber Zeit gewinnen bis zum Entscheid des Konzils⁴²⁸, indem man ins Recht (= Recht II) über das Rechtsbot von EGL (= Recht I) eintreten will.
- 1561, 13. Januar Nur LU, UR und ZG willigen ins Recht II ein. Die Schiedsorte und viele Vermittler aus dem Ausland unterbreiten neue Vorschläge. KGL lehnt alles ab; nur der Krieg, der «ein christlicher, göttlicher, billiger Krieg um der Ehre Gottes und der Erhaltung des Glaubens wegen»⁴²⁹ sei, könne sie vor dem Untergang retten.
11. März Auch SZ und UW willigen ins Recht II ein.⁴³⁰ (Die Verspätung erklärt sich aus der Kriegshysterie, die in UW und SZ in diesem Winter herrschte: LU und BE erlassen Aufgebote, ZH rüstet ebenfalls.)
Die KO fordern KGL auf, unter Hinweis auf die internationale Lage, auf die Schiedsmittel zu antworten.
8. April SZ insistiert, dass die kath. Boten nicht mehr neben Hässi sitzen wollen (ab 3. Januar 1563 bis Oktober 1564 fehlt Hässi auf eidg. TS).
13. April Nach langen Verhandlungen nimmt EGL das Recht II an.

Bundbruch provozieren wollte; dass EGL einen solchen von sich aus riskieren würde, war allerdings sehr unwahrscheinlich. Das Mittel des «Rechtsbots» enthielt also eine recht geringe Drohwirkung, was die Katholischen in der Folge prompt ausnützten.

⁴²⁶ Zu dieser Problematik vgl. Weyeneth 13.

⁴²⁷ Motive bei Aufdermaur 40 f; vgl. die Verhandlungen vom 27. 7. 1562.

⁴²⁸ Nach EA IV. 2 120d ist der Abschluss des Konzils (1545–1563) zu dieser Zeit auf Ostern 1561 vorgesehen.

⁴²⁹ Gallati, Rolle 118.

⁴³⁰ Die internationalen Verwicklungen 1561/62 bei Gallati, Rolle 125.

3. Juni Die fünf KO beanstanden die EGL-Wahlen eines eidg. LV's ins Freiamt und eines Gesandten übers Gebirge und setzen Ersatzwahlen durch.
- 9./17. Sept. Die KO beraten den Rechtstag und den Krieg, den aber LU und ZG nicht wollen; UR neigt jetzt eher zu SZ und UW.
16. Okt. 1. *Rechtstag* in Einsiedeln, wieder in Anwesenheit von Vermittlern aus den unparteiischen Orten. Zu Urteilen kommt es aber nicht; denn weil im eidg. Schiedsgericht die Richter den Parteien entnommen wurden, wären unweigerlich entgegengesetzte Urteile gefallen. Folglich werden von dritter Seite Vergleichsvorschläge unterbreitet, die aber von beiden Seiten abgelehnt und in Abschied genommen werden.
16. Nov. KGL-Antwort auf die Vergleichsvorschläge: lieber hätten sie, u. a., das «halbe Regiment».
6. Dez. EGL-Antwort. Es verlangt das Recht I. Der neue Tag wird schliesslich auf den 5. April 1562 festgesetzt, kann aber erst am 27. Juni stattfinden.
- November SZ lehnt die Wahl der beiden evg. Schiffsmeister im Gaster ab und will nur noch gut katholische Landvögte dulden.
- 1562, 26. April LG wählt trotzdem den gemässigten Katholiken Andreas Freuler als LV und bestätigt Gabriel Hässi als LA unter Aufhebung des Beschlusses auf zweijährige Beschränkung der Amtszeit. SZ reagiert heftig, EGL muss Freuler warten lassen, doch bleibt Hässi LA.
27. Juli 2. *Rechtstag* in Einsiedeln.
Die Richter (Zusätzer) aus den beiden Parteien fällen ungleiche Urteile; die nun fällige Wahl eines Obmannes aus den unbeteiligten Orten gelingt trotz Interventionen der Schiedsorte nicht.
Das KO-Urteil gestattet EGL das Rechtsbot (Recht I), da es eidg. Brauch sei; die Abkündigung aber bleibe aufrecht (vgl. 22. und 28. Oktober 1560: weil EGL durch die Bundverletzungen eigentlich gar kein Eidgenosse mehr sei, künde man ihnen auch die Bünde. Jetzt wollen die KO ins Recht treten mit EGL, das sie gar nicht mehr als Eidgenosse anerkennen).
Das EGL-Urteil meint, wenn überhaupt, dann wären die fünf Orte nur 1531 bei der Nichteinhaltung der Zusagen zur Herausgabe der Bünde berechtigt gewesen. Durch Anerkennung des 1532er Vertrags seien sie aber bei den Bünden behalten worden, so dass jetzt nur das Recht gemäss der Bünde entscheiden könne.
- November Gilg Tschudi verlässt Glarus und wohnt bis September 1565 in Rapperswil.
- 1563, 3. Januar Die KO argumentieren neuerdings, sie könnten gar keinen Obmann wählen, da sie einst mit EGL nur in gütliches Recht getreten seien (6. Oktober 1560) und dann ihnen die Bünde gekündigt hätten. EGL hält erstaunt entgegen, dass doch der ganze bisherige Rechtsgang den Bünden gemäss gewesen sei. Trotz Bitten und Hilfe der Schiedsorte gelingt keine Obmann-Wahl.
14. März Auf der TS verlangt EGL nochmals die Güte oder das Recht, die KO er bieten sich «zu neuen Vorschlägen» und meinen damit offensichtlich eine sich neu entwickelnde Variante des eidg. Schiedsrechts, nämlich den Ent-

scheid durch ein unparteiisches Gericht.⁴³¹ Diesem kniffligen Unterschied in der Rechtsauffassung versucht man gerecht zu werden, indem man nochmals die Güte versuchen will, den Zusätzern aber offiziell Schiedsherren aus den unbeteiligten Orten ZH/BE und FR/SO zur Seite stellt.

Dieses neue Schiedsgericht integriert also die Vermittlungsbemühungen.

24. Mai Der Vergleich wird den Parteien vorgelegt (Grundlage des 2. Landesvertrags). EGL akzeptiert rasch, KGL und die KO verzögern mit allen Mitteln, besonders wegen des Konzilsartikels.

1564, 9. Januar LU und ZG akzeptieren eine von beiden Seiten leicht veränderte Fassung.
19. Januar EGL ebenfalls.

UR, SZ und UW stellen hingegen neue Mittel auf und fordern weiterhin die Unterwerfung von EGL unter das Trienter Konzil, welches aber von diesem nicht als allgemeines Konzil anerkannt wird (auf ein solches lautete die 4. Zusage).

7. Juni UR und UW nehmen aus Furcht vor der eidg. Mahnung den Vergleich an.
SZ beanstandet die Wahl des LV's nach Uznach und verzögert dessen Aufritt bis zum Oktober.

24. Juni EGL verwirft den verschärften Konzilsartikel (und damit den Vergleich),
30. Juni nimmt ihn dann aber unter Protest doch an, damit das ganze Vertragswerk gerettet werde.

3. Juli UR, UW, LU und ZG nehmen EGL wieder in die Bünde auf, der 2. Landesvertrag wird ausgestellt und mit den Siegeln aller Schiedsorte bekräftigt.⁴³² SZ tritt dem Vertrag nie bei, sein Name fehlt im Konzilsartikel und bei den Unterschriften.

1. Vorbehalt aller Zusagen, Verträge und Abschiede seit 1531. Der für Schwanden vorgesehene Priester wird in Glarus angestellt, Schwanden zahlt dafür jährlich einen Betrag und hält die für eine eventuelle Wiederherstellung der Messe notwendigen kirchlichen Einrichtungen instand.

2.-7. (Betreffen die Regelung von Kult- und Klerusfragen. Zuwiderhandlungen kommen nicht mehr vor das Zwölfergericht, sondern vor den Gemeinen Rat.)

8. Die Kosten des Handels von KGL werden aus dem Landessäckel beglichen.

9. Bei Ämterbesetzungen soll KGL gebührend berücksichtigt werden.

10. (Konzilsartikel) LU, UR, UW und ZG sind «guter Hoffnung und Zuversicht», dass EGL den Zusagen gemäss dem Konzil gehorche.

11. GL soll die Untertanen in Gaster und Weesen bei ihren Rechten belassen, welche diese von SZ wieder bekommen haben (weggenommen 1532). In der Bevogtigung soll es «wie von alters her» gehandhabt werden und EGL kein weiterer Eintrag geschehen.

12. Den Untertanen seien alle Schmähungen usw. verziehen (das gleiche in Art. 5 für die Landleute).

⁴³¹ Vorbilder aus früherer Zeit (Sonderfälle) waren vorhanden, vgl. Weyeneth 13.

⁴³² EA IV. 2 228 pq/287 f und Beil. 8/1471-76; Zusammenfassung bei Aufdermaur 94 ff.

13. SZ behält sich die Religionsgerichtsbarkeit in den beiden Vogteien vor. Die Glarner Landvögte sollen die Religion und die Verträge achten.

EGL verbleibe unbeschadet durch den neuen Vertrag beim Landsbuch und seinen Satzungen.

14. Die fünf Orte halten EGL wieder für Eidgenossen und bei den Bündnen, Landfrieden und anderen Rechten und wollen wieder mit ihnen tagen. EGL solle dafür auch den fünf Orten alle Bünde, Landfrieden, Verträge, Abschiede und Zusagen halten. Sollte über diese Artikel wieder Streit entstehen, soll er durch das Recht gemäss der Bünde beigelegt werden.

3. 17. JAHRHUNDERT⁴³³

- 1567, 1584, 1602 behindert SZ den Aufritt des evg. LV nach Uznach und Gaster.
1594 Vertrag über die Trennung der Schule in Glarus.
1602 KGL beginnt mit dem wiederholten Begehren nach einem Ämter-«Regulativ».
1611 Wiedereinsetzen der Konfliktaustragung auf eidg.-diplomatischer Ebene.
1614, JR Die eidg. Boten legen den glarn. Parteien ohne Erfolg gütliche Mittel vor.
1616 Der evg. Pfarrer von Obstalden wird in Reichenburg SZ von den Grenzwachern (in spanischem Sold) schwer misshandelt.
1619, JR KGL ersucht um das unparteiische Recht⁴³⁴, EGL lehnt ab. In Aussicht genommen wird gütliche Vermittlung durch gleiche Sätze aus unbeteiligten Orten (ZH, LU).
1621, 17./19. März *Gütlicher Spruch* von Bremgarten der Vermittler aus ZH und LU;⁴³⁵ nicht in allen Punkten gleichlautend (Reiszüge, Ämter). Eine neue Konferenz zur Vermittlung wird angesetzt nach Rapperswil:
1622, 9. März *Rechtlicher Spruch der Sätze von ZH.*⁴³⁶ Von EGL angenommen.
10. März *Rechtlicher Spruch der Sätze von LU.*⁴³⁷ Von KGL angenommen.
Die Wahl eines Obmannes wird in der Folge gar nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Die Vermittlung zur Güte geht weiter.
1623, 5./6. Juli/14. Sept. «Gütlicher und freundlich gemachter Spruch von gemeiner Eidgenossenschaft verordneter Ausschüsse über den von den beiden Religionen des Landes Glarus erbetenen Sätzen zu Rapperswil gethonen Ausspruch, ihren landlichen Span betreffend» =

⁴³³ Vgl. oben A. 404. – Die Zusammenstellung erfolgte nach Heer, Geschichte; Heer, Kirche; Heer, Streitigkeiten; Winteler I 439 ff und II 60–89; Müller, Recht; Müller, Simultaneum; Müller, Balthasar; den EA; LA GL, AKA «Glarnerhandel». Die Übersicht beschränkt sich auf den politisch-rechtlichen Austrag des Glarnerhandels.

⁴³⁴ Gemeint ist das eidg. Recht, vgl. Exkurs S. 225. Unklar war in diesem Moment allerdings, ob mit «unparteiisch» die Gesamtheit der Tagsatzung oder ein Schiedsgericht zu gleichen Teilen gemeint war.

⁴³⁵ EA V. 2a 167/181–191.

⁴³⁶ EA V. 2a 223 u. 224/258–264.

⁴³⁷ ebenda.

3. *Landesvertrag*⁴³⁸ (sog. Ämtervertrag):

1. Der verlorene Vertrag von 1532 soll wieder aufgerichtet werden, wenn KGL es begehre.

Das Chorgericht und Ehesachen betreffend soll es wie von alters her gehandhabt werden, wenn beide Seiten der gleichen Religion angehören. Bei unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit hat des beklagten Teils Obrigkeit die Richterinstanz zu bestimmen.

2. Die Verwandtschaft und «Sibschaft» (gemeint ist die Mischheirat) soll von jeder Religion nach ihrem Recht gehandhabt werden, solange die Dispensationen rechtzeitig eingeholt werden; andernfalls ist der Gemeinde Rat zur Abstrafung der Schuldigen zuständig.

3. Testamentarische Stiftungen und Vergabungen an Kirchen und Spitälern u. ä. dürfen höchstens 10 % des Vermögens betragen. Erblasser ohne Blutsverwandte dürfen das ganze Vermögen vergaben, wo sie wollen (bisher zuhanden der Obrigkeit eingezogen).

4. Reiszüge in ausländischen Diensten sollen erlaubt sein, da Glarus als freier Stand dem französischen Bündnis beigetreten sei ohne Unterschied der Religion. Jeder Teil solle mit der Mehrheit der eidg. kath. oder evg. Orte ausziehen dürfen. Verbote von Auszügen dürfen von jedem Teil nur für seine Angehörigen erlassen werden.

5. (Ämterartikel, die 1. Zahl steht für EGL, die 2. für KGL)

Landammann	3/2 Jahre
Statthalter	2/3 Jahre
Pannerherr	1/1 Mal, lebenslänglich
Pannervortrager	1/1 alternierend zum Pannerherr
Landeshauptmann	1 : 1 gleichzeitig
Landesfähnrich	1 : 1 gleichzeitig
Säckelmeister	6/3 Jahre
Landweibel	6/3 Jahre
Landesbaumeister	6/3 Jahre
Landschreiber	2 : 1 gleichzeitig
Landläufer	2 : 1 gleichzeitig
Vogteien	2/1 Mal
Ritt übers Gebirge	2/1 Mal
Schiffmeister	1/1 abwechselnd
Hausmeister	1/1 abwechselnd
Wagmeister	1/1 abwechselnd
Jahrrechnung	1 : 1 gleichzeitig
Tagsatzungen	1 : 1 gleichzeitig
Gesandtschaften	2/1 Mal
Rat	KGL soll zu den 12 Ratsherren noch 3 hinzuwählen aus den drei Kirchhörenen (Näfels, Glarus, Linthal), doch im Tagwen Glarus nie mehr als die Evangelischen.

⁴³⁸ EA V. 2b Beil. 10/2113–17; die Verhandlungen EA V. 2a 290c/346.

Neuner Gericht 6 : 3 gleichzeitig
Fünfer Gericht 3 : 2 gleichzeitig

Die Parteien wählen ihre Beamten selbst und allein und lassen sie von der gemeinen Landsgemeinde bestätigen. Die gemeine Landeshoheit und Obrigkeit bleibt bestehen.

6. Abstrafung in Religionssachen: Ein Zwölfergericht zu je 6 Sätzen aus den Parteien, der Obmann wird von der Obrigkeit des beklagten Teils ernannt.

6a. Die Kosten dieses Geschäfts: 1 Drittel KGL, 2 Drittel EGL.⁴³⁹

7. Vorbehalt der eidg. Bünde und Landfrieden, der Verträge, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten etc. Schmähungen und Reden widereinander sind aufgehoben und amnestiert.

Am 14. September nimmt GL den Spruch an, worauf er mit den Siegeln der Gesandten der 12 Orte besiegelt wird (23 Siegel, FR nur 1).

1624, 7. Juni SZ sperrt den vertragsgemäss gewählten evg. LV nach Uznach, begehrt Recht und initiiert damit den *Vogteihandel*.

EGL sperrt dafür den kath. Vogt nach Werdenberg, will aber nicht ins Recht stehen, da es beim 1623er Vertrag verbleiben wolle.

Oktober Vermittlung durch TS-Ausschuss misslingt. Anordnung zur Wahl von Vermittlern zu gleichen Sätzen aus ZH und LU.

1625, JR KGL legt Klagen wegen diskriminierenden Akten der evg. Mehrheit vor. EGL weist die Klagen zurück mit dem Argument, erst solle der Vogteihandel beigelegt werden.⁴⁴⁰ (Es scheint, dass es sich bei dieser Eskalation um eine rein verhandlungstaktisch motivierte handelt.)

Dezember EGL argumentiert auf einer Konferenz der EO, dass es lieber den 1623er Vertrag ganz fallen lasse, als sich in der Vogteisache von ihm drängen zu lassen.

1626, Januar Die eidg. Orte ordnen eine Vermittlungskonferenz an.

17. Juni 1. *Vermittlungskonferenz* in Rapperswil zwischen SZ/LU und EGL/ZH⁴⁴¹ scheidet an ungleicher Instruktion der Sätze (ZH will nur «anhören»).

Das Argument von SZ ist immer wieder, es habe gegen den Vogteihandel im Vertrag von 1623 mündlich protestiert gehabt und den 1564er Vertrag mit dem Grundsatzartikel zur Vogteibesetzung nie unterzeichnet.

Die TS ordnet neue Vermittlungskonferenz an.

23. Sept. 2. *Vermittlungskonferenz* in Baden zwischen SZ/LU und EGL/ZH⁴⁴² scheidet wieder aus den gleichen Gründen.

Da SZ auf einem Spruch seiner Sätze beharrt, fällt

27. Sept. *Rechtlicher Spruch der Sätze von LU*.⁴⁴³ Damit sind die EO und EGL in Zugzwang versetzt.

⁴³⁹ EGL hatte KGL deshalb 1060 Gulden zu zahlen, womit es sich allerdings sehr viel Zeit liess.

⁴⁴⁰ Vgl. EA V. 2a 365n/437f, JR 1625.

⁴⁴¹ EA V. 2a 389/463 f.

⁴⁴² EA V. 2a 398/472 f.

⁴⁴³ EA V. 2a 399/473–476.

Sie erwägen den Abtausch der Vogteien Uznach und Gaster gegen Werdenberg, denn, da die Obmannwahl ungewiss sei und die KO nach TS-Mehrheit entscheiden wollten, solle man in keine neuen gütlichen oder rechtlichen Verhandlungen eintreten.

Dezember TS ordnet, statt auf Begehren von SZ das Recht zu wahren, eine neue Vermittlungskonferenz an.

1627, 1. Juni 3. *Vermittlungskonferenz* in Baden zwischen SZ/LU und EGL/ZH;⁴⁴⁴ KGL fühlt sich nur als Beobachter, nicht als Partei. Die Vermittlung scheidet an Unvereinbarkeit der materiellen Standpunkte, ZH muss sich zu einem Spruch bequemen:

*Rechtlicher Spruch der Sätze von ZH.*⁴⁴⁵ Damit ist das Verfahren festgefahren, denn

JR eine Obmannwahl wird nicht angestrebt. Statt dessen wird wieder eine gütliche Vermittlung durch einen TS-Ausschuss von je vier Orten, dem Urteil der Sätze «unpräjudizierlich», aufgenommen. Obschon über die Streitsache selbst verhandelt wird (Verteilung der Vogteien), gelingt kein Ausgleich.

Eine Exekution der Urteile kann «bei den dermaligen traurigen Zeiten» (EO am 29. November 1627) nicht erwogen werden. Der Glarnerhandel bleibt deshalb für einige Zeit auf sich beruhen.

1633 KGL tritt mit neuen Klagen vor die Orte; beide Seiten sperren die LV. SZ, im Kesselringhandel verwickelt, zeigt wenig Verhandlungsbereitschaft.

1634, Mai, TS KGL ersucht an einer Separatkonferenz SZ um Nachgeben, damit auch die Katholischen ihren LV nach Werdenberg aufführen könnten. SZ zeigt sich aber sehr an Uznach und Gaster interessiert, da «ihm und auch den übrigen katholischen Orten sehr viel an dem Pass und der Religion» gelegen sei, und rät KGL, Werdenberg den EGL «gänzlich zu cedieren», «damit nicht etwa die redlichen Katholischen gezwungen würden, die Religion zu ändern oder aus dem Land zu ziehen»⁴⁴⁶. Damit ist der Streit zu einem Problem der beiden GL gemacht.

1635, November Folgerichtig erklärt sich SZ an einer kath. Konferenz als nicht mehr zuständig im Glarnerhandel, da es den LU-Spruch angenommen habe.

Währenddessen erwägt die evg. Seite bereits eine allgemeine Landes- oder Regimentsteilung, was erst recht eine innerglarnerische Auseinandersetzung zur Folge haben würde.

1634, 1637 EGL erwägt eventualiter Landes- und Regimentsteilung.⁴⁴⁷

1637, Mai TS erörtert die neue Lage; sie diskutiert das Verteilungsproblem der Vogteien und

JR setzt erfolglos Ausschüsse zur Vermittlung ein.

⁴⁴⁴ EA V. 2a 429/508 f.

⁴⁴⁵ EA V. 2a 429/509–511.

⁴⁴⁶ EA V. 2a 683e/864.

⁴⁴⁷ EA V. 2a 762d/964 und EA V. 2a 8230/1044.

- November* TS, nachdem nochmals ein Ausschuss aus je 6 Orten erfolglos vermittelt hat, ordnet von neuem ein Schiedsverfahren zur gütlichen Vermittlung an. Auch ein Ausgleichsversuch zwischen den beiden GL verläuft ergebnislos.
- 1638, 17.–21. *Mai* 4. *Vermittlungskonferenz* in Baden zwischen EGL/ZH + BE und KGL/LU + UR.⁴⁴⁸ Sie ist erfolgreich und erstellt den 4. *Landesvertrag*⁴⁴⁹ (sog. Vogteivertrag):
1. Uznach und Gaster sollen, wenn die Reihe an Glarus, von KGL allein bestellt werden, Werdenberg von EGL allein, vorbehalten sämtliche obrigkeitlichen und hoheitlichen Rechte in Rechten, Freiheiten, Jurisdiktion, Mannschaft, Pässen, eidg. Auszügen, Appellationen, Rechnungen, Einkünften etc. Die Teilung betreffe einzig die Person der Vögte. Bei der Aufführung der Vögte und bei den Abrechnungen habe stets auch ein Gesandter der anderen Religion beizuwohnen. Die Huldigung der Untertanen soll «im Namen des Lands Glarus beider Religionen» eingenommen werden.
 2. Das Eidschwören an der Landsgemeinde soll nach dem 1532er Vertrag gehandhabt werden, aber so, dass bei evg. Beamten der kath. Statthalter oder der nächststehende Amtsträger das Wort «und die Heiligen» beifüge.
 3. Die 1060 Gulden Kosten vom 1623er Vertrag her soll EGL sofort zahlen, jedoch angesichts der seitherigen Kosten ohne Zins. Die gegenwärtigen Kosten sollen wettgeschlagen sein, ebenso die beidseitigen ungunstigen Reden etc. aufgehoben.
- Das Instrument ist unterzeichnet von Hans Hch. Waser, Stadtschreiber von ZH und gemeiner Schreiber der Schiedsverhandlungen. Die Ratifizierung durch LA, Rät und gemeine Landleute von GL beider Religionen ist im Instrument erwähnt.
- 1639 Beginn des *Fahrtstreits*⁴⁵⁰ Dieser und weitere Anstände zwischen den beiden Glarner Gruppen beschäftigen während Jahren die Tagsatzung, ohne dass es aber zu einem eidg. Verfahren kommt.
- 1649, 10. *März* SZ erteilt KGL das recht zur Mitjudikatur in Religionssachen in Uznach und Gaster (bisher SZ allein).
- 1655, 3./4. *Okt.* Beitritt KGL zum «Goldenen Bund»⁴⁵¹.
- 1655/1656 1. Villmergerkrieg. GL verhält sich infolge seiner spezifischen eigenen Konfliktstruktur neutral.
- 1659 Die alten sowie neue Religionsanstände in GL werden wieder vor die TS gebracht. Diese ermahnt die Parteien zu eigenem gütlichen Austrag, der auch zustande kommt:

⁴⁴⁸ EA V. 2a 855a/1083–86.

⁴⁴⁹ ebenda.

⁴⁵⁰ Ammann, Geschichte 200–213 (224 die Titel der edierten Fahrtspredigten Pfarrer Ammanns); Winteler II 60ff.

⁴⁵¹ Müller, Goldener Bund 121ff.

- 1666 *Vergleich* zwischen EGL und KGL.⁴⁵²
1. Der Besuch der Näfeler Fahrt wird freigestellt.
 2. Die Feiertagshaltung wird nach dem 1564er Vertrag bestätigt.
 3. Der Schwandener Altar soll wieder eingesetzt, die Friedhofschändungen in Glarus und die Taufsteinentfernung⁴⁵³ in Mollis untersucht werden.
 4. Ehebruch, Hurerei und Kuppelei sollen vor dem Gemeinen Rat abgestraft werden.
 5. Das Recht auf freie Religionsänderung und freien Abzug mit Hab und Gut ist gewährleistet.
 6. Frühbeischlaf soll ebenfalls vor dem Gemeinen Rat abgestraft werden.
 7. Schmähungen und Tötlichkeiten in Kirchen kommen vor den Gemeinen Rat.
 8. Schmähungen von Personen kommen vor das Zwölfergericht.
 9. Zum «Ehrschatz»⁴⁵⁴ nach Werdenberg soll nur je ein Gesandter mitreiten.
 10. Joh. Melch. Trümpis Ratsstelle⁴⁵⁵ verfällt nach seinem Tod.
 11. Gegenwärtig vorgefallene Schmähungen und Reden sollen abgetan sein.
 12. Bei künftigen Streitigkeiten soll jener Richter gesucht werden, der den Vertrag besiegelte, in welchem der Streitpunkt geregelt ist.
- 1674, *September* Auf einer Konferenz zwischen SZ und GL hört man das erste Mal von SZ-Plänen zur Usurpierung der militärischen Hoheit in den Vogteien und zur Alleinverfügung über die Durchmarschrechte in Uznach und Gaster.
- 1675 Scharfe Fahrtspredigt des Einsiedler Fürstabtes Augustin II. Reding von Biberegg über den wahren, alleinseligmachenden, katholischen Glauben.
- 1670–1675 Verhandlungen und Pläne für den Bau eines *Kapuzinerklosters*⁴⁵⁶ in Näfels.
- 1675, *August* Baubeginn auf dem ehemaligen Burghügel der Habsburger. Grosse Nervosität, die Bauarbeiten werden bewacht.
- «Näfeler Lärm»: die Wachen schlagen Alarm wegen nächtlicher Lichter in Mollis, die aber nur der Hebamme, unterwegs zu einer Kindbetterin, gehörten. Die Klosterleute verhindern knapp das Übergreifen des Alarms nach den Vogteien und der Innerschweiz.
- 1676 KGL verweigert im Gefolge von SZ den eidg. Auszug und will vom Defensionale zurücktreten;⁴⁵⁷ der Streit darob und wegen neuer Auszüge zieht sich bis 1678 weiter.
- 1677/1679 Bezug und Weihe des Klosters «Maria-Burg».
- 1678, 2. *April* *Vertrag zwischen SZ und KGL* über die Unterstellung der Mannschaften

⁴⁵² LA GL, AKA «Glarnerhandel», II 9/4; Winteler II 68f.

⁴⁵³ LA GL, AKA «Glarnerhandel», II 9/4 Art. 3 (in Ergänzung zu Winteler).

⁴⁵⁴ Landvogteiabrechnung.

⁴⁵⁵ Als Belohnung für sein Kommando im Bauernkrieg verliehen.

⁴⁵⁶ Tschudi, Kapuziner; Mayer, Kapuziner.

⁴⁵⁷ Vgl. Mantel.

von Uznach und Gaster unter katholische Befehlshaber bei künftigen Auszügen und über das Durchzugsrecht für Spanien und Savoyen.⁴⁵⁸

EGL erlässt gegengleiche Massnahmen für Werdenberg.

1678, November KGL wird eigener kirchlicher Verwaltungsbezirk (Sextariat) der Diözese Konstanz mit eigenem Kommissar z. B. für Ehestreitigkeiten (statt nach Rapperswil).

1679, Dezember Beginn des *Landesteilungshandels* mit vielen gegenseitigen Klagen, welche die meisten an einer Konferenz der EO (26. Dez.) erwähnt werden.⁴⁵⁹

Der Fortgang des Glarnerhandels ist bis 1680/82 völlig beherrscht von der politisch-taktischen Vorfrage der letzten Rechtsinstanz. Die EO wollen ein paritätisches (Schieds-)Gericht in konsequenter Fortentwicklung des eidg. Rechtsverfahrens⁴⁶⁰, was ihnen die offiziöse Legitimierung der konfessionellen Parität eingebracht hätte; die KO wollen die Tagsatzungsmehrheit, da der Glarnerhandel infolge seines konfessionspolitischen Inhalts eine gemeineidgenössische Sache sei. Die Unvereinbarkeit war so gross, dass sich die Nervosität bis zu Kriegsvorbereitungen steigerte (Winter 1681/82).

1682, Jan., TS Als Ausweg aus der Situation wird von kath. Seite beiden GL-Parteien die Landesteilung nach Appenzeller Vorbild anempfohlen (= 1. *Landesteilungsprojekt*)⁴⁶¹, was aber bei EGL auf wenig Gegenliebe stösst, so dass bald die «selbsteigene Vermittlung unter ihnen mit beiderseits beliebigem Zuzug eines oder zweier Vermittler aus den unbeteiligten Orten» von der TS vorgeschlagen wird.

Das traditionelle eidg. Rechtsverfahren nimmt also dennoch seinen Anfang (Minneverfahren), ohne dass die Frage der letzten Instanz hätte geklärt werden können.

JR Die TS beschliesst eine Gesandtschaft von je 2 Schiedsherren aus LU/UR und ZH/BE nach Glarus zu Vermittlungsverhandlungen und zur Erörterung der Landteilung.⁴⁶²

⁴⁵⁸ «Project . . . die MittRegierung beyder vogteyen . . . belangende», in: J. J. Tschudi, Bündt-nussen Bd. 2, 25ff; LA GL AKA «Glarnerhandel» II 9/5.

⁴⁵⁹ EA VI. 1a 721c/1111f.

⁴⁶⁰ Vgl. oben A. 399.

⁴⁶¹ EA VI. 2a 19 l, und ebd. S. 32; LA GL, AKA «Glarnerhandel», IV 3/4a.

⁴⁶² Müller, Recht 161, vermutet, dass die Erörterung der Landteilung nur aus verhandlungs-taktischen Gründen in die Traktanden genommen worden sei (um die erregten Glarner Gemüter zu beruhigen). In gewissem Sinn war durch das politische Patt in der Vorfrage eine eidg. Gewichts-verlagerung, wie sie möglicherweise durch eine Halbierung von Glarus entstanden wäre, tatsächlich unwahrscheinlich und unmöglich geworden. Allerdings war Glarus schon seit 1532 de facto ein «neutralisierter» Stand, weshalb man sich wohl fragen darf, warum eine Landteilung die eidgenössischen Gewichte verschoben hätte. Nach meinem Dafürhalten wurde die Landteilung als realistische Möglichkeit auch noch nach dem Scheitern der Vorfrage ernsthaft erwogen, wie der grosse planerische und organisatorische Aufwand (Zeichnen-Lassen einer «Landmappe», Volks- und Güterzählungen usw.) zeigt. Auch aus konfliktsoziologischen Überlegungen scheint die Vorfrage über die Rechtsinstanz für Glarus viel eher den Charakter einer Selbstbindung an absolute Positionen getragen zu haben als den der «Causa selbst», wie Müller, Recht 148, annimmt. Erst die wirtschaftliche und geopolitische Aussichtslosigkeit, wie sie durch die Planungsarbeiten an den Tag kam und wie sie Balthasar seinen Herren und

7.–13. Sept. *Vermittlungskonferenz in Glarus*⁴⁶³ mit 2. *Landesteilungsprojekt*⁴⁶⁴ der Katholischen und getrennten Schiedsvorschlägen⁴⁶⁵ der Sätze als Endergebnis.

1683, JR
Dezember Die KO beginnen die Unmöglichkeit einer Landesteilung in Glarus einzusehen und erwägen stattdessen eine vollständige Regimentsteilung. Die Rechts-Vorfrage wird wieder aktuell in etwas milderer Form (*vor* welcher Instanz soll verhandelt werden: vor gemeiner Session [kath.] oder vor gleichen Sätzen [evg.]); die TS entscheidet zugunsten der Evangelischen, d. h. der gleichen Sätze.

Das um je 1 Schiedsherrn und je 2 Parteivertreter erweiterte Schiedsgericht verhandelt ergebnislos; ein neuer Tag wird angesetzt.

In separater Konferenz fassen die KO, da nicht vor gemeiner Session verhandelt worden sei, vorsorglich ein *rechtliches Urteil*⁴⁶⁶, das sie aber nicht veröffentlichen. Die Stimmung auf beiden Seiten ist gereizt, wie erneute Kriegsvorbereitungen zeigen, die aber eher Drohcharakter zu haben scheinen.

19.–29. September TS zur Beilegung des Glarnerhandels endet mit einem Vermittlungsentwurf, der ausser dem noch ungleichen Art. 10 (betr. Annahme von Landleuten) mit dem endgültigen Vertragswerk übereinstimmt.

Aber erst nach jahrelangem, von SZ und KGL verursachtem Hin und Her über inhaltliche und Prozedursachen erfolgt die Annahme und Ratifizierung des

1687, 11. Dez. 5. *Landesvertrages*:⁴⁶⁷

1. Über Civil-, Criminal-, Straf-, Malefiz- und andere Sachen sollen getrennte Räte, Neuner und Fünfer Gerichte erstellt werden, da jede Religion über die Ihrigen selbst Gericht und Recht halten soll.

2. Bei Streitfällen zwischen Personen von verschiedener Religion soll ein paritätisches Tribunal mit aus des beklagten Teils Obrigkeit erwähltem Obmann eingerichtet werden; der Obmann aber hat nur den Stichentscheid bei völlig zerfallenen Urteilen zu fällen. Diese Richter und der Obmann haben ihren Eid vor gemeiner Landsgemeinde abzulegen.

3. Wenn aber die obrigkeitliche Nachforschung keine «wirklich interessierten» Kläger aus der anderen Religion findet, falle der Handel vor das konfessionelle Gericht. Bussen, Konfiskationen und Strafen der konfessionellen Gerichte fallen in den konfessionellen Säckel; dasselbe des paritätischen

Oberen in Luzern noch vor Augen führen musste, brachte den Umschwung von der Landteilung zur Regimentsteilung (Winter 1682/83). Aus eidgenössischer Sicht, für die bundesrechtliche Entwicklung und somit für die Interessen der Tagsatzung, war allerdings die Vorfrage die wichtigere Sache, wie Elsener 267ff ausführte; ausgefochten wurde diese ja denn auch von den eidgenössischen Verbündeten und nicht von Glarus.

⁴⁶³ EA VI. 2a 38/61–67.

⁴⁶⁴ EA VI. 2a S. 63, I.

⁴⁶⁵ EA VI. 2a S. 64–67; LA GL AKA «Glarnerhandel» IV 5/9a (Kath.), IV 5/10a (Evg.).

⁴⁶⁶ EA VI. 2a 49hhh/84.

⁴⁶⁷ EA VI, 2b Beil. 1/2276–81; die Verhandlungen 1683: EA VI. 2a 58a/59f, 98.

schen Gerichts in den gemeinen Säckel, ausgenommen jene aus Malefizfehlern, wenn Leib und Leben verwirkt wird, die dem konfessionellen Teil des Gestraften gehören.

4. Dem gemeinen Säckel gehören weiterhin alle übrigen Gefälle, Einkommen und Auslagen, wie von alters her, ausser den Kosten der Jahrrechnung nach Baden und übers Gebirge.

5. «In dem übrigen solle das Land Glarus in allweg ein gemein, unzertrennt und ungesöndert Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben», gemeine Ratsstube halten zur Behandlung aus- und inländischer und landlicher Standessachen und zur Verwaltung der gemeinen Herrschaften.

6. Kein Teil darf gesondert den Landessäckel oder seine Einkunftsquellen alienieren, tauschen, verkaufen oder verschenken, sondern es müsse gemeinsam im Rat verhandelt sein.

7. Instruktionen auf die Tagsatzung sollen im gemeinen Rat gemacht werden; bei Zerfall soll jeder Teil nach Gutdünken handeln.

8. Zahl und Besetzung der Landesämter, Landvögte und Gesandten sollen wie bisher vorgesehen gehandhabt werden (1623). Die (evg.) Pfründen in Werdenberg, Wartau und Russikon⁴⁶⁸ sollen durch den gemeinen Rat besetzt werden.

9. In eidg. Auszügen soll jeder Teil seine Mannschaft selber kommandieren auf Kosten des Landessäckels; die Aushebung erfolge, wie anno 1653 festgelegt worden.

10. Annahme von Landleuten soll wie im 1623er Vertrag geschehen, dergestalt dass alle 10 Jahre zusammen darüber beraten wird. Will der eine Teil keine, dann darf der andere 2 neue Landleute aufnehmen. Hintersassen können in den gemischten Dörfern bei fehlender Vereinbarung alle drei Jahre 1 angenommen werden.

11. Vorbehalt der Verträge, Frieden und des Landsbuches und anderer Verträge. Die freie Religionsausübung soll von keinem Teil beeinträchtigt werden.

12. Beidseitige ungute Reden sind amnestiert.

Nachtrag:⁴⁶⁹ Die Sonn- und Feiertage sollen laut Landfrieden gehalten werden, Übertretungen von jeder Religions-Obrigkeit bestraft und die Bussen in den gemeinen Säckel getan werden.

Der Vertrag wurde erstellt von den je 3 Sätzen aus ZH/BE/BS und LU/UR/SZ, bestätigt von den Boten aus allen 12 Orten und beiden St. Gallen, unterzeichnet von den Ratsschreibern Gossweiler ZH, Balthasar LU und (die Nachträge 1683–87) Rahn ZH und Meyer LU, und gesiegelt von 12 Orten (inkl. GL; SZ fehlt, ist auch spatiiert im Textteil der obrigkeitlichen Ratifizierungen; zusätzlich siegeln Abtei und Stadt St. Gallen).

⁴⁶⁸ Das Patronat über die Pfarrkirche in R. gehörte seit 1512 dem Antonierhaus in Uzwil; die durch die Reformation verkomplizierte Rechtslage wurde 1536 in einem Vertrag zwischen ZH, SZ und GL neu geregelt. HBL S V 769.

⁴⁶⁹ Dieser Nachtrag ist das Ergebnis der Verzögerungstaktik von SZ und KGL.

1695 und folg. Theologisch-literarische Controverse⁴⁷⁰ verschiedener Geistlicher beider Seiten in bester Manier der «Schmach- und Tratzbüechlein» vergangener, reformatorischer Zeiten.

Der Glarnerhandel verlagerte sich offenbar in die literarische Sphäre eines Gelehrtenstreites; politisch blieb dieser «Federkampf» (Winteler) allerdings ohne Folgen. Immerhin dürfte er – von den beidseitigen Synoden und konfessionellen Räten wacker beargwöhnt und ausgeschlachtet – gewisse Ventilfunktionen erfüllt haben.

4. 18. UND 19. JAHRHUNDERT

- 1757 6. *Landesvertrag*.⁴⁷¹ Eine 1752 erfolgte Kindesentführung aus konfessionellen Gründen durch Reformierte und die Konversion und Flucht des Schwandener Pfarrers, um einer Verurteilung wegen Ehebruchs zu entgehen (Frage der Richterinstanz), erregten noch einmal auf beiden Seiten die Gemüter derart, dass in «breitspurigen Erörterungen» (Winteler) eine Reihe meist kleiner, grösstenteils auf unklar scheinende Vertragsbestimmungen zurückgehender Anstände vorgebracht wurde. Auf blosser Mahnung der eidgenössischen Stände an die Parteien konnte jedoch die Sache bald beigelegt werden.
- Neben der Tendenz, die beschränkte Trennung des Systems möglichst ausgeklügelt zu vervollständigen, zeigten sich auch die alten sozialpsychologischen Empfindlichkeiten der Gruppendistanzierung und Stigmatisierung wieder.
- 1814/1815 GL anerkennt den Bundesvertrag, der die Verfassungen der Kantone garantiert, und weist in einer Art *Kantonsverfassung* (3. Juli 1814) der LG die oberste Gewalt zu, garantiert aber Religionsfreiheit und die alten Verträge. Auf den TS ist GL fortan nur noch durch 1 Gesandten und 1 Stimme, festgelegt im Gemeinen Rat, vertreten.
- 1830, 27. Dez. TS garantiert den Kantonen Revisionsfreiheit ihrer Verfassung und leitet damit die Regeneration ein. Die entsprechende
- 1836/1837 *Verfassungsrevision*⁴⁷² in GL beseitigt mit dem Konfessionskonflikt auch den Minderheitenschutz, den jener mit den Landesverträgen den Katholischen gebracht hatte. Helvetik und Mediation mit ihren integralen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einerseits, der schwache Bundesvertrag und die restaurierte Kantonsverfassung mit der verstärkten Souveränität der Landsgemeinde andererseits und schliesslich die Regeneration mit dem Recht auf freie Verfassungsrevision hatten die alten machtpolitisch-rechtlichen Strukturen eidgenössischer Intervention und damit die

⁴⁷⁰ Die einzelnen Schriften aufgeführt bei Winteler II 85ff; vgl. Eugster.

⁴⁷¹ Die Bestimmungen bei Blumer, Rechtsgeschichte II/1 59f; vgl. Winteler II 119ff, sowie oben A. 391.

⁴⁷² Vgl. Winteler II 436ff.

Protektion des schwächeren katholischen Teils beseitigt, so dass das Mehrheitsprinzip der Landsgemeinde im fast vollständig souveränen Stand Glarus wieder zum unumstösslichen, absoluten Massstab und Mittel aller Herrschaft werden konnte – ungeachtet, ob mit der Verfassungsrevision auch die eingefleischten religiös-konfessionellen, sozialen und kulturellen Denk- und Verhaltensweisen beseitigt waren.⁴⁷³

⁴⁷³ Wintelers Beurteilung der Verfassungsumwälzung und damit des ganzen Glarner Konflikts (ebd. 444f) scheint mir allzusehr der radikalen Staatsideologie des 19. Jahrhunderts verhaftet. Das gewiss komplizierte Vertragswerk des Glarnerhandels mag, zusammen mit der ganzen, alten Verfassung, den gleichmacherischen, zentralistischen Bedürfnissen des bürgerlich-industriellen Zeitalters im Wege gestanden haben – es garantierte immerhin ein bewundernswert hohes, seither in unserer «Musterdemokratie» wohl nirgends mehr erreichtes Mass an Minderheitengleichberechtigung (man vergleiche etwa den Verlauf des Jura-Konflikts im 19. und 20. Jh.).

Schluss

Ich habe in dieser Arbeit versucht, meine Gedankengänge methodisch so genau als möglich einzurichten; das hat allzuoft zu umständlichen und abstrakten, manchmal auch unnötigen Erörterungen geführt. Die Darlegungen zum Glarnerhandel selbst sind nicht exakt gesicherte Ergebnisse; immerhin versuchte ich, die Kohärenz meiner Hypothesen mit allem in der Literatur erreichbaren Material zu belegen.

Viele Bereiche der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes sind erst fragmentarisch erschlossen. Vielleicht schätze ich die Bedeutung des Glarnerhandels für die allgemeine Entwicklung des Landes zu hoch ein; ich hoffe jedoch, dass die Kenntnis seiner möglichen Reichweite bei der Aufarbeitung dieser Lücken als Leitidee dienlich sein kann.

Vor allem aber scheint es mir notwendig, die Auswirkungen der Landesverträge, d. h. der Konflikthalte, auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte empirisch zu überprüfen. Ich habe solche Rückwirkungen des Glarnerhandels, wo sie unübersehbar waren, als bestehende in die Untersuchung eingebaut; ich habe ihr Zustandekommen aber meist nur hypothetisch skizziert.

Auch manche Schritte der Konfliktaustragung sind wenig erforscht. Immerhin gab mir die Durchsicht des ganzen (bisher meines Wissens nie berücksichtigten) Alten Katholischen Archivs im Landesarchiv Glarus, welches besonders Materialien des 17. Jahrhunderts enthält, und aller Eidgenössischen Abschiede zum «Glarner Geschäft» einige sichere Anschauungen. Insbesondere bedarf die Systematik des 17. Jahrhunderts der empirischen Überprüfung. Vielleicht regt diese Arbeit dazu an, dass in Zukunft nicht mehr rechts- und verfassungsgeschichtliche Methoden allein, sondern auch sozialgeschichtliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Betrachtungsweisen beigezogen werden.

Exkurs: Die eidgenössische Schiedsgerichtsbarkeit

(= A. 213)

(Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Usteri 282–316; Aemisegger 160–176, 183ff; Weyeneth 3–17; Joos 42ff, 65, 70ff. Zum Verfahren Usteri 56ff; zu den Arten des Schiedsverfahrens ebd. 254ff, 262ff, 283ff. Weitere Lit. bei Meyer, Bildung A. 129.)

Die «eidgenössische Schiedsgerichtsbarkeit» ist in ihrer entwicklungsgeschichtlich bedingten komplexen Gestaltung nicht leicht zu durchschauen. Immerhin lassen die bisherigen Untersuchungen betreffend die vorreformatorische Zeit folgende Grundstruktur erkennen.

Es sind drei Institutionen zu unterscheiden: das Schiedsgericht, die Vermittlung und die Tagsatzung. Alle drei sind herausgewachsen aus den bilateralen Aushandlungsbedürfnissen souveräner mittelalterlicher Gewalten.

1. Das eidgenössische *Schiedsgericht* enthält drei Verfahrensmöglichkeiten: die «Minne» oder «Güte», den Minnespruch und das «Recht». Die Form des Vorgehens ist bei allen drei dieselbe: jede Partei stellt einen oder mehrere, meist zwei, Abgeordnete (Richter, «Zugesetzte», «Zusätzer», Schiedsrichter), die miteinander den Fall behandeln; kommen sie in keinem der drei Verfahren zu einem gemeinsamen Austrag, so wählen die Parteien einen Obmann aus einem nicht beteiligten Ort, der ohne eigenes Urteil den Stichentscheid fällt. – Unter *Minne* ist das gewöhnliche, freie («gütliche») Verhandeln zwischen den Zusätzern zu verstehen. Ein *Minnespruch* ist ein Urteil der Zusätzer «nach Billigkeits-erwägung», ein «gütlicher Spruch». Das *Recht* ist ein Urteil der Zusätzer mit verbindlichem Charakter für die betroffene Partei; die Sanktionen können, sofern sich dem Urteil eine Mehrheit der unbeteiligten Orte anschliesst, auch gegen Widerstand durchgesetzt werden (Bundesexekution). Solche gemeinsamen Aktionen – aus denen sie z. T. auch entstand – werden von der Tagsatzung durchgeführt. Aus konfliktsoziologischen Gründen, die Usteri 254ff verblüffend zahlreich empirisch zu erfassen weiss, ist das gütliche Verfahren das erfolgversprechendste, sozial produktivste, und wird von den Eidgenossen auch ausdrücklich dem eigentlichen Rechtsverfahren vorgezogen. Dies erklärt uns auch den Umstand, dass der Obmann (wenn es soweit kommen sollte) meist nochmals eine gütliche Vergleichung versucht, bevor die Zusätzer ihr endgültiges Urteil fällen.

2. Weil nun im verwickelten eidgenössischen Föderativverband bei zwischenörtlichen Streitfällen meist unbeteiligte Orte daran interessiert sind, einen eventuellen Bruch zwischen den Kontrahenten und damit in ihrem jeweiligen direkten Bündnisnetz zu verhindern, indem sie zwischen den Parteien zu schlichten suchen, bildet sich rein gewohnheitsrechtlich die Institution der *Vermittlung* durch die Neutralen. Ihr steht allerdings im schiedsgerichtlichen Rechtsverfahren keine Interventionsmöglichkeit offen, wohl jedoch im Minneverfahren, bei den gütlichen Verhandlungen, die noch nicht an die strengen

Formen des Rechtsganges gebunden sind. Die meist schon zu Beginn der Schiedsverhandlungen als Berater entsandten, «unbeteiligten» Vermittler handeln oft sogar mit den Schiedsrichtern zusammen. Zudem ist die Vermittlung, auch wenn sie nicht in das Recht eingreifen kann, ungehindert, neben dem Rechtsverfahren solange weiterzuwirken, bis sich, etwa bei Blockierungen des Rechtsverfahrens, neue informelle Interventionschancen eröffnen. Der grossen konfliktsoziologischen Vorteile wegen (Triade) entwickelt sich die Vermittlung geradezu zu einem Bestandteil des «eidgenössischen Rechts» und wird auch in die Bünde integriert (BS, SH, APP, auch FR, SO).

3. Insbesondere ist die *Tagsatzung* ein geeignetes Instrument, Vermittlung zu initiieren. Kontakt- und Kommunikationsgelegenheiten sind in ihr institutionalisiert, sie selber hat einerseits das Recht zu vermitteln wie ein einzelner Ort und andererseits steht ihr als dem einzigen Koordinationsorgan des Staatenbundes zu, die Parteien an das Recht zu weisen und Exekutionen schiedsgerichtlicher Urteile zu leiten. Weil diese aber sehr heikle, den Bundeszusammenhang gefährdende Angelegenheiten sind, hat sie zudem ein eminentes Interesse, es – mit Hilfe der Vermittlung – nicht soweit kommen zu lassen. Da Vermittlung und gütliche Vergleichung die gleiche Tendenz zur Flexibilität in der Problembearbeitung aufweisen und sich für den Konfliktaustrag weit besser eignen als das an starre Normen gebundene Recht, verdrängen sie nach und nach das eigentliche schiedsrechtliche Verfahren, bzw. man versucht, wenn immer möglich oder nötig, zu vermitteln. Dieser Prozess der Verlagerung von Konfliktaustragungen in die Tagsatzung (seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) und in die Hände besonders institutionalisierter Vermittlungsinstanzen (die «gleichen Sätze») scheint durch die von der durchgehenden ideologisch-konfessionellen Spaltung bedingte, staatsrechtliche Krise beschleunigt worden zu sein. Das eidgenössische Recht des Obmannentscheids und der Tagsatzungsexekution ist im 16. Jahrhundert kaum noch zu handhaben. Der Tschudikrieg ist hierfür ein Beispiel.

Quellen und Literatur

ABKÜRZUNGEN

1. Die im Kapitel «Historischer Abriss» und in gewissen Anmerkungen verwendeten Abkürzungen sind in A. 404 aufgeführt.

2. Zeitschriften:

AHVB	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Gfr	Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HZ	Historische Zeitschrift
JbSG	Jahrbuch für Schweizerische Geschichte
JbSGU	Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte
JHVG	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
MHVS	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz
MHVSG	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
ZRG KA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
ZSKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZSR NF	Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge

3. Archive

AKA	Altes Katholisches Archiv
LA GL	Landesarchiv Glarus
LB GL	Landesbibliothek Glarus
StA BE	Staatsarchiv Bern (entsprechend Luzern, Zürich usw.)

4. Die «Eidgenössischen Abschiede» (EA) sind wie folgt zitiert:

EA IV 1a, 516b/1290: Band 1a des Vierten Bandes, Nr. 516b, S. 1290.

EA IV 1b, Beil. 21/1584: Band 1b des Vierten Bandes, Beilage 21, S. 1584.

5. Sonstige

FS	Festschrift
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. + Suppl., Neuenburg 1921–1934.
SDS	Sprachatlas der deutschen Schweiz, hg. v. R. Hotzenköcherle, Bd. 1ff, Bern 1962ff.

QUELLEN

- Bäldi Fridolin (s. u. Literatur)
Eidgenössische Abschiede (gedr.)
LA GL: Altes Katholisches Archiv, Kisten «Glarnerhandel»
StA BE: Glarusbuch A und B
StA LU: Glarner Geschäft pars I und II
StA SZ: Faszikel 539 und 540
StA ZH: Akten Glarus A 247
Strickler, (s. u. Literatur)
Tschudi, Johann Jakob, Bündnissen, Verträge u. Abschied, L. Eydtnossenschaft insonders L. Canton Glaruss betreffende, 1251 bis 1732, 2 Bde. (Handschrift LB GL)
Tschudi, Valentin (s. u. Literatur)

LITERATUR

Es sind nur zitierte Titel aufgenommen. Die Zitierung erfolgt mit dem Namen des Autors. Bei mehreren Werken des gleichen Autors oder bei mehreren Autoren des gleichen Namens ist ein Wort aus dem Titel als Stichwort dem Namen beigelegt; dieses Stichwort ist im folgenden Verzeichnis kursiv gesetzt.

- Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg und Berlin 1966 (2).*
- Abel, Wilhelm, in: Handbuch der deutschen Wirtschaft und Sozialgeschichte, hg. v. H. Aubin u. W. Zorn, Bd. 1 Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1971.*
- Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967 (2., verb. Aufl.). (= Deutsche Agrargeschichte, hg. v. G. Franz, Bd. 2)*
- Abel, Wilhelm, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1972.*
- Abramowski, Günter, Das Geschichtsbild Max Webers. Universalgeschichte am Leitfaden des okzidentalen Rationalisierungsprozesses, Stuttgart 1966.*
- Abramowski, Günter, Neue Literatur über Max Weber, in: GWU 18, 1967, 304–309.*
- Aemisegger, Walter, Die eidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649–1712, Winterthur 1948. (Diss. phil. Zürich 1947)*
- Albert, Hans, Theorie und Praxis. Max Weber und das Problem der Wertfreiheit und der Rationalität, in: FS Simon Moser, Meisenheim am Glan 1967, 350–370.*
- Allemann, Gustav, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600 bis 1723, Solothurn 1946. (Diss. phil. Bern 1942)*
- Ammann, Hektor, Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner*

- wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, in: Recueils de la Société Jean Bodin, La Ville, 2^e partie, Bruxelles 1956.
- Ammann*, Hektor, Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung *Zürichs* im ausgehenden Mittelalter, 3 Teile in: ZSG 29, 1949, 305–356; ZSG 30, 1950, 530–567; SZG 2, 1952, 335–362.
- Ammann*, Aug. F., (Hg.), *Geschichte* der Familie Ammann, 3 Bde., Zürich 1904.
- Das Argument* 70: Kritik der bürgerlichen Geschichtswissenschaft I, Berlin 1972.
- Aubert*, Vilhelm, Interessenkonflikt und Wertkonflikt: Zwei Typen des Konflikts und der Konfliktlösung, in: Bühl, Walter L., Konflikt und Konfliktstrategie (s. u.)
- Aufdermaur*, Dominik, Der Glarnerhandel oder «Tschudikrieg» 1556–1564. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz, in: MHVS 31, 1922. (Diss. Freiburg)
- Baldi*, Fridolin, Chronik des F' B' in Glarus (1458–1529), hg. v. Dr. Joh. Georg Mayer, in: ZSKG 1, 1907, 43–51 u. 112–127.
- Bandi*, Hans-Georg, u. a., Einführung in die Ur- und Frühgeschichte, Bern oJ., 2. Aufl.
- Bartel*, Otto, – *Jenny*, Adolf, Glarner Geschichte in Daten, 3 Bde., Glarus 1926, 1931, 1936.
- Baumgartner*, Martin, Zur Geschichte der bürgerlichen Geschlechter von Engi und ihrer Entwicklung. Vorträge, Engi oJ.
- Bendix*, Reinhard, *Max Weber – Das Werk*, München 1964.
- Bendix*, Reinhard, Max Webers Religionssoziologie, in: Matthes, Joachim, Einführung in die Religionssoziologie Bd. I (s. u.), S. 142–163.
- Bernsdorf*, Wilhelm, (Hg.), Wörterbuch der Soziologie, 2. neubearbeitete und erweiterte Ausgabe, Stuttgart 1969.
- Bickel*, Wilhelm, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz, Zürich 1947.
- Bierwisch*, Manfred, Strukturalismus. Geschichte, Probleme und Methoden, in: Kursbuch 5, Frankfurt 1966, S. 77–152.
- Blumer*, Johann Jakob, *Staats- und Rechtsgeschichte* der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Bde., St. Gallen 1848–1859.
- Blumer*, Walter, (Hg.), *Geschichte* der Blumer, Bern 1960.
- Blumer*, Walter, *Notizen* und Beiträge zur Geschichte der Blumer, Bern 1970.
- Blumer*, Walter, *Die Stammhäuser* der Blumer in Nidfurn und Schwanden und ihre Bewohner, Bern 1951. (Aus: Der Schweizer Familienforscher 19, 1952)
- Blumer*, Walter, *Stammreihen* aller Familien Blumer von Schwanden, Nidfurn, Glarus und Engi, Bern 1946.
- Blumer*, Walter, *Stammtafeln* und Bilder zur Geschichte der Blumer, Basel 1940. (= Arch. f. schw. Familienkunde, Lfg. 2, 1940)
- Blumer*, Walter, Blumer aus dem Glarnerland. Ein geschichtlicher *Überblick*, Bern 1951. (= Schw. Geschlechterbuch VIII 73–120)

- Bodmer*, Walter, *Schweizerische Industriegeschichte*, Zürich 1960.
- Bodmer*, Walter, Das glarnerische *Wirtschaftswunder*, in: JHVGL 55, 1952, 300–335.
- Boesch*, Bruno, Das Ortsnamenbild zwischen Zürich- und Walensee als Zeugnis für die Sprachgrenze im 7. und 8. Jahrhundert, in: Sprachleben der Schweiz. Sprachwissenschaft, Namenforschung, Volkskunde. FS R. Hotzenköcherle, hg. v. P. Zinsli u. a., Bern 1963, 241–259.
- Bollhagen*, Peter, *Soziologie und Geschichte*, Berlin 1966.
- Born*, Karl Erich, Neue Wege der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Frankreich. Die Historikergruppe der Annales, in: Saeculum 15, 1964, 298–309.
- Bosch*, Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1913.
- Braudel*, Fernand, *Ecrits sur l'histoire*, Paris 1969.
- Bühl*, Walter L., (Hg.), *Konflikt und Konfliktstrategie. Ansätze zu einer soziologischen Konflikttheorie*, Nymphenburger Texte zur Wissenschaft 1, München 1972 [mit eigenem Aufsatz zum Thema].
- Bürgi*, Markus, Die Schule der «Annales» – Geschichte und Kritik, in: Zürcher Historiker 10, Februar/März 1972.
- Bürki*, Fritz, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, in: AHVB 34, 1938, 1–224. (Diss. phil. Bern 1937)
- Büttner*, Heinrich, Die Entstehung der *Konstanzer* Diözesengrenzen, in: KG 48, 1954, 225–274.
- Büttner*, Heinrich, Die Entstehung der *Churer* Bistumsgrenze, in: ZSKG 53, 1959, 81–104 u. 191–212.
- Coser*, L. A., *Theorie sozialer Konflikte*, Soziologische Texte 30, Neuwied-Berlin 1965.
- Dahrendorf*, Ralf, Elemente einer Theorie des sozialen Konflikts, in: ds., *Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*, München 1961, 197–235.
- Eisermann*, Gottfried, *Soziologie und Geschichte*, in: *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, (s. u.) Bd. 1, 601–640.
- Elsener*, Ferdinand, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZRG 86, KA 55 (1969).
- Epochen der deutschen Literatur*, Bd. II 1: Wolfgang Stammler, *Von der Mystik zum Barock 1400–1600*, Stuttgart 1950 (2. erw. Aufl.)
- Essler*, Wilhelm, *Wissenschaftstheorie*, IV Bde., bisher Bd. I u. II, Freiburg/München 1970 u. 1971.
- Eugster*, Justinian, P. Rudolf Gassers Kampf 1695–1701, in: Coll. Helvetico-Franciscana 5, 1950, 97–125.
- Faber*, *Theorie der Geschichtswissenschaft*, Beck'sche Schwarze Reihe 78, München 1971.
- Fäh*, Franz, die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans, in: JbSG 19, 1894, 41–69; 20, 1895, 57–88.
- Fassbind*, Rudolf, *Die Schappe-Industrie in der Innerschweiz. Ein Beitrag zur*

- schweizerischen Wirtschaftsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Gfr 107, 1954, 5–76; 108, 1955, 5–62.
- Feller, Richard, Bündnisse und Söldnerdienst, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916.
- Fischer, Hardi, Gedanken zu Minoritätsfragen in der Schweiz, Politische Psychologie Bd. 5, 1966.
- Fischer, Rainald, – Schläpfer, Walter, – Stark, Franz, [Appenzeller Geschichte Bd. 1:] Das ungeteilte Land. Von der Urzeit bis 1597, Herisau und Appenzell 1964.
- Fleiner, Fritz, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, ZSR NF 20, 1901, 97ff.
- Frei, Daniel, Theorieorientierte Geschichtsbetrachtung, in: SZG 21, 1971, 322–338.
- Frey, Friedrich, Die Auswanderung glarnerischer Familien nach Litauen im Jahre 1712, Glarus 1931.
- Gallati, Frieda, Gardeoberst Kaspar Freuler, in: JHVG 58, 1958, 71–77.
- Gallati, Frieda, Die Rolle des Chronisten Ägidius Tschudi im Glarnerhandel oder «Tschudikrieg», in: JHVG 55, 1952, 100–148.
- Gallati, Frieda, Über den Ursprung des Glarnergeschlechtes *Stauffacher* und seine ersten Vertreter, in: JHVG 44, 1925, 1–67.
- Galtung, Johan, Institutionalisierte Konfliktlösung. Ein Theoretisches Paradigma, in: Bühl, Walter L., Konflikt und Konfliktstrategie (s. o.)
- Girard, Theodor, Kerenzen am Walensee. Eine Lokalstudie, in: JHVG 25, 1890, 17–88.
- Gmür, Emil, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Diss. iur. Bern 1905.
- Good, F. A. P., Chronik der Familie Gallaty zu Sargans, Bad Ragaz 1944.
- Green, R. W., (Hg.), Protestantism and Capitalism – The Weber Thesis and its Critics, Boston 1959.
- von Greyerz, Hans, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953.
- Gubser, Josef Meinrad, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters, in: MHVSG 17, 3. Folge, St. Gallen 1900.
- Habermas, Jürgen, Erkenntnis und Interesse, in: ds., Technik und Wissenschaft als «Ideologie», Frankfurt 1968, 146–168.
- Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. v. H. Aubin u. W. Zorn, Bd. I: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1971.
- Handbuch der empirischen Sozialforschung, hg. v. René König, 2 Bde., Stuttgart 1967–1969.
- Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Zürich 1972/1977.
- Hauser, Albert, Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Erlenbach-Zürich 1961.
- Hauser-Kündig, Margrit, Das Salzwesen der Innerschweiz, Zug 1927.

Heer, Gottfried:

a) *Zu Personen und Geschlechtern:*

Fridolin *Brunner*, Reformator des Landes Glarus. Zur Gedächtnisfeier der Reformation 1517–1917, Zürich 1917.

Landammann Paulus *Schuler* und seine Zeit, in: JHVG 28, 1893, 15–65.

Hans *Wichser* aus der Rüti. Ein Zeitbild aus den Tagen der Reformationszeit, Glarus 1903. (= Heft 3 «Blätter zur Geschichte der Dorfschaft Rüti», s. u.)

Zur Geschichte glarnerischer *Geschlechter*, der Kirchgemeinde *Betschwanden* insbesondere, in: JHVG 15, 1878, 1–104.

Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen oder zur Geschichte glarnerischer Geschlechter, derjenigen des *Eschentagwens* insbesondere, in: JHVG 26, 1891, 1–112.

Zur Geschichte glarnerischer *Geschlechter*, derjenigen der Gemeinde *Linthal* insbesondere, in: JHVG 23, 1887, 21–119.

Notizen zur Geschichte der älteren Bürger-Geschlechter der Gemeinde *Näfels*, Näfels 1921.

Zur Geschichte glarnerischer Geschlechter, derjenigen des *Sernftales* insbesondere. Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen, Glarus 1920.

b) *Zu Gemeinden:*

Die Gemeinde *Betschwanden* während der Reformationszeit. Vortrag . . . , Glarus 1917.

Reformationsgeschichte der Kilchhöri *Glarus* (Zur Gedächtnisfeier der Reformation 1517–1917), Glarus [1918].

Geschichte der Gemeinde *Linthal*, 8 Hefte [Nr. 2–9], Glarus 1909–1915.

Luchsingen und der *Eschentagwens*, in: JHVG 27, 1892, 8–57.

Die Kirchgemeinden *Matt* und *Elm* bis zum Landesvertrag vom November 1532. Vortrag . . . , Glarus 1919.

Zur Reformationsgeschichte der Kilchhöri *Mollis*, Glarus 1918.

Blätter zur Geschichte der Dorfschaft *Rüti*, 4 Hefte, Glarus 1906–1916.

Heer, Blätter zur Geschichte von *Schwanden*, 1 Heft 1893.

c) *Zu Kirche und Recht:*

Kirchengeschichte des Kantons Glarus: [11 Kapitel]

Kap. I Die glarnerische Kirche zur Zeit der Säckingerherrschaft, in: JHVG 31, 1895, 3–41.

Kap. II Die glarnerische Kirche von der Schlacht bei Näfels bis zur Reformation, in: JHVG 31, 1895, 41–74.

Kap. III Glarnerische *Reformationsgeschichte*, Glarus 1900.

Kap. IV Konfessionelle *Grenzstreitigkeiten* 1531–1900, in: JHVG 35, 1908, 3–50.

Kap. V Die Gründung neuer evangelischer *Pfarreien* und Erbauung evangelischer Kirchen 1532–1900, in: JHVG 35, 1908, 51–76.

Kap. VI Der evangelische *Gottesdienst* in der glarnerischen Kirche von den Tagen der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich 1904.

Kap. VII Die evangelische *Synode* des Landes Glarus 1621–1900, Schwanden 1906.

- Kap. VIII Die evangelische *Geistlichkeit* des Landes Glarus 1530–1900, Schwanden 1908.
- Kap. IX Separatistische Bewegungen, in: JHVG 37, 1911, 1–10.
- Kap. X Die Katholische *Kirche* 1532–1900, in: JHVG 37, 1911, 10–34.
- Kap. XI Das kirchliche Finanzwesen, in: JHVG 37, 1911, 34–55.
- Das altglarnerische *Recht* [8 Kapitel in 5 Heften]:
1. Heft: Bis zum Landsbuch von 1448, Glarus 1903. [Kap. I–III]
 - [2. Heft:] Das *Landsbuch* von Glarus von 1448. Kap. IV der Geschichte des altglarnerischen Rechtes, in: JHVG 36, 1910, 1–61.
 3. Heft: Kap. V und VI. Das altglarnerische Recht von 1448 bis zum Landesvertrag 1623, in: JHVG 38; 1913, 1–14; 15–52.
 4. Heft: Kap. VII Das altglarnerische Recht von 1623–1683, in: JHVG 41, 1917, 1–55.
 5. Heft: Kap. VIII Das altglarnerische Recht von 1683–1798, in: JHVG 42, 1920, 55–122.
- d) *Vermischtes*:
- Geschichte* des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1898, 1899.
- Geschichte* des glarnerischen *Volksschulwesens*, in: JHVG 18, 1881, 11–167; 19, 1882, 169–338.
- Geschichte* des *höheren Schulwesens* im Kanton Glarus, in: JHVG 20, 1883, 1–49.
- Der schwarze *Tod* im Lande Glarus, Vortrag . . . , Glarus 1893.
- Heer*, Oswald, – *Blumer*, Johann Jakob, Der Kanton Glarus, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Ein Hand- und Hausbuch für Jedermann, Bern, St. Gallen 1846. (= Historisch-geographisch-statistisches *Gemälde* der Schweiz, hg. v. G. Meyer von Knonau, Bd. 7)
- Hegner*, Benedikt, Rudolf von Reding, 1539–1609, in: MHVS 59, 1966.
- Heierli*, J., Die Näfelser Letzi, in: JHVG 32, 1897, 1–15.
- Heintz*, Peter, *Einführung* in die soziologische Theorie, 2. erw. Aufl. Stuttgart 1968.
- Heintz*, Peter, *Soziale Vorurteile*, Köln 1957.
- Heintz*, Peter, – *Rüschemeyer*, Dietrich, Kritik und soziale Vorurteile, in: *Studium Generale* 12, 1959, 396–403.
- Heusler*, Andreas, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Basel 1920.
- Histoire économique et sociale de la France*, dirigé par Fernand Braudel et Ernest Labrousse, Tome II: Des derniers temps de l'âge seigneurial aux préludes de l'âge industriel (1660–1789), Paris 1970.
- Hofmann*, Werner, *Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft*, Reinbek b. Hamburg 1969.
- Hofstätter*, Peter, *Gruppendynamik*, Reinbek b. Hamburg 1971 (durchgesehene und erweiterte Ausgabe).
- Hösli*, Jost, *Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, Diss. phil. nat. Zürich, Glarus 1948.

- Hubschmid*, Johannes, Zur Herkunft der Namen *Glarus* und *Clariden*, in: JHVG 53, 1949, XIII-XV.
- Hubschmied*, J. U., Der Name *Näfels*, SZG 1, 1951, 291ff.
- Iggers*, Georg G., Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, München 1971.
- Im Hof*, Ulrich, Ancien Régime, in: *Handbuch* der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 673–784.
- Janoska-Bendl*, Judith, Methodologische Aspekte des Idealtypus. Max Weber und die Soziologie der Geschichte, Berlin–München 1965.
- Jantke*, Carl, Vorindustrielle Gesellschaft und Staat, in: A. Gehlen – H. Schelsky (Hgg.), Soziologie. Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, Düsseldorf–Köln 1955.
- Jehli*, J., Spuren freier Walser im Glarnerland, in: Bündnerisches Monatsblatt 1940, Heft 3, 76–84; Heft 5, 144.
- Jenny-Trümpy*, Adolf, *Handel* und Industrie des Kantons Glarus, Geschichtlich dargestellt von A' J', in: JHVG 33, 1899, 1–126; 34, 1902, 1–709.
- Jenny*, Adolf, – *Luchsinger*, Fridolin, Die industrielle und gewerbliche Benutzung der Wasserläufe in Glarus und Umgebung, geschichtlich dargestellt von A' J' und F' L', Glarus 1935.
- Joos*, Robert, Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation, Diss. iur. Zürich, Schaffhausen 1925.
- Junker*, Detlef, Über die Legitimität von Werturteilen in den Sozialwissenschaften und der Geschichtswissenschaft, in: HZ 211, 1970, 1–33.
- Käsler*, Dirk, (Hg.), Max Weber. Sein Werk und seine Wirkung, Nymphenburger Texte zur Wissenschaft 3, München 1972.
- Kistler*, Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Beiheft Nr. 5 zum Gfr, Stans 1962.
- König*, René, Soziologie, Fischer Lexikon 10, Frankfurt 1967 (Neuausgabe).
- Kraft*, Viktor, Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft, in: E. Topitsch (Hg.), Logik der Sozialwissenschaften (s. u.) 72–82.
- Krebs*, Friedrich, Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien, Diss. Vet. Med. Bern, Weida i. Thür. 1923.
- Krysmanski*, Hans Jürgen, Soziologie des Konflikts. Materialien und Modelle, Reinbek b. Hamburg 1971.
- Kubly-Müller*, Johann Jakob, Die *Jenny-Familien* im Kanton Glarus. Auszug aus seinem Genealogiewerk im glarnerischen Landesarchiv. Mit Einführung von Dr. phil. Adolf Jenny, Glarus 1929.
- Kubly-Müller*, Johann Jakob, Die *Landammänner* von Glarus 1242–1928, in: JHVG 46, 1932, 1–152; 47, 1934, 151–341.
- Kubly-Müller*, Johann Jakob, die *Tschudi-Freiherrn* von Flums und Schloss Gräplang, in: JHVG 42, 1920, 1–54.
- Kundert*, Fridolin, Die *Lebensmittelversorgung* des Landes Glarus bis 1798. Eine volkswirtschaftliche Studie, Glarus 1936. (= Glarner Beitr. z. Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde 24) (Diss. phil. Bern 1936)

- Kundert*, Fridolin, *Das Salzwesen* des Landes Glarus. Eine volkswirtschaftliche Studie, Glarus 1936.
- Lang*, Casparum, Historisch-Theologischer Grund-Riss der alt- und jeweiligen Christlichen Welt, 2 Bde., Einsidlen 1692.
- Lewin*, Kurt, *Die Lösung sozialer Konflikte*, Bad Nauheim 1953.
- Leuzinger*, Hans, Gilg Tschudis Häuserverzeichnis von Glarus im sog. dicken Tagwensbuch, in: JHVG 55, 1952, 336–368.
- Liebeskind*, Wolfgang Amadeus, *Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts*, in: JHVG 55, 1952, 79–99.
- Luchsinger*, Curt, *Der Tagwen im Rahmen des glarnerischen Gemeindewesens*, Diss. iur. Bern, Glarus 1941.
- Lückert*, Heinz-Rolf, *Konflikt-Psychologie. Einführung und Grundlegung*, München–Basel 1957.
- Lüthy*, Herbert, Variationen über ein Thema von Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ds., *In Gegenwart der Geschichte*, Köln–Berlin 1967, 39–100.
- Mackenroth*, *Bevölkerungslehre. Theorie, Soziologie und Statistik der Bevölkerung*, Berlin–Göttingen–Heidelberg 1953.
- Maeder*, Kurt, *Die Via Media in der schweizerischen Reformation. Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubensspaltung*, Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 2, Zürich 1970.
- Mantel*, Alfred, *Der Abfall der katholischen Länder vom Eidgenössischen Defensionale*, in: JbSG 38, 1913, 139–200.
- Marty*, Albin, *Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500–1798*, Diss. phil. Zürich, Lachen 1951.
- Matthes*, Joachim, *Einführung in die Religionssoziologie*, 2 Bde., Bd. I Religion und Gesellschaft; Bd. II Kirche und Gesellschaft, Reinbek b. Hamburg 1967.
- Mayer*, Johann Georg, *Die Einführung der Kapuziner in Näfels. Vortrag . . .*, Glarus 1883.
- Mayer*, Kurt, *Bevölkerungslehre und Demographie*, in: *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, (s. o.) Bd. I, 453–479.
- Meier*, P. Gabriel, *Phrasen, Schlag- und Scheltwörter der schweizerischen Reformationszeit*, in: ZSKG, 1917, 81–102, 221–236.
- Meyer*, Bruno, *Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief*, Beiheft 15 der SZG, Zürich 1972.
- Meyer*, Bruno, *Zürcherbund und Bernerbund*, in: SZG 22, 1972, 1–35.
- Meyer*, Ernst, *Neuere Forschungsergebnisse zur Geschichte der Schweiz in römischer Zeit*, in: JbSGU 54, 1968/69, 73–99.
- Meyer*, Ernst, *Römische Zeit*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, 53–92.
- Meyer*, Ernst, *Die geschichtlichen Nachrichten über die Räter und ihre Wohnsitze*, in: JbSGU 55, 1970, 119–125.
- Meyer*, Karl, *Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung*, in: MHVS 34, 1926.

- Mommsen*, Wolfgang J., Universalgeschichtliches und politisches *Denken* bei Max Weber, in: HZ 201, 1965, 557–612.
- Mommsen*, Wolfgang J., *Die Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus*, Düsseldorf 1971.
- Mommsen*, Wolfgang J., *Neue Max-Weber-Literatur*, in: HZ 211, 1970, 616–630.
- Moosbrugger-Leu*, Rudolf, *Die Schweiz zur Merowingerzeit, die archivalische Hinterlassenschaft der Romanen, Burgunder und Alemannen*, 2 Bde., Bern 1971.
- Müller*, Albert, *Der Goldene Bund 1586*, Diss. phil. Freiburg/Schweiz 1965.
- Müller*, Emil Franz Josef, *Der Luzerner Unterschreiber Johann Carol Balthasar und der Versuch einer konfessionellen Landesteilung in Glarus im Jahre 1682*, in: Kalender der Waldstätte 1931, 85–89.
- Müller*, Emil Franz Josef, *Zur Geschichte des Jus reformandi in der Schweiz. Ein Geheimprojekt aus dem Jahr 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus*, in: ZSKG 25, 1931, 46–68.
- Müller*, Emil Franz Josef, *Die Landschaft als rechtbildender Faktor*, in: Schweiz. Rundschau 31, Heft 2, 1931.
- Müller*, Emil Franz Josef, *Das eidgenössische Recht im Glarner konfessionellen Landhandel von 1680/83*, in: JHVG 52, 1946, 145–162.
- Müller*, Emil Franz Josef, *Das Simultaneum an der Kirche zu Glarus. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, Glarus 1945. (Diss. iur. Freiburg 1945)
- Müller*, Josef, *Oberst Caspar Gallati*, in: JHVG 32, 1896, 17–48.
- Müller*, Josef, – *Leuzinger*, Hans, *Die Freuler und der Freulerpalast in Näfels*, Näfels 1934.
- von Muralt*, Leonhard, *Renaissance und Reformation*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, 389–570.
- Nipperdey*, Thomas, *Bemerkungen zum Problem einer historischen Anthropologie*, in: FS Simon Moser, *Meisenheim am Glan 1967*, 350–370.
- Nüscheler*, Arnold, *Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen*, Heft 1: Bistum *Chur*, Zürich 1864; Heft 2 u. 3: Bistum *Konstanz*, Zürich 1867/1873.
- Peyer*, Hans Conrad, *Die Entstehung der Eidgenossenschaft*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, 161–238.
- Picht*, Georg, *Zum Problem einer Grundlegung der Geschichtswissenschaft*, in: GWU 23, 1972, 145–157.
- Plessner*, Helmut, *Die anthropologische Dimension der Geschichtlichkeit*, in: H. P. Dreitzel (Hg.), *Sozialer Wandel, Soziologische Texte 41*, Neuwied u. Berlin 1967. [Aus: *Propyläen Weltgeschichte I*, 1961, 68–86]
- Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, 2. Aufl., hg. v. W. Kohlschmidt u. W. Mohr, Bd. 1, Berlin 1958.
- Röllin*, Werner, *Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts*, Diss. phil. hist. Zürich 1969.

- Scharffenorth*, Gerta, – *Huber*, Wolfgang, Bibliographie zur Friedensforschung, Stuttgart und München 1970.
- Schelling*, Thomas C., Versuch über das Aushandeln, in: Bühl, Walter L., Konflikt und Konfliktstrategie (s. o.)
- Schiwy*, Günther, Neue Aspekte des Strukturalismus, München 1971.
- Schluchter*, Wolfgang, Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik bei Max Weber, Gesellschaft und Wissenschaft 3, Tübingen 1971.
- Schmidt*, Alfred, Geschichte und Struktur, München 1971.
- Schmidt*, Georg Carl Ludwig, Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus. Die Wandlung der Bauernwirtschaft im 18. Jahrhundert und die Politik der Ökonomischen Patrioten, 2 Bde., Bern 1932.
- Schüle*, Klaus, Die Tendenzen der neueren französischen Historiographie und ihre Bewertung. Ein Überblick, in: GWU 19, 1968, 229–233.
- Die Schweiz im Frühmittelalter*, Repertorium der Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, hg. v. d. Kurskommission d. schw. Ges. f. Urgeschichte, Heft 5, Basel 1959.
- von Segesser*, Anton Philipp, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, 4 Bde., Bern 1880–1882.
- Sens et usages du terme structure dans les sciences humaines et sociales*, éd. par Roger Bastide, 's-Gravenhage 1962 (= Janua Linguarum XVI).
- Sonderegger*, Stefan, Die *althochdeutsche Schweiz*, in: Sprachleben der Schweiz. Sprachwissenschaft, Namenforschung, Volkskunde, FS R. Hotzenköcherle, hg. v. P. Zinsli u. a., Bern 1963, 23–55.
- Sonderegger*, Stefan, Die Ausbildung der deutsch-romanischen *Sprachgrenze* in der Schweiz im Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahresblätter 31, 1966/67, 223–290.
- Stähelin*, Felix, Die Schweiz in römischer Zeit, Basel 1931(2).
- Stadler*, Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: *Handbuch* der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, 571–672.
- Streiff*, Catharina, Die *Laute* der Glarner Mundarten, Beitr. zur schweizerdeutschen Grammatik 8, Frauenfeld 1915.
- Streiff*, Catharina, Der *Vokalismus* der Glarner Mundarten, Diss. phil. Zürich, Frauenfeld 1913.
- Strickler*, Johannes, (Hg.), Reformationsgeschichte. Actensammlung zur schweizerischen R', hg. v. J' St', Zürich 1878–84.
- Stucki*, Fritz, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Diss. phil. Zürich, Glarus 1936.
- Stüssi*, Rudolf, Geschichte des glarnerischen Land- und Tagwenrechts, Zürich 1912 (Diss. iur. Zürich).
- Suter*, Hermann, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Diss. phil. hist. Zürich 1971.
- Thürer*, Georg, *Kultur* des alten Landes Glarus. Studie des Lebens einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert, Glarus 1936 (= Glarner Beitr. z. Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde 20).

- Thürer*, Hans, Geschichte der Gemeinde *Mollis*, Glarus 1954.
- Thürer*, Hans, Zur Geschichte der Gemeinde Mollis unter besonderer Berücksichtigung der Familie *Zwicky*, Vortrag..., Zürich 1942.
- Thürer*, Paul, Zur *Begründung* der evangelischen Landeskirche des Landes Glarus, in: JHVG 55, 1952, 193–204.
- Thürer*, Paul, Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922.
- Thürer*, Paul, – *Thürer*, Hans, Geschichte der Gemeinde *Netstal*, Netstal 1963.
- Topitsch*, Ernst, (Hg.), Logik der Sozialwissenschaften, Neue Wissenschaftliche Bibliothek 6, Köln–Berlin 1970(6).
- Trüb*, Rudolf, Beiträge zur *Sprachgeographie* und Sprachgeschichte des Glarnerlandes, in: JHVG 55, 1952, 249–272.
- Trüb*, Rudolf, Die *Sprachlandschaft* Walensee-Seeztal, Beitr. z. schweizerdeutschen Mundartforschung Bd. 3, 1951.
- Tschudi*, Niklaus, Die *Bergstürze* am vorderen Glärnisch bei Glarus in den Jahren 1593 und 1594, in: JHVG 5, 1869, 89–100.
- Tschudi*, Niklaus, Die Gründung des *Kapuzinerklosters* in Näfels, in: JHVG 16, 1879, 7–30.
- Tschudi*, Valentin, *Chronik* der Reformationsjahre 1521–1533. Mit Glossar und Commentar. Von Dr. Joh. Strickler, in: JHVG 24, 1888, 1–258.
- Usteri*, Emil, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts, Zürich 1925 (Diss. Zürich).
- Volks- und Sprachgrenzen* in der Schweiz im Frühmittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der burgundisch-alemannischen Grenze. [Beitr. von:] M. Beck, Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches; R. Moosbrugger-Leu, Der archäologische Aspekt; St. Sonderegger, Der sprachgeschichtliche Aspekt, in: SZG 13, 1963, 433–457, 493–534.
- Walter*, Emil J., Soziologie der alten Eidgenossenschaft. Eine Analyse ihrer Sozial- und Berufsstruktur von der Reformation bis zur Französischen Revolution, Bern 1966.
- Weber*, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ds., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920, 17–206.
- Weber*, Max, *Wirtschaft* und Gesellschaft, Grundriss der Sozialökonomik III. Abt., Tübingen 1922.
- Weingartner*, Paul, Wissenschaftstheorie, Bd. I, Einführung in die Hauptprobleme, Stuttgart-Bad Cannstatt 1971.
- Weyeneth*, Ferdinand, Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee und des internationalen Schiedswesens, Diss. iur. Zürich 1919.
- Winckelmann*, Johannes, «Vorbemerkung» in: Max Weber, Die protestantische Ethik I. Eine Aufsatzsammlung, hg. v. J' W', München und Hamburg 1969(2), 9–26.
- Winteler I; II*: *Winteler*, Jakob, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1.: Von den Anfängen bis 1638, Glarus 1952, 1957(2); Bd. 2: Von 1638 bis zur Gegenwart, Glarus 1954.
- Winteler*, Jakob, *Glarus*. Geschichte eines ländlichen Hauptortes, Glarus 1961.

- Winteler, Jakob, *Das Land Glarus. Chronik seiner Landschaft, Geschichte, Kultur und Wirtschaft*, Zürich 1945.
- Winteler, Jakob, Landammann Dietrich *Schindler*, seine Vorfahren und Nachkommen. Aus der Geschichte der Familie Schindler von Mollis, Zürich 1932 (= Teil I).
- Winteler, Jakob, Aus der Geschichte der Familie *Schindler* von Mollis. Zweiter Teil . . . , Zürich 1936.
- Winteler, Jakob, Landschreiber Jakob *Vogel* von Glarus. Ein Zeitbild aus der Gegenreformation, in: *Zwingliana* X, 1956, 267–297.
- Winteler, Jost, Die Kerenzer *Mundart* des Kantons Glarus in ihren Grundzügen dargestellt, Leipzig u. Heidelberg 1876.
- Wolf, Heinz E., Soziologie der Vorurteile. Zur methodologischen Problematik der Forschung und Theoriebildung, in: *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, (s. o.) Bd. 2, 912–960.
- Wössner, Jakobus, *Soziologie. Einführung und Grundlegung*, Wien–Köln–Graz 1971(2).
- Wüstemeyer, Manfred, Die «Annales». Grundsätze und Methoden ihrer «neuen Geschichtswissenschaft», in: *Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte* 54, 1967, 1–45.
- Zinsli, Paul, *Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe Dasein Wesen*, Frauenfeld 1968.
- Zopfi, Fritz, Zur *Verbalflexion* der Sernftaler Mundart (Kanton Glarus), in: *Zeitschrift für Mundartforschung* 14, 1938, 1–38.
- Zopfi, Fritz, Die *Namen* der Glarner Gemeinden, *JHVG* 50 1941, 1–100.
- Zopfi, Fritz, Der Name des *Schafes* in glarnerischen Flurnamen, *Zeitschrift f. Namenforschung* 19, 1944, 153–164.
- Zopfi, Fritz, *Glarnerische Siedlungsgeschichte*, in: J. Winteler, *Das Land Glarus* (s. o.) 29–47.
- Zopfi, Fritz, *Zeugnisse* alter Zweisprachigkeit im Glarnerland, in: *Vox Romanica* 12, 1952, 280–315.
- [*Zwicky*] *Das Buch der Familien Zwicky. Familienzeitschrift . . .*, hg. v. d. Gesellschaft der Familien Zwicky, 1931–1941.

Nachträge 1980:

- Aebli, Daniel, Römer am Walensee, in: *JHVG* 65, 1974, 11–45.
- von Arx, Rolf, *Die Münzgeschichte des Landes Glarus und das Silberbergwerk auf der Mürtschenalp am Anfang des 17. Jahrhunderts*, Hilterfingen 1979.
- Bundi, M., *Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700. Eine Studie zu den Beziehungen zwischen Holland und Graubünden von 1693 bis 1730*, Chur 1972.
- Elmer, Jakob, *Beitrag zur Geschichte der Walensee-Linthschiffahrt und den Ursachen ihres Niederganges*, Niederurnen 1978.
- Jacob, Walter, *Politische Führungsschicht und Reformation, Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte* 1, Zürich 1970.

- Mandl*, Georg Thomas, Die Geschichte der Papiermühlen im Kanton Glarus, o. O. [Netstal] 1979.
- Meyer*, Werner, Die mittelalterlichen Burgen und Wehranlagen des Kantons Glarus, in: JHVG 65, 1974, 192–242.
- Schneider*, Hugo, Die Letzimauer von Näfels, in: JHVG 65, 1974, 243–255.
- Sennhauser*, H.-R., Die ältesten Kirchen des Kantons Glarus, in: JHVG 65, 1974, 46–99.

ADMINISTRATIVER TEIL

